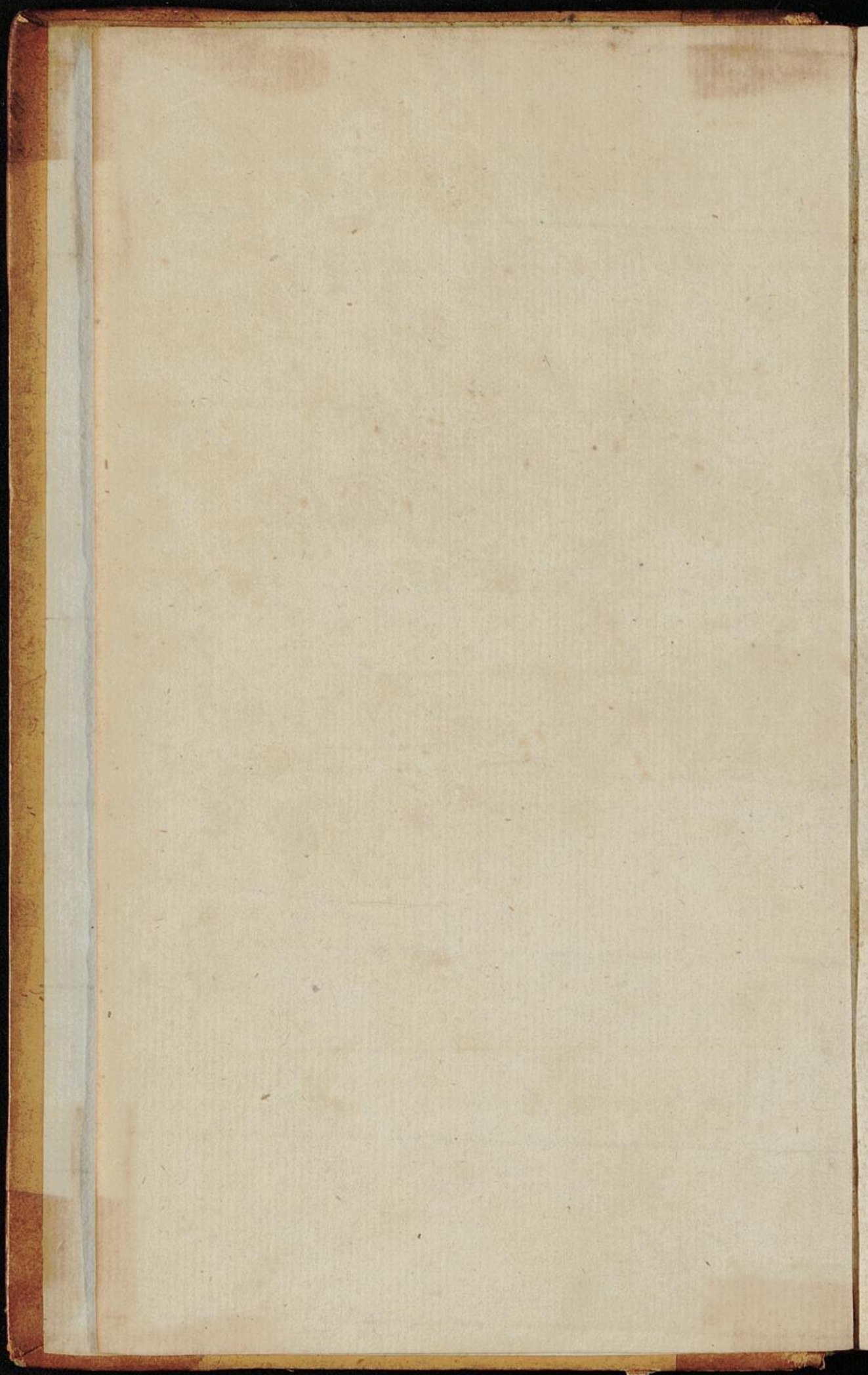


1259



1259
U e b e r

Provinzial = Verfassung

mit besonderer Rücksicht

auf die vier Länder

Jülich, Cleve, Berg und Mark.

V o n

B e n z e n b e r g.

Zweiter Theil.

U r k u n d e n.

H a m m,
S c h u l z u n d W u n d e r m a n n,

1 8 2 1.

182

HT 2654874

Benz, 12.59 (30, 2)



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

V o r r e d e.

Ich habe in diesem zweiten Theile die Urkunden lassen abdrucken, auf welche ich mich im ersten bezogen.

Sie sind alle in deutscher Sprache, also jedem Leser zugänglich, und der Bürger und Landmann kann in ihnen sehen, welche Rechte diese Lande in alten Zeiten, unter ihren Erbfürsten, besessen haben.

Den Zustand der Verwaltung eines Landes, lernt man am besten aus den Urkunden kennen, so in jedem Jahrhundert vor der Landeshoheit und den Ständen ausgegangen, und deswegen ist, wenn man sich schnell unterrichten will, immer der kürzeste Weg der, gerade zu den Quellen zu gehen, besonders wenn man nicht viel Zeit aufzuwenden hat, um mancherlei Bücher über Verfassung zu lesen. — Eine Bemerkung die schon Mösler gemacht hat.

Auch findet man in diesen Urkunden oft kleine Nebenzüge, die immer neue Ansichten über den Zustand der Gesellschaft in früheren Jahrhunderten geben. So sieht man z. B. in der Urkunde in welcher Graf Adolph von dem Berge dem Flecken Düsseldorf Stadtgerechtigkeit ertheilet, daß im 13ten Jahrhundert die Sitte noch allgemein war, daß die Bürger in den Städten als freie Leute sich von dem Verdachte der Klage durch den Zweikampf reinigen konnten, und ebenfalls sich stark machen den Beklagten durch den Zweikampf zu überweisen. — Auch daß der Fiskus, zu diesem Beweise, durch seinen ernannten Kämpfer zugelassen wurde.

Dieses waren die Gottesurtheile, an die sich unsere Vorfäter in den Fällen, wandten, wo keine Zeugen für oder gegen die Wahrheit beizubringen waren, und wodurch sie alle menschliche

Willkür vermieden, als der gemeinen Freiheit schädlich. — Wie aber der Zweikampf ganz nach den Ansichten des Christenthumes, auf einem geheimen und verborgenen Zusammenhange der Welt beruhe, und ein eigentliches Gottesurtheil sey, — dieses zu zeigen ist hier der Ort nicht.

Eben so sieht man, daß damals zur Schließung einer rechtsgültigen Ehe die Einsegnung des Priesters nicht nothwendig war. Die Ehe war ein Sakrament, welches der Mann und die Frau unter sich zelebrierten, indem sie sich versprachen und als Eheleute erkannten. Daß sie sich versprachen, wurde durch die Zeugen bewiesen, die bei der Handlung gegenwärtig gewesen, und welche die Brautkaufleute hießen. Die Einsegnung des Priesters war nicht nothwendig, sondern nur wünschenswürdig. Sie machte das Sakrament nicht aus. Später wurde die Einsegnung des Priesters und die Versprechung vor Zeugen miteinander vereinigt, und der Priester erschien als erbetener Zeuge.

So ist noch in der katholischen Kirche jede Ehe gültig, wo beide vor dem Priester erscheinen und erklären, daß sie sich wechselseitig zum Ehelichen Gemahl nehmen, — auch wenn der Priester sie nicht einsegnet.

Sind beide Theile entweder durch Grade der Verwandtschaft oder durch andere schon früher eingegangene Bande gebunden, so wird es keine Ehe. Sind sie dieses aber nicht, so wird es eine Rechtsgültige Ehe, die später die Kirche durch aufgelegte Buße zwar bestrafen kann, aber nicht mehr trennen.

Hieran scheinen die nicht gedacht zu haben, welche in der letzten Zeit so heftig über die Ehen gemischter Bekenntnisse gestritten, und sich über die katholischen Priester beklagt, die solche nicht einsegnen wollten.

Diese können weder verweigern noch verhindern, daß vor ihnen die Erklärung gemacht wird, daß beide sich zum ehelichen Gemahl nehmen. Hiedurch wird die Ehe rechtsgültig geschlossen. Seinen Segen kann der Priester verweigern, — allein dieses hindert die Ehe nicht, noch benimmt es ihr ihre Gültigkeit. — Auch kann der Priester es nicht verweigern, daß er ihnen ein Zeugniß ausstellt, daß sie diese Erklärung vor ihm gemacht haben, und dieses Zeugniß ist ihr Heirathsakt. Er kann ihnen seinen Segen versagen, er kann ihnen die Absolutio in der Beichte und den Genuß des Abendmahls versagen, — er kann sie gerichtlich strafen, allein er kann die Ehe nicht ungültig machen.

Ebenfalls ist das Kirchenrügig sein, oder die sogenannte Proclamation unnöthig. Diese dient nur zur Sicherstellung des einen

Thells, daß von Seiten des andern keine verbotene Grade der Verwandtschaft und keine früheren Verbindungen statt finden, die die Vollziehung der Ehe unmöglich machen. Will der eine Theil dieses dem andern aufs Wort glauben, so hat kein dritter was dar bei zu erinnern. — Glaubt das Mädchen dem Manne, und dieser hat schon früher mit einem andern Mädchen dieselbe Verbindung eingegangen, so ist sie die Betrogene, die zu waghälfzig glaubt und nun seine Concubine geworden und nicht seine Frau.

Hier lag auch der Grund, daß der Pabst die Ehe Bonapartens mit Josephinen, weder trennen konnte noch wollte, weil es außer der Macht der Kirche liegt, eine einmal vor Zeugen vollzogene Ehe, wieder aufzulösen, und eine Ehe so nach dem französischen Befehle auf dem Rathhause vor Zeugen vollzogen worden, war eben so gültig in den Augen der Kirche, als wenn sie auch vom Priester eingesegnet war. Hiezu kam noch, daß im Jahr 1804 der Fürst Primas die Ehe Bonapartens mit Josephinen kurz vor der Krönung in der Hauptkapelle zu Fontainebleau aufs neue eingesegnet hatte; Josephine hatte nemlich Gewissens scrupel über die Gültigkeit ihrer Ehe. Sie trug diese dem Pabste vor, als dieser der Krönung wegen nach Paris gekommen. Bonaparte wollte von keiner neuen Trauung wissen, weil er die vorige für gültig hielt. Der Pabst half beiden Theilen durch den Vorschlag: daß man diese conditionaliter verrichten könnte, so wie man auch ein Kind conditionaliter taufe, von dem man nicht wisse, ob es das Sakrament der Taufe empfangen. Bonaparte willigte ein, und da der Fürst Primas gegenwärtig war, so erteilte der Pabst diesem die nöthigen Dispensationen, und dieser ging mit Bonaparten und Josephinen in die Schloßkapelle und verrichtete da noch einmal die Trauung. — Da die Ehe mit Josephinen, als eine wirklich bestehende, fort dauerte, so hat, nach den Begriffen der christlichen Kirche, keine andere statt finden können, bis diese durch den Tod getrennt wurde, welches den 30. Mai 1814 geschah.

Auf dem rechten Rheinufer hat man den Ziviletat abgeschafft, weil man ihn für eine heidnische Erfindung der Revolution gehalten.

Mit mehrerer Kenntniß der Geschichte würde man gefunden haben, daß er weiter nichts ist, wie eine Heirath vor Zeugen, und daß diese Heirathen schon im Mittelalter gültig waren, und einige Zeit vor dem Jahr 1789.

Hätte der damalige General, Gouverneur Justus Brunner, die Urkunde von 1288 gekannt, in welcher dem Flecken

Düsseldorf Stadtgerechtigkeit verliehen wird, so hätte er gesehen, daß der Ziviletat schon in dem sehr christlich gesinnten Mittelalter vorhanden gewesen.

Denn in dieser sagt der Graf von dem Berge seinen Bürgern von Düsseldorf:

„Weiter können sie ihre Eheverbindungen durch Zeugen, welche sie Brautlaufleute zu nennen pflegen, deren aber wenigstens zwei sein, und die ihre Aussagen unter Eid thun müssen, nach alter Gewohnheit erweisen lassen.“

Ich bin nicht dafür daß man den Ziviletat beibehält, weil ich der Meinung bin, daß in jeder Landgemeinde der Pastor derjenige ist, der ihn am sorgfältigsten führt, und daß die Erklärung der Ehe eben so schicklich in der Kirche, vor dem Pastor und den gebetenen Zeugen kann gemacht werden, als auf dem Gemeindehause vor dem Bürgermeister.

Auch bin ich nicht für die gemischten Ehen, weil die Ehe die höchste Gemeinschaft alles leiblichen und geistlichen ist, und eine Ehe von zweierley Religionsbekenntniß, schon an sich etwas halbes und unvollkommenes ist. Ich habe deswegen dem Doktor Schloffer es immer gut genommen, daß er seine Braut früher zu seinem Glauben überholte, ehe er sie heirathete.

Allein ich bin der Meinung, daß man vor allem jedem Dinge sein Recht muß wiederfahren lassen, und genau bestimmen was es ist, und was es nicht ist.

Indem man alte Urkunden liest, belehrt man sich oft mehr über die wahre Natur der Dinge, als wenn man die Schriften der letzten Messe studiert, und dieses Urkundenstudium ist daher jedem zu empfehlen dem es um wahre Bildung zu thun ist.

Auch glaube ich unsere Landesverfassung nicht besser darstellen zu können, als gerade dadurch, daß ich die alten Urkunden über dieselbe zusammen stellte, und sie dann vereinigt aufs neue abdrucken ließ, so daß sie in Jedermanns Hände kommen können.

I n h a l t

des zweiten Theils.

	Seite
1te Urkunde. Nachricht wie Graf Everhard von Altona im Kloster zu Morimund ein Cistercienser Mönch wurde, und nachher das Kloster zu Altenberg erbaute	9
2te Urkunde. Graf Adolph von dem Berge, ertheilt dem Flecken Düsseldorf Stadtrechte	11
3te Urkunde. Haupt-Receß der Herzogthümer Berg und Jülich von 1672	15
4te Urkunde. Erläuterungs-Receß von 1675	29
5te Urkunde. Landtags-Abscheid von 1660 durch den Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg	42
6te Urkunde. Landtag's Abscheid vom Churfürsten Friedrich Wilhelm von 1661	69
7te Urkunde. Näherer Landtags = Abscheid des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark von 1664	87
Alphabetisches Register über alle die Gegenstände so in den drei Clevisch = Märkischen Recessen enthalten sind	97
8te Urkunde. Verzeichniß der Jülich'schen Rittersitze welche zu dem Regierungsbezirk Aachen gehören	108
9te Urkunde. Ritterzettel der Grafschaft Mark vom Jahr 1609	113
Benzenb. Prov. = Verfassung II. Thl.	

	Seite
10te Urkunde. Verzeichniß der Ritterbürtigen Familien in der Grafschaft Mark, mit Landtagsfähigen Rittern, aufgestellt im Jahr 1818	116
11te Urkunde. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanzbehörden. Königsberg den 26. December 1808	117
12te Urkunde. Verordnung über die Organisation der freiwilligen Jäger	135
13te Urkunde. Fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse des Jägerdetaschements	138
14te Urkunde. Verordnung über die Organisation der Landwehr. Breslau den 17. März 1813	139
15te Urkunde. Verordnung über den Landsturm. Breslau den 21. April 1813	143
16te Urkunde. An mein Volk	153
17te Urkunde. An mein Heer	155
18te Urkunde. Das eiserne Kreuz betreffend	156
19te Urkunde. Patent wegen Besiznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden vom 5. April 1815	165
20te Urkunde. Patent wegen Besiznahme des Großherzogthums Niederrhein	167
21te Urkunde. Königl. Kabinettsordre wegen Einsetzung der Justizkommission	169
22te Urkunde. Organisation des Staatsministeriums. Paris den 3. Juli 1814	177
23te Urkunde. Verordnung wegen Einführung des Staatsraths	181
24te Urkunde. Dankschrift des Stadtrathes zu Cöln, welche Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, am 11. Sept. 1817 in dieser Stadt überreicht worden	192
25te Urkunde. Die Uebergabe der Adresse der Stadt Coblenz und der Landschaft an Sr. Majestät den König in öffentlicher Audienz bei Sr. Durchlaucht den	

	Seite
Fürsten Staatskanzler, am 12. Januar 1818. Als Bericht für die Theilnehmer	195
26te Urkunde. Bittschrift des Clever Stadtrathes an Se. Majestät den König von Preußen	233
27te Urkunde. Denkschrift, die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark betreffend. Ueberreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinzen 1818	236
28te Urkunde. Antwort. Schreiben des Königs	254
29te Urkunde. Verzeichniß von 139 Ritterfize im Herzogthum Berg	1
30te Urkunde. Verzeichniß der Clevischen Rittergüter, nach dem Ritterzettel vom Jahre 1639	4
31te Urkunde. Verzeichniß der bei der Clevischen Ritterschaft seit dem Jahre 1653 als Gutsbesitzer aufgeschworrenen Familien	5
32te Urkunde. Reversalen für die Clevisch- und Märkischen Stände, vom 6. Juli 1798	7
33te Urkunde. Reversalen für die Ritterschaft des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, v. 6. Juli 1798	8
34te Urkunde. Verzeichniß deren beim Landtag von 1720 in Düsseldorf gegenwärtig gewesenen Jülich- und Bergischen Landständen	9
35te Urkunde. Verzeichniß derer so im Jahr 1584 auf dem Westphälischen Landtage in Geseke erschienen sind	11
36te Urkunde. Verzeichniß des Ritterbürtigen Adels im Herzogthum Niederrhein	12
37te Urkunde. Verzeichniß der im Regierungsbezirk Coblenz begüterten adeligen Familien und ihr Steuer-Quantum	16
38te Urkunde. Verzeichniß der im Regierungsbezirk Trier wohnenden adeligen Grundbesitzer nebst der zu entrichtenden Grundsteuer	23
39te Urkunde. Verzeichniß der im Regierungsbezirk Minden ansässigen adeligen Familien	24

40te Urkunde. Verzeichniß derjenigen adeligen Familien, welche auf dem westphälischen Landtage aufgeschworen und noch mit Landtagsfähigen Gütern angefessen sind 25

41te Urkunde. Verzeichniß der im Regierungsbezirk Münster angefessenen adeligen Familien 26

42te Urkunde. Verzeichniß der Lehnerwerbungen so Graf Gerhard von Jülich von 1300 — 1328 gemacht 29

43te Urkunde. Kaiserlicher Adelsbrief für Georg Hansen vom Jahre 1614 34

44te Urkunde. Uebersicht der Representation von England 37

45te Urkunde. Der Herzog Wilhelm von Jülich und Berg macht eine Leibrenten-Verschreibung der Stadt Blankenberg von 1363 39



Erste Abtheilung.

Urkunden zur älteren Geschichte dieser
Länder.

Erste Abtheilung

Inhalts-Verzeichniß
der ersten Abtheilung

Erste Urkunde.

Nachricht wie Graf Everhard von Alzena im Kloster zu
Morimund ein Cistercienser Mönch wurde, und nach-
her das Kloster zu Altenberg erbaute.

Aus einer lateinischen Handschrift aus dem dreizehnten Jahrhundert. *)

Als die Brüder Adolph und Everhard, Grafen von dem Schlosse
Alzena, in dem Heereszuge des Herzoges von Limburg gegen den Her-
zog von Brabant sich befanden, geschah es, daß in dem Treffen beider
Herzoge von beiden Seiten viele todt blieben, worüber besagter Graf
Everhard, obgleich er mit eigener Hand keinen getödtet hatte, aufs
äußerte betrübt wurde.

Mit seinen Rittersn auf sein Schloß Alzena zurückgekehrt, betroffen
über seine begangene Sünde, wechselte er seinen Anzug, verließ all
sein Habe, um dem Herrn genug zu thun, schlich bei dunkler Nacht
und in einem schlechten Kleide, um unerkannt zu bleiben, sich heimlich
weg, und besuchte, mit innigst gerührtem Herzen, die Kirche der hei-
ligen Apostel Peter und Paul (zu Rom), jene des heiligen Jakobus
(zu Compostella), darauf jene des heiligen Egidius (zu Morimund.)

Auf dem Rückwege kam er bei einem nach Morimund gehörigen
Meyerhose an, wo er lange Zeit als Schweinshirt gegen Miethlohn
diente, seiner hohen Abkunft vergessend, nur damit er seine Seele dem
Herrn gewinne.

Inzwischen begab es sich, daß zwei seiner Hoffente nach Sanct Egi-
dius reisten und an dem Meyerhose, wo der besagte Graf die Schwe-
ne hütete, vorüberkamen.

*) Diese Handschrift ist aus der aufgehobenen Abtei zum Altenberg nach
Düsseldorf gekommen, und befindet sich jetzt auf der dortigen Bibliothek.

Diese hatten einen Knecht bei sich, welchem sie befohlen, nach dem Wege zu fragen: und da derselbe in der Nähe niemand sah, jedoch einen Schweinshirten erblickte, so eilte er, um den Befehl seiner Herren zu erfüllen, auf diesen zu, und bat ihn, den Weg ihm doch schleunig zu zeigen.

Als aber der Knecht den Schweinshirten etwas genauer betrachtete, und eine Narbe in seinem Gesichte wahrnahm, so hielt er denselben für seinen Herrn Everhard, weil dieser in dem vorbesagten Treffen eine solche Wunde erhalten hatte.

Nachdem der Knecht zu seinen Herren zurückgekommen war, erzählte er diesen umständlich, was er gesehen hatte, und sprach: mein Herr Graf Everhard hütet die Schweine dieses Meyerhofes.

Da aber das, was er sagte, unglaublich schien, so schalteten sie ihn heftig.

Als sie endlich zum Hirten kamen, so fragten sie ihn wiederholt in deutscher Sprache, ob er ihr Herr sey, wie sie von dem Knechte vernommen hätten. Er aber, dieselben erkennend, antwortete, um von ihnen nicht erkannt zu werden, in französischer Sprache, und am Ende wurde er fast auf gleiche Weise, wie Joseph sich seinen Brüdern in Egypten zu erkennen gegeben hat, von ihnen erkannt.

Kaum war dieses geschehen, so stürzten die Ritter von den Pferden, fielen ihrem Herrn um den Hals, drückten und liebkosten ihn, weinten vor Freude, küßten ihn, und giengen mit ihm auf den Meyerhof, von welchem er Schweinshirt war.

Als der Meyer diese ihm unglaubliche Sache gehört hatte, gieng er zur Nachtzeit aufs Kloster, und erzählte seinem Abte den ganzen Verlauf, wie er ihn vernommen hatte, worüber der Abt verwundert, als es Morgen geworden war, den Prior und den Kellner mit sich nahm, und alles, was der Meyer ihm berichtet hatte, von dem Grafen selbst und von seinen Rittern, welche durch Zufall dahin gekommen waren, wahrhaft vernahm.

Wie nun der Abt sah, daß der Geist Gottes in ihm wohnte, so gab er ihm den Rath, und legte ihm zur Buße für seine Sünden auf, in Morimund die Mönchen Kleidung anzuziehen.

Derselbe willigte darein, weil er in Wissenschaften unterrichtet war, kam mit dem Abte nach Morimund, und wurde daselbst der eifrigste Mönch.

In Folge der Zeit, auf göttlichem Antrieb, und damit er den Cistercienser Orden zum Lobe und zum Ruhme Gottes und der heiligen Gottes-Gelehrerin Maria weiter verbreitete, bat und erhielt er von seinem Abte die Erlaubniß, seinen Bruder den Grafen Adolph und seine übrigen Verwandten zu besuchen.

Als nun Graf Adolph, unter andern, den heilsamen Rath seines Bruders, den er sehr liebte, vernommen hatte, so gab er ihm für

seinen Kindestheil das Schloß Altenberg mit vielen Besizungen, um ein Kloster unseres Ordens, daselbst zu bauen.

Hierüber sehr erfreut, dankte er Gott, weil er seinem Willen nicht entgegen gewesen wäre, und reiste nach Thüringen zu seinen Verwandten, dem edlen Manne, Grafen Zizzo, und dessen Gemahlinn, der Gräfinn Gise.

Nachdem er durch heilsame Ermahnungen sie mit dem Worte des himmlischen Lichtes lange gespeiset hatte, gab er ihnen endlich den Rath, daß sie eine Abtei unseres Ordens stifteten.

Der Graf, weil es also Gottes Wille war, gab dem Bitten seiner Gemahlinn Gisela in allem nach, übergab ihm den Sanct Georgs Berg mit allem Zubehör.

Als Bruder Everhard dies hörte, pries er den Herrn in allen seinen Werken, dankte ihm, kehrte freudig nach Morimund zurück, und berichtete dem Abte und der Gemeine, was er gethan hatte.

Da wählte der Abt, mit Bewilligung seiner Brüder, einige Mönche und Layenbrüder von erprobtem Lebenswandel, welche er von Morimund aussandte, und welche einbellig, und gleichsam mit Bewilligung der übrigen Brüder, den frommen und tüchtigen Mann, den schon genannten Everhard, des besagten Grafen Zizzo Verwandten, zum geistlichen Obern erwählten, der von dem ehrwürdigen Erzbischofe Heinrich zu Mainz durch Bischöfliche Weisung zum Abte befördert wurde, wornach der besagte Graf Zizzo und dessen Gemahlinn Gisela, dem Schöpfer, von welchem alles Gute herkommt dankten, und den Ort selbst, mit Bewilligung ihrer Söhne Heinrich und Günther und ihre Blutsverwandten, dem allmächtigen Jesu Christ, dessen heiligster Gebährerinn Maria, dem heiligen Märtyrer Georg und dem heiligen Benedictus zum angenehmen Geschenke darbrachten.

Zweite Urkunde.

Graf Adolph von dem Berge, ertheilt dem Flecken Düsseldorf Stadtrechte.

Aus der Lateinischen Urkunde von 1288.

Im Namen der heiligen, unzertheilten Dreieinigkeit. Amen.

Allen und jeden, welche jetzt oder künftig diese Schrift sehen, oder sie verlesen hören, machen wir, Adolf, Graf, und Elisabeth, Gräfinn von Berg, den Inhalt derselben zur ewigen Beglaubigung hiermit bekannt.

Die Unwissenheit pflegt mit der Wahrheit flehmütterlich umzugehen, und die Vergessenheit ist eine Pflanzschule der Streitigkeiten, wenn das Andenken der verhandelten Gegenstände nicht durch einen anwesenden Zeugen, oder durch schriftliche Urkunden aufbewahrt wird.

Deshalb wollen wir es durch gegenwärtigen Brief zu jedermanns Wissenschaft bringen, daß wir, nach vorhergegangener, reislicher Betrachtung mit unsern Freunden und Getreuen, unsern Flecken Düsseldorf, so wie solcher in seinen fertigen, oder noch zu machenden Gräben gelegen ist, zugleich mit den Gütern des Nitters Adolf von Blingern, bei Düsseldorf; den Gütern des Rumpold in Wempelfort; den Gütern des von Loe, und den beiden Gütern, die zwei Berge genannt — so wie sämtliche gegenwärtige und künftige Einwohner von Düsseldorf, mit ihren Gütern, und auch vorgenannte Güter, von allen Abgaben und Lasten frei erklären, und das lediglich zum Besten der Stadt und ihrer Einwohner.

Doch sollen alle, jetzige und künftige, Bürger, welche in der Pfarrei Düsseldorf wohnen, von den ihnen zugehörenden Gütern die Herbstethe und das Grasenfutter, nach wie vor, zu entrichten verbunden sein.

Sie sollen auch künftig, ohne unsre besondere Erlaubniß, keine zu unserer Schutzgerechtigkeit gehörenden Güter kaufen können.

Eben so wenig dürfen sie, ohne unsre gnädige Willensmeinung darüber einzuholen, einen unserer Leibeigenen, oder auch unserer Schutzverwandten zu ihrem Mitbürger aufnehmen.

Dagegen wird ihnen vergönnt, acht Schöffen nach ihrem Wohlgefallen zu erwählen, welche wir sodann auf dem Schöffensstuhl zu bestätigen, verpflichtet sein sollen.

Stirbt einer dieser acht Schöffen, oder kommt er durch sonst irgend einen Zufall von seinem Dienste ab — so sollen die übrigen Schöffen selbst, jedoch mit Zugiehung der Bürgerschaft, uns oder unsern Nachfolgern drei Männer, nach ihrem Gutdünken, vorschlagen, wovon wir einen zum Rath erwählen, und den erwählten bestätigend auf den Schöffensstuhl setzen werden.

Diese Schöffen sollen, unter geleistetem Eide, so oft sie darum ersucht werden, sowohl dem Kläger, als dem Beklagten nach unserm und der Stadt, Recht Urtheil sprechen.

Sollten aber dermaßen verwickelte Fälle vorkommen, daß sie sich darüber nicht zu entscheiden getrauten, und nicht die gebührende Auskunft finden können — so sollen sie verpflichtet sein, die Sache und ihr unmaßgebliches Gutachten über dieselbe den Schöffen unserer Stadt Ratingen vorzulegen, und deren Meinung einzuholen.

Ferner wird festgesetzt, daß die Bürger zu Düsseldorf sich nach ihrem Wohlgefallen einen Stadtsrohn (Gerichtsdienner) ernennen mögen.

Er soll auf unser und unserer Bürger Recht schwören, daß er sein

Amt nach Pflicht und Herkommen verwalten wolle, dafür behalten wir weder unserm Frohn, noch einem seiner Stellvertreter irgend ein Gerichtsamt in oft benannter Stadt bevor.

Eben so wird bestimmt, daß kein Zeugniß in gedachter unserer Stadt angenommen werden, oder gültig sein könne, es werde denn vor zwei Schöffen abgelegt.

Desgleichen soll, wenn in unserer Stadt Düsseldorf einer den andern, Schulden halber, vor Gericht fodert, der Beklagte sich lebiglich mit seiner Hand reinigen können; ausgenommen in dem Fall, wenn der Kläger das Zeugniß zweier Schöffen, zweier Bürger, oder auch zweier rechtlicher Fremden beibringen kann.

Sollte der Schuldner geläugnet haben, und gleichwohl überführt werden, — so soll er, wegen dieses Verbrechens an uns und unsre Nachfolger fünf Mark, an die Bürger aber fünf Goldgulden zu bezahlen gehalten sein.

Nicht minder wird festgesetzt, daß, wenn jemand einen geringen Fehler begangen hat, und derselbe zweien Schöffen und dem geschworenen Frohn bekannt wird — der Uebertreter uns und unsern Nachfolgern fünf Goldgulden, der Stadt aber 20 Albus kölnisch, zur Sühne bezahlen soll.

Braucht der eine gegen den andern Gewaltthätigkeit, stellt er ihm einen Hinterhalt, was man gemeiniglich Wegelager zu nennen pflegt, kommt es gar zum Blutvergießen, und dieses wird zweien Schöffen glaubhaft hinterbracht, kann er durch Zeugnisse überwiesen werden — so muß er uns fünf Mark, den Bürgern aber fünf Goldgulden kölnischer Wehrung, als Strafe, entrichten.

Dabei wird aber dem Beleidigten, oder Verletzten, sein Schadenersatz noch besonders vorbehalten.

Ist hingegen kein Zeugniß vorhanden, so kann sich jeder von den ihm gemachten Beschuldigungen durch einen simplen Eid reinigen, es sey denn, daß ein Bürger seinen Mitbürger durch den Zweikampf überführen wolle.

Wird ein Fremder in unserer Stadt wegen eines Hauptverbrechens zur Rede gestellt und verhaftet: so können wir, oder unsre Nachfolger denselben durch unsern ernannten Kämpfer von der ihm angeschuldigten Frevelthat überweisen lassen, und dies bleibt, insbesondere, ein Vorrecht für uns und unsre Nachfolger. —

Weiter können sie ihre Eheverbindungen durch Zeugen, welche sie „Brautkaufleute“ *) zu nennen pflegen, deren aber wenigstens zwei sein, und die ihre Aussagen eidlich thun müssen, nach alter Gewohnheit, erweisen lassen.

*) Wahrscheinlich: Brautkaufleute.

Eben so wird bestimmt, daß, wenn jemand einen Mord begangen, einer Weibsperson gewaltthätig genossen, oder sonst etwas, das des Todes werth ist, begangen hat, und dieses von zwei Schöffen und dem geschwornen Stadtrohn als bewiesen erkannt wird: so können und müssen wir, ohne allen Widerspruch, den Beklagten, auf gehörige Weise und dem Gutachten unserer Bürger, zu Düsseldorf, verurtheilen.

Ist aber kein Zeugnis zu haben — dann kann der Beklagte, wenn er ein Bürger ist, sich schlechtweg durch seine Hand reinigen; es sey denn, wie schon gesagt, daß ihn ein Mitbürger durch den Zweikampf überführen will.

Das nämliche können wir, wie auch bereits erwähnt ist, bei einem Fremden durch unsern Kämpfer thun lassen.

Gleichermaßen bestimmen wir, daß keiner unserer Bürger von Düsseldorf, vor irgend ein Gericht aufferhalb seiner Stadt könne gefordert werden, und daß keiner unserer Beamten irgend einen Eingefessenen, es sey aus welcher Ursach es wolle, aus der Stadt entbieten und mit einer Vorladung behelligen dürfe; ausgenommen in den Fällen, wenn von Diebstahl, Todtschlag und gewaltsamer Schwächung einer Weibsperson, welche man Nothzucht zu nennen pflegt, die Rede ist.

In diesen drei Fällen sollen die Bürger an unser Gericht, welches gewöhnlich zum „Kruchsberghe“ heißt, erscheinen, und einer von ihnen acht Schöffen ist alsdann verbunden, der Gerichtsitzung beizuwohnen.

Hat sich aber jemand in der Stadt Düsseldorf selbst eines Diebstahls, eines Mordes, einer Nothzucht schuldig gemacht — so sollen die Bürger und ihre acht Schöffen denselben überweisen, und dann mit ihm an genanntes Gericht zum Kruchsberghe gehen, und ihn unseren dortigen Beamten ausliefern, damit dieser das Todesurtheil spreche.

Hierdurch erklären wir auch, daß wenn ein Leibeigner jetzt, oder vor einige Zeit in unsre Stadt Düsseldorf gezogen ist, um daselbst zu verbleiben, und er wird von seinem Herrn binnen Jahr und Tag, von seiner Aufnahme unter die Bürger an gerechnet, zurückgefordert — so muß er seinem Herrn, mit allen seinen Habseligkeiten, verabsfolgt werden.

Ist er aber binnen dieser Frist nicht zurückgefordert worden, hat er Jahr und Tag in der Stadt gewohnt — so gehört er uns und unsern Nachfolgern als ein Fremdling, und wir machen und geben ihn hiermit, von nun an und auf ewige Zeiten, den Bürgern von Düsseldorf zu ihrem Mitbürger; wir erklären ihn, gleich allen seinen Mitbürgern, nach vorbesagten Bedingnissen, für frei; er soll in der Stadt für einen Bürger gehalten werden, und die Rechte unserer genannten Bürger ruhig und ungestört genießen.

Noch ertheilen wir unsern Einsassen von Düsseldorf ein anderes

Vorrecht, welches darin besteht, daß sie idhentlich in besagter unserer Stadt zwei freie Jahrmärkte halten dürfen; den einen auf Pfingsten, drei Tage vor und drei Tage nach dem Fest; den andern auf den Gedächtnistag des heil. Lambertus, und auf die nemliche Art und Weise.

Jeder kann diese Jahrmärkte sicher und ungehindert besuchen; Niemand hat persönlichen Arrest, oder Beschlag auf sein Eigenthum zu fürchten; alle können kommen und gehen, wie sie es für gut finden.

Doch sind diejenigen davon ausgenommen, welche von uns und unserm Gebiet verbannt sind. —

Desgleichen soll am zweiten Werkstage jeder Woche, in gedachter unserer Stadt, ein gemeiner Markt gehalten werden.

Endlich geben wir unsern Bürgern zu Düsseldorf, welchen wir mit besonderer Gewogenheit zugethan sind, für sich und alle ihre Nachkommen die Freiheit, daß sie, so oft sie es nöthig finden, durch unser ganzes Land reisen, hin- und hergehen können, ohne weder uns, noch den Untrigen einen Zoll zu entrichten.

Eine solche Freiheit und besondre Gnade verleihen wir, wie gesagt, unsern Bürgern zu Düsseldorf, und dieser unserer Stadt selbst; wir bestätigen das Verliehene, auf daß es ewig dabei bleibe.

Damit aber alles und jedes weiter oben verliehene Festigkeit und Dauer erhalte, und nicht von einem unserer Nachfolger etwas demselben Entgegenlaufendes unternommen werde — so haben wir sämtliche Bedingnisse in gegenwärtigem Briefe verzeichnen lassen, und übergeben ihn hiemit, durch unser Siegel bekräftigt, den Bürgern zu Düsseldorf zum ewigen Gedächtniß und zur sorgfältigen Aufbewahrung.

„Also geschehen und gegeben in Gegenwart Heinrichs von Hurst, Engelberts genannt Ruspaffe, Jakob von Uphaeren und Engelbert, dessen Sohn, Rittern; Ludwig von Etne, Herrn zu Heldorp, Hildegger, Notar, und mehrern andern glaubwürdigen Männern.

Im Jahr des Herrn 1288, am Vorabend der Himmelfahrt der heil. Jungfrau Maria.

D r i t t e U r k u n d e.

H a u p t . R e c e ß.

In welchem von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hen. Philipp Wilhelmen, Pfalz-Grafen bei Rhein, in Bayern, zu Süllich, Cleve, und Berg Herzogen, Grafen zu Veldeke, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Mörs, Herrn zu Ravenstein, ic.

Dem Corpori versammelter Süllich- und Bergischer Land-Ständen aus Räten, Ritterschaft und Städten, Seiner Hochfürstl. Durchl.

gnädigste Resolutiones ertheilet, dieselbe auch von gedachtem Corpore sambt und sonders mit unterthänigstem Dank angenommen, und darauf bei hiebevorig geleisteten Erbhuldigungs-Eids-Pflichten mit Mund und Hand angelobet worden. So geschehen in Sr. Hochfürstl. Durchl. Bergischer Residenz- und Hauptstadt Düsseldorf den 5. November Anno 1672.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfalz-Grav bei Rhein, ic. Bekennen hiemit, und thun kundt männiglich: Nachdem eine Zeit hero wider gewisse Unsere Lands-Fürstliche Verordnungen Unsere Süllich- und Bergische Land-Stände von Ritterschaft und Städten bei dem Kaiserl. Reichs-Hofrath verschiedene Klagen schriftlich angebracht, Wir aber solchen gänzlich widersprochen, und deswegen in einen rechtlichen Proceß niemals geheblet, noch Uns darmit impliciret, sondern dargegen ex Auroa Bulla Caroli IV. aus denen hinnach befolgten vielen allgemeinen Reichs-Satzungen, unterschiedlichen eidlich beschwornen Kaiserl. Wahl-Kapitulationen, bevorab aus dem Münster- und Osnabruggischen Friedens-Schluß, und mehr anderen Unseren allhiefigen Regierungs-Actis und Landtags-Handlungen schrift- und mündlich remonstriren, und ausführlich erläutern lassen, aus was in angezogenen sämtlichen Legibus Imperii fundamentalibus, in aller Wölter und gemeinen beschriebenen Rechten, ja in der natürlichen Billigkeit selbstem gegründeten Ursachen alle hohe Lands-Fürstliche Jura, Regalia und Territorial-Gerechtsambe durchgehends, nichts ausgeschiedem, Uns dem regierenden Erb- und Lands-Fürsten in beiden Unseren Herzogthumben Süllich und Berg so wohl und nicht weniäer, als allen anderen Churfürsten und Ständen des Reichs unverneinlich competiren, und Wir in selbiger hoher Lands-Fürstlicher Jurium frevem Exercicio von niemanden, Wer der auch seye, gegen obgemelte auf Reichs-Deputations- und Friedens-Tagen mit Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs à Saeculis insgesambt verglichene und aufgerichtete heilsame Reichs-Gesetze mögen beinträchtigt werden; Und daher Wir nicht allein Uns selbstem wider einen jeden nach bestem Vermögen bei Unseren hohen Lands-Fürstlichen Gerechtigkeiten, Dignitäten und Würden hand zu haben, sondern auch durch Friedens-schlußmäßige Bündnissen und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräftiglich zu manutreniren befügt, auch Ihre Röm. Kaiserl. Majestät das ganze Röm. Reich, und beide compaciscirende Cronen Uns darüber zu garantieren verbunden seynd, und Wir also Unsere hohe Lands-Fürstliche Jura, und was denselben in ein- und anderem anlebet, vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wollen, und werden; Als haben Wir Uns entschlossen, wie folgt:

Erstlichen. Damit zwischen Haupt und Gliedern das vorige alte respectivè gnädigst und unterthänigst Vertrauen wieder restabliret

werde, thun Wir alles dasjenige, was aus Unserer Gültich und Bergischer Land-Ständen von Ritterschafft und Städten bey dem Kayf. Reichs-Hof-Rath, und sonst münd- und schriftlich angebrachten Klagen Unserem hohen Lands-Fürstlichem Respect und comperirenden Juribus zuwider gereicht, und Wir dahero eine ernstliche Ahndung dars auf vorzunehmen wohl befügt gewesen wären, auf unterthänigste Intercession Unserer getreuen Rätthen, und Unserer Land-Ständen gethane gehorsamste Submission in dieser gnädigster Zuversicht, daß sie sich dergleichen inskünftig enthalten werden, aus Lands-Fürst-Väterlicher Milde in Vergeß stellen, und wollen ihnen Unseren Land-Ständen nicht weniger inskünftig als hiebevorn alle Lands-Fürst-Väterliche Liebe und Treu gnädigst bezeigen, dieselbe in Unseren Lands-Fürstlichen Hulden und Schuß erhalten, und sie bey ihren von vorigen Grafen und Herzogen zu Gültich, Cleve und Berg ic. rechtmäßig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen, und guten Gewohnheiten, auch was aus Unsers Herrn Vattern Hochseel. Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hienachfolgenden Articulen ihnen Unseren Land-Ständen weiters zum besten expressè fürssehen, concedirt und confirmirt, gnädigst manumotiren, und dagegen in keine Wege beschweren lassen.

Zum andern. Welken unsere liebe getreue Land-Stände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Herzogthumben Gültich und Berg bey ihren Zusammenkünften auf offenen von Uns ausgeschriebenen Land-Tagen, auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren, votiren, concludiren, unter sich gern desto freyer und sicherer seyn möchten; So haben wir denselben ein gewisses Juramentum Taciturnitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwere zu Gott, daß bey gegenwärtigem Land-Tag über die in der Land-Tags-Proposition begriffene, und andere zum Land-Tag gehörige Materien nach meinem besten Wissen, Gewissen und Verständnuß, wie es einem getreuen Patrioten gebührt, respectivè dirigiren, votiren und concludiren, und was demnach votirt und concludirt worden, nicht offenbahren will, schrift- noch mündlich, wie solches erdacht werden, oder geschehen möchte, dadurch dasjenig, wie obgemelt, offenbahret werden köntz. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir Gott helffe, und sein heilig Evangelium, etc. mit dem Beding gnädigst gewilliget, daß sie sich desselben und keines andern in ihren auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Land-Tagen und Deputationen, wie auch in den particular Zusammenkünften, derenthalben bey dem hienachstehenden siebenten Articulo absonderlich statuir't wird, von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getreulich und ohne Beserde.

Drittens. Damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Herzogthumben. Prov. Verf. 2 Th.

thumbe Gültch und Berg publicirtes Land = Fürstliches Description-Edict, so viel noch nicht geschehen, desto fürdersamer vollzogen werde, haben Wir gnädigst verordnet, daß mit dessen weiterer völliger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen Wir die Adelige Sitz, welche auf Frey-Abelichem unschätzbarem Grund erbauet, auch mit Unserem und Unser Land-Ständen Consens dem Ritter-Zettul einverleibt seynd, und anjezt würcklich zu Land-Tagen beschrieben werden, oder in Krafft erkgeb. Ritter-Zettuls beschrieben werden sollen, bey dem erlangten Rechten, daß man davon zu Land-Tagen erscheinen möge, unverhinderlich lassen; Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sizen gehörige, sondern auch alle andere Güter, so Anno 1596. von Steuern und Auflagen, auch Gewinn und Gewerb frey gewesen, und annoch seynd, nicht; alle andere Geist-Abeliche Frey- und Lehn-Güterer arer, welche auf Gewinn und Gewerb Anno 1596. und folgendes angeschlagen (unerachtet Wir nicht gemeint dieselbe, wan sie von den Proprietariis auf ihre Kosten, Verlag, Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leute ohne Verschlag, Collusion und Verdunkelung, wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könnte oder möchte, darunter doch die Halff-Leute nicht zu verstehen, gebauet werden, worüber die Proprietarii, und die auf dem Guth bestellte Leute auf jedes Erfordern jederzeit einen Meydt auszusweren schuldig seyn sollen, in Gewinn- und Gewerb-Anschlag bringen zu lassen) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur describiret werden.

Was nun fürs dritte in gemeltem Anno 1596. vor Gütther schätzbar gewesen, dieselbe sollen sine ulla exceptione schätzbar verbleiben, und wollen Wir gnädigst, daß alle Adelichen und Bürgerlichen Stände sine Respectu Personarum sollen schuldig und gehalten seyn, Unseren dazzu verordneten Commissariis die schätzbare, wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworfenene Gütther, und was, auch wie viel an Morgen-Zahl zu den Adelichen Sizen und freyen Güteren nach dem Jahr 1596 acquiriret, und von was Natur, Qualität und Freyheit selbiges Acquisitum seye, specificè zu offenbahren, welches alsdann den Unterthanen in den benachbahrten und anderen umbliegenden Dertern zu dem End zu publiciren, wan jemand anzeigen und gründlich erweisen würde, daß entweder alle vor frey angegebene, oder theils darunter unfrey, und schätzbare Güter wären, oder sonsten mehrere steuerbare Güter acquirirt, als angezeigt worden, daß auf solchen Fall dasjenig, so hinterhalten und verschwiegen, Nus verfallen seyn, und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum besten, zu Trost der Unterthanen, und zu schuldiger Rechts-Verhelffung aus Landsfürstlicher Nus allein competirender Macht, und obliegender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig machen, daß dadurch gleichwol den zwi-

ſchen Ritterschafft und Städten in Puncto Collectationis am Kayserl. Cammer = Gericht ſchwebenden Processen, (welches hiemit vorbehalten wird) nichts praejudicirt seyn solle. Auch wollen wir gnädigst, daß gegen diejenige, welche diesen Unsern heylſamen Verordnungen und modo nicht einſolgen würden, juxta Edictum ohne einiges weiteres Abſehen procedirt, und wann wider dergleichen Ungehorsame gemeltes Descriptions - Edict ad litteram exequirt, alsdann quoad terminum à quo nach der Sällich = und Bergischen, und seithero in gewissen ander Edicten öfters renovirten Polizey = Ordnung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen Dienst = und schätzbaren Gütern, und Ländereyen auf dreyßig Jahr zurück, und also auf das Jahr 1528. erstreckt, verfahren werden solle.

Zum vierdten. Nachdem die Lands = Matricul durch vorige Kriegs Jahre in sehr grosse Disproportion gerathen, darüber sich auch Unsere Sällich = und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten beschweret, und Wir daher solcher mangelhafter Lands = Matricul Rectification vor hochnöthig erachtet: Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen, daß gleich nach vollzogener Description, und was derselben anhängig, gemelte Rectification mit Zuthun Unser Sällich = und Bergischer Landständen vorgenommen werde, und zu diesem End sie Unsere Sällich = und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige ihres Mittels, jedoch wegen Verhütung grösserer Unkosten nicht in allzu grosser Anzahl von nun an deputiren, welche mit Unsern auch darzu verordneten Rätthen besagte Matricul zu Unserem, des Vatterlands und der Posteriorität Diensten, Nutzen und Wohlfahrt auf Unsere gnädigste Ratification also einrichten und adjoustiren helfen sollen, daß sich niemand mit Tzuegen darüber beschweren möge.

Zum Fünfften. Weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen, daß Unser Adelige, Gelehrte noch andere Rätthe, auch Refendarii, die sich wegen ihrer einhabender Ritter = Sitz und Adelscher Güter zu Landtagen qualificiren können, oder von Unseren Haupt = Städten dazu deputirt werden, und ihnen einſolglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret, massen deren Vorfahrere, wie aus den alten Landtags Actis bekandt, neben andern Unsern Haupt = Städten darzu deputirt worden seynd, von den Landtags = Versammlungen und Deliberationen ferners neuerlich ausgeschlossen werden; So haben wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen für nöthig befunden, daß mehr berührte Unsere zu Landtagen qualificirte Adelige Rätthe auf die von Uns künfftig ausschreibende Landtage gleich andern Unsern Landständen beschrieben werden, und sie, wie auch die von Unsern Haupt = Städten Deputirte, so etwan auch Rätthe, Referenten, oder Uns sonsten verpflichtet seynd, wann sie sich als Eingeborne, und Eingeseffene qualificiren können, denen Landtags Handlungen beywohnen mögen, Wir aber dieselbe ausser deren Rätthen, die Wir bey Uns

zu behalten gesinnet, ihrer tragender Raths-Pflichten, ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen, gemelte Rätze hernach auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum Taciturnitatis mit anderen Unseren Göllich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft und Städten ausschweren können.

Sechens, Ob Uns zwar von Unsern Göllich- und Bergischen Landständen, der so oftmahls begehrter Status noch nicht gehorsambst ediret, damit Wir als Lands-Fürst daraus hätten ersehen mögen, in was für einer Summa die aufgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden, und wie viel seithero aus denen von erstbesagtem Jahr bis dahero mit Unserm, und ihrer der Landständen Consens und Zuwilligung ausgeschriebenen, und eingebrachten Geldern, so sich auf eine namhafte große Summam belaufen, an Zins und Capitalien abbezahlt, und was noch an Zins und Capitalien rückständig verbleibe; So haben jedoch Unsere Göllich und Bergische Landstände von Ritterschaft und Städten sich anjesho unterthänigst erbotten, Uns angeregten vollkommenen Statum inner den nächsten drey Monathen gehorsambst einzuliefern.

Demnach erklären Wir Uns hiemit gnädigst, so bald berührter Status extradiret, und Wir darinnen ob-allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden, daß Wir den auf Unsere Göllich- und Bergische Pfennings-Meisterey-Cassa, dieses bis dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wieder gnädigst relaxiren, und dabe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichten, dasselbe gut machen, sonsten aber die in parato vorhandene Gelder zum andern pällirlichen Lands-Ausgaben auf Raas und Weiß, wie in Articulo 15. gemeldet ist, verwenden lassen wollen.

Zum siebenden, Die Particular-Conventiones belangend, haben Wir Unsern Göllich- und Bergischen Landständen durch Unsere Deputirte Rätze remonstriren lassen, was gestalt nicht nur allein in der Göl denen Bullen, denen Reichs-Abscheiden, Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und den Instrumento Pacis, die von Landständen und Unterthanen unter sich einseitig ohne Vorbewust und Vergünstigung der Lands-Herrschaft anstellende Versamblungen verbotten, sondern auch in specie in unsern beyden Herzogthumben Göllich und Berg von den vorigen Herzogen Unseren geehrten Herrn Vorfahren bei höchster Ungnad und Lebens-Estraff schrift- und mündlich prohibiret, wie nicht weniger von Unsern Herrn Vattern hochseeligen Andenkens, und Uns selbst solche Prohibitiones, auch münd- und schriftlich continuiret worden, wohl erwogen, daß denen Landständen und Unterthanen auf öffentlichen Landtagen, dahin die Abhandlung der Lands-Anliegenheiten gehörig, zu ihren zulässigen privat Zusammenkunfften keine Gelegenheiten ermangelt; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und getreue Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschaft und Städten, nicht

allein ihrer ungefärbter Treu und unanksehllichen Gehorsams, sondern auch vor sich, und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert, daß, dafern wir ihnen die Zusammenkunfft gnädigst verstaten, und zulassen würden, sie auf denselben von nichts anders reden, handeln oder schliessen wolten, als was getreuen Unterthanen wol anstünde, zu Unser Ehr, Respect, Authorität, und Landsfürstlichen Hochheit und des Lands Besten gereichte, und daß sie, so sich einer oder der ander über kurz oder lang wider besser Zuversicht und Verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun, oder vorzunehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben sobald von ihren Zusammenkunfft ausschliessen, und Uns collegialiter nachhafft machen wolten. Diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen vergönnen, und gestatten Wir Unsern getreuen Landständen und Ritterschafft und Städten Unserer beyder Herzogthumben Göllich und Berg hiemit, und krafft dieses, daß wann es dieser Unserer Landen und ihre Unserer Landständen Nothdurfft erfordern möchte, sie von sich selbst an einem Ort und Stelle welche ihnen im Land gefällt, zusammen kommen, zu Unserer, des Vatterlands, und ihrer Unserer Landstände Besten sich unterreden, und ungehindert bey einander bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoflager, wohe dasselb alsdann seyn möchte, ihre Zusammenkunfft, nachdem sie beeyinander, unterthänigst und zeitlich notificiren, die Capita und Stück ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnte Conventus also anstellen, und einziehen, damit den Landen nicht allzu ein grosser Last aufgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto eher geendigt werden.

Zum achten, Was Uns bewogen, die durch unsere Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, auffer Unser Herrn Vorfahrern der Grafen und Herzogen zu Göllich, Cleve und Berg, &c. auch Unsers Herrn Vatters, und Unsers Lands Fürstlichen Cousins und Bewilligung, unter sich, und mit den Clevisch-Marc- und Ravensbergischen Landständen, und mehr andern gemachte Uniones und Verbündnüssen, ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welche, und wie viel nun deren seyn mögen, aus hoher Landsfürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden Unsern Herzogthumben Göllich und Berg, an behörigen Orten öffentlich publicirte und affigirte Landsfürstliche Edicta aufheben, cassiren und annulliren zu lassen, solches ist von Unsern deputirten Räten, ihnen Unseren Göllich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten abermahl aus Eingang angezogenen, und öfters wiederholten Reichs-Satzungen nicht allein mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden, und sollen demnach Unsere getreue liebe Landstände von Rit-

terschaft und Städten, beyder unser Herzogthumben Süllich und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich, und mit andern einseitig aufgerichteten Union, wann, und auf was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, samt allen darauf referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Unionen bestätiget, gänzlich begeben, und also hinfübro weder eines andern Juraments, als Articulo secundo oben angezogen, noch einer andern Union sich von nun an, und zu ewigen Zeiten weiters bedienen, dann allein derjenigen, die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Süllich, Cleve und Berg, ic. Wilhelm und Johann Christmilden Gedächtniß, mit Zuziehung sämptlicher Landständen von Ritterschaft und Städten aufgerichtet, von den Röm. Kaysern confirmiret, und von Unserer freundlich-geliebten Vettern des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Lieb. und Uns in Unserem Anno 1666. getroffenen Erbvergleich bestätiget, Welche bey ihren Würden, und Kräften ungeändert erhalten, und sie Unsere liebe getreue Landstände von Ritterschaft und Städten, nach Inhalt erst erwehnter Union, ein vereinigttes Corpus, und bey denen von Unsern geehrten Herrn Vorfahren Grafen und Herzogen zu Süllich, Cleve und Berg, ic. rechtmäßig erhaltenen Privilegien, wie Articulo Primo gemeldet, verbleiben mögen, auch einer des andern Recht zu desselben Praejudicium zu vergeben, nicht bemächtigt seyn solle.

Fürs neunnde, Nachdem Wir Unsern Süllich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft und Städten, welche so münd- als schriftlich öfters unterthänigst contestirt, daß sie nie gedacht, noch ihnen jemahlen in Sinn gekommen, oder kommen werde, Uns in Unsere Jura Principatus einzugreifen, ex Instrumento Pacis, Caesareis Capitulationibus, und andern Reichs-Satzungen, Unsere Befugnüß dahin vorstellen lassen, daß das Jus armorum et foederum, einig und allein, denen Churfürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch Uns, auf Maas und Weiß, wie in gemeltem Instrumento Pacis aufs neu stabiliret und fürsehen, gebühre, und zustehet, denen Landständen und Unterthanen aber verboten, und alle dargegen erlangte Privilegia aufgehoben seynd, als hat es auch bey der Disposition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein bewenden, und sollen sich unsere Landstände derselben jetzt und inskünfftig gemäß und gehorsamlich bezeigen, und in die quaestionem an? Ob nehmlich, und mit wem, auch warum, von Uns dem Landsfürsten ein Foedus zu schliessen seye, sich niemahlen eindringen, oder einmischen; Hingegen werden Wir Uns auch jederzeit nach der Regul des Instrumenti Pacis als eines der Heil. Römischen Reichs fundamental Gesezes guberniren, die foedera nicht anders, als zu Unserer, und beyder Unserer Herzogthumben Süllich und Berg Unterthanen, und der Posterität defension, Conservation allgemeinen Ruhestandes, mit Zuziehung eines Süllich- und Bergischen, oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebornen, Eingeseffenen,

Begüterten Süllich- und Bergischen, und solcher subjecten, dem, oder denen Unser hiesigen Landen status und Anliegenheiten bekannt, und kein anderes Absichten, als Unser des Erb-Lands-Fürstens beyder Unser Herzogthumben Süllich und Berg, Wolfahrt, Dienst und Nutzen vor Augen haben, und deswegen ad hunc actum sonderbahr verändert werden, machen, und schließen, und Uns absonderlich angelegen seyn lassen, ein solches foedus einzugehen, wie es die Noth erfordert, und die Zufolgeleistung solchen Foederis erforderliche requisita, Unseren beyden Herzogthumben Süllich und Berg, nach ihren damahlen erfindenden Zustand und Vermögen, zum erträglichsten fällen können; Allermassen Wir zu dem Ende, quaestionem quomodo? Wie nehmlich angeregte in dem geschlossenen Foedere verglichene requisita so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer nöthigen Vestung, (jedoch daß Unser Fürstenthumbs Süllich Unterthanen zu Reparation Unser Vestung Dasselboff, und hingegen Unsere Unterthanen Unser Fürstenthumbs Berg, zu Reparation Unserer Vestung Süllich nicht gehalten, weniger die Haupt-Sädte, mit einigen Diensten in natura, oder solche Dicust zum Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen,) und Verpflegung selbiger dazu bedürfftiger Guarnisonen, worinnen Wir doch die Haupt-Städte mit denen Servitien nicht zu beschweren, sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs-Concellion gnädigst zu handhaben gemeint seynd, auß genauest, zulänglichst, und dem Vaterland zum erschwänglichsten bezubringen, Unsern ge reuen lieben und gehorsamen Süllich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft und Städten, auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten außgeschriebenen Landtügen proponiren, und ihre unterthänigste getreu: Vorschläge darüber vernehmen, auch wegen Beschaffung selbiger erforderlichen Mitteln, etwas nütliches, und beständiges verabscheiden, auch über die bedürfftige Quanta, ein formliches und nütliches Reglement, nach welchem alles ad distinctos usus, richtig und unveränderlich vollzogen werden solle, verfassen, und vor, jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglich adjoustirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren, noch ein höheres quantum, als zu denen, nach solchem, auf obbemelte requisita machenden Reglement bedürfftigen Ausgaben vorher erflechtlich eingewilliget worden, außschreiben lassen wollen. Hingegen, da Wir auf offenen Landtügen, von Unsern Süllich- und Bergischen Landständen, von Ritterschaft und Städten, zu Unserem, und Unserer Cammer Estats Beueff etwas weiters, als vorher schon eingewilliget, begehren, sie Unsere Landstände aber dasselbe nicht alles sonderu nur zum Theil oder wohl gar nichts, einwilligen würden, wollen Wir dessen utemand auß ihnen, in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs zehnte, Solle in allewege dabey verbleiben, daß die Regierung, dieser Uns gehöriger Landen, auch die Cansley, und die Rechen-

Cammer, allein mit Eingebornen, Eingeseffenen, und qualificirten Rätthen besetzt, und jederzeit besetzt erhalten, So dan zu den Deliberationibus und Schickungen, welche diese Landen betreffen, niemand anders, als solche Adelige, und gelehrte Rätthe, die in diesen Landen geböhren und begütert, und also keine frembde, es geschehe dann mit Unserer und unserer Landständen Bewilligung, gebraucht, wie nicht weniger zu den Adeltichen Hof-Diensten, und Land-Ämptern, Adeltiche Eingebörne, Eingeseffene und qualificirte subjecta, ingleichen zu den Unter-Ämptern, welche mit der Justiz Ampts halber zu thun haben, und die Gerichter mit besetzen, solche Persohnen, die im Land geböhren, und eingeseffen seynd, angestellet, wie auch bey Besetzung der Kellnereyen, Rentmeistereyen, und dergleichen berechneten Diensten, auf begebene Erledigung, die Lands-Eingebörne und Eingeseffene qualificiret vor andern Frembden unter Unterscheid, wann sie mit genügsamer Burgschafft aufkommen können, praeserirt werden, Jedoch sollen auch Unsere Eingebörne und Eingeseffene Adeltiche Landstände sich dergestalt qualificir machen, daß Uns, und dem Vaterland sie in Versickung, bey Hofe, in den Regierung-Consiliis, und auf dem Land, nach dem die Functiones und Verrichtungen beschaffen, mit unserm Respect, nützliche Dienst leisten können, und sich auch darzu willig und gehorsamb finden lassen; Und welchen, wie obverstanden ex capite indigenatus, welcher von Unsern Landständen zwar zuertheilen, Uns aber die Confirmation, (ohne welche die beschehene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig seyn solle) darüber zu geben in allwege bevorstehen solle, zu gemelter Hof-Canzley und Land-Diensten, und diese Lande betreffende Versickung, keine andere als Eingebörne, Eingeseffene, und im Land begütete gezogen werden sollen, umb ihrer Treu, und nützlicher Rathschlag, und Diensten mehrers versichert zu seyn; So sollen auch Unsere Sülisch- und Bergische Landstände für ihre Syndicos keine Ausländische, viel weniger solche, die andern frembden Herrschafften mit Ahd und Pflichten zu Diensten verwandt, sondern gleichfalls Eingebörne, Eingeseffene, Begütete, qualificirte, und keiner Herrschafft verpflichtete subjecta anstellen, und gebrauchen, Dabey Wir Uns auch jedoch vorbehalten, etwa ein- oder andern wohlverdienten Cammer-Diener, Scribenten, oder andern Hof-Diener, der gleichwohl an Häusern, Aecker oder Wiesen etwas eygenes im Land hat, einige geringe Diensten, dann die Bogtdeyen und Gerichtschreibereyen seynd, welchem sie mit Nutzen vorstehen können, zu comensiren, damit Wir auch dieselbe auf ihr Wohlverhalten, ohne Beschwärnuß Unserer Cammer recomensiren mögen. Was aber die Adeltiche und andere Hof- und Land-Ämpter, auch die Unter-Beambte auf dem Lande, so mit der Justiz zu thun, betrifft, so jeho in Dienst seynd, und sich gemelter Massen nicht qualificiren können, wollen Wir denselben (wann sie vorher von den Landständen nahmhafft gemacht worden,) ihre Dienst

und Pflichten, aufkündigen, auch die dimittendos längst inner drey Monath hernach erlassen, und statt der abgedachten ohne längeren Verzug, andere so im Lande geböhren, begütet, und qualificirt seynd wiederum aufsetzen.

Zum eilfften, In Judicialibus so wohl als extrajudicialibus, wollen Wir bey Unserer Causley, Hofgericht, auch die Ober- und Unterbeamten auf dem Land und in den Städten, vermög der Gälisch- und Bergischen Lands- und Polizey, wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii, auf mir gesambten Landständen bey damahligem Landtag vorher gepflogener Communication einhelliglich aufgerichteter, und Publiciter Causley-Process-Ordnung, die Justitiam Administriren, und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff, und daß es zwischen den Adlichen und Unter-Beamten in extrajudicialibus, racione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fäll, so zu der extrajudicial Congnition gehören, wie von alters, auch nach Inhalt obgemelter Causley-Process-Ordnung Paragr. 16. et 18. Observiret werde, alle Jura-menta hinführo den alten Formulen gemäß leisten, und die Rätche und Beamte ihrer Diensten, so es umb begangener Excessen und Ubertretung willen zu geschehen, nicht ehender, bis sie der Bezüchtigung mit Recht Convincirt, und überwiesen, entsetzen lassen, auffer dessen aber bleibt Uns sowohl als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Zum zwölfften, Wollen wir auch Unsere Gälisch- und Bergische Städte, und Flecken, welche von alters hero Jus eligendi et praesentandi zu Schessen- und Raths-Stellen rechtmäßig gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen, jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub poena nullitatis, Eingeböhrene und Eingeseffene zu präsentiren.

Wann auch zum dreyzehnten Uns einiges Lehn notorie heimfallen wird, solle Uns frey stehen, mit demselben, nach Unserm gnädigsten Befallen zu disponiren, da aber die Heimfälligkeit bestreiten werden solte, wollen Wir es halten lassen, wie in der Lands-Ordnung auch diesfalls ausgelassenem Edicto, und dem Landtags-Abschied vom Jahr 1566. fürsehen, und demselben gemäß ist, auch sonst naturam et qualitatem feudorum nicht verändern, gestalten Wir imgleichen die Mann- und Lehn-Cammere, wie von alters gewesen, noch fürtershin, so dann die Lehn, welche dahin gehörig, daselbsten empfangen, und deren streitige Lehnsfäll (jedoch daß dabey Unser Recht und Intorelle, in geziemenden Vigor und Obacht erhalten, und in allwege die Lehn- und Lands-Ordnungen, gebührlich observirt werden, und patri laelae seinen recursum per viam appellationis et quaerelae, an Uns als den Landsfürsten und Lehns-Herren zu nehmen, unverwehret seyn solle) allda auszuführen, und was dagegen praejudicirliches eingerissen, auf eines oder andern dabey interessirten angeben, und ausführung seiner Befügniß, den Rechten und Billigkeit gemäß wieder redressiren und aufheben lassen.

Fürs vierzehnte, Was auf Unser bey offenen von Uns ausgeschrie-

benen Quadtägen, in Sachen wie oben bey dem 9. Articulo vermeldet, oder sonst wegen anderer Lands-Anliegen- und Vorfällenheiten, vermittelst ordentlicher Landtags-Proposition, zu Verschaffung gewisser benötigter Mitteln, gethanes Begehren Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschaft und Städten, eingewilliget, und von Uns genehm gehalten worden, dasselbe wollen Wir, dem Herkommen gemäß in Unserer Cammer, durch Unsere dazu verordnete Adeliche und gelehrte Räte, auch Rechnungs-Verständige, in Gegenwart Unserer Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft und Städten Deputirten, der Matricul nach repariren in Unseren, als des Lands-Fürsten Nahmen ausschreiben, und fürders durch Unsere Beamte und Bediente einbringen, selbige Gelder denen Uns von Unseren Landständen benannten, und von Uns, und ihnen Unsern Landständen, auf vorgehende gewöhnliche Pflicht, und gewisse Borgschaft bestätigten Pfennings-Meistern einliefern, und auf Unsere Anschaffung, selbigen Landtags-Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem andern Ende, sondern dem gemachten Reglement zufolg, unverhinderlich, und ohne einige Widerrede, erstatten, und anwenden lassen, Was aber Unserem Privat-Behneff zugelegt, solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Zum 15. Über diejenige Geldere, welche zu Bezahlung der Land-Creditoren und Bedienten, auch anderen pällirlichen Lands-Ausgaben mit Unserm Landfürstl. Consens eingewilliget, und dem Landtags-Abscheid vereinleibt worden, sollen zwar Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschaft und Städten, oder deren Deputirte ihres Gefallens zu Disponiren Macht haben, jedoch schuldig und verbunden seyn, Uns dem Landfürsten hernach, wohin solche Gelder verwendet worden seynd, richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen, und hinführo nichts mehr argenthätliches ausschreiben, oder umblegen, wie dann auch der Pfennings-Meister Rechnungen dem Herkommen gemäß, von Unseren darzu verordneten Adelichen und gelehrten Räten, auch Rechnungs-Verständigen, mit Zumuth Unserer Landständen Deputirten richtig abgehört, iustificirt, darüber rocessirt und wie solches geschehen, Uns zu Unserer, nach Befinden, weiters Landfürstlicher Verordnung umständlich rocessirt, wobey doch den Deputirten, außer Diäten und Zührungen nichts weiters zugelegt, in alle Wege aber dahin gesehen werden, wan die vorige Capitalia und Schulden einmahl abbezahlt, daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag, als so viel der Bedienter Besolungen, und andere pällirliche Lands-Ausgaben anfordern, beschwäret, Insonderheit auch niemanden, wer der nur seyn mag, etwas aus solchen Geldern ohne Unser Vorwissen, und gnädigsten Consens, verchret werden.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst, ohne Beobachtung derjenigen Requisitionen, welche die Reichs-Satzungen, und vornehmlich die

nach Inhalt des Instrumento Pacis, aufgerichtete Kayserl. Wahl-Capitulation erfordert, keine neue Zöll anzustellen, noch die alten zu erhöhen, auch ohne Unser Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft, und Städten Vorwissen, keine Accinsen, und dergleichen Auflagen, in diesen Unsern Herzogthumben und Landen anzusetzen, weder die Befreyete mit einigem Zolls-Absforderungen beschweren zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn, daß die den Privilegiis zuwider verschenckte, oder sonst vergebene Güter, auf was Wege und Weiß, oder unter was Praetext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändte, und veralienirte, darüber mit dem Pfands- und Kauffs-Einhabern richtig zu Liquidiren, wieder zu Unserer Cammer gebracht, und hinführo gemelten Privilegiis zugegen keine dergleichen Gütere ohne Noth, und Unserer Landständen Mit-Consens mehr alieniret, versezt oder verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede, zwischen Uns, und Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft und Städten, von allen vorigen Jahre hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwerden, von nun an, und zu ewigen Tagen auf gemelte Weiß gänzlich abgethan, gehoben, und hindangelegt; Als versprechen Wir für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, bey Unseren wahren Fürstlichen Worten, Treuen und Glauben, allem deme, was in obgesetzten Articulen, in genere et specie von Uns gnädigst resolvirt, ins künfftig, und zu ewigen Zeiten getreulich, und unverbrüchlich nachzukommen, bedingen, ordnen und statuiren. auch zu solchem Ende, für Uns und Unsere Posterität, daß gegenwärtiger Recols, durch welchen Wir die vorige Unsern geehrten Herrn Vorfabrern mit Unsern getreuen lieben, und gehorsamen Landständen von Ritterschaft und Städten Vor-Eltern zu thun, aufgerichtete, und von Uns bestätigte Lands-Polizey, auch hernach in Anno 1661. von Uns, mit gesambten Landständen obgemelter massen überlegt, und publicirte Cansley-Process-Ordnung, so weit sie diesen Recols nicht zuwieder sind, wie auch in Unser Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschaft und Städten bey vorigen Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, ic. rechtmäßig erlangte Privilegia, wie obgedacht, außs neu gnädigst confirmiren, von dato an, Unserer beyder Fürstenthumben Gülich und Berg, und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Gesetz seyn, und verbleiben, und alle künfftige Landtags-Handlungen, zu Unserer, des Vatterlands, und der Posterität Wohlfahrt darnach regulirt, und mit unveränderlicher Oblervanz, darauf reciproce reflectirt werden solle: Im fall aber Wir, oder Unsere Erben, und Nachkommen, so doch nie geschehen solle, wieder diesen Recols handeln, und Unsere getreue Liebe, und gehorsame Gülich- und Bergische Landstände von Rätchen, Ritterschaft und Städten, dagegen beschweren, und auf ihr, und ihrer von gesambten Landständen hierzu speciaiter Deputirten auf allgemeinen Land- und

Deputations-Tagen, wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landtag ausschreiben lassen wollen, und sollen, beschriebenes unterthänigstes Anbringen, und Anlagen entweder nicht gleich, oder längst inner den nächsten drey Monathen nicht remediren würden, bleibt Unseren getreuen, lieben und gehorsamen Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, nach Anweisung der Reichs-Satzungen, der ordentliche Weg Rechtens offen, daran Wir sie, wie auch wan Ritterbürtige und Städtische conjunctim vel divisim wider diesen Recels beschwehret und Wir obigen Inhalts nicht remediren würden, auch so dann sie zu Anstell- und Ausübung des Processus die nöthige Geldmitteln unter sich conjunctim et divisim anlegen und beybringen wolten, nicht verhindern wollen.

Deme allem nun Infolg sollen Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, auf den an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, wegen deren von ihnen eingeführten, und nun gänzlich abgethanen Klageen angestellten, gleichwohl von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process renuntziiren, und sich dessen, als welcher durch gegenwärtigen Recels mit allen seinen Umständen und eingewendten Fundamenten, auch allen vom ihnen Gülich- und Bergischen Landständen, nach Absterben Herzogen Johann Wilhelms, und den darauf erfolgten Succellions-Streitigkeiten bis dahero gebrauchten, und ins Mittel gekommenen Behülffen nunmehr ohnedem von selbstem gefallen, in perpetuum begeben, auch solches dem Kayf. Reichs-Hofrath zu Wien gebührend notificiren, und von ihrem allda bestellten Anwald, die in dessen Händen stehende Acta sämtlichen abfordern.

Gleichwie Wir nun Unseren getreuen, lieben und gehorsamen Landständen von Räten, Ritterschafft und Städten Unser beider Herzogthümer Gülich und Berg sie bey allen und jeden, was in diesem Recels enthalten, beständig zu lassen, und kräftiglich zu schützen, aus sonderbahrer Lands-Fürst-Väterlicher Liebe und Treu vorbedeuter massen gnädigst versprochen; also haben Uns hingegen Unsere getreue, liebe und gehorsame Gülich- und Bergische Landstände von Räten, Ritterschafft und Städten bey denen Uns geleisten Erb-Huldigung-Wyde und Pflichten unterthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobet, auch ihres Orths selbigem allem, was ihnen nach Inhalt obbesagtem Recels, und sonst als getreuen, gehorsamen und Erb-gehülbigten Unterthanen obgelegen, schuldigster massen getreu und gehorsambst nachzukommen, und dawider auf keine Weiß, wie es geschehen oder erdacht werden könnte, oder möchte, zu handeln, noch handeln zu lassen. Zu Urkund dessen haben Wir Philipp Wilhelm, Pfalz-Grafe bey Rhein, in Bayern ic. als Herzog zu Gülich und Berg ic. gegenwärtigen Recels eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlicher Geheimen Cantzley-Secret-Siegel vordrucken lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf den 5. Novombris 1672.

(L. S.) Philipp Wilhelm.

Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht

Declaration und Erleuterungs-Recels
über etliche Articulen des Haupt-Recels
vom 5. Novembris 1672. 1675. 27. Julii.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm,
Pfalz-Gräf bey Rheyn, in Bavern, zu Süllich, Cleve und Berg Herzog,
Gräf zu Welfens, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Mörs, Herr
zu Ravenstein, ic. Bekennen hiemit, und thuen kundt jedermänniglich:
Nachdem von einigen Jahren hero zwischen Uns dem Lands-Fürsten
einer, so dann Unseren Süllich- und Bergischen Land-Ständen anderer
Seiths verschiedene Differenzen und Mißbilligkeiten entstanden, zu de-
ren Hinlegung aber Wir bereits am fünfften Novembris des verwichen-
nen sechszehn hundert und zwey und siebenzigsten Jahrs aufgerichteten
Haupt-Recels ihnen Unseren Land-Ständen von Räten, Ritterschafft
und Städten Unsere gnädigste Resolutionos ertheilt, die Land-Stände
auch dieselbe mit unterthänigstem Dank angenommen, und solches der
Röm. Kayserl. Majestät nicht allein ein- und andermahl allerunter-
thänigst bekannt gemacht, sondern auch auf verschiedenen nachgehends
gehaltenen Süllich- und Bergischen Land-Tagen bey sothanem Haupt-
Recels steet und fest verbleiben; Einige wenigere aus obgedachter Rit-
terschafft aber über ein- und anderen Punct und Inhalt desselben gra-
vire zu seyn vermeinen wollen; Als haben Wir auf die von Allerhöchst-
gedachter Ihrer Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn besche-
hene Interposition und bewegliche Erinnerungen Deroselben zu unter-
thänigsten Ehren und schuldigstem Respect Uns endlichen entschlossen,
über obgedachte Gravatorial-Puncten so wohl, als besagte Erinnerun-
gen hernachfolgenden Declarations- und Erläuterungs-Recels, jedoch
dergestalt und mit bedinglichem Vorbehelt zu ertheilen, daß es im übrigen
bey denen nach dem Proemio mehrermelten Haupt-Recels folgen-
den 18. Articulen, so viel deren nicht erleutert, noch gegenwärtigem
Declamations-Recels zuwider seynd unveränderlich verbleiben, und der
bisher üblichen Observanz (Krafft welcher dasjenig, was ein zeitlicher
Herzog von Süllich und Berg, und das Corpus seiner Land-Ständen
auf offenem Land-Tag miteinander abhandlen, schließen, und darauf
verabscheidet wird, die abwesende und gegenwärtige wenigere Discon-
sentes so wohl, als die übrige consentivende meiste Mitglieder verbind-
et) keineswegs praesudicirt seyn, sondern es damit dem ubralten
Herkommen gemäß allerdings gehalten werden solle.

Gleich es auch, wie anfänglich vorgekommen, ob gedächte Wir durch
den Inhalt des Proemii obgemelten Haupt-Recels Unseren Land-Stän-

den ihre Privilegia auf einmahl abschneiden, auch Ihrer Kayf. Majestät obrigkeitlichem Ampt, hohen Respect und Auctorität zu derogiren, oder Uns von denen im Heil. Röm. Reich wohl verordneten, und von allen Churfürsten und Ständen erkannten und angenehmenen Dicalteriiis zu entziehen, Und solches niemahlen zu Sinn gewesen, sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Recess confirmirt, auch Ihrer Kayserl. Majestät allen schuldigsten Respect, Treu und Gehorsamb, als einem treuen Fürsten des Reichs gebühret, hierin falls so wohl als sonst beharrlich zu erweisen, und gedachten Reichs-Dicalteriiis nicht weniger, als denen in jetzigen auch künfftigen Reichs-Satzungen und Constitutionibus ausgesehenen und praescribirten Modis procedenti et decidendi gleich anderen Chur- und Fürsten, vermög berührter Reichs-Satzungen und Instrumenti Pacis, die schuldige Deferenz zu praestiren allezeit willig gewesen, und annoch seynd.

Als haben Wir zu desto mehrerer Bezeugung Unserer tragender Gemüths-Meinung Allerhöchstgedachter Ihrer Kayf. Majestät dessen durch diese Declaration unterthänigst versichern wollen.

Ad Art. 1. Wir erklären und erläutern demnach hiemit, und in Kraft dieses ersuchen, daß gleichwie Wir vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt-Recessus Art. 1. zu Restabilirung des vorigen alten respectivè gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens alles dasjenige, was bis auf die Zeit jetzbenelten Haupt-Recess, in dem wider Uns bey dem löblichen Reichs-Hof-Rath erweckten Process, auch sonst münd- oder schriftlich allda angebrachten Klagen, von Usfern gesambten Süllich und Bergischen Landstädten von Mitterschafft und Städten selbst, oder durch den Advocaten, Procuratoren und Schriftstellern, oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen, gehandelt worden, oder worin dieselbe sich sonst, so ihrem Uns, schuldigen Gehorsamb, hohen Lands-Fürstlichen Respect und competirenden Juribus zuwider, vergriffen haben möchten, auf unterthänigste Intercession Unserer getreuer Rätthen, und Unserer Landständen gethane gehorsambste Submillion, aus Lands-Fürstlicher Väterlicher Milde bereits in Verges gestellet haben. Also lassen Wir es auch jetzgedachter erläutertermassen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden, sondern Wir wollen ferners dasjenige, dessen sich abangezogene Iwenigere Ritterbürtige, deren Advocaten, Procuratoren und Schriftsteller, und andere so sie darinn gebraucht, nach dato erwehnten Haupt-Recessus, vermittels deren von ihnen absonderlich, und allein bey obgedachten Kayserl. Reichs-Hof-Rath angebrachten Klagen, und weiters continuirten Process, gegen, Uns, unsere Lands-Fürstliche Gerechtsame, Würde und Respect unterfangen, und gethan, mehr Allerhöchstgemelter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, und auf gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigste Submillion und Deprecation, aus Fürstlicher Mildigkeit, und Väterlicher

Güte Ihnen gnädigst verzeihen, und fallen lassen, auch nach sothaner submillion und deprecation ermelten wenigern von der Ritterschafft so wohl, als andern Unseren Landständen nicht weniger inskünfflig, als hiebevorn, alle Lands-Fürst-Wätterliche Liebe und Treu gnädigst bezeugen, dieselbe in unsern Lands-Fürstlichen Hulden, und Schutz erhalten, und denjenigen Zuschlag welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bewogener Ursachen, auf eines und andern Güter anlegen lassen, von nun an ohne einigen ferneren Aufenthalt- und Verweilung wiederum aufheben, relaxiren, und sie bey sothanen Haab und Güter ruhiglich verbleiben lassen; Nicht weniger Unsere gesambte Göllich- und Bergische Landstände von Rätthen, Ritterschafft und Städten, bey ihren von vorigen Grafen und Herzogen zu Göllich, und Berg, ic. biß auf den durch tödtlichen Abgang Weyland Herzogen Johann Wilhelm, zu Göllich, Cleve und Berg, ic. eröffneten Successions-Fall erlangten und sothanen, sowohl von der jetzt-regierender Römischer Kayserlicher Majestät selbst, als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, Glorwürdigsten Angedenkens, ohne einige Enderung, Extension und Neuerung confirmirt- und bestättigten Privilegien, Freyheiten, Briefen, Siegeln, Rechten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel sie deren in Besiß haben, und noch seynd, auch was aus Unsers Herrn Vatters Hochseeligen Andenkens in Anno sechs- und hundert neun und vierzig, den fünf und zwanzigsten Septembris ertheilter gnädigster resolution in mehrgemeltem Haupt- und gegenwärtigen Erläuterungs-Recess ihnen unsern Landständen weiters zum Besten expresse fürsehen, concedirt, und confirmirt worden, gnädigst manutentionen, und dagegen in keine wege beschweren lassen.

Ad art. 2. Nach dem Wir auch lauth oberwehnten Haupt-Recess art. 2. Unsern lieben getreuen Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten, ein Jurementum Taciturnitatis mit sicherem Beding, gnädigst bewilliget, nunmehr auch dasselb aus bewegenden Ursachen, bevorab der Römischer Kayserl. Majestät zu unterthänigstem Respect und Ehren, nachfolgenden Inhalts erläutert haben.

Ich N. N. schwöre zu Gott, daß ich bey gegenwärtiger der gesambter Landständen, oder deren Deputirten Versammlungen, Deliberationen, und Handlungen, über die dazu gehörige Materien und Sachen, nach meinem besten Wissen, Gewißen und Verstand, wie es einem getreuen Patrioten gegen seinen Lands-Fürsten und Vaterland zustehet, und gebührt, respectivè dirigiren, und was von einem oder andern votirt, und insgemein concludirt worden, nicht offenbahren will, schrift- oder mündlich, wie solches erdacht werden, oder geschehen möchte, dardurch dasjenig, wie obgemelt, offenbahret werden könnte, ic. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir GOTT helff, und sein Heilig Evangelium.

So lassen Wir es jetzt bey vorgesehter massen declarirtem Juramento Taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt-Recels, und einfolglich bey deme verbleiben, daß sie sich des angedeuteten Juramenti, und keines andern in ihren, auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausschreibenden Landtügen und Deputationen, wie auch in denen Particular-Zusammentunfften derenthalben bey dem hernach behenden siebenten Articul absonderlich statuirt wird, von nun an, und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getreulich und ohne gesehrde.

Ad art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem was in obgedachtem Haupt-Recels art. zum Dritten. usque ad §. diese Verordnung, 2c. Wegen der description der Güter, und sonsten versehen und enthalten ist, annoch gnädigst bewenden, wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden und erläutert haben, daß hiebey Unsere Meynung keinesweges gewesen, daß wann die Possessores der Adelichen Sitzen, und dazzu gehörige Güter und Ländereyen, wie auch der Geist-Adelich-Freyen und Lehen-Güter, in Possessione der Freyheit von ein- oder anderen Steuern sich befinden, dieselbige Besizere gleichwohl zu erweisen, und darzuthun schuldig seyn, daß gemelte Adelige Sitze auf unschätzbaren Grund gebauet, und dieselbe so wohl, als auch gedachten Geist-Adelich-Freye und Lehn-Güter im Jahr 1596. respectivè von allen, oder den Gewinn- und Gewerb-Steuren befreyet gewesen, sondern es solle derjenige, welcher die steuer- und schätzbare Qualität ein- oder andern Guts wider den Besiz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt, und seine Intention darauf gründen will, solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn.

Ingleichen solle Unserer bey Aufrichtung des Haupt-Recels gewesener Meynung nach, die in obgemelten dessen Dritten Art. §. Was nun 2c. angezogene Heimfälligkeit und Confiscation alsdann erst Platz haben, wann gefährlich und boshafter Weis die Verschweig-Verdunkel- und Vertuschung vorgangen, gestalten Wir Uns dann zu mehrer Bezeigung oberwehnter Unserer Meynung und Intention hiemit gnädigst erklären, daß Wir gar nicht gesinnet seynd, jemand den Beweis seiner in Besiz habenden Freyheit aufzuladen, sondern es dieserthalb so wohl, als auch wegen Heimfälligkeit und Confiscation der verschwiegen, vertauscht-hinterhalt- und verdunkelten Gütern, denen gemeinen Rechten, Lands-Ordnung und Gewohnheiten gemäß halten, und niemand darwider beschwären zu lassen.

So viel auch das in mehrberührten Dritten Art. §. Auch solten fürs andere 2c. Vermittels gewinn und Gewerb anbelangt, Gleich wie wir ebenfalls nicht gemeyn gewesen, noch solches der Haupt-Recels selbst in einige Wege mit sich bringet, den Anschlag der Halsfleuthen auf Gewinn und Gewerb, dem irrigen Vorgeben nach, durchgehends und ohne Unterschied auf einen gemeinen Fuß zu richten, Also lassen Wir es noch ferners bey dem alten Herkommen, und jedes Orts Gewohnheit

benutzen, biß daran dieserhalb ein anders auf die Weis, wie es sich gebührt, und gebräuchlich ist, für gut angesehen werden möchte, alles doch mit dem nachmahligem vorhin beliebten Vorbehalt, daß dardurch denen zwischen der Mitterschafft und Städten in puncto collocacionis am Kayserlichen Cammer-Gericht schwebenden Proceßon nichts praejudicirt seyn, sodern so wohl wegen eines als andern Theils dem Nechten sein unverhinderter Lauff gelassen werden solle.

Ad art. 4. Anlangend die Rectification der Lands-Matricul, der reuthalb wiederholten Wir die laut gedachten Haupt-Recess art. Junü Viertem, ertheilte und in ihrer Krafft verbleibende resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz, daß Wir Uns mit Unsern Gällich- und Bergischen Landständen, oder deren Deputirten eines gewissen modi, formae et regulae moderandi et rectificandi vergleichen, und darauf mit Zuthun derselben ermelte rectification vornehmen wollen.

Ad art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt-Recess erfindlicher Wörter (ausser deren Rätthen, die Wir bey Uns zu halten gesinnet) erklären Wir Uns, und erläutern hiemit, daß Wir aus Unseren Ubelichen Rätthen, etwan drey oder auch nach Gelegenheit und Gutbefinden, mehr Geheime Ubeliche Rätthe um Uns deren und Unserer Geheimen gelehrten Rätthen getreuen Consilis bey den Landtäs gen, und deren Deliberationibus zu bedienen, bey Uns zu behalten gemeynt, und lassen es im übrigen bey dem gangen Inhalt dieses art. dergestelt bewenden, daß die ihrer tragender Raths-Pflichten ad hunc actum vorhero gnädigst erlassene Rätthe, daß hieroben art. 2. gewilligt und erleutertes Juramentum Taciturnitatis mit andern Unsern Gällich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten ausschwören können.

Ad art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landstände den in mehrgedachtem Haup-Recess art. 6. angez genen Statum bereits edirt, die Gälliche aber mit Vorwendung der Ursachen, warum sie mit dem von ihnen erfordereten völligen Statu, so bald nicht aufkommen könte, sich nochmahlen darzu erbotten, und Wir gnädigster Zuversicht, daß sie dem gehorsambst nachkommen werden, den auf Unser Gällich- und Bergische Pfennings-Meisterey Calkam, des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürslichen Arrest und gethanes verbott vermdg Unserer an beyde Gällich- und Bergische Pfennings-Meistere, den vierzehnde Martii Anno sechzehnhundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen, gnädigst relaxirt haben, so hat es dabey Krafft dieses sein verbleiben.

Ad art. 7. Und obwohl die von Landständen und Untertanen unker sich Einseitig und ohne Vorbewust und Vergünstigung des Landt Herren anstellende Versammlungen, in denen gemeinen beschriebenen

Rechten, Reichs-Satzungen und sonst vorhin vorgestellter massen verbotten, auch von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Göllich und Berg, so wohl, als von Unseren Herrem Vattern, Hochseeligen Andenkens, und Uns selbst prohibirt worden, wohlerwogen, den Landständen auf öffentlichen Landtügen dahin des Lands, und der Landständen Anliegenheiten und Beschwärnussen gehörig, zu ihren zulässigen Zusammenkünfften keine Gelegenheit ermangelt. Alldieweil Uns aber Unsere liebe und Getreue Göllich- und Bergische Landstände, von Rätthen Ritterschafft und Städten, vermög mehrgemeltem Haupt-Recels Art, zum liebenden. Nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unausfälligen Gehorsams, sondern auch vor sich und deren nachkommende Stände, dieses unterthänigst und vest versichert haben, und annoch versichern, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenkünfften gnädigst verstaten und zulassen werden, sie auf solchen, von nichts anders reden, handeln und schliessen wolten, als was getreuen Untertanen wohl anstünde, und nicht wieder Unsere Ehr, Respect, Auctorität, und Lands-Fürstliche Hochheit, und des Lands Besten, auch dem Haupt- und gegenwärtigen Recels gereichte, und da sie, so einer oder ander sich über kurz oder lang wider bessere Zuversicht und Verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vornehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben so bald von ihren Zusammenkünfften ausschliessen, und Uns collegialiter nachmahft machen wolten, und da Wir diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unseren getreuen Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten, beyder Herzogthumber Göllich und Berg, vergönnet und gestattet haben, auch hie mit Krafft dieses nochmahl vergönnet und gestattet, daß wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landständen Nothdurfft erfordern möchte, sie vor sich selbst an einem Ort und Stelle, welche ihnen im Land gefallet, zusammen kommen, zu Unserm, des Vatterlands, und ihrer Unserer Landständen Besten sich unterreden, und ungehindert bey einander bleiben mögen, doch daß sie neben Observierung voriger Bedingung, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoflager wo dasselbe alsdan seyn möchte, und wann Wir ausser Lands wären, Unserer hinterlassener Göllich- und Bergischer Regierung ebenfalls ihre Zusammenkünfften nach dem sie bey einander, unterthänigst und zeitlich notificiren, auch die alsdann begriffene und proponirende Capita und stück ihrer vorhabender Unterredung zu gleich mit anzeigen, und sothane Conventus also anstellen und einziehen sollen, daß den Landen nicht allzu ein grosser Unkosten dardurch aufgebürdet, vielmehr aber gemelte Zusammenkünfften ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto ehender geendiget, auch Uns, und gedachter Unserer Regierung alsdann der Schluß ihrer Unterredung schrift- und getreulich bekannt gemacht, überschickt, oder eingelieffert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin und jetzt abermahlen vergönneten Zusammenkünfften bewenden, mit der ferneren

gnädigster Declaration, daß was gemelte Landstände wider ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangt und bestätigte Privilegien, Freyheiten, Siegel, Brieff, Recht, alten Herkommen, und gute Gewohnheiten beschwert, und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul nicht abgeholfen, und sie dahero den ordentlichen Weg rechtens nach Anweisung der Reichs-Satzungen einzugehen veranlaßt werden sollten, Wir ihnen solchenfalls (jedoch unter obangeführten Conditionen in Gnaden zugeben und vergönnen wollen, auch krafft dieses zugeben und vergönnen; Weilen ihre Privilegia und Briesschaften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten, und um mehrerer Sicherheit willen in der Stadt Cölln verwahrlich aufbehalten werden, daß deren Deputirte sich daselbst versammeln, ihre Advocatos instruiren, und die rechtliche Nothdurfft einstellen lassen mögen, und dadurch desto mehr kund zu machen, daß Wir sie Landständen so wenig als jemand anders, an deme, was zu Conservation obgemelter Privilegien und Prosequirung des Rechts gedeyen mag, zu verhindern gemeynt seynd.

Ad art. 8. Und wiewohl Unsern Süllich- und Bergischen Landständen, aus denen in mehrgedachten Haupt-Recels art. zum Achten 10. angezogenen Reichs-Satzungen und sonst mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, was Uns bewogen, die durch sie Landstände außser Unserer Herren Vorfahren denen Grafen und Herzogen zu Süllich und Berg 10. Auch Unsers Herren Batters, und Unserm Lands-Fürstlichen Consens und Bewilligung unter sich, und mit denen Cleve, Marl- und Ravensbergischen Landständen, und mehr andern gemachte Uniones und Verbändnüßen ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welche und wie viel deren seyn mögen, aus hoher Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beiden Unseren Herzogthumben Süllich und Berg an gehörigen Orten öffentlich publicirt und affigirte Lands-Fürstliche Edicta aufgehbt, callirt und annullirt, und daß Wir es dahero bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen, darauf dann auch Unsere getreue liebe Landstände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Herzogthumber Süllich und Berg, sich aller und jeder obgedachter unter sich und mit andern einseitig aufgerichteter Unionen, w. so oft, und auf was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, sambt allen darauf referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestätiget, gänglich begeben, und also hinführo weder eines noch andern Juraments als art. 2. enthalten, noch einer anderer Union sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen, dann allein derjenigen die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Süllich, Cleve und Berg 10. Wilhelm und Jobannen Christmiller Gedächtnuß, mit Zugiehung sämtlicher Landständen von Rätzen, Ritterschafft und Städten aufgerichtet,

von denen Röm. Kayseren confirmirt, und von Unserer freundlich geliebten Vettern, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Uns, in Unseren in Anno 1666. getroffenen Erb-Vergleich bestättiget worden.

Indeme Uns jedoch inmittels vorkommen, ob solten Unsere Sülisch- und Bergische Landstände von Rätthen, Ritterschaft und Städten unterthänigst verlangen, daß Wir die in obgedachtem Haupt-Receß art. zum Achten 2c. ersündliche Wörter 2c. (und sie unsere liebe getreue Landstände von Ritterschaft und Städten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Vorfahren Graffen und Herzogen zu Sülisch und Berg 2c. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen, auch einer des andern Recht zu desselben Praejudiz zu vergeben nicht bemächtigt seyn solle) gnädigst erläutern extendiren, und ihnen Landständen nach Anleitung sothaner Wörter ein Union, einhig und allein zu Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, unter sich in Corpore aufzurichten, und in Gnaden bewilligen, auch nebst Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Unserer eigenhändiger Subscription, und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel zu confirmiren und zu bestättigen geruhen wolten.

Also erklären Wir uns hiemit, und Krafft dieses, daß wann Uns oberwehnte Unsere Sülisch und Bergische Landstände, die auf nachfolgender Weiß, für sie Landstände eingerichtete Union unter ihren Hand-Unterschriften, und aufgedruckten Pittschafften gehorsambst vorbringen, und um deren gnädigste Approbation bey Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdann nicht weniger zu würcklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation der Privilegien, Freyheiten 2c. jederzeit getragenen gnädigst geneigten Willens, als insonderheit Höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, auf die Weiß in Gnaden approbiren, bestättigen und confirmiren wollen, wie das projectirte: und seines wörtlichen Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis mit mehrern nachführt.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Sülisch, Cleve und Berg, Herzog, Graff zu Beldenz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein 2c. Thun Kundt und bekennen hiemit, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Sülisch und Berg 2c. Demnach bey Uns, Unsere gesambte Sülisch- und Bergische Landstände von Rätthen, Ritterschaft und Städten unterthänigst vor- und anbringen lassen, daß sie auf Unsere vorhergangene gnädigste Bewilligung, einhig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, ein Vereinigung, unter sich in Corpore aufgerichtet, auf

Maass und Weise, wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet, und also lautet:

Wir Landstände, von Rätthen, Ritterschafft und Städten der Herzogthumber Gülich und Berg, Thun kund und bekennen hiemit, vor Uns und Unsere Nachkommen; Nachdem der Hochgebohrne Herr, Herr Wilhelm, Herzog zu Gülich und Berg Graf zu Ravensberg, und der auch Hochgebohrner Herr, Herr Johann Herzog zu Cleve, Graf zu der Mark ic. hiebevorn im Jahr 1496. auf S. Catharinae Tag, mit Inziehung Rath und Gutdüncken der gesambter Landständen vorgedachter Fürstenthumber und Graffschafften, eine Erbverbündnuß und Union aufgerichtet, darinnen unter andern mit geworwahrt und verabrebet worden, daß Hochgedachte Herzogen, und Ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren, dero obgenannten Fürstenthumben und Landen, jeglich Land und Unterthanen, bey ihren Privilegiis, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten lassen, handhaben und behalten wollen und sollen, mehreren Inhalts solcher Erbverbündnuß ic. Und dann auch in dem den 5. Novembri 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt-Recess art. 8. versehen, daß Wir Landstände von Rätthen, Ritterschafft und Städten Uns sothanner Union und Erbverbündnuß von nun an bis zu ewigen Zeiten bedienen, und nach Inhalt derselben ein vereinigttes Corpus, und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien, wie art. 1. vorgedachten Haupt- und nachgefolgtem diesem Declarations - Recess gemelt, verbleiben mögen; auch einer des andern Recht zu dessen Praejudiz zuvergeben, nicht bemächtigt seyn solle.

So haben Wir demnach mehrgedachte im Jahr 1496. aufgerichtete Union, so viel dieselbe die Herzogthumben Gülich und Berg, und unsere Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten betrifft, ihres Buchstäblichen Inhalts, als wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, wiederholt, und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereinigtten unirt und angelobt. Wiederhohlen, vereinigen, uniren und angeloben auch hiemit vor Uns, und Unsere Nachkommen, daß wie in denen, was einzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter Unserer Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten dienlich und ersprießlich seyn mag, wie selige in obgedachtem Haupt- und darauf erfolgendem diesem Declarations-Recess art. 1. bestättiget und confirmirt, einer dem andern mit Rath, Hülf und Beystand, gerechtlich und redlich, jedoch zulässiger rechtlicher Weiß assistiren, auch einer des andern Recht zu desselben Praejudiz zu vergeben, nicht bemächtigt seyn solle.

Im fall auch ihre Hoch - Fürstliche Durchleucht, dero Erben und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen und hoffen, Uns auch

eines andern unterthänigst versichert zu halten) wider obgedachten Haupt- oder Declarations-Recels, und darin dict. Art. 1. angezogene von vorigen Graffen und Herzogen zu Göllich und Berg erlanet, und sothane so wohl von jetzt regierenden Röm. Kayserl. Majestät selbst, als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Röm. Kaysern und Königen gloriwürdigsten Andenkens, ohne einige Einredung, Neuerung und Extension, confirmirte Privilegia, Freyheiten, Brieff, Siegel, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel Wir deren im Besiß haben und seynd, handeln und Uns dagegen beschweren, und derenthalb auf Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten, auf allgemeinen Land- und Deputations-Tagen, beschehenes unterthänigstes Vorbringen und Anlangen, entweder nicht gleich oder längst inner den nechsten drey Monathen nicht remediiret würde, solle Uns, und Unseren Nachkommen, nach Aufweisung der Reichssatzungen, der ordentliche Weg Rechtens offen bleiben, und demselben Höchstgedacht Ihrer Durchl. dero Erben, Nachkommen, und jedermänniglich unverhindern einzugehen, frey und bevor stehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und Zusammensetzung einzig und allein zu offtgedachter Conservirung der nach Inhalt mehrbesagter Haupt- und Declarations-Recels, erlanget und bestätigter Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten angesehen ist, und in keinen andern Verstand gezogen werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns auch hie-mit für Uns, und Unsere nachkommende Landstände, daß Wir hierunter keine gefährliche Handel, Sachen, weniger einige Conspiration oder Con-juration (dafür uns auch Gott behüten wolle) wider ihrer Hochfürstliche Durchl. dero Erben und Nachkommen vornehmen sondern bey denselben, als es getreuen gehorsamen Landständen und Unterthanen gebühret, unseren geleisteten Erbhuldigungs-Pflichten gemäß, vest stehen und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncten geloben und versprechen Wir vor Uns, und Unsere Nachkommen, stath, vest und unverbrüchlich zu halten, und darwider nichts wissentlich heim- oder öffentlich zuthun, oder handeln zu lassen, ohne Arglist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Rätthe, Ritterschafft und Städte, beyder obgedachter Herzogthum-phen Göllich und Berg, dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unseren Wittschafften gefertiget; So geschehen 1c.

Und Uns darauf ermelte Landstände Unterthänigst gebetten, daß Wir als der Lands-Fürst vor inserirte Union und Vereinigung, zu desto stath und vester Haltung zu approbiren, zu confirmiren und zu bestätigten gnädigst geruhen wolten, daß Wir demnach zu mehrerer Bezeugnuß Unserer sonderbahrer Land-Fürstlicher Gnad, damit Wir gedachten Unseren Landständen zugethan seyn, solcher ihrer unterthänigster Bitt gnädigst statt gegeben, und darauf oibeinverlebte Union und Ver-

einigung alles ihres Inhalt, gnädigst approbirt, ratificiret und confirmirt haben; approbiren, ratificiren und confirmiren auch dieselbe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Göllich und Berg, hiemit und Krafft dieses, also und bergestalt, daß mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Puncten und Clausulen, vest und unverbrüchlich gehalten werden, und sie unsere Landstände sich derselben ruhig und von männiglich unverhindert bedienen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, Urkund Unser Hand-Unterschrift, und aufgedruckten Fürstlichen Insiegels; So geschehen ꝛc.

Ad art. 9. Nachdem auch, wie Unseren Göllich- und Bergischen Landständen, von Ritterschafft und Städten, in dem Haupt-Recels art. 9. vorhin remontrirt worden, das Instrumentum Pacis klar ausweist, welcher gestalt allein Churfürsten und Ständen des Reichs, unter sich und mit auswändigen Foedera zu machen erlaubt, als hat es auch für sich selbst den Verstand, daß ein solches zu thun Uns ebenmäßig bevorstehet; und sollen sie unsere Landstände in die Quaeltionem an, nicht einmischen oder einbringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumenti Pacis, und allen ergangenen und noch ergehenden allgemeinen Reichs-satzungen gemäß verhalten, und sothane Foedera nicht anderst, als zu Unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit, vorderst aber einem Römischen Kayser so wohl als dem Heiligen Römischen Reich, und dessen Ruhstand, wie nicht weniger dem Eyd, damit ein jeder dem Kayser und Reich verbunden ist, ohne Nachtheil und Abbruch machen und schließen.

Was aber das Quantum, so Wir von unsern gehorsambsten Landständen begehren lassen werden betrifft, wie selbiges so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung unserer Bestungen, und Verpflegung der dazu bedürfftiger Guarnisonen aufs genauest, zulänglichst und dem Vaterland zum erschwänglichsten, bezubringen, wollen Wir unseren getreuen lieben und gehorsamen Göllich- und Bergischen Landständen von Räten, Ritterschafft und Städten, auf offenen von Uns, dem Landts-Fürsten ausgeschriebenen Landtügen, proponiren, und ihre unterthänigste getreue Vorschläg darüber vernehmen, auch wegen Beyschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nützliches und beständiges verabscheiden, nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen formlichen und nützlichen Fuß, nach welchem alles ad destinatos usus richten und unveränderlich vollzogen werden solle, verfassen, und vor, jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglicher Adjustirung gedachten Fußes mit einiger Anwerbung oder Collectationes nicht gefahren: Noch ein höheres Quantum, als zu denen, nach solchem auf obermelte requilita machendem bedürfftigen Ausgaben vorhero per majora erklecklich und erträglich eingewilliget worden, ausschreiben lassen; Dabey Wir nochmahlen wiederholen, daß unser Herzogthumbs Göllich Unterthanen zu Reparation unserer Bestung Düsseldorf, und hingegen unsere Unterthanen unser

Herzogthums Berg, zu Reparation unserer Befestigung Göllich, nicht gehalten, weniger die Haupt-Städte mit einigen Diensten in natura, oder zu Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen, Wir auch unsere Haupt-Städte wegen obgedachter Garnisonen mit den Servicien nicht zu beschweren, sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyn; Da aber jemand Uns und unsere Göllich und Bergische Laude feindlich angreiffen, und man sich wider unbilligen Gewalt zu defendiren gemüßiget würde, zeigt ipsa Ratio et Natura, daß alsdann unsere und der Lauds Kräfte, pro juxta et necessaria Defensione, anzuwenden seyn.

Solten Wir auch necessitirt werden, mit jemanden einen öffentlichen Krieg, oder Wehde, jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs-Constitutionen anzufangen, oder darinn zu treten; So wollen Wir zufolge der von vorigen Herzogen zu Göllich und Berg in den Jahren 1511 1542 und 1598. ertheilten Privilegien, mit Landständen vorhero darüber conferiren, deliberiren, gemelten Privilegiis hierin falls Fürstlich nachkommen.

Betreffend nun die Türken Hülff, auch Reichs- und Craiß-Steuren Cammer-Gerichts Unterhaltung, und anderen dergleichen auf Reichs- und Craiß-Tagen eingewilligte Contributiones und Anlagen, wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen, wie die Reichs- und Craiß-Satzungen darüber allbereits verordnet haben, und noch inskünftig durch allgemeine Reichs- und Craiß-Schlüsse noch würde gut gefunden werden.

Und da Wir auf offenen Landtag von Unseren Göllich- und Bergischen Landständen von Räten, Ritterschafft und Städten, zu Unseres und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters als vorhero schon eingewilligt, begehren, sie unsere Landständen aber dasselbe nicht alles, sondern nur zum Theil, oder wohl gar nichts einwilligen würden, so wollen wir dessen niemand aus ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Ad art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonst aus der hieroben zu end des art. 1. angezogener Unserer Herren Vattern Christmilden Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in mehrgedachtem Haupt-Recels art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. et 17. Unseren Göllich- und Bergischen Landständen von Räten, Ritterschafft und Städten, weiters zum besten expressè fürsehen, concedirt und confirmirt, dabey lassen Wir es allernings, doch mit der einziger Erläuterund bewenden, daß auf der Kayserlichen hierzu sonderbahr Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. art. post verba der Matricul addirt werde, oder was sonst mit Landständen für ein anderer dem Land nützlicher Modus zu finden, seyn

möchte, nach dessen, Unlaß repartiren, in Unfern als des Lands-Fürsten Nahmen ausschreiben, und fürters ic.

Ad art. 18. Ingleichen hat es bey dem 18. art. obberührten Haupt-Receß bis zu end desselben seyn unverändertes Verbleiben, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß nach vorerwehnten der Röm. Kayserl. Majestät zu untertänbigsten Ehren, von Uns nunmehr gegöbeneden Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt-Receß, von denen Eingangs angezogenen wenigeren aus der Mitterschafft am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath darwider angestellter und fortgesetzter Process, damit auch gefallen seyn, und darauf ebenfalls renonciiret, solches auch ermelten Reichs-Hof-Rath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles desjenigen, was in gegenwärtigem Declaration- und Erläuterungs-Receß begriffen ist, bey der anjeho regierenden Röm. Kayserlicher Majestät Unserm allergnädigsten Herren, Uns dahin bewerben, damit hierüber der Kayserliche Ratification und Confirmation allergnädigst ertheilt, und solche zu Unserm so wohl als oberwehnter Unserer Landständen Behueff ausgefertiaet werden mögen.

Zur Urkund dessen, haben Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraff bey Rhein ic. als Herzog zu Göllich und Berg ic. diesen Declaration- und Erläuterung-Receß eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürslich geheimber Cansley-Secret vordrucken lassen. So geben und geschehen Düsseldorf den 27. Julii Anno 1675.

(L. S.)
(Caef.)

Das gegenwärtige Abschrift mit dem von der Römischer Kayserlicher Majestät ic. in obberührter Streit-Sachen allergnädigst ratificirt- und confirmirten Declarations-Receß getreulich collationirt, und in allem gleichlautend befunden worden, bezeugt nebs vorhergedruckten Kayserlichen Secret-Insigel dieß meine Hand- und Unterschrift.

Geschehen Linz den 7. Januarii des 1677. Jahrs.

Johann Ambros Hdgell.

F ü n f t e U r k u n d e.

L a n d t a g s , A b s c h e i d .

Welchen der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm, Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzog, Burggrave zu zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Müden und Cammin, Grave zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Laueburg und Bütan, ic.

Dero getreuen Land-Ständen auß Ritterschafft und Städten des Herzogthumbs Cleve Graffschafft Mark auff einem außgeschriebenen Landtage ertheilet, 14. Augusti 1660.

Wir Freiderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ic. Thun kundt, und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben, Erbnahmen, und Nachkommende Herrschafft gegen allermänniglich; Als auff dem in An. 1649. außgeschriebenen allgemeinen Landtage, Wir den sämtlichen Landständen von Ritterschafft und Städten Unsers Herzogthumbs Cleve und Graffschafft Mark in Unserer denenselben am 16. Januarii des 1647. Jahrs geschehenen, und ihnen damahlen außgeantworteten Proposition unterschiedene Puncta gnädigst vortragen lassen.

Und gedachte Unsere Stände dabey umb Confirmation ihrer hergebracht Privilegien und Freyheiten, wie auch gnädigster Remedirung einiger von geraumer zeithero, und zwar noch vor angetretener Unserer Regierung eingerissener Mängel, Gebrechen, Irrungen und Gravaminum in Unterthänigkeit gehorsambst angesuchet; Und Wir zwar so wol demahlen als anjeko durch Gottes des Allerhöchsten Gnade, diesen beständigen Vorsatz gehabt und annoch haben, Unserer sämtlichen Uns von Gott verliehenen und darunter auch dieser Clev- und dazu gehörigen Lande Auffnehmen, Ruß und Wolsfahrt, neben Ruhe und Einigkeit, nach bestem Unserm Vermögen zubefördern, dieselbe ihrer obliegenden Beschweren zu entfreyen, und hingegen bey allem guten erspriesslichen Wollwesen zu erhalten; Gestalt Wir Uns dann damahlen, fürnehmlich zu dem Ende, und zu sonderbahrer zu obbenanten Unseren gehorsamen Ständen tragenden gnädigsten Gemüts- und Landes-Wäterlichen Neigung, nicht mit geringer Unserer Hohen Person Incommodirung auß Unserm Chur-Brandenburgischen und Preussischen, in Unsere Clevische und angehorige Lande erhoben, und wie gedacht, so fort bemelte Unsere getreue Landstände von Ritterschafft und Ständen

an Uns verschrieben, und nicht allein Unsere und des Landes obliegende Nothwendigkeiten, und wie denselben zu Unserem Contento und der Lande Nutzen und Wohlfahrt abzuhelffen, fleißig überleget, sondern sie darenben auch mit ihrer Notturnft und angegebenen Gravaminibus ausführlich gehöret, und darauff ferner verschiedene Handlungen und Deliberationes gepflogen, auch endlich ein gewisser Recels damahlen auffgerichtet worden.

Nachdem aber durch Anstiftung eines und andern, welche diesen Landen die Glückseligkeit, so auß guter Einigkeit zwischen Herrn und Ständen und deren respectivè gnädigsten und unterthänigsten Vertrauen unter sich entspringen pflaget, mißgegönnet, und dannhero eins, und anders ins Mittel gekommen, welches dieses veste Band nicht wenig geschwächet, Summassen aus diesem Fundament entsprossen, daß in obberührtem Recels dergleichen hineingerücket, welche Unsern getreuen Ständen zwar zu keiner Sicherheit ihrer erlangten Privilegien dienen, aber wohl ein stetswehrender Zünder eines hochschädlichen Mißtrauens bleiben, und allenthal Unlaß zur Weitleufftigkeit geben können.

Wann dann Wir nichts mehr wünschen, dann daß so wol bey Unseren Zeiten, so lang Uns der Allerhöchste Unser Leben fristen wird, als auch von Unseren Nachkommen Unsere Clevische und angehörigen Lande, und alle dessen Einwohnere mit aller Landes - Väterlichen Liebe und Sanftmüthigkeit regieret, und alles dasjenige, was denselben in einigerley Weise hinderlich seyn kan, auß dem Wege geräumet, und dagegen ein Beständiges respectivè gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen zwischen Uns und Unsern getreuen Ständen auffgerichtet, bestätigt und stetswehrend befestiget werden mögen; Wir auch nunmehr dessen versichert seyn, daß Unsere getreue Stände dieses gleichergestalt wünschen, und was zu obbedeutetem Zweck dienet, auch ihres Orts möglichst befördern werden.

So haben Wir obberührten Recels von Anno 1649. in reife Deliberation gezogen, Und, nachdem wir alles und jedes bedächtlich und woll überleget, diesen nachfolgenden Recels darauff genommen.

Und gleich wie Wir nichts aufgelaßen, als was entweder auff gegenwertige Zeiten sich nicht mehr reimet, und als ein Temporaneum nicht eins in einen stetswehrenden Haupt-Recels gerücket werden soll, oder dasjenige, was zwaren Mißtrauen und Uneinigkeit, Unsern getreuen Ständen aber zu nichts ersprießlich seyn kan.

Als haben wir dagegen die Ständen zum Besten, alles dasjenige wol beobachtet und kräftigster massen recelliret, was zu ihrem Besten, Freyheit, Erhaltung ihrer Privilegien, auch guter Regierung der Lande, und heilsamer Administration der Justiz, und Redressirung des Oeconomischen Staats immer gereichen mag.

Anfänglich, erachten wir billig, christlich und löblich, und gereicht es Uns zu gnädigstem Gefallen, daß obbemelte Unsere Ständen legen dem, daß sie in krafft der Reversalen de Anno 1609. und der Zeit darauff erfolgten, auch auff dem Landtage Anno 1632. anderweit renovirten Handstreichs, Uns vor ihrem Erb- und Landes-Herrn anjeho abermahlen unterthänigst recognosciret, auch sie leuen Uns und Unserer Nachkommen zu aller unterthänigsten gehorsambsten Erweisungen, wie solches getreuen Ständen und Unterthanen, legen ihrem Erb- und Landes-Herrn woll anstehet, unterthänigst verpflichtet, hinwiederumb aller ihrer Privilegien, Freyheiten, Begnädigungen, Rechten und Gerechtigkeiten, die so woll die ganze Landschaft insgemein oder ein jeder Ort Landes vor sich, als auch alle Einwohnere sonderlich und speciatim erlanget, und in rechtmessigen üblichen Gebrauch hergebracht haben, nothdürfftig und gebürlich verstorbert und vergewissert werden, wie wir dann hiemit und in krafft dieses Brieffes, in der aller beständigster Form für Uns, Unsere Erben, Erbnahmen und nachkommende Herrschaft jeherwehnten Unsern getreuen lieben Landständen, Unterthanen, auch allen Einwohnern dieses Unseres Fürstenthums Cleve und Graffschaft Marck sampt und sonders, bey Unseren Churfürstlichen Würden und gutem Glauben versprechen, geloben und zusagen, Sie alle mit einander und einen jeden insonderheit bey allen und jeden habenden Privilegien, Freyheiten und wohlherbrachten Rechten und Gerechtigkeiten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten, wie sie dieselbigen von der vorigen Landes-Herrschaft, Unseren hochlöblichen Vorfahren, Herzogen zu Cleve, auch Grafen zu der Marck, erlanget, oder respectivè beweisslich observiret, Churfürstlich zu erhalten, zu schützen, zu handhaben, und dabey allenthalben ungehindert und unangefochten ruhiglich bleiben zu lassen,

Ob dann woll, insonderheit aber und in specio über die zwischen weylandt Herzogen Johanssen dieses Namens des Andern, und den Ständen in Anno 1501 zu Redressirung des Cammerstaats verglichene Ordenance oder Privilegien und darin enthaltene Unsern Clevischen Regierungs-Staat concernirende Puncta, auch deren rechten Verstande und Interpretation einige Mißhelligkeiten sürgefallen, zumahlen da dieselbe ihren litterlichen Inhalt nach, zu nicht geringem Abbruch, Schmälerung und Praejudicirlicher Constringirung der Uns composirender Landes-Fürstlichen Obrigkeit leicht mißdeutet werden können.

Nachdem aber vorherürte Unsere Stände in ihren zu verschiedenen mahlen hierüber eingereichten Declaration-Schriften, öffentlich conzelivet, und sich dahin klärlich vernehmen lassen, daß von ihnen hierunter nichts überall, so zu Unser und Unserer Landes-Fürstlichen Auctorität und Respects Verfleynung einigerley Weise gereichendt seyn könnte, sondern allein Unser und Unseres Clevischen Staats selbst eygen Bestes, Nus, Wohlfahrt und Conservation gesucht würde, so haben

Wir auch an Unserm Orthe dieser Unserer Stände treuherzigen unterthänigsten Intention gnädigst gerne beypflichten wollen.

Bewilligen demnoch, erleutern auch und declariren hiemit vor Uns und Unsern nachkommende Herrschaft die obverstandene Puncta jetztgemelten Privilegii oder Ordinance nunmehr in gnaden dahin, daß Wir Inhabts Herzogen Johanssen hochsehl. Gedächtnuß, Reversalen de dato Montags post Huberti Ao 1509. Unsere Ekevische Domainen, Jahrgülten Renten, oder Auffkünfften anderer Gestalt nicht, dann in kenntlicher Noht, und alsdann mit Wissen, Willen und Consens Unserer Landstände auß Ritterschafft und Städten ferner nicht alieniren, beschweren, versehen, vergeben noch verschreiben, sondern vielmehr die albereit verpfändete und veruufferte Aemter Schernbeck und Wetter, sampt anderen veroppigonirten Stücken, und in specie auch zu dem Hause Mark gehörigen Landereyen, und andern Orths gelegenen Gütern, (dann im Ampt Neustadt, so Unser in Gott ruhender Herr Vater hochseeligsten Andenkens, an den Graffen von Schwarzenburg verschenkt, wollen die Stände via Juris selbst revociren,) wieder einzulösen Uns angelegen seyn lassen wollen; Gestalt Uns dan auch nicht zuwider, sondern vielmehr angenehm seyn wird, daß zu desto ehender Erreichung dieses intencionirten Zwecks, von denen angeordneten Rächthen die alte Renth-Verschreibung und Pfandschafften mit Fleiße nachmahlen durchgesehen, examiniret und untersucht, auch der Zinsen und Intorekto halber gebührende Moderation getroffen, und niemand mehr als fünffe, oder zum höchsten sechs, da es also verschrieben von hundert passirt werden mögen.

Demnach aber der Zehende exnovalibus in dem Duffburger Wald unter den Ekevischen Domainen nie gewesen, in dem der von Norpracht sehl. gegen Übergab des Hauses und Herrlichkeit Hulhausen, eine ansehnliche Schuld-Forderung, so er an Uns gehabt, schwinden lassen, als sehen Wir nicht, wie ihme die Decimae entnommen, und er des Hauses und Herrlichkeit Hulhausen, ehe und bevor ihme die Schuldigkeit abgestattet, darumb Wir Uns dann inner Zeit von fünff Jahren bewerben und es effectuiren lassen wollen, entsetzt werden könne, Wie uns ohne dem auch facta relutionis die freye Disposition, vermöge vorgedachtes Reversalis de Anno 1509. darüber allerdings verbleibet.

Und weil ohne Bestellung einer guten löblichen Landsfürstlichen Regierung, Unser und des Landes Intresse und Wohlfahrt, so wenig in politischen als oeconomischen Sachen der Gebühr nach, nicht respiciret noch gefordert werden kan; So erklären wir Uns hiemit, daß Wir das Collegium Unser Ekev- und Märckischen Regierung, darunter die Oeconomis- und Cammer-Sachen mit begriffen, nach Unserm gnädigsten Belieben und Gutfinden, mit qualificirten Eingebornen auß Adeltlichem und Bürgerlichem Stande bestellen und besetzen, dabeneben aber auch so wohl in Staats- und Justiz- als Oeconomischen Sachen Fürst

Mauritzen zu Nassau &c. bey dem albereit etliche Jahre verwaltetem Statthalter-Ampt continüiren wollen, welche stets in loco residiren, alle Staats- und Landesfachen, insonderheit aber Unsere Landesfürstliche Hocheit und Regalien, mit schuldigen Treuen, nach Anleitung ihrer Pflichten, damit sie Uns und Unseren Nachkommen jederzeit sich verwandt zu machen, schuldig, auch Unsere ihnen ertheilte sonderbahre Instruction respiciren und beobachten sollen.

Wann aber dieser Unser Statthalter inskünftige abgehen, und Wir einen andern anzustellen nöthig zu seyn ermessen würden, wollen Wir solches, und was es für eine Person seyn soll, Unsern getreuen Ständen zeitig notificiren.

Und dieser Unserer geheimbten Rätthe Instruction (welche Unseren getreuen Landständen in clausulis concernentibus communiciret werden soll) wollen Wir auch dieses per exprellum mit einverleiben lassen, daß sie nicht allein alle diese Puncta, die Wir in diesem Reces Unseren Ständen in Gnaden versprochen, mit Fleiß respiciren, die Notdurfft jedesmahl gehorsambst erinnern, und daß dawider von Unseren Beamten, Dienern oder Unterthanen ichtwas gehandelt werde, sondern auch bemächtigt seyn sollen, in causa extremas necessitatis, und da auffer dem, das Land von einem grösseren Unglück nicht gerettet werden lönte, „ein Stück Geldes von fünff bis zehen tausend Reichsthaler auff Unsere Domainen auffzunehmen, und dieselbe dafür zu verschreiben;“ Wegen deren Refusio und Wiedererstattung, wollen Wir mit Unsern Ständen, wie Herkommens, und der Stände Privilegien gemeeß, handeln lassen.

Und weil Wir auch von Unsern gesambten Ständen umb Anordnung eines sonderbaren auf die Justiz in specie verpflichteten Hoffgerichts oder Justiz-Nachts gehorsambst ersuchet worden; und Wir Uns hiebey gnädigst wol erinnert, das einem löblichen Regenten und Landes-Fürsten nichts mehr und höhers obliege, dann die Beförder- und Handhabung einer durchgehenden unpartheischen Justiz, als der wahren Grundveste aller wolbestellten Regimenten, und von welcher so wol des ganzen Landes, als singulorum salus dependiret.

So haben Wir auch diesem ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst gerne deferiret, und nunmehr auch einen absonderlichen Justiz-Nacht oder Hoffgericht anzuordnen bewilliget, welches Wir gleichfals nach Unserm gnädigsten Belieben und Gutfinden, mit qualificirten Eingebornen, auß dem Adelsichen und Bürgerlichen Stande besetzen wollen; Und sollen dieselbe die übrige Sachen Ihren zur Justiz geschwornen Pflichten, und Unseres Hoffgerichts Ordnung gemeeß, treulich und fleißig verwalten und in Acht nehmen; Gestalt Wir dann darzu jedesmahl solche Subjecta bestellen wollen, so zu Führung eines solchen Ampts der Rechtes erfahren, und dergestalt qualificirt seyn sollen, daß sie in caulis partium referiren, ihre Relationes schriftlich

ad Acta bringen, und eine Rechtliche Urtheil begreifen abfassen können.

So lassen Wir es auch, wie obberühret, bey dem von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatters Erb. angestelltem dritten Collegio der Ampts-Cammer, in gnaden nachmahls bewenden, wohl angemerkt, daß Geheime- oder Regierungs-Sachen mit den Oeconomischen, weil es gar diversae Functiones seynd, in einem Collegio oder Conclavi von einerley Rätthen, ohne merkliche Verhinderung und Confusion nicht tractiret noch expediret werden können.

Und sollen obbemelte auß dem Geheimen Rathe hierzu insonderheit deputirte Rätthe, nebst dem verordneten Land-Rentmeister, einem Secretario und dreyen Cancellisten, die bey Unserer Cammer und Oeconomias sürfallende Sachen, Inhalts Unserer Ihnen gegebenen Cammer-Instruction mit gebührenden Fleisse zu Unserm Nutzen und Frommen treulich administriren, Schaden und Nachtheil verhüten, Insonderheit die Verpfachtung Unserer Domainen auch Einforderung jährlicher Renten, Zoll und Licent-Gefällen, auch deren Verbesserung in fleissige Acht nehmen, von den berechneten Dienern jährliche richtige Rechnung abhören, auch alle Resta unfehlbar beytreiben lassen.

Fielen aber auch bey Ihnen einige wichtige oder auch in den Staat mit einlauffende, oder Unser Landstände betreffende Sachen, imgleichen Grenz-Streitigkeiten mit denen vom Adel oder Benachbarten sür, sollen besagte Unsere Ampts-Rätthe in Unserer Abwesenheit zusürderst mit Unserm Statthalter (welchem, wann Wir einen bestellet haben, Wir allemahl die Ober-Auffsiht und Direction über alle drey Collegia aufzutragen, gnädigst gemeinet) wie auch den übrigen geheimen Rätthen darauß jederzeit communiciren, Und was alsdann gut gefunden wird, conjunctim, jedoch unter Unseres Staatshalters und jedes Collegii Directorum und dessen dazu bestelten Secretarii Subscription, nachdem die Sache zu einem oder andern Collegio gehörig seyn wird, expediren.

Da auch in Erbpfacht, Zins, Leibgewins und Hofgüter Verpfachtungen, Zoll und Licent-Sachen Casus vorkielen, da die Untersassen sich über die Ampts-Cammer beklagten, den gravirten Partheyen aber die Judicial-Kösten in ordinario processu vor dem Hoffgerichte zuertragen zu schwer fielen, die Sachen auch bey einem sommarischen Verhör, ohne Weitläufftigkeit wohl abgethan werden könten, Alsdan und in solchen Fällen, zusürderst wan die Sache verarmete Leuthe, Witwen und Wäysen angehet, sollen Unser Statthalter und Regierungs-Rätthe die klagende Parthey mit ihrer Notdurfft hören, und solche distorantien de plano außß schleunnigste zuverabscheiden zwar wol bemächtigt seyn, jedoch daß sie die Ampts-Cammer-Rätthe dagegen jedesmahls in ihrem habenden Bericht und Gutachten satsam vernommen, und zur Conclusion nit zwar in effectum decidendi, sondern allein ihre nödtige Erinnerung dabey zuthun zusürderst gezogen gehabt, welcher Verordnung

die Ampts Cammer-Räthe alsdann nachzulesen, auch sonstem im übrigen Unsers hinterlassenen Statthalters Verordnung und Decretis, oder in dessen Abwesendheit, der andern Regierungs-Räthen, zu Unserem Besten gereichenden Erinnerungen sich zu bequemen gehalten seyn sollen.

„Mehr wolten auch Wir und Unsere Nachkommen, in „fürtrefflichen, wichtigen, zu Abbruch oder Schmäde-
„rung der Stände Privilegien, Freyheiten, und alten
„Herkommen stehenden Sachen, ohne der Stände Zu-
„ziehung und Verwilligung nicht verfahren, noch et-
„was fürnehmen lassen, noch andern fürzunehmen ge-
„statten.“

Und ob dann auch wol mehrberührte Unsere getreue Städte Uns in Anstell- und Absetzung Unserer Räthe und Diener, wann nur hiers unter ihren Privilegien nichts zugegen gehandelt wirdt, einige Maas noch Ziel zusetzen nicht begehren, sondern solches alles Unserer, als des Landes Fürsten Disposition in Unterthänigkeit anheim gestellt seyn lassen, so seynd Wir jedoch des zu Unsern Ständen gnädigsten Landes-Väterlichen Gemüths, daß Wir Uns in Anstellung der Räthe und Diener, anders nicht dann der Stände Privilegien, und nunmehr, wie hernach folget, noch ferner declarirten Juri indigenatus allerdings conform und gemess erweisen wollen.

Als auch wegen Licentirung der Amptsleuthe und Bedienten, Strenghkeiten fürgefallen, So erklären Wir Uns gnädigst dahin, daß hinfürto zu keinen Zeiten ex capite delicti jemandt, ehe und bevor die Sache von Unseren Clev- und Märckischen Räten zur Gnüge gehöret, und der beklagte convictet ist, seiner Dienste erlassen, oder entsetzet werden solle; Wie wir dann auch auffer dem niemandt von Amptsleuthen und Dienern anders, als auß erheblichen Ursachen, und nachdem sie mit ihren nothdürfftigen Verantwortungn gnugsamb gehöret, licentiren wollen.

So wollen Wir auch, oder Unsere Nachkommen, keine Officia oder Amptsbedienungen, zufolge des Reversalis de Anno 1509 ohne Bewilligung Unserer Landstände, mit Gelde beschweren oder belegen, sondern die belegte alle und jede wieder liberiren und befreien lassen.

So oft auch von den geheimen Räten einer abgethet, und von Uns an dessen statt ein ander wieder anzustellen ist, wollen Wir solche erledigte Stelle, niemandts Ehe und bevor conferiren, es sey dann daß er zuvörderst ein gnugsames Zeugniß beygebracht, daß er ein Indigena sey, und es ihme an solcher Qualifikation nicht ermangle, Wie dann auf den wiederigen Fall, und da mieder alles Verhoffen jemandts bestellet were, deme es an solcher Qualifikation ermangle, den Ständen nicht allein erlaubet seyn soll,

die Erinnerung mit allem gebühlichem Respect desfalls zu thun, besonders es soll auch alßdan, wan die Unqualification befunden, gebühlich remediret, und diesem Recessui in diesem Punct in allem nachgelebet, und ein anderer qualificirter Eingeborner und beehrter Landtsaß von Uns angestellet werden.

Wir erbieten Uns auch, daß Wir die Regierungs- Justiz- und Ampts- Cammer- Sachen durch keine andere, als durch die dazu Verordnete Unsere Eley- und Marckische Räte jedesmahls verrichten, daferne aber einige Mängel und Unordnungen entständen, alßdan Unserm obligendem Landesfürstlichem Ampte gemeß, einige Visitatores auff Unsere Spelen ins Landt abschicken, und solchen Gebrechen mit Hinzuziehung Unsers Statthalters, abheiffen lassen wollen.

Woferne auch zwischen den Collegiis Streitigkeiten vorkielen, welche durch Unsere Statthalter und Räte nicht könten erörtert und abgethan werden, Auf solchen Fall wollen Wir einige Commissarien auß andern Unseren Landen gnädigst abordnen, und durch dieselbe sothanige Streitigkeiten erledigen lassen, Mit nichten aber verbengen, daß dieselbe einige andere Regierungs- Justiz-, oder Rechen- Cammersachen an sich ziehen oder vornehmen sollen.

Wie wir dann auch ferner in gnaden wol zu frieden seyn und geschehen lassen, daß keine albereit geschlichtete Brächten in Städten oder Dörffern, ohne Unsern Unsers Statthalters oder verordneten geheimbten Räten Wissen und Willen componiret oder gar remittiret, sondern vielmehr dieselbige richtig und ohne Mangel beygebracht, und zu Unserm Nutzen: Mit nichten aber ohne Unsern expressen Befehl verwendet, verschendet oder erlassen werden mögen, Vorbehaltlich hieranter jedermännigliches Verschreibung oder an den Brächten zustehenden Privilegion und Rechtlichen Herkommens.

Und weil auch an der Anstellung eines guten qualificirten Landt- Rentmeisters und ordentlicher Administration Unserer Domainen Uns selbst hoch und viel gelegen, So achten wir insonderheit hoch nötig zu seyn, daß inskünftig eine solche Person, so qualificirt, auch im Lande gebohren und grugsamb Possessioniret sey, auch behörige Caution zu stellen vermag, angestellet, auch von demselben quartaliter ein richtiger Staat des Empfangs und Ausgaben obbemelten Unsern Statthalter und zu dem Cammerwesen in specie deputirten Räten eingeliefert, auch alle Jahr beweißliche Rechnung, vor Uns oder Unserm Statthalter, auch gesambten Geheimbten- und Cammer Räten abgelegt werde; Dahero Wir dann, so oft ein Land- Rentmeister inskünftig anzustellen seyn wird, allemahl solche Personen dazu erwählen wollen, welche nicht allein zu diesem Ampt geschickt, besonders auch also bemittelt seyn sollen, daß man sich auff allen Fall an sie erholen könne. Zu welchem Ende Wir dann allemal Unsers Statthalters und

Regierung Bericht wegen solcher Personen Qualität und Vermögen einzulegen, und den Dienst nicht eher betreten lassen wollen, ehe und bevor derselbe die Caution bestellet.

Und diesem Unserm Land-Rentmeister sollen auch zwar diejenige Steuern, so Uns und Unseren Nachkommen selbst Besten und Nothturfft, auff Unser oder Unserer Nachkommen gnädigstes gesinnen, freywillig und unverpflichtet möchten bewilliget werden, jedesmahl eingeliefert, und von demselben, wie obstehet, gebühlich berechnet werden; So viel aber diejenige Steuern betrifft, zu des Landes Nothturft und Defension in solchen Nothfällen, Welche Wir und Unsere Landschafft erkennen werden, auff Unser oder Unserer Nachkommen gnädigstes Gesinnen, freywillig gewilliget werden, lassen Wir in gnaden geschehen, und bewilligen in Krafft dieses daß zu deren Einnehmung ein absonderlich General-Empfänger, der zugleich Uns und Unseren Ständen mit Pflichten verwandt sey, angestellet, und von demselben die Steuern eingenommen, auch davon Uns und der Stände Deputirten, Jährlich richtige Rechnung abgelegt werden.

Und weil Wir mit Unsern getreuen Ständen, auch wegen Abtilgung der alten Schulden, nunmehr auff gewisse Weise verglichen seynd, so soll wegen Receptur und Administration derjenigen Geldsmitteln, so lte zu Bezahlung gemelter Schulden gewilliget haben, es also gehalten werden, wie hierunter absonderlich folget.

Zu den Steuern aber, welche Wir den Landständen zu ihrem selbst eygenem Particulier-Behueff und Abzahlung deren Schulden jährlich ad vier tausend Reichsthl. gewilliget, sollen die von den Ständen verordnete Receptores der Landschafft, oder deren Deputirten allein gebührende Rechnung ablegen.

Ingleichen soll von obgenannten Unseren Statthalter und Räthen, so wol dem Land-Rentmeister, als auch andern berechtigten Dienern nichts, so nicht zu Unserm und des Landes Nutz auff Unsere und Unseres Statthalters an den Land-Rentmeister gerichtete Assignation und Befehl, außgegeben, in Rechnung passirt werden, Gestalt Wir dann über diese und vorige Puncta in der künftigen Cammer-Instruction die Gebür und Nothturfft ferner verordnen wollen.

„Und dieses wie obstehet, sol von Uns, Unseren Erben und Nachkommen, nach Andeutung des obangezogenen, und nunmehr oberstandener massen erlenterten und declarirten Privilegii de Anno 1501. steet, veste und unverbrüchlich observiret, auch ob darwider etwas vorgenommen würde, solches von Uns und Unseren Successoren und Landschafften für nichtig und unkräftig gehalten werden.

„So lassen Wir auch ferner, daß den Ritterbürtigen in diesem Unserm Herzogthumb Cleve und der Graffschafft Mark Anno 1510.

ertheiltes Privilegium, und was darin insonderheit von den Lehn-
Gütern und deren Erbsolge, so wohl auff die Töchter als Söhne,
Item dem Elterlichen Vortheil der Kinder in Election der Häuser
(welcher Vortheil der Kinder zu Folge des hergebrachten Gebrauchs, so
wohl in linea Collaterali und Succession der Brüder und Schwestern
als in linea descendente und Succession der Söhne und Töchter stat
haben sollen,) darüber auch von den Adlichen Töchtern, so sich ohne
ihrer Eltern und Freunde Rath verheyrathen und entführen lassen,
disponiret und verordnet, bey seinen Würden und vigor unverrücket
nachmahln verbleiben.

„Welches Wir auch ferner dahin erklären und erlautern, daß
solche Töchter, welche sich instänfftig vorangeregter maassen ver-
heyrathen oder entführen lassen, nicht allein von ihrer Eltern Erbs-
schaft in linea descendente, sondern auch von den Brüder- und
Schwesterlichen Gütern in linea Collaterali ipso facto, ohne exhae-
redatione excludiret, auch etwas loco legitimae solchen Töchtern auß-
zugeben, die Eltern, Brüder oder Unverwandten nicht gehalten seyn
sollen, Seynd auch die sämptliche Ritterbürtige dabey gebürlich zu
mainteniren und zu schützen wolgeneigt.“

Damit aber auch das übrige, so wegen Meinung der Ritter-
bürtigen anstehender Nominum, und dann des Processus gegen die
Adliche Delinquenten in Criminalibus darin verordnet, und den
Ritterbürtigen indulgiret ist, den Rechten, Reichs-Constitutionibus
und peinlichen Halßgerichts-Ordnung Caroli V. oder auch communi
Germaniae consuetudini nicht zugegen lauffen möge; So werden
auch diese beyde Stücke hiemit und in kraft dieses, also und be-
gestalt modificiret, interpretiret und erkläret, daß, im Fall ein auß-
ländischer und frembder Herrschaft zubehöriger, doch gleichwol in
diesen Unseren Landen possessionirter Unterthan, jemanden Unserer
Elevischen oder Märckischen Ritterbürtigen, ex mutuo aut alio con-
tractu mit Schulden verhaftet, jezgedachten Unsern Ritterbürtigen in
alle wege zugelassen und verstattet seyn solle, auff des außländischen
in diesen Unsern Landen situirte und vorhandene Gütere bey dem
Landesherrn arrest zu suchen, und darauff zu klagen; Es soll auch
auff sein gebühliches Anhalten citatio ad Justificandum arrestum an
seyn Gegenpart erkant, und dan nach B-findung, demselben schleunig
Recht angedienet, und ihme also zu deme, wozu er befägt, verholffen
werden.

Würde dann auch einer vom Adel ein straffbares Delictum bes-
gehen, so ist zwar Uns und Unseren Nachkommen unbenommen,
demselben daferne das Delictum also beschaffen, daß poena corporalis
und nicht pecuniaria stat finden kan, und die Sache an sich selbst
nicht geleydlich wäre, in körperlichen Arrest zu nehmen, und in loco
honesto secundum qualitatem personae setzen zu lassen, und Uns also

setner Person zu versichern; Es soll auch darauff Unser Fiscalis gegen den Delinquenten vor Unserem Hofgerichte oder Justiz-Rath agiren und Klage anstellen, der Beklagte auch mit seiner zustehender Not-turfft, so wohl excipiendo, duplicando und concludendo vollständig gehöret werden: Wann aber nachmals die Sache der Gebühr nach, plene instruiret, und der Thäter an das in obangezogenem Privilegio bewilligte Judicium oder Compromissarios sich beruffen würde, Als dann wollen Wir und Unsere Nachkommen, das obgemelte Judicium dergestalt, und mit so viel Personen, so wohl auß dem Ritter. als Bürgerstande, wie das Privilegium mit mehrerem besagt, anordnen und besetzen, dieselbe in Unserem Nahmen ad hanc causam gebühlich verordnen, und dann durch dieselbe in der Sache ex actis conclusis, so schleunig als möglich, außs längste innerhalb Monats Frist, was Rechtens seyn wird erkennen lassen; Und so lang solche Erkantnis nicht geschehen, wollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen, oder jemandt von unsertwegen vorgemelte Unsere Ritterschafft an ihrem Leibe und Gebrauch ihrer Güter nicht belaidigen noch hindern lassen; Sondern was Uns oder Unseren Nachkommen alsdann ab- oder zu-erkant wird, darnach Uns halten, schicken, und höher oder vorderst gemelte Unsere Ritterschafft nicht beschweren oder beschweren lassen, und gehen die zu Verpflegung dieser niedergesetzten Judicium gehörige Kosten billig über den Beklagten, wann derselbe schuldig befunden wird, und Unser Fiscal ob notorietatem vel gravitatem delicti, wider ihn zu agiren rechtmessige befugte Ursach gehabt hat.

Solte sich aber auch befinden, daß Unser Fiscalis (dessen Wir Uns doch nicht versehen wollen) jemandten etwa auß Passion oder Privat-Affecten, unschuldiger Weise, inhaftiren lassen, oder sonst ohne gnugsame Ursach Klage angestellet, wirdt derselbe nicht unbillig ad refusionem aller causirten Kosten angehalten, und darneben dem also zur angebuhr Angeklagten, seine Injuriklage und alle andere competentia remedia am ordentlichen Gerichte wider denselben reserviret und vorbehalten, im übrigen aber, und insonderheit in casu, wann nicht von Unserm Fiscalis ex officio, sondern von dem beschädigten oder dessen Unverwanten selbst, wider den Thäter Klage und Procelle angestrenget, der Beklagte aber unschuldig, oder auch sonst die Sache zweyfelhaftig befunden wirdt, Soll dieser Punct, wie es der Kosten halber zu halten, und ob der Actor oder Reus, dieselbe zuerstaten schuldig seyn solle, von Unseren also niedergesetzten Richtern zugleich mit erörtert, und darin dasjenige, was den allgemeinen beschriebenen Rechten und der Billigkeit gemess ist, statuiret und erkantt werden.

Als auch Unsere Ständen daher Beschwer geführet, daß zum offtern einige Steuern, ehe und bevor sie erfordert und darumb begrühret, außgeschrieben, verschiedenen Einwohnern auch unbewilligte, übermessige Servizien und andere Beschwerden zugesaget worden,

und Wir ihnen dan hiebey vorstellen lassen, daß bey diesen Irregular-
zeiten wider Unsern Willen nicht alles so genau observiret werden
können, die dabey vorgelauffene exorbitantien auch uns selbst zu
Mißfallen gereichen, und damit sie nun auch hierin vergnüget werden
und unsere gnädigste Landesväterliche Zuneigung desto mehr verspüren
mögen, „So versprechen Wir ihnen hiemit, daß alles
„und jedes, was hierin vorgangen, ihren Privilegiis
„unpraesjudicirlich und unnaetheilich seyn, hinfüro
„auch von Uns, Unserm Statthalter oder Regierung
„die Stände allemahl in solchen Fällen beschreiben,
„und alles gebühlich mit ihnen abgehandelt werden
„soll, Also, das von Uns oder Unseren Nachkommen,
„ohne Zuziehung und Bewilligung der Stände keine
„Steuern außgeschrieben, noch übermäßige Servitien
„in den Guarnisonen gefordert, imgleichen auch alle
„Frevel und Exorbitantien der Soldaten und Officirer
„scharf gestraffet werden sollen.

„Im fall auch mit Einrathen und Bewilligung Un-
„serer Stände, einige Landes-Defension oder Verfas-
„sung inskünfftige angeordnet werden müste, alsdann
„wollen Wir mit Nomination und Election der Officirer, sampt
„Direction der Völker, die obangeregte Reccessen in gebührende
„Obacht halten, und denselben nachleben lassen.“

Diesem nach hat es zwar eine zeitlers über den rechten Verstand
und wahre Deutung des Privilegii und Juris indigenatus vornemblich
viel Cootroversirens und verschiedene ungleiche Irrenungen abgegeben.
In dem Wir es Unseres Orts dafür gehalten, alldieweil die alte
Uniones, Verträge und Fürstliche Ehe-Pacta, die Anno 1496. 1526.
1527. nur von Untersassen, so im Lande geerbt und begütert, von
geschickten, qualificirten, Landtsässigen, beschickenen Persohnen, Im-
gleichen die Reverfalen de Anno 1609. nur von Landtsässigen Quali-
ficirten disponiren, daß daher nicht nur Eingeborne, sondern auch
Aupländische, so nach Andeutung der von Ständen in Anno 1609.
und 1640. 1642. vorgeschlagenen Qualification, ihr Domicilium im
Lande Jahr und Tag stabiliret, und im Ritterstande mit gungsamem
Adelichen Quartiren und einem Ritterstze, im Bürgerstande aber mit
Gewinnung des Bürgerrechts in der Städte einer, sich qualificirt
gemaket, ebenmessig pro indigenis zu halten, und so wohl als die
Eingeborne, ad officia et beneficia des Landes zuzulassen seyn
würden.

Nachdem aber mehrerwehnte unsere Stände dahingegen sich nun-
mehr auff die Preussische, Pfalz-Neuburgische und Pfalz-Zweibrückische
Ehe-pacta de Annis 1572. 1574. und 1577. welche außdrücklich von
Untersassen, so in jedem Lande gebornen, geerbt und begütert, reden

Herzogen Und daß diese jetztberührte nicht Unserer Meinung nach, disjunctivè oder alternativè, sondern conjunctivè und copulativè zuverstehen wären, sustiniret, auch solches alles mit noch andern Documenten mehr, und in specie mit Herzogen Wilhelms Testament de Anno 1564. und Herzogin Marien Eleonoren Erklärung de Anno 1591 bestärcken wollen.

„Und diesem allem nach, das obberührte Privilegium indigenatus dergestalt zu confirmiren, zu declariren, zu extendiren und zu erleutern gehorsambsten Fleisses gebetten. So haben Wir auch diesem Ihrem unterthänigsten Suchen nit länger entgegen seyn mögen, sondern in Ansehung ihrer, Uns und Unseren hochgeehrten Herrn Vorfahren bishero geleisteten vielfältigen gehorsamsten treuen Dienste, und dann auch zu Verhütung und zu Abschneidung alles fernern Disputats und Mißheißlichkeit, demselben in quaden deferiret und stat gegeben.“

Thun auch dasselbe confirmiren, declariren, extendiren und erleutern, Demnach das angezogene Privilegium indigenatus hiemit auß Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch richtiger Wissenschaft und eigener Bewegnuß dergestalt und also:

Vors erste, wollen Wir und Unsere Nachkommen, von nun an und hinfuro, so wol Unsern Geheimen- und Justiz-Rath als auch die Rechen-Cammer, und zu gemeldten Collegien gehörige Officia, so Gebott und Verbott haben, als des Advocati Filci, Archivarii, Secretarien, Landtschreibers, der Rentmeistere, Schlätere, Richter, Zoll- und Licent-Beampten, Brüchtenmeisters, Item Rechenmeistere und andere (dann die geringere, als der Canzelisten, Gerichts-Zoll- und Waldt-Diener und dergleichen seynd hierunter nicht gemeinet) Imgleichen die vier Erb-Aemptere des Fürstenthumbs Cleve, als des Erb-Hoffmeisters, Erb-Marschalcks, Erb-Cämmerers und Erb-Schencken (wan nemlich diese Uns dem Lehnherrn apert geworden, und andern zu verleihen anheimb gefallen seyn würden) wie auch nicht weniger die andere Land-Aempter und Bedienungen, als der Drösten, Waldgräven, des Jägermeisters, Högrevn und Sæffen in denen Städten da Uns die Election zustehet, „allein mit eingebornen und zugleich beerbten Landsassen eines jeden Landes, und mit keinen frembden, so wol im Ritter- als Bürgerstande providiren und besetzen, Und soll das Jus indigenatus, damit dasselbe inskünftig befestiget werde, auß diesen beyden requisitis, subjectionis scilicet et domicilii parentum definiret und geurttheilt werden.

Es haben auch zwar Unsere Stände hiebey unterthänigst gesucht, daß diejenige, denen eines der vorgemelten vier Erb-Aempter per successionem feudalem gefallen, und nicht Eingeborne seynd, gehalten werden möchten, innerhalb drey Jahre sich mit einem Rittersitze und Rittermessigen Quartieren, qualificirt zu machen, oder in

Aufhebung dessen gewertig seyn, daß besagte Nempter, als verwickelt eingezogen, und andern eingebornen Rittermässigen Personen, auß demselben Geschlechte, conferiret werden sollen, es were dann, daß sie dawider erhebliche Einreden einzuwenden hetten, auf welchen Fall sie damit, wie niemanden das Recht zuversagen, billich zu hören, welches Wir auch also gnädigst eingewilliget haben.“

In weniger nicht haben die Stände dabey unterthänigste Ansuchen gethan, daß das Brüchtenmeisters Ampt abgeschaffet und des Wardtgreven und Baumeisters-Dienst durch Eingeborne qualificirte verwaltet, und davon die Aufwertige excludiret werden möchten.

Als viel aber den Brüchtenmeisters Dienst anbelanget, muß derselbe nothwendig verbleiben, und kann durch den Landschreiber, welcher zugleich Secretarius in Criminalibus bey der Canzeley ist, nicht administriret werden, angesehen, solche Criminal expeditiones eine immerwährende Gegenwart und Aufwartung bey der Canzeley, wegen täglich vorkommender Sachen, erfordern, die unterdessen verwahrloset würden, wann der Landschreiber in den Nempteren die Brüchtensichtung an handzu nehmen thäte. Wir wollen aber doch ihme nicht allein gnädigst injungiren, daß er jedermänniglichem, bevorab unsern Drösten, allen gebührenden respect bezeigen, sondern auch sein Gehalt dermassen reduciren, und eine der Billigkeit gemessene Brüchtenordnung einrichten, daß darunter alle unnöthige Spesen und Absten verhätet, und, so viel immer möglich, menagiret werden möge.

Bey des Banmeisters Bestallung seynd die Stände zumahl nicht interessiret, und behalten Wir uns darüber die freye disposition bevor, und sol es auch in unserm Willkühr verbleiben, einen Wardtgreven anzuordnen, oder den Dienst durch die Schlättere, und zwar einen jeden seines Orths respiciren zu lassen. Erklären Uns doch dahin gnädigst, wann wir hernächst wiederum einen Wardtgreven annehmen werden, daß derselbe auß eingebornen qualificirten Leuthen bestellet werden solle.

„Vors andere, sollen im Ritterstande keine andere zu Adelichen Officien admittiret werden, dann die sich mit acht Rittermässigen Quartiren und einem Ritterstüke von sechs tausend Reichsthalern auff's wenigste bey dem Ritterstande vorhin qualificiret.“

Nichts weniger seynt vors dritte, auch zugelassen, der Ritterbürtigen Rittermässige Söhne, ungeachtet dieselbe mit keinem Ritterstüke versehen, sondern nur anderer gestalt im Lande beerbet seyn, Der jungen Söhne Eingeborne Kinder aber, alsdann erst, wann sie sich mit einem Ritterstüke und gangfähmen Adelichen Quartiren vorher fähig gemacht haben; Wäre es auch gleich Sache, daß vors vierte Ein oder ander Eley- oder Märckischer Ritterbürtiger, so sich ein-

mahl qualificeiret, entweder seiner Privat-Geschäften, oder anderswo habender chargen halber, ein, zwey oder mehr Jahre in frembden Landen sich auffhielte, und daselbst Söhne zeugete, sollen dieselbe eben so wohl der Clev- und Märckischen Officien fähig seyn, als ob sie im Lande gebohren wären, und solches also lange und biß dahin, daß bemelter Ritterbürtiger sein Domicilium im Lande behält, zu Landtagen beschrieben wird, und seinem Juri indigenatus oder Domicilii nicht expresse renunciiret; Wie imgleichen, dasern eine Burgerstandes Person seiner Geschäften halber, ausser Landes reisen, im Lande aber sein Domicilium continuiren würde, daß auff solchen Fall die ausser Landes gebohrne Kinder pro indigenis ebener gestalt gehalten werden sollen.

Es soll auch kein Rittermässiger Pfandt-Einhaber eines Ritterstühes, davon zu den Landtagen verschrieben werden, es sey dan, daß einer oder ander solches von alters hergebracht, und dessen in possessione vel quaa seyn, oder sonst von rechtswegen davon nicht excludiret werden könne.

Und weil auch ferner und vors fünffte, zwischen den Clev- und der Graffschafft Marck Eingeseffenen von alters hergebracht und observiret, daß Eingeborne Clevisch- in der Graffschafft Marck, und vice versa, die Eingeborne der Graffschafft Marcks im Clevischen ad officia zugelassen worden, wann sie sich entweder durch Heyrath oder Ankauff eines Erbthum (welches die Stände nunmehr umb Streitigkeit zuverbüten, im Ritterstande auf einem Adeltlichen Sitze zum wenigsten sechs tausend Reichsthl. werth; im Burgerstande aber, nach betrag der officion auff tausend oder fünffhundert Reichsthal. determiniret und gesetzt) begütert gemacht; so lassen Wir es auch Unserm Orths dabey in guden allerdinge bewenden, dergestalt daß in Unserm Fürstenthumb Cleve, zu den Clevischen hohen und niedrigen Landt-Diensten, auch die Märckische Eingeborne, und gleichfals in der Graffschafft Marck, die Clevische zu erwehnten Landt-Diensten zwaren admitiret werden sollen, Jedoch anderer Gestalt nicht, als dasern sie sich vorher, obgesetzter massen, begütert gemacht, und solches gebäulich werden bescheiniget haben.

Es sollen auch keine Kinder und Minderjährige, so das zwanzigste Jahr noch nicht compliret, mit Officien versehen, sondern Qualificirte, geschickte Personen damit providiret werden, Nasserhalb daß des Freyherrn von Wachtendonck Sehl. Sohn, weil der Vater in Unseren und des Landes Diensten und Commission ausser Landes gestorben, bey dem Drosten Ampte Crauenburg und Duffelt, auch bey von Blandt, Drost Hoven, Drost Quadt zu Zoppenbrück, und Drost Palandt (jedoch aber daß derselbe sich mit einem Adeltlichen Gute alhier im Clevischen Lande qualificiren, und erweisen solle, daß sein Sohn, auf welchen die expectanz gesetzt, Eingebornen sey)

welch exspectation auff ihre Kinder erlanget, bey solchen Collationibus, jedoch ohne consequenz und mit dem bedinge, wann solche ihre Kinder bey ihrer Groß-Jährigkeit capabel befunden werden, verbleiben.

Und sollen ferner die Drosken Aempter durch verordnete substituirt, oder Verwaltere, nicht auß dem Bürgerstande, sondern der Ritterschafft, sonderlich da auch Rittermessige, und deren Sitz darunter respectivē seßhaft und gelegen sey, bedienet, und was dagegen an einem oder anderem Orthe vorgehomen seyn möchte, abgeschaffet und redressiret werden.

Nach haben Wir vor das sechsste, in gnaden gewilliget, auch in Krafft dieses verordnet, daß hinfüro alle und jede Richter, Schlichtere, Zoll- und Licent-Bediene, auch andere berechnete Diener noch vor antretung ihrer Officien, gnugsame Caution zu bestellen schuldig, und gehalten seyn, auch ehe und bevor sie dieselbe der gebühr praectiret, zur würcklichen Bedienung nicht zugelassen werden sollen.

So haben Wir auch der Stände unterthänigstem suchen in so weit gnädigst statt gethan, daß Wir einen absonderlichen Justiz-Rath oder Hoffgericht zu fundiren und aufzurichten, dasselbige auch mit Eingehohren und Besserthen Landtsassen, so wohl Adelschen als Bürgerlichen Standes, nach Unserm Belieben zu besetzen gnädigst gewilliget. Es sollen auch diese Hoffgerichts- oder Justiz-Räthe auf die Administration der Justiz insonderheit vverordnet werden.

Und diesem Hoffgerichte und Justiz Rächte, sollen alle und jede Parthey-Sachen, sie seyen Civil, Feudal, Criminal oder Fisches (doch die Feudales, peinliche und Fischesche ehe nicht, als wan sie zum ordentlichen Proceso gebeyn, und von Unserer Regierung dahin verwiesen werden, oder auch eine und andere Parthey sich zum ordentlichen Proceso, doch, wie *reatus ante litem contestatam* beruffen, und vor der Regierung zu handeln beschweren würde (*deventiliret*, gerechtfertiget, und darüber erlanbt, auch die Nothturft expediret werden.

Hätte aber auch ein oder das andere litigirende Theil Bedencken, des rechtlichen Ausspruchs von bemeltem Unserm Hoffgerichte zu erwarten, es sey über einem incident-Punct, so der Hauptsachen ein groß *praejudicium* bringen könte, oder auch in *causa Principali*, solten die *inrotulirte Acta* von zwo unverdächtigen Persohnen aus den Rächten, welche beyde absonderlich hierzu zu verordnen, an eine unpartbeyische Inruffen Facultät, oder unverdächtige Rechtsgelehrte in geheim und *in seorsim partibus* verschicket werden.

Und vor diesem Hoffgerichte sol auch Unser *Advocatus Fisci*, oder dessen *adjunctus* compariren und wann er jemandts in Fischeschen Sachen in *multis et poenis pecuniariis*, oder anderen Sachen be-

langet, sollen die Urtheilen, sie seynd gegen oder vor dem Advocato Filci gesprochen, gebühlich exequiret werden.

In specie, wann Unser Filcus Actor ist, alsdann sol Unser Advocatus Filci, auß Unserer Geheimbten Rätthe Befehl, actionem vor dem Hoffgerichte proponiren, pars adverla darüber gnungsam gehört, und vermöge der Hoffgerichts Ordnung verfahren werden. Im fall aber der Filcus in Contractene Schuldtforderungen und dergleichen, belanget würde, wird es billich dabey gelassen, und hat es sein Verbleiben bey des Heil. Röm. Reichs constitutionen und Abscheiden, in specie bey der Kaiserlichen Cammergerichts-Ordnung de Anno 1555. part. 2. tit. 4. woselbst statuiret und verordnet wird, welcher gestalt Grafen, Herrn, Ritterschaft, Städte, Bürger, Bauern und Unterthanen einem Churfürsten, oder Fürstmeßigen des Reichs zu Rechte foderen, und auß denen daselbst ersindlichen acht modis agendi einen modum erwählen mögen, Doch weil sothane modi agendi, so wohl außländischen Partheven, als Unterthanen theils beschwerlich, theils kostbar seyn möchten, So haben Wir vor Uns und Unsere Nachkommen, zu besser Beforder- und Fortsetzung allerseits unparthevischen Justiz, denenselben gnädigst freigestellet, und hiemit freystellen, entweder einem modum auß angeregten acht modis agendi zu erwählen, oder aber an Unser oder Unserer Nachkommen statt, Unseren Advocatum Filci vor obgedachtem Hoffgerichte citiren zu lassen, der dann auch verpflichtet seyn soll, auff solche citation zu compariren, und vermöge des Hoffgerichts-Ordnung die Nothturft zu respiciren; Bey dem Justiz Rath aber post conclusionem in causa, nach rechtmessiger Befindung, die Urtheilen so wohl gegen, als vor dem Advocato Filci zu Unserm oder Unserer Nachkommen Vorthell oder Last außzusprechen, dieselbe Urtheile, so in rem Judicatam erwachsen, auff das Unserige Rechtlicher Gebühr und unaverhinderlich exequiret werden, und darwider Unsere, oder Unserer Nachkommen, oder auch Unsere Geheimbten Rätthe inhibition, suspension oder Auffenthaltung keinesweges gültig sondern allerdings unkräftig seyn sollen.

So wollen Wir auch sonsten und im übrigen keine rechthängige Sachen protrahiren, inhibiren, suspendiren avoeiren lassen; Weniger aber, daß einige Sachen, so in prima instantia an dieses Hoffgericht nicht gehörig, dahin gezogen werden, gestatten noch verhängen, sondern den Rechten allenthalben seinen ordentlichen Lauff unbindlich lassen,“ Allermassen hievon in einer absonderlichen Gerichts Ordnung, wie auch wegen der Lehngelühr und Hiers-Ordnung die Nothturft mit mehrern versehen und verordnet werden sol, Gestalt Wir auch dabey verordnen wollen, wie es mit den Revisionen, damit nicht unter deren praetext, alle Justiz Sachen in die Regierung gezogen werden mögen, gehalten werden sol, wa-

edber dann, und damit solches desto besser eingerichtet werde, Unsere Stände ihr Gutachten in zellen einbringen können.

Und weiln von Unsern Ständen auch über combinirung einiger incompatiblen Richterern und Rentmeisterern oder Schlüterey, auch Sohgreven und Landtschreiber Dienste, allerhandt Beschwer geführet, und dieselbe effectivè zu separiren; Hingegen aber, weil die Vielheit der Richter den Unterthanen nur zur last gereichen thäte, einige Richter-Dienste, so durch eine Person süglich bedienet und verwaltet werden könnten, zu combiniren, die unnötige und unqualificirte Richterere aber ihrer Dienste zuerlassen gehorsambst gebethen So haben Wir auch diese ihrer geführten Beschwer dergestalt gnädigst remediret daß Wir den bis dato noch conjunctim Verwalteten und Uns nahnkündig gemachten Richter- und Schlüter-Dienst zu Udem und Senney nunmehr wärlich hinwieder separiret haben.

Und weil umb vieler respecten willen sich gar nicht fügen, noch thun lassen will, daß Richter- und Schlüter oder Rentmeister Dienste combiniret werden, Sol solches mit fleiß verhütet, und dergleichen combinationes gar eingestellt werden, Hingegen aber sollen in Unserm Fürstenthumb Cleve ins künfftig nachfolgende Richter-Ämpter combiniret werden, als erstlich das Ampt zu Cleve und Griethausen, 2. Cranenburg, Zepflich und Driffelt. 3. Winnenthal und Kanten, 4. Alten Calcar und Grieth, 5. Hetter und Iffelburg, die übrige Richter können süglich nicht conjungiret, sondern müssen in vorigem stande gelassen werden.

Und weil bey diesem Paß auch Unsere Märckische Stände gehorsambst gesucht und gebeten, daß 1. dem Sohgreven zu Lüdenscheidt, wohin die Appellationes secundae instantiae gehen, das Keller Ampt und Wiblingwerde, 2. dem Sohgreven zu Breckerfeld, Kirspel Halveren, Kirspe und Kunsal, und dann 3. dem Richter-Ampt Walbert die Kirspel Herschede und Meinertshagen zugeleget werden möchten. So haben wir auch diesem ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst gerne deferiret, wollen auch künfftig die zureichende Anstalt thun, daß die obbemelte Ämpter gebetener massen conjungiret werden sollen.

Demnach auch auff dem in Anno 1585. zu Essen gehaltenem Landtage einer alten Landes Deputation auß Ritterschafft und Städten, mention geschehen, und umb deren Anstellung so wohl die Märckische Stände insgemein, als auch die Städte in ihren übergebenen gravaminibus absonderlich gehorsambst gebethen. So können obgemelte Unsere Stände sich einer gewissen instruction, was dieser Deputirten eigentlich Verriichtung seyn solle, bis an Unsere gnädigste ratification vereinigen, und uns dieselbe mit dem forderlichsten übergeben, So wollen Wir alsdan an gebührender Berordnung und würcklicher Anstellung gemelter Deputatian auch nichts ermangelen lassen.

Wegen der in Anno 1587. verwilligten von der damaligen regierenden Kayserl. Mayest. bestätigten Wasser-Licenten zu Nuhrorth, Loblitz und Gennep, haben zwar mehrbesagte Unsere Stände abermahl unterthänigste Ansuchung gethan, damit in administration derenelben, zu Folge der Churfl. geschenehen Versprechungen de Anno 1612. der vortige beliebte modus wieder eingeführet, und hinführo observiret werden möchte. Nachdem Wir ihnen aber dahingegen zugemüthe geführet, daß Wir bey Unserer Domainen verderbten Zustande diese Licenten auß Unserer Cammer zu entzihen gar nicht vermöchten; So haben sie sich auch endlich hierunter gefüget und unterthänigst bewilliget, daß es dieser Licenten halber in dem Stande wie es bis hierzu gewesen, verbleiben, Uns und Unseren Erben und Nachkommen ohne einigen ferneren Anspruch gelassen, und nach wie vor, in Unserer Cammer in perpetuum eingenommen und berechnet werden soll.

„Dagegen Wir Unseren getreuen Ständen auß sonderbahren Churfl. Gnaden hinwiederumb gnädigst verwilliget, daß die ihnen albereit accordirte Jährliche vier tausend Reichsthl. mit noch zwey tausend Reichsthl. nicht allein verhöhet, sondern auch folgendts von Jahren zu Jahren continuiret, auch zu allen Zeiten von denselben zu Zehrungen, nöthig befundenen Schikungen, Befolgung deren Bediente und dergleichen, von Ihrem Receptorn, auß den Steuern gehoben werden, wie Wir dann Unserm jetzigen und künftigen Statthalter, auch Regierungs-Mächten in Gnaden anbefehlen, daß sie Unseren Landständen zu Jährlicher Bestreibung obgedachter sechs tausend Reichsthl. nöthige Befehle und executoriales an Unsere Beampte und Richter jedes Orths, auß deren Gesinnen, unweigerlich ertheilen sollen.“

Damit auch hinführo die sämptliche Unterthanen von Unseren Drösten, Richtern und anderen Bedienten mit Diensten zur Ungebühr ferner nicht beschweret, noch übernommen werden mögen, Immassen eine zeithero zu Unserm Mißfallen geschehen seyn sol, So haben Wir die Vornahme gethan, daß die alte Dienst-Ordnung de Anno 1536. revidiret und verbessert, den Ständen communiciret, auch mit dem förderlichsten, damit sich männiglich darnach zu achten haben möge, publiciret werden solle.

Swar hätten Wir auch wohl verhoffet, es würden Unsere Stände die Bestreibung der Anno 1622. noch hinterstelligen restituirenden contributionen nicht ferner difficultiret haben, zumahl auß denselben noch ansehnliche hohe Posten, an einige noch unbezahlte Kriegs-Officirer bezahlet werden sollen, Alldieweil sie aber darzu gar nicht zu bewegen gewesen, so haben Wir es endlich auch dahin gestellet seyn lassen

müssen; und sollen bemelte Restanten von Uns und Unseren Nachkommen weiter nicht eingefordert noch begetrieben werden.

Und weil hiernegst die Ampts-Cammer, daß das Guth die Hapsch, kein schatzbar, sondern von Steuern jederzeit befreytes Guth gewesen, sustiniret, auch wieder die von den Eingeseßene zu Bislich eingegebene attestata, beständige Einrede zu haben zwar vermeinet, die Stände aber unterschiedene Einreden, besonderlich, daß sie in künftlichem Besiß des collectirens von zwanzig, dreyszig, vierzig, fünffzig und undendlichen Jahren gewesen, vorgeschüzet, wannhero auff ein anders sich einzulassen, nicht bewogen werden wollen; So müssen Wir zwar in so weith, daß der Colonus auff die Hapsch von seinem blossen Gewin und Gewerbe von nun an die Steuern abtragen, dahin gestellt seyn lassen, Wollen es Uns aber außdrücklich vorbehalten haben, daß der Ampts-Cammer von Unsert wegen die angezogene Schatzfreyheit gegen die Beerbte zu Bislich de plano, wie die Landtstände vor diesem selbst gebethen, außzuführen undenommen, sondern vorbehalten bleiben, doch der gestalt, daß die dieserhalb ergangene Acta an unpartheysche Rechtsverständige zur decilion trausmittiret werden sollen.

So viel aber die Hülshorst betrifft, seynd Wir gnädigst zu frieden, daß der Colonus ins künftige nach den alten Hreb zetteln, welche beweßlich wol, und nicht de facto eingeführet, angeschlagen werden,

Was hernechst wegen Abstellung der Licenten und Weggelder zu Wasser und Lande in Cleve und Marck gesucht worden, hat nunmehr seine Nichtigkeit, und sollen dieselbe, welche von dem Deputationes-Werke herrühren, alßbaldt cessiren, und die Bediente abgeschaffet, diejenige aber auch so von den Käyserlichen angelegte seyn, alßdan würcklich abgestellt, wann die Käyserliche alle ihre Licenten auffhören lassen werden.

Imgleichen lassen Wir gnädigst gerne geschehen, daß die Münzordnung in gemelter Unserer Graffschafft nach Böhmischer Münzordnung provisionaliter reduciret und publiciret werde, Gestalt Wir dann Unseren Regierungs-Nächten solches also werckstellig zu machen in gnädigstem Befehl aufgegeben haben.

Nichts weniger haben Wir es auch dahin gerichtet, daß die in Unserer Graffschafft Marck gelegene Abliche Probstei Schebe, mit Adlichen Persohnen, dem Herkommen gemeeß, besetzt, und die thätliche Deintores derselben darauß geschaffet worden seyn.

Wir wollen auch ins künftige auff bequäme Mittel bedacht seyn, damit es dabey unveränderlich gelassen werden möge.

Demnach auch dafür gehalten worden, daß vorgesagter so gar erschöpfften Graffschafft Marck dadurch in etwas wieder auffgeholfen, und dero Bestes, Wohlfahrt und Aufnahmen befördert, auch Unsere selbst eigene intraden verbessert werden könnten, wann der Lipstrosch bis zum Hamn, und so hoch immer möglich, imgleichen der Ruhrstrosch

navigabel gemacht würden, So wollen Wir auch Unseres Orths ein solch gemeinnütziges Werk auff's beste gnädigst gerne secundiren, und durch dienliche Mittel und Wege, so viel an Uns seyn wird, zum würcklichen effect zubringen Uns angelegen seyn lassen, Gestalt Wir dan so gleich an Ihro Unserm Statthalter und Regierung committiren wollen, dieses Werk mit Ernst vorzunehmen, und darin ferner keine säumnüß vorgehen zu lassen.

Daß auch einige Häuser und Burgmaus Gütere, so keiner Rittersitze seyn, sondern von undenklichen Jahren in den Schatz Registeren gefunden weren, sich unterm Vorwandt einiger Freyheit, von den allgemeinen oneribus zu eximiren, auch von gemelten Häusern der Jagtgerechtigkeit zu gebrauch anmassen, daß finden Wir unbillig, auch Uns und Unseren Nachkommen, auch sämtlichen Ständen nachtheilig und praesudicialisch zu seyn.

Sehen, ordnen und wollen demnach, daß hinfüro nach Anleitung der in Anno 1560. auffgerichteten Ampts-Ordnung keine dergleichen Güter von Steuern frey und exempt seyn sollen. Es hetten dann die Besizere derselben sonderbahre scripta privilegia auffzuweisen, oder aber immemoriam possessionem solcher Freyheit der gebühr zu dociren.

Zu welchem ende wir an die Besizere der designirten Häuser forderung sambt rescribiren, und ihnen einen gewissen terminum, ihrer Documenta zu produciren gnädigst bestimmen wollen.

Zum fall auch Wir, oder Unser in Gott ruhender Herr Vatter Christfeeltigen Andenkens, einige schatzbahre Gütere auß gnaden eximiret und schatzfrey gemacht, oder Wir noch ins künfftige eximiren und schatzfrey machen würden; So sollen und können jedoch solche und dergleichen exemptiones weiter nicht, dan salvo jure tertij, und wan von den Interessenten darin gewilliget, verstanden werden; Würde aber solcher Consens nicht erhalten, so würden sich die Impetranten solcher exemption nicht entbrechen können, ihr contingent beizutragen, Wie es dann ohne daß die Meinung nicht hat, daß solche eximirte von Landt defensionen, Türcken, Reichs- und Creiß-Steuren, und was zu Bezahlung der Herrschafft und Landtschaft Schulden verwilliget, bestreyet sein können, Sondern es müssen auch solche privilegirte ihr contingent jedesmahl contribuiren und zutragen.

„So wollen, sehen, und ordnen wir auch ferner, daß von nun an und hinfüro einige Bürger oder Hausleuthe, oder auch diejenige, so zwar Adelige Güter und Rittersitze an sich bringen, sich aber doch als Rittermessige nicht qualificiren können, einiger Jagt-Gerechtigkeit nicht zugentessen, noch derselben anzu-massen haben sollen, Jedoch seynd hie casus praetoriti, und diejenige, so vor dieser Unserer ihigen Bewilligung, mit denen Gütern, zugleich auch die Jagt-Gerechtigkeit kanffweise albereit an sich gebracht, nicht gemeinet, dan diesen ihr jus quilitum wider ihren Willen nicht

genommen werden kan, wie dann auch diese Gerechtigkeit alsdann nicht unbillig revivisciret, sobald diese also veralienirte Udeliche Gütere hinwiederumb an qualificirte Rittermässige Besitzer kommen und transferiret werden.“

„Ingleichen können und wollen Wir Unseren Richtern und Schlichtern oder Rentmeistern gar nicht gestatten, noch gutheissen, daß sich dieselbe ihres gefallen der Jagt-Gerechtigkeit, und des Wein und Bierzoppens gebrauchen und anmassen sollen.

Wann sie aber auf Unsern Befehl und Uns zum besten, wann Wir im Lande seyn, die Jagt gebrauchen, haben Unsere Stände darwieder nicht zusprechen, angesehen Uns, als dem Landesfürsten, in allen Unseren Nempteren, Rentmeisterey- und Schlichtereyen die Jagtgerechtigkeit unstreitig gebühret und zustehet, Jedoch eines jedtwehen Jagtgerechtsamkeit hierinnen unnachtheilig und unbenommen.“

Hernechst haben zwar auch die Magistraten Unserer Stadt Emmerich und Rees sich in dem graviret zu seyn erachtet, auch darob so wohl bey gegenwärtigen, als auch hiebevorig gehaltenen Landtagen vielfältig doliret, daß einlige von Uns und in Unserm Nahmen einmahl erwählte und angestellte Scheyffen, Rathsverwante und Gemeinleuthe eine zeithero ihrer Scheyffen stellen, ohne Anzeig etlicher erheblichen Ursachen entsetzet, und in deren Platz andere von neuem darmit providiret worden, mit angedeffteter unterthänigsten Bitte, weil solches den angestellten Versohnen sehr verkleiner- und schimpfflich wäre, So möchten Wir in Gnaden geruhen, Sie dieser von wenig Jahren eingeführten Besawer- nüss unumehr hinwieder zu entheben, und die gnädigste Verordnung zu thun, damit hinfüro extra calum mortis vel delicti, auß Mittel der Scheyffen und Rathsverwanten niemandt weiter entsetzet, oder seines Scheyffen-Ampts erlassen, sondern vielmehr dabey von Uns Landesväterlich manutiniret werden möge.

Ob Uns nun wohl anfänglich nicht wenig bedenklich gefallen, Uns einer Sachen, der Landesfürstlichen Hoheit zustehenden, auch nun zumehrmahlen in bemelten beyden Städten albereit würcklich exercirter Gerechtigkeit und regals zubegeben.

Damit aber jedenuoch auch diese obgemelte Unsere beyde Städte Emmerich und Rees, die sonderbare Landesväterliche Liebe und gnädigste affection, damit Wir so wohl thun als anderen Unseren gehorsamen und getreuen Ständen und Unterthanen zugethan seyn, umb so viel mehr im Werke zu spüren haben mögen.

So concediren und verleyhen Wir ihnen nunmehr in krafft dieses diese besondere Gnade und Freyheit, daß von nun an und inskünfftig die Scheyffen und Rathsverwante in obbemelten Unseren Städten Emmerich und Rees, wann sie einmahl von Uns oder Unseren Nachkommen

in krafft Uns competirenden Juris eligendi (bessen Wir Uns hieburch im geringsten nicht begeben haben wollen) gewehlet und angestellet seyn werden, in solchem ihrem officio oder Schessenstande, so lange sie im Leben verbleiben, oder durch ihr selbst verschulden und straffbares Mißverhalten ihres Ehrenstandes sich nicht selbst unfähig und verlustig machen, continuirot und prepetuirot, Im übrigen aber es mit der Wahl und Jährlichen renovirung der gewöhnlichen Eodesleistung es allerding, wie herkommen und gebräuchlich gehalten werden solle.

Wir ordnen, sehen und bewilligen auch hiermit ferner, daß von Uns oder Unseren Nachkommen, hinfüro in denen Städten, da Wir die election haben, Unsere verpflichtete Dienere zu Schessen und Raths-freunden nicht angestellet werden sollen. Jedoch diejenige Richter, da es also herbracht, daß der Richter zugleich ein Schesse mit ist, außgenommen, dann daseibst wird es bey dem Herkommen allerding gelassen.

Nicht weniger erachten Wir billich und hochnötig zu seyn, daß die von Emmerich, Neß, Calcar, Kanten und Ham (Summassen von denselben unterthänigst gebethen worden) wegen der vor die vorige Landes Herrschafft geleisteter Burgschafft gebührlich benommen, und schadlos gehalten werden, Gestalt Wir dann auch nachdem nun die Stände zu Abtilgung der alten Cammer-Schulden, ein sicheres eingewilliget, geschehen lassen können, daß, sobald nur immer möglich, berürte Schuldenlast abgestattet, und gedachte Städte ihrer geleisteten Burgschafft entlediget werden mögen.

Der Stadt Calcar wird ihr habendes privilegium, einen Richter zu erwählen gar nicht angefochten, weniger sie in solchem Jure turbiret, sondern dieses allein wird von Unserer Clevischen Regierung sustiniret, daß der von ihnen erwählte Richter Uns zu gebührender besättigung, confirmatiou und Verpflichtung (so Uns als dem Landesfürsten unverneintlich zustehet) gestuet werden möge.

Wir wollen aber jedoch auch diese Sache der Gebühr untersuchen lassen, und dan nach Befindung, darin dasjenige, was der Billigkeit und dem Herkommen gemeß seyn wird, statuiren und verordnen; Imgleichen dieselbe mit Verpflichtung der Mühle daseibst, wieder die Gebühr nicht beschweren lassen, sondern vielmehr bey dem Contract de Anno 1603. gnädigst schützen und handthaben, Gestalt dann von Unserer Cammer deshalb die Gebühr albereit verordnet, und es mit dieser Mühle in vorigen Standt hinwiederumb gestellet worden.

So wollen Wir auch wegen der von Unseren Märckischen Ständen gellagten ungewöhnlichen Mählendienste zu Langenscheidt und sonst gebührende remedirung verfügen, und die Berordnung thun, daß gemelte Unsere Stände zur Ungebühr damit nicht besweret werden sollen; Wäre dann auch erweislich und darguthun, daß die Pfächtere selbst durch ihre Fahrlässigkeit und Verschulden, die Mühlen Gebäude, so sie doch in baulichem Wesen zu erhalten, in alle wege schuldig

gewesen, eingehen lassen; Werden sie oder deren Erben den Schaden suis sumptibus und ohne der Stände zuthun zu repariren nicht unbillig angehalten.

„Deß Kohlen Zehenden seynd Wir als eines, dem Landes-Fürsten „competirenden Regals, unstreitig berechtiget, können Uns auch die- „ser Gerechtigkeit nicht begeben, Nachdem aber die Ritterbürtige „aus gemelter Unserer Graffschafft darüber Beschwer geführt, daß „der besagte Zehendt nicht nur auß den gemeinen Gütern (welche „auch niemahln gestritten worden) sondern über dem auch auß „den Adlichen, zu den Ritterstücken gehörigen Lande- „zeven gefordert werden wolte, unangesehen noch nicht „erwiesen, daß sie zu einigen Zeiten davon das gering- „ste gegeben, sondern nun erst lehlich von dem Bergmeister Dien- „sten dazu angehalten werden wollen, So erklären Wir Uns hiemit „gnädigst, wann berührte Ritterbürtige gebüßlich erweisen „würden, daß sie possessione libertatis, ihrem Angeben „gemess, von undentlichen Jahren gewesen, daß Wir dieselbe „auff den fall dabey unbeeinträchtigt lassen wollen. „Von denen Kohlen aber, welche bemelte Ritterbürtige „zu eigener ihrer Haus Nothdurfft, und in ihren Ad- „lichen Baueten graben lassen, und verbrauchen werden, „inskünfftige kein Zehendt gefordert noch bezahlet „werden soll.“

Demnach auch die Stadt Sevenar sich über den Graven von Berge beschweret, daß sie in ihren habenden Privilegien und Gerechtsamen des Gerichts, Zoll- und Weggelder, auch Bier- und Brodt Accisen im Kirspel Wehl betreffend, beeinträchtigt werden wollen, So ist Unsere gnädigste Meinung, daß auch hiezu gedachte Stadt Sevenar, bey ihren Rechten und habender possession, ohnerachtet der an vorgedachten Graffen über das Kirspel Wehl verlichene Pfandt-verschreibung, gelassen und alle turbationes abgeschaffet, weßwegen auch an den Graffen ferner befehlen geschrieben werden soll.

Nicht weniger auch daß in mehrgemelter Stadt Sevenar gelegenes und auff den Ritter-Zettul nicht ersündliches Schwöffen zustendiges Haus, bey der Bürgerlichen Last gelassen, daserne an Cepten gedachten Schwöffkens die Freyheit und exemption, der Gebühr Rechts, nicht bescheiniget werden könte.

Die Geerhte in der Quiffelt haben Wir hiebrovot gegen einander hören, und Verordnung ergehen lassen, dabey es billich sein verbleiben hat.

Und demnach die Geerhte im Ampte Kanten und Schermbach sich beschweret, daß sie mit ungewilligten Umlagen gegen Ordnung und des Landes Privilegien graviröt werden; So soll darunter die Gebühr

verfüget werden, Immassen bereit dem Ritter zu Xanten die Ursache deren, und die darüber gemachte Heerzettul zur Canzley einzuschicken befohlen werden.

Demnach und hingegen so haben die Stände, zu bezugung ihrer unterthänigsten affection und Treue, zu alltenz in abtilgung der alten Emmerichschen, die sammta von sechsmahl hundert tausendt Reichthalen in acht Jahren, nach proportion von sechzig und vierzig in hundert respective auß Cleve und Mark, wovon der Anfang nach ablauff zweyer Jahre, à dato dieses anzurechnen gemachet werden soll, zu bezahlen gewilliget.

1. Jedoch also, daß vors erste, ihnen ein gewöhnlicher Revers heraus gegeben werden möchte, daß gemelte ihre unterthänigste Bewilligung an ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten und herkommen unabdrücklich seyn soll.

2. Daß die Unterpfände, so eingelöset würden, in Händen und administration beyder septs Deputirten, wehrenben gedachten acht Jahren gelassen, und deren Abkompt zu Einlösung anderer Stücke und desto forderlicher Abtragung berührter alten Schulden angewendet.

3. Die Domainen so viel thunlich und möglich, durch Verpfandung und sonstn beneficiret, die nutzbarste Pfandschaften am ersten eingelöset, die capitalien, daran der meiste Vortheil, am ersten abgeleget, und mit den Creditorn, der verlauffenen pensionen halber zum meisten Nutzen gehandelt, auch diejenige, welche am meisten nachlassen, am ersten bezahlet werden möchten.

4. Daß vor allen dingen den alten Creditoribus die lauffende pensiones Jährlich bezahlet, die Städte Emmerich, Calcar und Xanten, Neef und Hamm der gefährlichen Burgschaften mit verschreibung eithaben, und die Kirchen, Schulen, Armen, Weysehäuser und Hospitalen, wegen der bezahlung sonderlich beobachtet würde, welches dann in so ferne möglich seyn wirdt, geschehen solle.

5. Der Stände auß Ritterschafft und Städten Landes beschwerden, wie auch die additionalia, und nova gravamina zu ihrer satisfaction aller billigkeit nach, zuvor erlebiget werden.

6. Und weil vors sechste die Stände obangeregte Steuer Uns und Unseren Erben und Nachkommen von Unserem Chur- und Marggrävlichem Hause Brandenburg in linea descendente et Collaterali, als jederzeit Regierenden Herzogen zu Cleve, und Graven zu der Mark einzig und allein, mit nichten aber einigen andern präetendirenden theilen, zum besten Vortheil, aus sonderbahrer unterthänigsten affection gemilliget, So nehmen Wir solches in gnädigsten dank an.

7. Wir halten auch vors stehende billig zu seyn, daß die Obligationes und Verschreibungen der alten Creditorn, auff die Unterpfände, biß zur gänzlichlichen Ablöse, unverrückt verbleiben, und deßfals die Stände und Untertanen nicht obligiret werden.

Wann auch inkünfftige einige Obligationes werden eingelöset sein, dieselbe alsdann Uns oder Unserer Amptskammer, damit sie Uns zu Gefahr und Nachtheil nicht liegen bleiben, gegen einen Schein eingeliefert werden.

8. Zum andten wollen Wir verordnen, daß zu Administration dieser Geltmittel, einige auß mittel Unserer Rächte, wie auch Rittertschaft und Städten Unseres Fürstenthumbs Cleve und Graffschaft Mark, bestellet, und durch dieselben, einen Pfennigsmetzer, sambt einem Scribenten und Boten, wie auch andere Unter-Bediente, als Emonitoros oder Exequutores angestellet, und nach Befinden, wieder abgestellet werden.

9. Und weil sie zum neunnden, das erwehnten Deputirten durch Unsere Regierungs-Rächte und Ampts-Cammer Bediente nötige nachweisung, die Pfandschafften, deren Einlösung und sonstn betreffende, jedesmahl anßzureichet, und darunter die Handt geböhten und Hülffe geleistet würde, unterthänigst gesucht; So wollen Wir dieselbe hiemit dazu befehliget haben, wie dan auch gemelte Deputirte ihrer Bedienung halber, vertreten, und indemnifiret werden sollen.

10. So sollen auch vors zehende der Stände begehren gemees, solche mittel zu keinem andern Zweck, dann wozu dieselbe gewilliget, verwendet, die Deputirte und der Receptor darauff verpödet, von demselben gnugsame Caution bestellet, alle Jahr behörige Rechnung abgelegt, und auß erfodern den Deputatis jedesmahl ein Beständiger status des Empfangs und Ausgabe zugestellet werden.

11. Da auch vors eilffte, in diesen Unsern beyden Landschaften aber alle zuversicht, Kriegsverderb, Extraordinari Reichs- und Türcken-steuren einfielen, So wollen wir gechehen lassen, daß alsdann, nach Proportion solcher Reichs- oder Türcken-steuren obgemelte Bezahlung so ferne in suspenso verbleiben, das contingent nach Befindung der onerum verringert, und die Jahre prolongiret werden.

12. Und obwohl auch vors zwölffte, die Stände anfänglich die Summam von zwölfftausend, nachgehents aber viertausend Reichsthaler zu Abtilgung der alten Schulden, auß Unseren Domainen jährlich beytragen zulassen begehret, So haben sie doch Uns zu unterthänigsten Ehren und Erwegung, daß Wir mit neuen Schulden albereit belästiget, solches postulati sich begeben.

Und nachdemnach auch die Stände, beneben hiebey gemelten einhundert tausend Reichsthl. respectivè zu Einlösung Unserer Ampts Schermbek und zu Keysegeldern, zu fernerer ihrer unterthänigsten Liebe und Treue, und freywillig eingewilliget, So haben Wir ihre unterthänigste Einwilligung ebenfals in gnädigstem Dank angenommen, und sollen solche Gelde durch die hertz zu verordnete Receptores eingenommen werden.

Demnechst auch und den Punct der Stadt und des Ampts Neustadt

contingent in bewilligten Landsteuern betreffend, Erklären Wir Uns hienmit gnädigst, daß so wohl dem Graven von Schwarzenberg, als den Ständen competentis Juris remedia vorbehalten bleiben sollen.

Alles nun, was in diesem Recesu von Uns, Unseren getreuen Ständen gnädigst versprochen und zugesaget, Wollen Wir und Unsere Nachkommen unverbrüchlich und vást zu jederzeit in Gnaden obleriren und halten, Gestalt dan bemelte Stände auch ihres Orts allem dem Jenigen, was Uns von ihnen freywillig, auß unterthänigster Liebe und Affection obgesetzter massen, unterthänigst eingewilliget worden, gleichgestalt ohne einige contravention und in unverbrüchlichem unterthönigsten gehorsamb nachzukommen, und darwieder nicht zu handeln, vástiglich in unterthönigkeit versprochen, Jedoch dabey gehorsambst erinnert haben, daß die Reparitiones, so oft auch die anigo eingewilligte Gelder in anhschlag zu thun, mit zuziehung und Erinnerung von Ritterschafft und Städten Deposuiren gemacht, Und man auff Restanten Execuciones vorgenommen werden müssen, selbige keine andere, als welche feunig treffen, die aber ihr contingent außgegeben, damit nicht beschweret werden, sondern gánzlich versichert bleiben.

„Ingleichen da sie die Stände, wider eins oder andere von deme, so in diesem Recesu gnädigst erórtert ist, inskünftige graviret würden, und von der Regierung nicht remedirung geschehe, Sollen die Stände Uns solches unterthänigst hinterbringen, da dan Wir und Unsere Nachkommen also fort nach eingemenem Bericht die schleunige Bersehung thun wollen, daß alle geschene Contraventiones abgestellet, und alles nach diesem Haupt-Reces eingericthet werde *).

Und Wir Friederich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg ic. Versprechen schließlich vor Uns und Unsere Succellores, daß Wir Unseren getreuen Landständen von Ritterschafft und Städten Unsers Herzogthums Cleve und Graffschafft Marck alles dieses, „was obstehet und hierin recessiret, vástiglich und unverbrüchlich halten, und hiebey, als ihren Privilegien und Reverfalen mächtiglich und Churfürstlich schützen, auch nimmer gestatten wollen, daß von Usern Statthalter, Regierung, Beampten und anderen Dieneren hielegen gehandelt werde, Wollen ihnen auch hierüber der Römischen Káiserl. Majest. allergnädigste Confirmation über diesen Haupt-Reces impetiren.“

* Der Reces ist durch Zahlen in Paragraphen getheilt worden. In der Urschrift ist dieses nicht. Es ist deswegen geschehen, damit er sich leichter liest, und damit man im Register leichter die Stelle angeben könnte, wo ein Gegenstand steht.

Zu dessen allen mehrer Bekräftigung, haben Wir gegenwertigen Recels mit Unserm aufgedrucktem Churfürstlichen Inseigel und eigener Subscription bestätigt, So geschehen und geben Edln an der Spree den 14. Augusti des ein tausent sechs hundert sechzigsten Jahres.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Sechste Urkunde.

Landtags - Abscheid.

Welchen der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm, Margrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Cleve, Gültch, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlessen zu Crossen und Jägerndorff Herzog, Burggrave zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Grave zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ic.

Dero getreuen Land-Ständen auß Ritterschafft und Städten des Herzogthumbs Cleve und Graffschafft Mark auff einem außgeschrieenen Landtage ertheilet, 19. Martii 1661.

Wir Friederich Wilhelm ic. und Churfürst,

Bekennen und thun kundt vor Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft, auch allermänniglich; Nachdem wir zelt Unserer durch des Allerhöchsten Gnade und Beystandt unummehr in das Ein und zwanzigste Jahr gefährten Regierung, Uns keine Sache mit mehrerm Ernst und Eyffer angelegen seyn lassen, dann, daß die von dem Allgewaltigen Gott Uns anvertraucte Lande und Leuthe in guter Ruhe, Friede und Stackerheit seyn und bleiben, dieselbe mit Recht und Gerechtigkeit administrirer, eine rechte harmonie, und in allen Stücken gute Ordnung beybehalten, absonderlich aber auch, die zwischen Uns, und Unserer getreuen Ständen und Untertanen respectivē Landesväterliche, gnädigste, und unterthänigste Liebe und devotion ungeschädigt, und unbetrübt in ihrer vollkommenen Blüte bestehen, und mehr und mehr wurzelen möchte; Also haben Wir auch solche Unsere treue, Väterliche Sorgfalt absonderlich gegen Unsere gehorsame, und getreue Stände Unseres Herzogthumbs Cleve und Graffschafft Mark,

allemahl in der That erwiesen, und verspüren lassen.

Und als durch des grossen Gottes eigene Güte die Sachen vorweniger zeit dahin gediehn, daß die blutige Waffen, durch aufgerichteten Frieden gestillet und hingelegt, Unsere höchste Person und Staat in denen allergefährlichsten Leufften und oocasionen gnädiglich behütet; Unsere Lande vor gänzlicher defolation und Zerrüttung errettet, und denenelben die verlangte und von Gott gebetene Sicherheit so weit wieder geschenkt worden, Darumb so seynd nechst herzlich schuldiger Danksagung gegen Gott, Unsere sorgfältige Gedanken so baldt dahin gerichtet gewesen, damit auch in gedachtem Unserm Herzogthumb Cleve, und Graffschafft Mark, der wieder erlangte Friede in seiner krafft beständig bestehen, die gehorsame Stände und Untertanen für aller geschwinde unvermuthender Gefahr gesichert seyn, auch die bey vor gewesenen unruhigen Zeiten, und wehrender Unserer abwesenheit etwa verursachte dissonanz, Gedrucken, Mängel und Beschwerden abgestellt, und denenelben würcklich remediret werden könne, Zu welchem ende Wir Uns denn auch nicht ohne merckliche Ungelegenheit und Beschwer in eigener Person in diese Lande erhoben.

Und demnach Wir nun Unsere getreue Stände von Ritterschafft und Städten anhero gnädigst verschrieben, dieselbe gehorsambst erschienen, Unsere den 24 Januarii geschehene proposition angehöret, und schriftlich empfangen, dieselbe erheischender Nothdurfft, und des Landes Besten nach, zu Unserm sonderbahrem gnädigstem Gefallen ohne unnötige Verzögerung wohl berathschlaget und überleget, Wir Uns auch auff die von ihnen gehorsambst eingerichte unterthänigste Erinnerungen und desideria ganz gnädigst und gütig erkläret.

So ist darauff durch Gottes des Herren Hülffe und Beystandt in respective gnädigstem und unterthänigstem herzlichem Vertrauen, in denen vorgewesenen Puncten eine vollkommene Richtigkeit getroffen, und folgender Recols daraber auffgerichtet worden.

Und weilen nun anfangs Unsere getreue Stände von Ritterschafft und Städten albereit im Jahr 1649. unterthänigst und säkiglich versprochen, innerhalb acht Jahren Uns und Unserm Chur, und Markgraßlichen Hause Brandenburg zu einlösung der alten Cammerschulden sechs hundert tausend Reichsthl. aufzubringen; Und dann dazumahl, so bald die auff Unserm Ampte Schwerbeck stehende summa abzuführen, und Uns dasselbe frey und ruckelulder hinwegzubringen zu übergeben, daran aber bis dato erwunden und solches in stucken gerathen; So haben Wir zu Anfangs denen Ständen, die in Unserm Cammerstaat, daher je mehr und mehr zunehmende Unrichtigkeit, und ihnen selbst bekandte Schwachheit, und dabenebenst, das solche Schulden albereit vor diesem, und ehe Wir einmahl Unsere Regierung angetreten, gemacht, und vorhanden gewesen, umständtlich vorstellen, und gnädigst begehren

lassen, nicht allein so fort zu wieder Einlösung des Ampts Schermbek
würcklich zu schreiten, und so dann darauff auch mit denen von ihnen
unterthänigst versprochenen sechs hundert tausend Reichthal. zu Til-
gung der alten Cammerschulden den Anfang zu machen, sondern auch
damit in denen bey vorigen auffgerichteten Recellen verglichenen ter-
minen bis zu Ende unverrückt zu continuiren, zumahl Wir ihnen gegen
solche ihre unterthänigste angebotene und verschriebene Bezeugung unter-
schriebene sonderbare gnädigste Einwilligung gethan und wiederfahren
lassen, auch da länger damit angestanden, und die Einlösung nochmahls
verweilet werden sollte, das Werck nur Uns und ihnen schwer fallen,
und die redressirung des Cammerwesens fast ungewiß, und gefährlich
seyn würde. Ob nun wohl Unsere getreue Stände, solches alles wol
begriffen, und die inconvenientia erkandt, ihres im Jahr 1649 ge-
thanen unterthänigsten versprechens, sich von sich selbst gehorsambst
erinnert, darbey nochmahls beständig und fest verharret, und dasselbige
anhero hiemit und Krafft dieses von wort zu wort wiederholet, dar-
benebenst aber beweglich contestiret, daß ob sie gleich nichts mehr bis
anhero verlanget, als der von ihnen vor albereit vielen Jahren geschehe-
nen Zusage gemeeß, schuldigster massen nachzukommen, die versprochene
Summa der 600000. Reichsthl. abzuführen, und das Amt Schermbek
frey und unbelastet Unsern Domainen wieder zuzubringen; So wäre es
ihnen doch wegen eingefallener unrühigen Zeiten und daß sie Uns bey
wehrendem Kriege sonst unterthänigst unter die Armea greiffen
müssen unmöglich gewesen, beides zugleich zu tragen und außzustehen;
Sie wollten sich aber nochmahls dahin verpflichten, daß, wenn sich die
Zeiten, und leuffte besseren, und die onera merklich gemildert wärden,
das Amt Schermbek im künftigen 1662. Jahre ohnfehlbar zu Unserm
besten einzulösen, und hernach so fort vermöge ihrer Verpflichtung und
recellus mit denen 600000. Reichsthaler auff die gesetzte Terminen den
anfang zu machen, bergestalt zu Tilgung der alten Cammerschulden in
der that und würcklich zu schreiten, und damit unverrückt bis zu volligem
Abtrag der jetzt gemelten Summe zuverfahren, und zu continuiren, mit
unterthänigster gehorsambster Bitte, Wir möchten diese ihre wahrhaffte
Entschuldigung gnädigst beherzigen, in den Uns bekandten Zustandt mit
sehen, und für diesmal in sie weiter nicht dringen, vielmehr mit
dem wiederholtem unterthänigstem Versprechen und Anerbieten Landts-
väterlich content und zufrieden seyn.

Wan Uns dann die von Unsern getreuen Ständen angeführte Ur-
sachen zum theil selbst bekandt, sie auch bis anhero ihre unterthänigste
devotion und Liebe gegen Uns, als ihren Landesherrn zur Güte und
löblich erwiesen, dieselbe auch nochmahls fort für fort schuldigster massen
zu bezengen in keinem ermangeln werden, und über daß dieß 1662.
Jahr bald herbey kommet, Hierumb so haben wir ihr unterthänigst
Anerbieten, wiewohl nicht ohne merkliche Beschwer Unserer Cammere

staats gnädigst acceptiret; Acceptiren auch dasselke hiemit nachmahlt, versehen Uns aber auch dabey, es werden Unsere gehorsame Stände von Rittertschaft und Städten diesen ihrem wiederholtem Versprechen obgesetztes Jahr in der That selbst nachkommen, und keine fernere Verzögerung darunter vorgehen lassen.

Alsoan neigt diesem dahero daß die Matricul weder in Unserm Herzogthum Cleve noch Graffschaft Marck ergänzt, und wie es wol fern sollen, in Richtigkeit gebracht gewesen, verschiedene Bescherwerden und Unordnungen entstanden, deshalb auch bey Uns vielfältige Klagen einkommen; So ist diesem Gebrechen abzuhelfen, so viel Unser Herzogthum Cleve belanget, im vorgangenen Jahre eine Commission auß Unseren Rätthen und Deputirten der Landschaft angeordnet worden, Und haben Wir vor jcho die gnädigste Verfügung gethan, damit von demjenigen, was die Committirte und Deputirte berichtet, unsern Landständen forderlichst Copie zugestellt und beantwortet werde Wir versehen Uns aber auch dabey, es werden so dan die Stände Unseres Herzogthums Cleve an ihrem Orte nicht erwunden lassen, sondern dieses höchstnötige Werk, so viel an ihnen ist, ohne etliche fernere Säumnüß zur Richtigkeit und Stande, und daß der Matricul bishero entzogene wieder herbringen helfen, Wie nit weniger die Stände Unserer Graffschaft Marck sitz absonderlich, und vor sich ohne Verzug daran machen, und die unvorgreifliche projecte zu Unserer revision, und gnädigsten ratification unterthänigst einkommen

Wir haben auch auff unterthänigstes Ansuchen Unserer Stände gnädigst bewilliget, auch albereit befohlen, damit ihnen die Rechnungen der Steuern, welche vom Jahre 1655. bis auff den 1. Januarium des gegenwertigen Jahrs, aufgeschlagen, zugestellt, auch die künftigen vor dem schluß communiciret, und ihre unterthänigste Erinnerungen dabey vernommen werden. Gleichwie aber dieses alles von denen vorigen alhier aufgetruckten Jahren, und inskünftige einhig und allein, von denen Steuern welche zu Tilgung der Cammer-Schulden oder sonst aufgeschlagen, zuverstehen. Also ist es auf die gewisse Summen, welche Uns Unsere getreue Stände, auß unterthänigster devotion zu des Landes besten freywillig vor jcho gewilliget, oder inskünftige willigen werden, als welche zu Unser eigenen freyen disposition gestellet, nicht zu denten, oder zu extendiren, und seynd dieselbe niemand anders als Uns, oder wehne Wir solches commitiren, und gnädigst auftragen möchten, zu berechnen.

Nachdem es auch zumahl unrecht und unbillig seyn wolte, wenn bey allgemeiner Landes Last und Bürde, einer vor dem anderen absonderliche exemptiones und Befreyungen von seinen schatzbaren Gütern erhalten, und dergestalt seyn Obligen seinem Nachbarn und Neben-Christen aufbürden sollte, Wir auch dahero nicht gemehret,

dergleichen exemptiones-Brieffe vor Uns zu ertheilen, oder aber Unsern Statthalter und Regierung zuverstatten, oder dieselbe gelten zu lassen.

Also hat es auch dabey allemahl seyn beständiges Verbleiben, und wollen Wir alle und jede exemptiones, welche vor diesem, einer oder der ander erlanget haben möchte, gleichwie Wir auch in allen Unsern andern Landren gethan, hienit und krafft dieses calsiret, und auffgehoben haben.

Wann sich aber auch gleichwol dergleichen casus, wie die Erfahrung bezeuget, begeben können, da das Recht und Billigkeit entweder eine gänzlichliche Uebertragung, oder doch einige moderation erfordert, und solches von Uns und denen Ständen dafür erkant werden würde, Auff solchen fall, behalten Wir Uns mit Juziehung der Stände, und deren bewilligung, dem befinden nach, zu verordnen, allemal bevor; Gestalt dann vor jecho dem also genanten Neuen-Closter aus recht-schaffenen Ursachen, so viel das Closter Gebueue betrifft, auf 2. Jahr die besreyung gewilliget und zugelassen, auch das Closter Schledensborst ebenfals auff 1. Jahr besreyet, doch daß solches alles hinfüro nit mehr geschehe, und in keine consequenz gezogen werde.

So viel ferner die also genante Uraths gelber anreicht, da würden Wir sonderlich ungerne vernehmen, wann dabey in Unserm abwesen ein und der ander mißbrauch eingeschlichen, und die Stände wider Unsern willen hergestalt beschweret seyn solten; Damit sie aber gleichwohl desßhalb instänfftige gnugsam gestärkt seyn mögen, So wollen Wir solche angereben excessen, und exorbitantion ernstlich verbieten, und im übrigen wegen des Uraths bey diesen ohne daß beschwerlichen Zeiten, und da Uns die Stände mit aller getreuer devotion bezeugen, eine zulänglichliche unerschübare, und die Stände vergnügende Berordnung und Anstalt machen, Und soll ihnen im übrigen, wie sonst in allen andern, also auch absonderlich in diesem palsu, wen sie wieder Unser versprechen, und gestalte Berordnung jemandt zu betrüben, oder zu beschweren sich unternehmen würde, darüber bey Uns klage zu führen, und remedirung zu suchen, allemal frey und offen stehen, und in ihrem biltgmäßigen desideriiis unerhört nicht gelassen werden, Gestalt dan auch instänfftige alle und jede Uraths Geldere anderer gestalt nicht angezehet, außgeschrieben, und außgebracht werden sollen, man habe sich dann zuvorher mit Unseren gehorsamen Ständen, oder deren Deputirten darüber vernommen und verglichen.

Wir wollen auch über das Unsere Statthalter und Regierung gnädigsten Befehl ertheilen, in allen und jeden also genanten Steuer Befehlen die rechte Summe des ganzen Anschlages deutlich zu sehen und außzudrücken, und darwieder nichts zuverstatten oder zuverhängen.

Und soll Unser Landt Rentmeister dagegen, daß ihme zu seinem jährlichen Gehalt annoch 200. Reichsthl. zugeleget, die Steuern einnehmen.

„In denen Aemptern aber die Geerbtten, wegen der
„Receptur-Gelder sich ihrem Belieben nach, mit einer
„tüchtigen Person, so geringe sie können, vergleichen,
„welche alsdann und wenn sie darzu angenommen ohne
„Einholung weitem Bescheids bemächtiget, und hier-
„mit authorisiret seyn sollen, die Steuern durch den
„Frohnen, oder Gerichtsbotten durch Zwangs- und
„executions-Mittel bezutreiben.

„Darbey Wir dan hie mit außdrücklich die Vertheilung
„der contingente verbotten, und zugleich befohlen haben
„wollen, daß die Steuern in der Landtläufftigen Münze
„so wohl in Cleve als Graffschafft Marck angenommen und
„denen Contribuenten die Steuerbefehle zum wenigsten drey oder
„vier Wochen vor den Zahlungs Termin aufgestellet werden.“

Wann Uns dann hienegst Von Unsern getreuen Ständen unter-
thänigst zuerkennen gegeben, wasgestalt das Landt mit schlechten
Stüberen, neuen halben Blaumensern und Denten, Darumb daß die
so kleine Sorten von denen Besatzbahnten nicht genommen würden,
aberschänffet, und dabero, und da es in solchem Stande verbleiben,
und noch immermehr darzu gemünzet werden sollte, größere Unge-
legenheit und Schaden zu befürchten, dabey ferner gehorsambst berich-
tet, daß ob gleich in Unsern Landen die Münsterische kleine Münz
genommen würde, die in Unseren Lande gepregete dennoch dagegen im
Münsterischen verworffen, und daselbst nicht zu begehren wäre.

Und Wir nun dergleichen zu Unserm und Unserer Unterthanen
höchsten Schaden eingetrisenen Unwesen keines weges nachsehen können
noch wollen, Demnach so haben Wir so fort solche zu anfangs ge-
dachte kleine Münze hinführo zu schlagen gänzlich verbotten, die
darzu gehörige Stempel von dem Münzmeister abzufordern, auch die
öffentliche Edicta, krafft welcher die kleine Münsterische Münzsorten
auß der von denen Ständen angeführten Ursache juro retorsiones
abgeschafft, zuverfertigen gnädigst anbefohlen.

Und wann wir wegen der Stadt Dortmund in diesem Puncte
gnugsahme Erkündigung einzichen lassen, So wollen Wir auch ihrent-
wegen auß zu längliche Mittel und practicirliche expediennia bedacht
seyn, auch nicht weniger mit den ehstten die silberne Ducatons,
Camper und Schwabische Thaler, nach dem werth, wie sie in denen
Niederländischen Provinzen gänge und gäbe seyn, oder nach Hollan-
dischen valuation heranter setzen.

Als auch die Stände auß diejenige hundert tausend Reichsth.
welche sie Uns zu Unserer Neple, und wieder einlösung des Ampts
Eckernbeck im Jahr 1649. unterthänigst bewilliget und versprochen,
in vorigen Jahren etwas bezahlet, und daß solches an jetztgedachter
Summe abgehen, und decourtiret werden mögte, gehorsambst gebeten;

So haben Wir auch in diesem Stücke ihrem unterthänigsten suchen räum und statt gegeben; Und wollen, daß dasjenige, was auff erwehete hundert tausent Reichsthl. abgetragen, inskünfftige nicht gefordert, sondern abgezogen werde.

So haben Wir Uns auch auff unterthänigstes gehorsambstes anhalten Unserer gehorhmen, Stände von Ritterschafft und Städten, dahin gnädigst erklaret; Erklären Uns auch hiemit nochmahls daß ob gleich mit der Stadt Wesel auß einer und der andern Ursache ihres contingents halber etwas separirtes auff ein interim abgehandelt, solches von denen andern Ständen nicht præjudiciren, noch denenselben dieser Stadt contingent zuwachsen solle; Vielmehr wollen Wir verbieten und mit allem Ernst verhüten, damit inskünfftige dergleichen separirte Tractaten nicht in Vorschlag kommen, zum stande gebracht und effectuirt werden.

Ebenmäßtg seynd die Stände Unseres Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark bey Uns unterthänigst einkommen, und berichtet, daß sie zwar mit denen ihnen jährlich beyderselts zugelassen und vergönneten zwölf tausent Reichsthl. ganz wol und gehorsambst zufrieden.

Diweil aber sie, die Clevische im Jahre 1649. zu Unserm besten ein Capital von sieben und zwanzig tausent Reichsthl. angenommen, darauff viele und wohl vierzehu tausent Reichsthl. Zinsen aufgeschwollen, und über daß noch andere andringende Creditores mehr zu befriedigen hätten, und eben dergleichen Unsere Märckische Stände unterthänigst gebetten, nur daß sie darbey gehorsambst angezeigt, daß ihnen jeho so fort ihre Summe zu specificiren wegen Abwesenheit ihres Syndici, unmöglich siele, beyde so wohl die Clevische als Märckische ferner angeführet, daß ihnen bey so gestalten sachen nicht möglich seyn wolte, von denen jährlichen zwölf tausent Reichsthl. diese Gläubigere alle zu stillen und abzufinden; So wolten sie Uns ganz gehorsambst gebetten haben, Wir möchten gnädigst geruhen, daß auch diese von ihnen angegebene Schulden auß Unsers Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark gemeinen Mittelen bezahlet, und successive mit in Anschlag gebracht würden.

Als Uns nun über vorgemelte angegebene Schulden Unsere Clevische Stände eine richtige Specification unterthänigst eingegeben, und Unsere Märckische Stände dergleichen forderlichst auch unterthänigst einkommen werden, Und Wir befunden, daß die in der Clevischen Specification enthaltene Summe von 87780-Reichsthl. zu Unserem und des Landes Nutzen und besten verwendet worden; Demnach so haben Wir auch hiermit gnädigst gewilliget, daß die Stände Unsers Herzogthums Cleve diese Summe, imgleichen die Märckische Stände die übrige, wann sie Uns zuvorhero gleich die Clevische gethan, eine richtige ratification unterthänigst zugestellet, und Unsere gnädigste

resolution darauff erfolget, diese Summen allgemählich, und nach und nach mit in ansatz bringen, und jede Landschafft jährlich zu solchem behueff fünff tausend Reichsthl. auß denen außgeschlagenen gemeinen Mitteln erheben, und empfangen mögen; Es sollen ihnen auch so dann die nötige Befehle darzu mitgetheilt, und so wenig hierinnen, als in denen vorhin ihnen beyderseits verwilligten zwölff tausend Reichsthl. einiger Einbracht geschehen.

Gleichwie Wir Uns aber auch zu ihnen denen sämtlichen Ständen gnädigst versehen, daß sie die Selber zu keinem andern Ende, als zu Tilgung der Specificirten Summen gebrauchen werden, oder zu gebrauchen gedenken; Also ist auch diese Unser gnädigste Zulassung weiter nicht, denn auff gemelte Summe zu druten und zu ziehen; Und wann habero dieselbe nach und nach mit außgeschlagen, So haben auch also dann Unsere Stände ein mehrers nicht, als die ihnen jährlich verwilligte zwölff tausend Reichsthl. zu prætendiren.

Es bleibet aber so wol ihrer der Elevischen, als Märktischen halber, so viel die Zehrungskosten betrifft, welche auß denen von Uns außgeschriebenen Landtagen verwendet werden müssen, bey dem alten Herkommen.

Und lassen wir endlich hierbey gnädigst geschehen, daß die Elevische und Märktische Stände ihre jährliche zwölff tausend Reichsthl. auff einmahl in gewisse Terminen außtheilen, und durch ihre darzu bestellte Receptores empfangen.

Indem nun die Stände Unsere sonderbare gegen sie allerseits tragende gnädigste affection auß denen vorhergehenden und folgenden Punkten, auch sonsten in der That und wärdlich verspüret, und darbenebenst die Selten und gegenwertigen Zustand erwogen; So haben sie habero auch auß Unser geschenehtes gnädigstes Begehren und Gesinnen, auß sonderbarer unterthänigsten devotion, und zu noch mehrer Bezuegung ihrer standthafften Treu zu Unterhaltung der Garnisonen und anderen Nothwendigkeiten Uns die Summa von hundert und zehen tausend Reichsthl. innerhalb eines Jahrs frist von vergangenem ersten Januarii dieses Jahrs bis auß den letzten Decembrio zu rechnen, in vier terminen, als nemlich jeho so balden den ersten, den andern mit Aufgang des Maji, den dritten mit Aufgang des Augusti, und den vierdten mit Aufgang des Octobris, auffzubringen gehorsambst gemilliget, welche jeho bewilligte und künfftige Steure allemal von denen Drossen, Richterern und jeho von denen Receptoribus, wie vorgebracht, zu empfangen.

Und Gleichwie Wir diese ihre gegen Uns in der That erwiesene getreue bezuegung mit sonderbarem gnädigstem Dank accoptiren und erkennen; Also haben Wir ihnen auch den deshalb gewöhnlichen Revers zugleich mit gegenwertigen Recels unter Unser Handt und Siegel außantworten lassen, mit dem gnädigstem västern Versprechen,

daß sie dieses Jahr über, von Uns mit keinen mehrern Steuern oder Auflagen beschweret und belegt werden sollen, in der gewissen gnädigsten Zuversicht, es werden auch unsere getreue Stände ihrer verpflichtung nach die Einlösung des Ampts Schermbach nicht länger zurück setzen, sondern werckstellig machen.

Obgleich Wir auch unserer getreuen Ständen von Ritterschafft und Städten ungefährlicher treue und unanfechtlichen gehorsams vorher überflüssig versichert, und solches alles bey gegenwertiger Versammlung noch mehr und in der That zu unser gnädigsten Vergnügung, und ihrem eigenem nachruhm verspüret und erfahren, darbeneben ferner sie vor sich und dero nachkommende Stände Uns unterthänigst und fest versichert, und hiemit nochmals versichern, daß, dafern Wir ihnen die Zusahmekünfte gnädigst verstaten, und zulassen würden, sie auffdenselben von nichts anders reden, handeln oder schließen wolten, als was getreuen Unterthanen wol anstände, zu unserer ehre, respect, autorität, und Landesfürstlicher hochheit, und des Landes besten gereichte, und daß sie, so sich einer oder der ander über kurz oder lang wider besser zuversicht und verbossen finden sollte, welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vorzunehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben so bald von ihrer Zusahmekünfte aufschließen, und Uns nachthafft machen wolten. Diesem nach und in Ansehung der lehangesführten condition „vergönnen und verstaten
„Wir unsern getreuen Ständen von Ritterschafft und
„Städten unsers Herzogthums Cleve und Graffschafft
„Marck hiemit, und in krafft dieses, daß wen es dieser
„Lande Nothdurft erfordern möchte, sie von sich selbst
„an einem orte und stelle, welche ihnen in Lande gefäl-
„let, zusammen kommen, zu unsern und unserer Lande
„besten sich unterreden und ungehindert beyeinander
„bleiben mögen, doch daß sie nebst observirung voriger
„bedingungen auch allemahl in unserm Churfürstlichen
„Hofflager, wo dasselbe alsdann seyn möchte, ihre Zu-
„sahmekünfte, nach dem sie beyeinander, unterthä-
„nigst und zeitlich notificiren, die capita und stücke
„ihrer unterredung zugleich mit anzeigen, auch die gnä-
„digst vergönnete conventus also anstellen und einziehen, damit dem
„Lande dadurch nicht alzu eine grosse last auffgebürdet, vielmehr die-
„selbe ohne sonderbare beschwer gehalten, und desto ehender gerndiget
„werden.

Ob Wir auch wol vor diesem albereit, und noch in dem letzten Landtages-Abscheide gnugsam und deutliche Vernehmung gethan, wie, und welcher gestalt die Justiz administrirt, derselben ihr ungehindert stercker Lauff gelassen, und in diesem stück die Regierung und Hoffgericht unterschieden seyn und bleiben sollte; Und dahero in denen

ungezweiffelten Gedanken gestanden, es würde solchem allen schuldiger massen nachgesehen, und darwieder nicht gehandelt worden seyn. Nachdem aber je dannach unsere gehorsahme Stände über eine und die andere contravention, welche in unserer Abwesenheit vorgenommen, und absonderlich daß der Justiz verschiedene Hinderung und eintrag gemacht seyn solle, sich unterthänigst und zum höchsten beschwert eine zu längliche remedierung, und daß es bey dem Landtages-Abreise allerdings sein Verbleiben haben möchte, gehorsambst und inständigst gesucht, Wir nun aber auch ohne dergleichen geschriebene unterthänigste Erinnerung und Bitte, auff die heilsame Justiz, und daß derselben durchgehend und redlich vorzustanden werden möge, unsere embsige Sorgfalt von uns selbst geschlagen, solchem nach ordnen, constituiren und setzen. Wir hiemit und krafft dieses daß gleichwie unsere Regierung auff Land und Erbs, das Hofgerichte aber auff Justiz und daher auff alle Streit- und Rechtsfachen gegründet, es auch bey diesem Unterscheidt der Collegiorum und denen separirten functionen sein bewenden habe, auch damit es inskünftige desto weniger Zweifel, welche Sachen eigentlich vor die Regierung gehören, und dergestalt besorgende contradiction und Irrungen verhütet bleiben.

So soll gedachte Regierung vornemlich auff nachfolgende Sachen schuldige acht haben, und dieselbe nach Anweisung derer von uns derselben zugestellten gnädigsten instruction an sich nehmen, und darin verfahren, als 1. Alle Kirchen und benefical-Sachen, zum 2. alle unsere jurisdictionalia und Regalia und absonderlich dabey das Münz- und Postzwey Wesen, wie imgleichen die Streitigkeiten und Irrungen, welche etwa zwischen uns und denen benachbarten Herrschafften wegen der hochheit, Regalien, Jagten, Gleidt, Grängen und Deich-Sachen albereit entstanden, oder künfftig entstehen möchten, vor das 3. das Steuer-werck, zum 4. die Lehne, die Criminalia, doch daß Wir es bey demjenigen lassen, was Wir albereit in diesem Stück, wegen der Mitterbärtigen in dem Landtages-Abreise 1660. den 14. Augusti geordnet, Brüchten und Matrimonialia, Dann 5. die Legitimationes unehlicher Kinder, manumissiones, das Juden-Gleidt und den salyum conductum vor abwesende, und darumb ansuchende Delinquenten, und Uebelthäter, Für das 6. die Verpflichtung unserer Rätthe, Beampten, und Dienere, zum 7. die Anordnung und Bestättigung der Magistraten an denen Verthern, an welchen Wir dieselbe anzuordnen und zu bestättigen haben.

Wann aber oberzehlte Sachen dergestalt streitig würden, daß dieselbe zum Proceß gedeyen und durch eine rechtliche Sentenz müssen entscheiden werden: So soll unser Statthalter und Regierung dieselbe entweder von sich selbst, und ex officio, oder auch da eine oder beyde Partheyen ante litem contestationem, das ist, wann nicht auff eine vom Fisco post vel citra inquisitionem, seu informationem, oder

ab Acculatore vel Actore übergebenes Klaglibell omitta provocacione ad ordinarium pure und schriftlich vor der Regierung geantwortet ist, zum Hoffgerichte abberuffen würden, auff solches Abberuffen an jehgedachtes Hoffgerichte unweigerlich verweisen, sich aller ferneren cognition und verfahrens darin enthalten, und denen Rechten seinen freyen, richtigen und unbeschränkten Lauff lassen.

Dafern aber eine oder beyde Partheyen ante litem contestatam sich nicht, wie kurz zuvor angeführet, an das Hoffgericht beruffen, noch auch die Regierung von sich selbst die Sache dahin verweisen würde, So soll Unsere Regierung die Acta auff ein oder beyder Partheyen Unkosten auff eine unpartheyische Juristen Fakultät oder an zweene oder drey bewehrte Rechtsgelehrte im Heil. Römischen Reich sumptibus vel impetrantis, aut impetrantium ohne einige Weigerung dieser gestalt verschicken, daß zweene auß dem Collegio, gleich wie von denen Justiz-Räthen disponiret ist, ad acta inrotulata incisa paribus transmittenda absonderlich verordnet werden, auch so wohl revisionem in causis revisibilibus, als auch appellacionem in causis appellabilibus von solchen ihren Erkenntniß verstatten, und nicht verweigeren.

So viel aber Unser Hoffgericht oder Justiz Rath betrifft, So sollen zu denselben cognition und decision nitet nur alle andere Sachen gestellet bleiben, sondern auch aller der zeitigen erledigten Sachen Punkte, welche obgedachter massen an die Regierung gehören, Wann solche von der Regierung an das Hoffgericht verwiesen, oder sonst ante litem contestatam wie alderit gedacht, ad instantiam partium an das ordentliche Recht erwachsen, sich annehmen, darinnen nach Ordnung der Rechten, und Inhalts Unser Hoffgerichts-Ordnung schleunig verfahren, und unpartheyisch Recht administrieren.

Ingleichen sollen die causae nullitatum, restitutionis integrum und was davon dependiret, dem Hoffgerichte verbleiben, und dasselbe darinnen zuerkennen Macht, Unsere Regierung aber derselben gänzlich zuenthaltten haben.

Darnebenst die vor der Regierung befangene, und noch hangende sachen, in welchen sich eine oder andere Parthey ante litem contestatam vor diesem abberuffen haben, oder sich noch ante litem contestatam abberuffen werden, an das Hoffgericht zu weisen schuldig seyn, auch die also bißhero genante audientias Regiminis bey der Regierung hiemit abgestellet bleiben;

Das Collegium der Ampts-Cammer soll sich in keine Justiz-Sachen welche vor das Hoffgerichte hören, einmischen, oder aber dergleichen Judicialia zu inhibiren suchen, doch gleichwol, daß auch in denen Sachen, welche Unsere Domainen betreffen und umb deren willen Unser Fiscus vor das Hoffgericht belanget werden will, von der Cammer allezeit vorher vollkommene information eingenommen, und

im übrigen diese moderation, und Bescheidenheit dabey gebräuchet werden, damit wider gedachten Unserm fiscum vor Aufföringung deren zu Einlösung der alten Cammer Schulden verwilligten 600000. Reichsthal. executive, und mit immisionen in unsere Domainen nicht verfahren, dieselbe zu Unserm und der Stände selbst eigenem Nachtheil und Schaden nicht überreizet, sondern das Werk jedesmahl dahin gerichtet werde, daß es in der Güte möge hzu- und beygelegt, und vor allen Dingen den alten Creditoribus die laufende pensiones nach Anweisung des Heil. Röm. Reichs Constitutionen jährlich bezahlet werden.

Und auff dieser moderirten Weise, und was sonst in dem letzten Landrages-Abscheidt verordnet, soll es auch mit denen Städten gehalten werden, welche sich vor unsere Vorfahren in Burgschaft eingelassen, dafür annoch haften, und deshalb vor Unserm Hoffgerichte in rechtlichen Anspruch genommen worden oder genommen werden möchten.

Dasern auch jemand auß seinen liquidan, und ohne bedürffende assignation habende Hebungen oder unterpfände de facto wider Recht und absque causæ cognitione albereit verdrungen worden, oder nochmahls solte verdrungen werden, auff solchen fall soll Unser Jullig- oder Hoffgerichts-Richt dem beschwerten Theyl unpartbeyß Recht wiedersfahren, und die Erkändtnuß ohne Hinderung exequiren lassen.

Ferner statuiren und wollen Wir, daß kein Collegium hinfüro die Partheyen wider ihren Willen zu Annehmung der Commissionen anhalte, keine sache von denen Unter-Gerichten avocire, dieselbe durch Anordnung gewisser Commissionen von ihren Instantion nicht abzuche, sondern dieselbe vor ihren ordentlichen Richter erster instanz allerdings lasse, Es wäre dan Sache, daß die Partheyen beyderseits eine Commission selbst suchen, oder dieselbe von dem Richter, dahin die Sache in erster instanz gehörte, bloß und allein die Streitigkeit in der Güte zuvergleichen und bezulegen verordnet würde: Auff welchen fall die Commissiones zwar unverbotten seyn, die bey dergleichen Commissionibus gehaltene Acta und Protocolla aber, wann die Güte nicht verfienge, und die Commission sich unverrichteter Sachen zerschläge, sollen von keiner Würden gehalten, und hernachmals wann die Sache mit ordentlichem Recht vorgezogen, von dem Richter, wenn sie gleich ellegiret und angezogen, nicht attendiret werden.

Ingleichen wollen Wir hiemit und krafft dieses den unordentlichen und widerrechtlichen modum apellandi, da die apellationes mit vorbegehung des Judicis intermedii an die höhere Collegia und instantien per saltum geschehen, ganz und gar verbotten und abgeschaffet, auch ferner dabey verordnet haben, daß so offte von einem Bey-Urtheil oder interlocutorio, oder auch von dem possessorio an

Unser Hoffgericht appelliret werden möchte, dasselbe sich weiter nicht, als so ferne appelliret, immiscire, und die Hauptsache oder das petitorium an den Richter a quo remittire und verweise.

Endlich, wann an Unserm Hoffgerichte in ordinariis oder extraordinariis ein Urtheil ausgesprochen wird, davon an des Heil. Römischen Reichs Cammergericht nicht kan appelliret werden, So soll die Revisio entweder incontinenti stante pede et viva voce, oder coram Notario et testibus intra decendum respectiva a di latae sententiae et notitiae interponiret, dieselbe innerhalb vier Wochen von den Slevischen, von denen Märckischen aber innerhalb acht Wochen mit Beyleg- und Uebergabung der Gravamina, bey Unserm Statthalter, oder denen bey den ältesten Regierungs Rächten von Adelicher und gelehrter Seiten sub poena desertionis gesuchet, dieselbe darauff in allen und jedweden Sachen wann sie nicht sua natura irrevocabilis, und alhier folgendes angenommen seyn, unweigerlich erkandt, die übergebene Gravamina dem Gegentheil, seine dabende Nothdurfft darauff schriftlich zu handeln, durch Unsern Statthalter oder gedachte beide Rächte communiciret, und zu Einbringung derselben eine Monatsfrist sub poena praecclusionis vergönnet, und nicht mehr als diese beyde Handlungen, nemlich die Gravamina von seithen des Impetranten, und die Beantwortung oder Gegenhandlung von seithen des Beklagten verstatet werden, sondern wenn solche beyde Handlungen einkommen, sollen zu dieser Revision zweyen auß Unseren Regierungs Rächten, nemlich ein Adelicher und ein Gelehrter, und hant gleichergestalt ein Adelicher und Gelehrter auß Unserm Hoffgerichte, welche jedwedes Collegium zu benennen und zu deputiren, und auff diesen Actum absonderlich nach abgefaßter und verglichener Foras zu verändern genommen und gebraucht werden, Doch dergestalt, daß derjenige, welcher im Hoffgericht in der Sache referiret, allezeit außgeschlossen sey, und etact von denen, welche pro sententia vel decreto a quo votiret, und einer, welcher entweder dissentiret oder abwesend gewesen, oder auch da niemandt abwesend gewesen oder dissentiret, alddann zwey andere auß dem Hoffgerichte darzu deputiret werden.

Wann nun die Gravamina und des Gegentheils Ablehnung innet gesuchten frist einkommen, So sollen diese vier zu der Revision verordnete, und darauff absonderlich veränderte Rächte die Acta von dem Justiz, oder Hoffgerichts-Racht abforderen, die Partheyen zur intimation der acten gebühlich citiren, und dieselbe facta introtatione an eine unverdächtige, im Heil. Römischen Reich gelegene Juristen Facultät oder an zwey oder drey bewehrte unverdächtige Rechtsgelehrte auff einer oder beyder Partheyen begehren und deren Kosten verschicken, ausgenommen die Wasser- und Deichsachen, welche

alhier im Larbe, laut der Wasser- und Deichrechte, und von keinem aufwertigen Richter abzuthun, wehre es aber Sache daß die transmissio der actorum von einer oder beyder Partheyen nicht gesucht oder begehret würde. So sollen diese vier Deputirte Revisores, wann zuvor einer auß denen dazu verordneten Regierungs- und einer auß den dazu verordneten Hoffgerichts- und Justiz Rächten re- und conferiret, auch da sie es nötig erachten, den vorigen Referenten (welcher doch kein votum) darüber zu ihrer bessern information vernommen, sich einer Meinung verglichen, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch ohne einig anderes Absehen und respect, vermöge ihres absonderlich geleisteten Revisions-Eydtts, was recht ist, erkennen und aussprechen; Solten sie sich aber über der Sentenz nicht vergleichen und einig werden können; Solchenfalls mögen sie den fünfften, doch daß derselbe weder ein Regierungs oder Hoffgerichts-Rath, aber doch der Rechten erfahren sey, nach ihrem Belieben oder per sortem zu sich nehmen, denselben verändren lassen, und so dann darauff per majora sprechen, oder die acta ex officio, wie vorgebracht, verschicken, dergestalt, daß wann exipiret, es wehre die causa nicht revilibilis, dieser Punct zu vorhero von denen Revisoribus, oder durch aufwertige impartiales abgethan werde, Gestalt dann auch die Handlung in der Hauptsache, welche von den excipirenden sub pœnâ præclusionis allemahl zu annectiren, dieser exception causam nimirum non esse revilibilem unnachtheilig seyn und bleiben soll.

Ehe und zuvor auch die zu denen revisionibus Deputirte Rächte entweder selbst sprechen oder die Sachen zum Spruch Rechts an Aufwertige verschicken, Sollen sie allezeit zwischen denen Partheyen Sache und Streitigkeit in der Güte und ohne Weiterung zu vergleichen und hinzulegen, ihnen mit allem fleiß und ernst angelegen und seyn lassen, und sonsten in diesem judicio revisorio keinen neuen Beweißthum verstaten, Es wehre dann, daß entweder sie, oder auch peregrinus Judex befinden möchten, daß er mit solcher neuen Beweißung dennoch zu hören, Alsdann die Revisores weiter in der Sachen nicht verfahren, sondern dieselbe zu fernerer Ansführung auch da ein End- oder Bey-Urtheil von denen Revisoribus oder Impartialibus confirmiret oder reformiret, die Sachen alsofort an das Hoffgericht zur execution remittiren, und darbeneden die Acta wieder in die ordentliche Registratur schicken sollen.

Und wollen Wir krafft dieses, daß alle an die Regierung gezogene und auch unerörterte hangende Revisions-sachen nach vorhergezeigter Unserer Ordnung, und keines weges anders abgethan oder entschieden werden.

In denen Sachen, von welchen kan appelliret werden, Ingleichen, wann in summariissimo possessorio gehandelt und erkandt, wie auch wann die Sache nicht 100. Goldtgulden anbetreffe, die sententia

merè interlocutoria wäre, und da das gravamen per appellationem von der definitiv wieder zu repariren, die causa nullitatis bey dem Hoffgericht angebracht, wann drey conformes ergangen, oder sich jemandt der revision außdrücklich begeben, und derselben renunciret, Soll die revision nicht statt haben, auch in Sachen summarissimi possessorij unter dem Schein und prætext etlicher nullität nicht verstatet werden, und im übrigen die causa nullitatis und restitutionis integrum, vermög der Rechte, und wie oben albereit gedacht, dem Hoffgerichte ohne eintrag gelassen werden.

Wann nun dergestalt die Revision gebeten und erlanbt, So soll wehrend der Revision die Execution zwar suspendiret, hingegen aber auch die Revision-Instanz, so viel die Clevische Sachen betrifft, auf das längste innerhalb 4. Monathe, Was aber die Märckische Sachen anbelanget, innerzeit von 6. Monathen entscheiden, und von demjenigen, welcher die Revision suchet der fünff und zwanzigste theil lina, doch daß derselbe nicht über 25 Reichsthl. außtrage, deponiret werden, deren der impetrant im fall der succumbenz, oder daer die Revision nicht prosequiret, verlustig seyn, und daraus die revisions jura bezahlet, im fall secutæ reformationis aber ihme wieder restituiert werden sollen.

In sachen, da à possessorio ordinario reservato petitorio die revision gesucht, da soll der Impetrant schuldig seyn, wann die Sache sechs hundert Holtgülden übertriffe, fünff und zwanzig Reichsthaler zu hinterlegen und zu deponiren.

Ueber dieses so haben Wir auff unterthuligstes Ansuchen Unserer gehorsamen Stände, wie es ohne das recht und billig die Verordnung ergeben lassen, daß inständigste die Fiscalia und Criminalia durch den dazu bestellten Advocatum Filci alleine respiciert, und die dazu gehörige Sachen von ihme unterschrieben werden.

Zwar hätte es Uns zu gnädigstem Gefallen gereichen sollen, wann die Stände bey ihren deliderijs zugleich diejenige Diener specificirt hätten, welche sie pro super numerarijs und unndtig halten. Dieweil sie aber dabey Bedenken getragen, und Wir ohne das im Werke begriffen, auch die Cammersachen, so viel sich thun lassen wil, zu rediren So haben wir von Unserer Ampts Cammer eine richtige specification aller und jeder Bedienten, welche so wol in Unserm Herzogthum Cleve, als Graffschafft Mark in Diensten stehen und besoldet werden, verfertigen und Uns erreichen lassen, Und wollen nun darauff und dem Befinden nach beides in Civil- und Militar Bedienung die Sache dergestalt einrichten und reduciren, wie Wir es zu eigenem Besten ermessen werden, die veränderte Zeiten es von sich selbst mitbringen, und es unsere getreue Stände unterthänigst delideriren und verlangen, Inmassen sie dann auß ihrem zu Uns ha-

henden unterthänigsten Vertrauen, und daß Wir niemandt ungehört ohne Verschulden und de facto etwas widriges zumubten werden, aller und jeder Mähte und Bedienten Bestell- und Annehmung, wie auch derselben calzir- und Entschung nun und hinfüro zu Unserer freyen unbeschränkten disposition und Willen lediglich stellen und gestellet seyn lassen, „Dabey wir doch allezeit auff Unserer getreuen Stände habendes Privilegium indigenatus unsere reflexion nehmen, und dawider nichts verhängen, auch Unserer getreuen Stände unterthänigste Erinnerungen, wan sie derer wider eine oder andere Personen, welche von Uns zu Rachts- oder anderen Diensten angenommen werden sollen, haben möchten, allezeit gnädigst hören wollen.“

Als Wir dann auch schon längst für höchstnötig gehalten, daß in Unserm Herzogthumb Cleve und Graffschafft Mark gewisse Pollicy- und andere Ordnungen verfertigt und publiciret würden, zu solchem Ende auch Unsern gehorsamen Ständen zu Bepbringung ihrer unterthänigsten Erinnerung albereit vor diesem die projecte communiciret, biß dato aber Uns weder einige Erinnerungen eingeben, noch sonst etwas bey der sache weiter gethan worden, Wir aber gleichwol noch bey Unserer jetzigen Anwesenheit dieses gute Werk zu des Landes bestem zur Nichtigkeit und Staude gerne besordert sehen, Also werden die Stände nunmehr diese Verfassungen nicht länger retardiren, sondern dieselbe Uns ehst zu Unserer rovidirung gehorsambst wieder einantworten, damit dieselbe so dann gebühlich publiciret, und zu ihrem nötigen effect sofort mögen gebracht werden.

Die Wahrzölle belangent, da haben Wir albereit bey Unserer Ampts-Cammer die gnädigste Verfügung gethan, damit diejenigen Wahren, welche nicht auff den Reith kommen, sondern im Lande bleiben, und von einem Ampt in das andere, oder von einer Stadt in die andere geföhret werden, hinföhro frey und ohne Verzollung passiret, und mit keiner Auflage beschweret werden, auch daß im übrigen Unsere getreue Untertbanen in diesem Stück wider Recht oder das alte Herkommen nicht belezet werden sollen.

Zugleich wollen Wir in dem letzten Landtags-Abscheide das Wort (Märckischen) denen zu behueff der Märckischen Landstände gleichfalls bewilligten 6000. Reichsthl. hinzusetzen, und an gehörigen orth die Jahszeit der Recelsen vom Jahr 1587. und 1610. so viel dieselbe auff die allemal vorhandene zeiten zu denken und zu appliciren seyn, einzürücken, auch im übrigen den Neben-Recels vom Jahr 1653 mit Beziehung der Stände vornehmen, examiniiren und denselben einzurücken lassen.

Es haben auch zwar Unsere gehorsame und getreue Stände wegen des Calcarischen Festungs-Baues eine und die andere unterthänigste

Erinnerung so wol mündlich vorgebracht, als auch schriftlich und gehorsamst eingegeben, und dabey umb Einstellung dieses Wercks inständigst gebetten.

Demweil aber mit dem Bau albereit so weit avanciret, und dergleich in wichtige und importante remonstraciones dagegen ins Mittel kommen, welche vor unerheblichen und irrelevant vor dießmahl nicht haben mögen erkandt werden, So haben sie zwar endlich gehorsamst acquiescirt, doch dabey unterthänigst gebetten, Wir möchten die gnädigste und zureichende Anstalt machen, damit wegen solchen Baues nicht allzuviel Häuser in der Stadt Calcar niedergezissen, und dergestalt eine confusion in der Steuer-Matricul und Contingenton verursacht werde, welches Wir dann unsern getreuen Ständen, und dabey gnädigst versprochen solche Ordres zu stellen, damit die Stände dßhalb zu klagen oder Beschwer zu führen keine Ursach behalten sollen.

Gleichergestalt seind die Stände anfangs der Meinung gewesen, es würde vor die Sicherheit des Landes und der Stadt bestes seyn, wann der Hamm ohne alle Guarnison gelassen und unbesezet bliebe, Als Wir ihnen aber dagegen gehörige Anzeige thun lassen, und endlich dahin gnädigst erkläret, daß Wir ihrer gehorsamsten Bitte gnädigst Platz und Raum geben, und die jetziger zeit darin befindliche geringe Guarnison zwar abführen lassen wolten, Es müssen aber auff solchen fall der Stadt Hamm fortification an Thürnen, Mauern, Wällen, und Thoren demoliret, und geschleiffet, und die darinnen liegende Guarnison doch an andere örther im Lande verlegt und unterhalten werden; Und sie solchem allen reiflicher nachgedacht, Da haben sie zuletzt dieses Unserer gnädigsten disposition anheim gegeben, in der unterthänigsten Hoffnung, Wir würden Uns darinnen so Landes-Väterlich und gnädigst bezeigen, daß weder sie noch die Stadt sich darüber zu betrüben und klage zu führen Ursach haben könnte, Welchem von unsern getreuen und gehorsamen Stände gegen Uns tragenden unterthänigsten und festen Vertrauen nach Wir Uns auch in diesem Stück gantz gnädigst und ihrem habenden Verlangen gemess, bezeigen wollen.

Wir hätten auch wol nicht liebers sehen und wünschen mögen, dan daß Wir unsern gehorsamen Ständen in der Neuenstädtischen Sachen gnädigst willfahren, und dasselbe Ampt wieder herbey zubringen sich so fort Gelegenheit erangnen wollen, Nachdem es aber auß denen, denen Ständen selbst bekanten Ursachen noch zur zeit nicht geschehen können, So wollen Wir doch dieselbe hiemit versichern, daß Wir es nicht allein in diesem Punct bey demjenigen, was in den letzten Landtages Abscheide enthalten allerdings bewenden lassen, sondern Uns auch angelegen seyn lassen wollen, damit gedachtes Ampt Neuenstadt wieder zu unsern Händen und disposition kommen möge.

Und biweil die Stadt Soest bis anhero allezeit absonderlich collectiret, und in diesem passu als ein membrum Unserer Graffschafft Marck, ob sie gleich zu denen Landtagen verschrieben und erscheinen, nicht consideriret worden, So lassen Wir es auch billich dabey.

Auch wollen Wir Unserer getreuen Stände antertbänigsten Bitte in diesem Statt und Raum geben, die Kayserliche confirmation über den im vergangenem 1660. Jahre eingerichteten Landtage Abscheidt suchen und erhalten lassen.

Ingleichen auff denselben und den jetzigen Unsern Statthalter Regierungs- und Hoffgerichtsräthe instruiren, und daß sie bey Bestell- und Annehmung anderer Bedienten dieselbe darauff, so weit es zu ihrer Bedienung gehdret, gleichfals anweisen, gnädigst und unfehlbar befehlen.

Gleich wie Wir nun alles und jedes, was in diesem Recels enthalten, auß sonderbarer Landes-Väterlicher Liebe und Treue, Unsern gehorsahmen und getreuen Ständen, von Ritterschafft und Städten Unseres Herzhochthumbs Cleve und Graffschafft Marck gnädigst gewiliget, und sie dessen mit Unserm Wortreden versichert, allemahl Ehrfürslich und aufrichtig halten, und Unsere Stände dabey wieder männiglich beständig und kräftiglich manutiniren und schützen wollen; Also sollen auch Unsere vorgedachte getreue Stände allem demjenigen, so sie Uns in dem letzten, und im Jahre 1660. eingerichteten Landtage Abschiede wie auch in gegenwertigem auß unterthänigster devotion gewiliget, schuldigster massen nachkommen, und dawieder keines wegess handeln oder handeln lassen.

Zu mehrer Befestigung auch fester steiffer Haltung, haben Wir gegenwertigen Recels mit Unserm Ehrfürslichen Insegel besiegeln lassen, und Uns eigenhändig unterschrieben; So geschehen Cleve den 19. Martij. des Eintausent sechshundert ein und sechzigsten Jahrs.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

S i e b e n t e U r k u n d e.

N ä h e r e r

L a n d t a g s . A b s c h e i d .

Welchen der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm, Margrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlessien zu Crossen und Jägerndorff Herzog, Burggrave zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Grave zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, und der Lande Lanenburg und Bütan, ic.

Dero getreuen Land-Ständen aus Ritterschafft und Städten des Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark auff einem außgeschriebenen Landtage ertheilet, Cleve den 27. Febr. 1664.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst ic., Thun kundt und bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft; Als Uns Unsere Getreue Stände aus Ritterschafft und Städten Unsers Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark, einige Desideria und Puncten, auf dem in Unser Stadt Wesel am 3. Decembr. des abgewichenen 1662. Jahrs und auf dem am 12. dieses Monats außgeschriebenen Landtage unterthänigst vorgebracht und deren Erörterung gehorsambst gebethen; So haben Wir Uns darauf folgender maßen in Gnaden erkläret:

1) Erstlich daß es wegen der Schulden bey dem Landtags-Recess vom Jahr 1661. S. das Collegium der Amts-Cammer ic. wie auch bey denen darauff erfolgten Edicten und Declarationen sein Bewenden haben und wollen, daß Niemand aus seiner Possession verdrungen werde.

2) Diejenige Erbpächte, welche vor dem Jahr 1609. und welche folgendts cum Consensu Statuum absque Læsione enormissima (worüber nach Einhalt der Landtags-Recessen solle förmlich erkandt werden) außgethan sind, sollen in Integro verbleiben, und was dagegen geschehen, aufgehoben werden.

Wir wollen die Gefälle der Schlättereyen Udem und Calcar, nechst Entrichtung der jährlich Verscriebenen pensionen, an die darauff verscriebene Creditores zu Bezablung der Canzeley und Bedienten, anwenden lassen, und dasern dieselbe nicht zureichen, der Regierung und der Land-Stände Vorschläge darüber vernehmen;

Die Hoffgerichts-Ordnung solle von Uns forderlichst ad publicandum eingesandt und dieselbe den Landständen ante publicationem zugestellet werden.

Niemandt solle an der wohl hergebrachten Jagdt, Hunde, Holzungen, Werde oder Plag-Meyen behindert auch bey den jährlichen recognitionen dem Herkommen gemäß gelassen und darüber Niemand beschweret und wegen der entstandenen Irungen von den abgegrabenen Gründen in einer oder andern Heyden des Herzogthums Cleve und der Graffschaft Mark, das des falls im Jahr. 1654. außgelassenes Edictum litterlichen Inhalts renoviret, angeschlagen und nach dessen Inhalt darunter verfahren werden.

Es sollen auch die Stände aus Ritterschafft und Städten der beyden Landschaften, und zwar ein jeztweder absonderlich dem alten Herkommen gemäß zum Landtag verscrieben und von Uns verspieget werden.

Es sollen auch keine Domainen als Schlößer, Intraden und Aufkomposten in keinerlei Weise noch Wege, nach Inhalt der Landtags-Recessen, veräußert, verlehret noch verpfichtet, sondern revociret und respect eingelöset, und die belegte Officia und Amts-Bedienungen zufolge der Landtags Recessen bestreyet werden.

Es solle der Landt Reuchmeister vor seinem Empfang genugsahme Bürgschafft leisten, alle viertel Jahr seinen Staat etalieferu und jährlich für Unsern Statthalteren, Regierungs- und Amts Cammer-Räthen seine Rechnung geührend ablegen.

Es solle auch eine Servis Ordnung der Statischen der vereinigten Niederlanden gemäß aufgerichtet und dieselbe instänfftig observiret werden; die von der Stadt Cleve unterthänigste Verehrung aller bis ad Annum 1653, bey Unser Anwesenheit zu präetendiren gehatter Servis Gelder nehmen Wir in gnädigstem Dank an, und wollen Wir der gemeldten Stadt einen Revers antworten lassen, daß derselben solches nicht nachtheilig seyn, sondern instänfftig dem alten Herkommen gemäß gelebet werden.

Wegen Bestreyung der Hüpfen und mit Aufschlagung der Hüpfhorst verbleibet es bey dem Landtags Recess, und solle wegen Bestreyung und Exemption von Steuern und Amts Lasten des einen oder anderen Guts, außgenommen die freye Adliche Gütter das im Jahr 1654. außgelassenes Edict litterlichen Inhalts renoviret, und nach Inhalt desselben verfahren werden.

Wegen Moderation der Reichs und Cröß. Matricul der Clevisch- und Märktigen Lande gegen Gülich und Berge, ist Unseren Abgesandten auf dem Reichstag aufgegeben, die Nothdafft darunter zu beobachten, und wollen Wir der Stände habende Erinnerung pro Moderatione gewärtigen.

Den Ständen ist eine Liste und Taxe der Landt Zölle, Weggelder, Gräten und Accisen, welche vor dem Jahr 1609. im schwange gewesen, communiciret, und sollen dieselbe und keine andere, auch von Wein und Effig keine Grütte, da es nicht bereichret, so wohl in den Städten, als auf dem platten Lande gefordert, und desfalls Unserer

Verordnung vom 4. Januarii 1664 gemäß ein Edictum publiciret und den Ständen ante Publicationem, communiciret werden.

„Es sollen auch die Richter und Receptores der Steuern in den Aemtern von den ausgeschlagenen Steuern in dem Herzogthum Cleve und der Graffschaft Marck von allem ihren Empfang, Einnahme und Ausgabe ihre Rechnungen jedesmahls schriftlich aufsetzen, den Interoffirten Vornehmsten Geerben, und wie solches an einem jeden Orth bräuchlich und herkommens ist, ad Examinandum zustellen und demnach auf deren Erfordern dieselbe Justificiren und ablegen, auch inskünftig von den Beamten und Richtern keine Steuern noch Schätzungen in den Aemtern ausgehet noch umgelegt werden; Es seye dann; daß zuvörderst die vornehmste Geerben und Interessirten, wie auch unsere Rentmeister und Schlätere; und wie sonst solches an einem jeden Orth bräuchlich und herkommens ist, dazu bey Zeiten durch einen Kirchen-Ruff eingeladen und zugezogen, auch der Rentmeister und Schlätter billigmäßige Erinnerungen angenommen werden.“

Damit aber auch keine Onus reale aus den Steuern auf den Güttern erwachse, sollen hinführo die Ober- und Unter-Receptores verbindlich gemacht werden, innerhalb zwey Jahren von Zeiten des zahl-Termins anzurechnen, die ihnen zu empfangen aufgegebene Summen, völlig bezubringen, und desfalls Executabel zu seyn, auf die Zahlung eines jeden Termins auf einen Zettel, wann ihnen die von den Contribuenten präsentiret werden, zu verzeichnen, und solle desfalls ein Edictum zu jedermännlichen Nachricht publiciret werden.

Die Geistlichen sollen auch im Herzogthum Cleve nach der mit ihnen verglichener Matricul, in der Graffschaft Marck aber, nach der Alten Matricul mit angeschlagen, und dieselbe gleich anderen, im Fall der Miszahlung, zwänglich angehalten werden.

Wir hätten auch nichts liebers sehen noch wünschen mögen, dann, daß Wir Unseren gehorsamen Ständen in der Neuer Stättischen Sachen gnädigst willfabren und dasselbe Amt wieder herbey zu bringen sich so fort Gelegenheit ereignen wollen.

Nachdem es aber aus denen den Ständen selbst bekantten Ursachen noch zur Zeit nicht geschehen können; So wollen Wir doch dieselbe hiemit versichern, daß wir es nicht allein in diesem punct bey denjenigen, was in den letzten Landtags-Abscheid enthalten, allerdings bewenden lassen, sondern Uns auch angelegen seyn lassen wollen, damit gedachtes Amt Neuer Stadt wieder zu Unseren Händen und Disposition kommen möge; Immittelst wollen Wir Unserer Stände suchen, daß es damit nach Inhalt des an selbthen der Stände aus dem Recessu im Jahr 1653. gemachten Extracts und der darinnen enthaltener Con-

textus von Worte zu Worte hieselbst inferiret werden mögte, in Unserm Hofflager näher erwäuen und hernechst darunter eine solche Erklärung ertheilen, daß Sie daburch grziemende Satisfaction nehmen mögen.

Den Neu angestellten Zoll zu Limburg betreffend, hätten die Märckische Beamten des Orts solches vor diesen aufgelassener Ordnung zufolge nicht zuzulassen, auch bey Uns oder Unser hinterlassener Regierung verhalten nur zu berathen, und da, es nödig um Handbietung unterthänigst anzusuchen; Inmassen darunter schon befohlen worden, wie dan wir nicht gemelnet, eine solche Reuerung zu gestatten.

Wir lassen Uns auch aus sonderbahren Gnaden gefallen, daß die von Emmerich und Calcar die freye Ab- und Anfahrts zwischen Emmerich und Calcar unbeschränkt gebrauchten, wie dan auch der von Döberich, so weit Er von alters herwärtig, nicht solle beeinträchtigt, und was dagegen gethan, abgestellt werden.

Es solle die Stadt Calcar auß elugeführten und übergebenen Motiven, in ihrer wohlhergebrachten freyen Wahl wieder ihre habende Privilegia, hinführo nicht turbiret, noch Beeinträchtigt, sondern bey dem alten Herkommen allerdings und ungehindert gelassen, und was beschwergen vorgangen, hiemit aufgehoben seyn, auch keiner desselb und sonderlich wegen des Gast-Hauses mit einlger Brüchten belegt, noch zu einlger Zeit dafür besprochen werden.

Diemeilen die Auf Heimischen besage des Käyserlichen Privilegii de Annis 1566. und 1580. mit den Eingeseßenen in den Landsteuren und Beschwerden gleiche Lasten tragen müssen. So sollen dieselbe nicht höher als Einheimische belegt werden, es sey darn mit einhelliger Bewilligung der Land Ständen.

Wir wollen auch nicht verstarcken, daß der Stadt Hamm in der von alters her daselbst gewöhnlichen Nachts-Wahl möge einige Eingriffe beschehen, sondern es bey dem alten Herkommen allerdings gelassen werden solle.

Auch wollen Wir, daß in Unser Stadt Hamm Unsere Richter und Rentmeister, wie auch andere Unsere daselbst geseßene Bediente von ihren Gütheren und Aufkomsten gewöhnliche Schatzung geben sollen.

Diemeilen der von Benting die Jurisdiction und Erbpandschaft zu Weel titulo oneroso besizet, dieser Gestalt, daß Er keine drey von Hundert genießen kann.

So wird nicht gezweifelt, wann einige Baare Mittelen von Uns angeschafft werden könnten, ob derselbe wird sich daranter erhandelen lassen, gleich dann man auch bedacht seyn wird, die Jurisdiction und Pfandschaft uffelt aufzulündigen, sobald nur Geldmittelle beygebracht werden können.

Diejenige Burg Männere, welche noch nicht bezahlet, sollen zu Abzahlung des außgeschriebenen Contingents der Capitations-Schatzung des Jahrs 1660. zwänglich angehalten werden.

Wegen der Beklagten Militair Executionen, solle, es nach der Landtags Recessen gehalten, und die Steuern, wann sie 3. Wochen zuvor angekündigt sind, nicht durch die Executanten, sondern durch die Beamte und Receptores in den Aemtern Unsers Herzogthums Clev beygetrieben, und daferne dieselbe sich darin säumbafft bezeigen, die Executanten denselben auf ihre, nicht aber des Amts und der Unterthanen Kosten zugesandt.

In Unser Graffschafft Marck aber entweder gegen die säumbaffte Receptores, und wann Sie ihren Fleiß bezeugen, gegen die säumbaffte Contribuenten gesetzter maßen verfahren, und auch im übrigen keine Executiones durch die Miliz hiezü Lande verrichtet werden.

Die abgebrochene Häuser und vergrabene Gründen in- und um die Stadt Calcar, sollen völlig bezahlet und keine Häuser noch Gründe mehr abgebrochen noch vergraben werden.

Die Streit- und Parthey-Sachen wollen Wir Einhalts Recessus de Anno 1660 und 1661 nicht protahiren, inhibiren, Suspendiren noch avociren lassen, noch auch, daß einige Sachen so in prima vel Secunda Instantia an das Clev und Märckische Hoff Gericht nicht gehörig, dahin gezogen werden, verhängen noch verstaten, mit der Gnädigste Erklärung, daferne eine oder andere Parthey Uns zu außlassung einiges Rescripti dagegen bewegen, oder dazu bewogen haben möchte, daß Uns von der Sachen Bewandnuß unterthänigst berichtet, und immittelst Unsere Clev Märckische Hoff Gerichts und Justiz Råthe unpartheyisch Recht vermög Landtags-Recessus andienen, und beehrte an sich Ziehung der gedachten Råthe mit vorbegehung der ersten oder Zweeten Instanz vor Null und Nichtig gehalten, auch keine appellation Processen vom Hoff Gerichte, als in Sachen, welche Gradatim und immediate dahin gehören, erkannt, und in Criminalibus, worinnen Leib-Straffe Platz hat, keine appellationes bey Uns und Unserm Hoff Gerichte angenommen werden.

Die Revisions Sachen anlangend, gleich wie bereits ein Anfang damit gemacht ist, also solle auch mit den übrigen und künfftigen Sachen, nach Buchstäblichen Inhalt Landtags Recessu de Anno 1661. unaufhältlich continuiert auch eben auf die Weise, wie solcher Recess mit bringet, in denen Revisionibus, welche von den Erkantnüssen oder außsprächen der Regierung in Causis Revisionibus gebeten werden, verfahren, solche Revisiones von Unserm Stadthaltern oder von den beyden ältesten Regierungs-Råthen von Adlichen und Gelehrten seiten decerniret, wan die Revisio gebeten mit der Execution eingehalten, und weil die Revisores oder Impartiales über die Exception Causas non revisionibus die Erkantnuß haben, keine Revisio, wan die außgenommene Casus irrevisionibus in §. in denen Sachen von welchen kann appelliret werden 10. des Landtags Recessus vom 19. Martii des 1661. Jahres nicht nottorii, sondern dubii sind, von Unserm Stadt-

haltere oder von gedachten beyden Rätthen abgeschlagen, sondern die Revisiones allesamt, wann Partheven dieselbe in gebührender Zeit suchen, periculo partium erkandt werden.

Unsere Amts Cammer Praesident und Rätbe werden die Verfügung thun, daß die von den Land Ständen zu Unserm Behuf im Jahr 1661. aufgenommenen Zehentantend Reichsthlr. ermangelnde Interesse anderwärtlich gut gemachet werden mögen.

Man ist im We & begriffen, die Neue Rechnungen von dem also genanten Unrath völlig abzudoren, und soden demnächst dieselbe den Ständen recessirter maßen Communiciret werden.

Das Edictum vom 18. Julii 1661. verstehet sich quo ad Antichreses, allein von den Antichresibus Unser Domainen.

So viel aber die Verbeßerte Disposition Legis Anastalcanae und die Ullras quincunces betrifft, daß gehet vermög des Edicti mit auf die privatos, welche darunter mit begriffen sind, und solle so oben, als Unter Gerichten Observiret werden, Wir erklären Uns gnädigst, daß Niemand der hypothecarien, so in den Domainen absonderlich verzeichnet sind, von den Richtern und Rentmeistern in Unserm Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck einiger Gestalt in sua quali Possessionen und perceptione biß zu Fünff von Hundert turbiret oder beeinträchtigt, an statt der Hader kein Geld gefordert, und an statt der Dienste, wann jemand die schuldig, und selbige in Natura zu gehen oder zu verrichten willig, kein Geld, gefordert noch solches Geld sodann die schwere Schillage und Schwade Gelder gegen das alte Herkommen verböhet und also denen Untertthanen dierhalb kein Beschwer zugesüget werden solle.

Uns solle wegen geklagten Holz verhauens auf denen Behandlungs-Gütern anderwertlich unterthänigster Bericht hinterbracht und demnächst von Uns darunter gewierig erkläret werden.

Wir lassen auch Gnädigst geschehen, und wollen, daß in Deichsachen vor allen Dingen das Possessorium nach der bißhero bräuchlichen Deich-Ordnung durch beyde benachbarte Ober- und Niedrige Schauen allerforderlichst und de plano abgethan, auch im übrigen gedachten Deich-Ordnungen nachgelebet, „und gleichfals in Wasser-Sachen, die Wasser Ordnungen jedes Orts, biß
„ein anders nach eingenommenen unterthänigsten Er-
„innerungen der Land-Stände verordnet wird, immit-
„telst observiret werden.“

Wir sind auch gnädigst zufrieden, daß denen Städten so Burgschafft vor Unsere Herren Vorfahren hieselbst geleistet, ein altes und neues Jahr zu Befriedigung der Creditoren, gezahlet werde, welches Unsere Clevische Amts Cammer beobachten, und über die schon darunter erteilte Verordnungen steiff halten lassen wird.

Es ist auch dierwegen nachdrücklich an Chur-Eöllen geschrieben, damit die Bürger derörter Städte nicht mehr arrestiret noch inhafti-

ret werden; und wollen wir gnädigst verordnen, nach dem wegen der verbürgten Stadt Hamm, der Richter und Rentmeister daselbster mit dem von Groin in verwichenem Jahre sich in krafft gnädigster Commission verglichen, und dabey etliche tausent Reichsthlr. Pension gegen Erlegung vier Tausent fünf Hundert R. dir. Zeit von fünf Jahren darunter die lauffende Pension mit begriffen, remittiret bekommen, daß die zu Unserm Nutzen gereichende verglichene Pensiones in gedachten fünf Jahren verglichener massen abgestattet werden.

Und wollen auch wir darüber gehalten wissen, daß es in dem Steuer Wercken besage Recessus observiret, und da die Sache zum Proccell gebeyen würde, daß dieselbe facta Provocatione Ante Litis Contestationem ad ordinarium judicium aulicum von Unser Regierung dorthin gänzlich verwiesen, auch alda den Rechten sein ungehemter Lauff gelassen, falls aber die Steuer Streitigkeiten bereits in Litis Contestatione ständen, als dann von der Regierung auf einer oder der ander Parthey gebührndes Ansuchen, und auf des Begehrenden Unkosten an einer Unpartheyischen Juristen Facultät, oder zweene oder drey Bewehrte Rechts Gelehrten im Römischen Reich verschickt sein theil graviret, vorters zur Confusion des ordentlichen Justizwesens vorgehende Commissiones eingestellt, der Ordinarius modus procedendi et appellandi ohne Unterbruch der Mittel Instantien richtig beobachtet, die Protocolla in extra Judicialibus von den beeydeten Gerichts Schreibern selbst gehalten, und die abgesprochene Urtheile also bald den Procuratoribus unweigerlich in Copiis communiciret werden.

Solle auch nach Einhalt der Landtagsabschieden in puncto Exemptionum gehalten, und solches dem Edicto wovon in obgedachtem §. wegen Befreyung der Hüpsch ic. gemeldet, auch was der Landtags Recess vom Jahr 1661. §. Nachdem es auch zumahlen ic. und §. Wan sich aber auch gleich wohl ic. inferiret werden.

Betreffend die Anordnung der Receptoren und der Receptur Gelder bleibt es bey denen darunter gegebenen Recessen und sollen die dagegen vorgenommenen Contraventiones abgeschafft werden.

Wegen der schädlichen Scheidt-Münz in der Graffschafft Marck wird ein Edict außgelassen, und sollen hinführo die silbern Ducatone zu 76. Stüber und die Deventer Camper und Schwoller-Thaler zu 34. Stüber Clevischer wehrung außgegeben, und darnach in Judicando verfahren werden.

Wegen Verkauf des tobacks auf dem platten Lande in der Graffschafft Marck solle das gebettene Edictum außgelassen werden.

Wir resolviren auch gnädigst an die Ehrer Eölnische Regierung zu Arnßberg, um Abichaffung des neuerlich von der Langenscheidt und Freudenbergischen Brücken angelegten Zolls, nachmahlen ersüßlicher zu schreiben, und dessen Einstellung anff best zureichende Mittel zu befördern, zugleich auch dem Rentmeistern zu Hörbe beständige Reparation bemerkten Brücken zu Langenscheide nachmahlen gnädigstzulitig zu befehlen.

Der Herr Graff von Wehlen solle wegen des Zolls und Visitation der Schiffe auf der Lippe zu Abstellung dieses Beschwerts anderweitlich ernstlich angehalten, auch den Licent Einhebern aufgegeben werden, Niemanden bevorab die Zoll bestreyten mit den Licent zu übernehmen.

Die specificirte Unsere Ausländische Rätthe, Beamte und Bediente sollen zu der gebührenden Qualification angewiesen, und solche den Ständen communiciret werden.

Unsere Amts-Cammer, Præsident und Rätthe, haben des von Mollchede übergebene Beweis-Stücke examiniret, und dieselbe so befunden, daß wegen dieses Kohl-Zehndts nach Inhalt des Landtags-Abscheidts und Unser Verordnung muß verfahren werden.

Unsere Amts-Cammer, Præsident und Rätthe wissen sich auch nicht zu erinnern daß einige Dienstschuldige von den Dienst-Leuthen eximiret, sondern nur dieses mit einem oder andern der weit abgesehen ist, gehandelt worden, daß an Statt der Anfuhr zum Bau des Schlosses Sie einiges Geld geben, worauf einige Pferde zu solchem Ende unterhalten; und gebraucht, und solle sonst Niemand eximiret, noch wieder die Gebühr beschweret, und die erforderte Dienste in beyden Landschaften von den Dienst-Leuthen, die von alters darzu verpflichtet sind, geleistet, auch die Warbeydische und Huisberdische Eingeseffene zu Leistung der gemeiner Landts- und Hoff-Diensten angewiesen, und immittels wegen Einlösung dieser Dörffer Handlung gepflogen, und sonst im übrigen über die deßfalls aufgelaßene Edicten gehalten werden.

In Sachen des Capitals zu Rees und anderen Contributions- und dergleichen Sachen, solle nach Inhalt der Landtags Reccessen verfahren werden.

Die in einer oder andern Stadt von Uns begletete Juden, sollen die Gemeine Bürgerlichen Lasten tragen, auch sich den Unter Gerichten nicht entziehen, und was dagegen gethan, prævia Specificatione aufgehoben werden.

So viel aber die Stadt Hamm angehet, weilen wir darinnen unterm Dato vom 11. Januarii lauffenden Jahres absonderlich verordnet, wollen Wir der Stadt übergebenen gegen Bericht in Unserm Hofflager näher erwägen, und gewierige Erklärung darunter ertheilen.

Immittelt wird man dahin bedacht seyn, wie der Juden übermäßiger Wucher nach Inhalt der Reichs Abschieden beschnitten, die Verführung der gestohlenen Güther verbotten, und die Verkaufung der verletzten Stücken, vorhin den Eigern frühzeitig notificiret, sonst den Juden den Ueberschuß nicht gelassen, auch die Wortheliche Unwechselung des guten gangbaren Geldes und dessen schädliche Verbringung in andern Fremden Ländern, eingestellt werden möge, und solle über diesem allen ein Edictum verfertigt und solches ante Publicatione, den Ständen communiciret werden.

In sachen der Eingefessenen des Kiraspiels Bislich, gegen Winandt de Bruin, weilen Recht streitig ist, wird darinn nach Inhalt des Landtags Recessus verfahren werden.

Das Sutzen von Belehnung Henrichs Bertram von Palandt mit dem Erb-Marschalls-Amt des Herzogthums Cleve, solle in Unserm Hofflager erwogen und darunter gewierig erllähret werden.

Dieweilen wegen der Accisen im Amte Goch und Uperden, Rechts streit erwachen; solle darinn nach Inhalt der Landtags Recessen verfahren werden, sonsten weiß man sich nicht zu erinnern, daß einige Accisen dem Herkommen zuwieder verhöhet, oder von jemanden gefordert, und nur allein die von Alters gewöhnliche Grätte eingehoben werde.

Der Waldt-Schreiber Schmael solle vernommen, Ob und wie weit Er unsere Gnädigste Bewilligung habe, am Dernischen Baum im Amt Lübben ein steinern Haus auf zubauen, und sonsten befohlen werden, daß Er sich in keine Gemeine Hude zum Nachtheil der daz zu berechtigten, ohne Bewilligung und Befriedigung Derselben eindringen, auch biß zu anderwerter Verordnung mit dem novo Opere einhalten solle.

Dieweilen unsere Amts Cammer von der Usche, daß dafür, was gegen das alte Herkommen gegeben werden solle, nichts verordnet; als wird der Zoll Bedienter Philip Massart darüber in seiner Verantwortung vernommen, das gegen das Herkommen aufgelassenes Promulgatum aufgehoben, und desfalls nöthige Verordnung aufgelassen werden.

Dieweilen Wir in der Streitigen Sache zwischen Unser Stadt Hamm eins, und der Leinweber Gilde daselbst andern theils, unterm Dato vom 12 des abgewichenen Monaths Januarii absonderlich in Unserem Hofflager gnädigst befohlen; Als soll der Stadt Hamm übergebener Bericht uns zur näherer Gnädigsten Verordnung gehorsambst hinterbracht werden.

„So viel endlich die Bellogte Decimirung der Wur-
„helen, Rüben, Sporrie und Clever betrifft, so wollen
„Wir keinen wieder die habende Privilegia oder das
„Herkommen beschweren lassen, gekalt wir auch sonsten
„nicht gemeinet sind, von solchen Ländereyen, welche
„wegen der Korn-Früchten einmahl im Jahr Zehendt
„gegeben haben, oder die da an Statt der Sommer fuhr
„auf ein Jahr mit Clever, Sporrie, Rüben und Wur-
„helen des folgenden Jahres aber wiederum mit an-
„deren Korn-Früchten besamet werden, Zehendt for-
„deren zu lassen.

„Daneben verstaten Wir, daß nach Inhalt Unser
„Amts-Cammer-Verordnung bey einem Guth von 8.

„oder mehr Morgen, den Haß Leuthen ein vierten
„Theil eines Morgens, zu Fütterung des Viehes mit Clevern
„besamet, auch Clevern, Flachß und Wurhelen in den ordinair-
„Baum- Kohl- und Mueß- Garten, nach eines jeden belieben ohne
„Erstattung des Schendts gesäet werden möge.“

In Urtland Unsers hievor gedruckten Churfürstlichen Insiegels;
Gegeben Cleve am 27. Februarii des Eintausend Sechshundert vier
und Sechzigsten Jahres.

Moriz, Fürst zu Nassau.

(L. S.)

Johan von Dief. Vice-Canzler.

Adolpf Wuesthauf.

Alphabetisches Register

über alle die Gegenstände, so in den drey Clevisch, Märkischen
Recessen enthalten.

	Seite
Ud und Anfabrt zwischen Emmerich und Calcar soll frey seyn	90
Abwesende Eingeborne verlieren das jus indignatus nicht	54
Accise Rechtsstreit deswegen im Amte Godh and Asperden	95
Adeliche Güter die nicht rittermäßige Besitzer derselben, ha- ben keine Jagdgerichtigkeit	62
Adelichen wie gegen denselben in criminalibus zu verfahren	51
Aemter deren etliche werden combinieret	59
Amts Cammer soll bleiben	47
— — soll in einigen Sachen der Verordnung des Statthalters und der Regierung nachleben	48
Amts Cammer soll für Gutmachung gewisser Interessen sorgen	92
— — wie besetzt werden soll	47
Amts-Räthe sollen gewisser Sachen wegen mit dem Statt- halter und geheimen-Räthen communiciren	47
Anastasianæ legis Verbesserte Disposition gehet mit auf die privatos	92
Anbau am Dornischen Baum soll vorerst eingestellt werden	95
Antichreses der Domainen betrifft nur das edictum vom Jahr 1661	92
Appellationes per Saltum werden abgeschafft	79
Arrest wie auf die Güter eines Ausländers erkannt werden können	51
Aische dafür soll nichts gegen das alte Herkommen genom- men werden	95
Ausheimische sollen ohne Stände Einwilligung nicht höher als Einheimische belegt werden	90
Amts Kammer welche Sachen dabin gehören	47
Ausländische Bediente sollen sich qualificiren	94
Ausländer wie auf dessen Güter arrest erkannt werden kann	51
Bediente ausländische sollen sich qualificiren	94
— deren Bestellung und Entsetzung bleibt zur Dispo- sition des Landes-Herrn gestellet	84
— die zu Hamm sollen gewöhnliche Schätzung geben	90
— gegen anzunehmende sollen die Erinnerungen der Stände gehört werden	84
— sollen nicht anders als prævia Causæ cognitionis verabschiedet werden	48
— was zu deren Bezahlung verwendet werden soll	87

	Seite
Befreyung von Lasten, ob und wie gegeben werden könne	73
— — — wird für diesesmahl dem neuen Klo- ster und dem Kloster Schledenhorst zugestanden	73
Behandigungs-Güter, wegen des Holzverhauens auf dem- selben soll Erklärung erfolgen	92
Belegte officia sollen befreuet werden	88
Berechnete Diener sollen Caution leisten	57
Berg gegen den Grafen soll die Stadt Sevenaer in ihrem privilegio geschützt werden	65
Bestellung und Entsetzung der Bedienten bleibt zur Dispo- sition des Landes-Herrn	84
Bierzapfen, Richter Rentmeister und Schlüter sollen sich des- selben nicht anmaßen	63
Bislidh Kirchspiel in dessen Sache gegen de Bruin soll nach dem Landtags-Rocess verfahren werden	95
Brüchten geschlichtete wie zu remittiren und zu verwenden	49
Bürger und Hansleute sollen sich keine Jagd-Gerechtigkeit anmassen	62
Burgmänner sollen zur Bezahlung der Capitations-Schätzung angehalten werden	90
Burgmans-Güter müssen ihre Steuer Freiheit beweisen	62
Bürgschaft des Land-Rentmeisters wie es damit zu halten	88
— Städte so sie geleistet: für dieselbe ist an Ebur Edln geschrieben worden	92
— gegen dieselbe soll mit der Execution nicht ver- fahren werden	79
— ihnen sollen zwey Jahr Zinsen bezahlt werden	92
— sollen davon entledigt werden	64
Calcar abgebrochene Häuser daselbst sollen bezahlt werden	91
— Ab und Aufahrt zwischen Emmerich soll frey seyn	90
— soll von der Bürgschaft entlediget werden	64
— Festungs-Bau daselbst soll fortgesetzt werden	85
— Mühle daselbst: mit Verpachtung derselben soll die Stadt nicht beschweret werden	64
— Richter daselbst soll gewählt werden	64
— Wohlhergebrauchte Wahl daselbst soll bleiben	90
Cammer-Schulden: Rechnungen von denen zu Tilgung derselben verwilligten Summen sollen Ständen vor- gelegt werden	71
— Zu Tilgung derselben werden $\frac{600}{m}$ Rthlr. unter Be- dingungen verwilliget	71

	Seite
Cammer-Schulden: wegen derselben soll es bey dem Landtags Reccel de 1661 bleiben	87
Cantzeley, was zu dessen Bezahlung verwendet werden soll	87
Caution, sollen die berechnete Diener leisten	57
Clevische Eingebohrne sollen in der Graffschaft, Marck zu Land-Diensten angenommen werden	56
Collegia, sollen visitiret werden	49
— Uneinigkeiten derselben sollen durch Commissarien entschieden werden	49
Commissionen: zu Annehmung derselben sollen Partheyen wieder Wissen nicht gezwungen werden	79
Confirmation die Kayserl., über diesen Haupt Reccel soll nachgesucht werden	68
Contingente deren Vertheilung wird verbotthen	74
Contributions - restanten de 1622 sollen nicht beigetrieben werden	60
Contribution in diesen und andern Sachen soll nach dem Landtags-Reccel verfahren werden	94
Criminaliter wie gegen einen von Adel zu verfahren	51
Deich-Sachen wie es in denselben zu halten	91
Deputation Märktische Landes soll angestellt werden	59
Dernsche Baum: Anbau	95
Diener berechnete sollen Caution leisten	57
— Verpflichtete sollen zu Schessen und Raths-Freunde nur da, wo es Herkommens ist, angesetzt werden	64
Dienste an deren statt soll kein Geld gefordert werden	94
Dienst-Ordnung soll revidiret und verbessert werden	60
— schuldige sollen nicht examiniret werden	94
Dispositions-Gelder werden verhöhet	60
— wozu verwendet werden können	60
Dispositions-Summen, welche dem Landesherrn dazu bewilliget werden, sollen Niemand als demselben berechnet werden	72
Domainen Clevische: unter denselben ist niemahlen der Zehende ex novalibus in dem Duisburger Walde gewesen	45
— dieselbige betrifft allein das edictum de 1661	92
— hypotheccarii, so darin verschrieben sollen in quasi possessio nicht turbiret werden	92
— sollen in casu extremæ necessitatis von den Rätthen für ein Stück Geldes verschrieben werden können	46
— wie alieniret oder beschweret werden können	45
Dortmundsche Scheidemünze wegen derselben soll Erkundigung eingezogen werden	74

	Seite
Drosken Aemter sollen nur durch Substitutete aus der Ritter- schaft bedient werden können	57
Dulffelt wegen der Geeröten hieselbst bleibt es bei der Ver- ordnung	65
Duisburger Walb: der Zehende ex novalibus hieselbst ist nie unter den Clevischen Domainen gewesen	45
Edictum das vom Jahr 1661 betrifft nur die Antichreses be- rer Domainen	92
Eingebörne abwesende verkieren das jus indigonatus nicht	56
— Clevische sollen in der Grafschaft Mark und die Märkische in dem Herzogthum Cleve zu Land- Dienste angenommen werden	56
— mit qualificirtin soll das Hoffgericht u. die Regie- rung besetzt werden	46—57
Emmerich ab, und Infahrt zwischen Calcar soll frei seyn	90
— Rath's Verwandte und Schessen hieselbst sollen ex causa mortis vel delicti nicht abgesetzt werden	63
— soll der Burgschaft entlediget werden	64
Empfänger General soll dem Herrn und Ständen mit Pflichten verwandt seyn	50
Entsetzung der Bedienten bleibt zur Disposition des Landes- Herrn gestellt	84
Erbmarschall Amt: Das Suchen des von Paland von Belehrung mit demselben soll erwogen werden	95
Erinnerung der Städte gegen anzuehmende Bediente sollen ge- höret werden	84
Erbpfächte welche in integro verbleiben sollen	87
Excution Tra Fiscum wann Platz haben solle	79
— wann gegen die Städte so sich in Bürgschaft ein- gelassen	79
Exorbitantien und Frevel der Officiers und Soldaten sollen schärf bestraft werden	53
Extranei Juris Consulti: zu dieselben können Acta geschickt werden	57
Fiscus wann gegen denselben die execution Platz haben soll	79
— wie belanget werden könne	58
Frevel der Officiers und Soldaten sollen schärf bestrast werden	53
Freudenborgischen Brücken: Soll: dessen Einstellung soll befördert werden	93
Geheime: Räte sollen in casu extremas necessitatis die Do- mainen für ein Stück Geldes verschreiben können	46
Geistliche wie angeschlagen werden sollen	89

	Seite
Geld soll nicht an statt Dienste und Haber gefordert werden	94
Geld schweres soll nicht verhöhet werden	94
General-Empfänger soll dem Herrn und Ständen mit Pflichten verwandt seyn	50
Gennep die Wassen-Licenten daselbst sollen in der Kammer eingenommen werden	60
Gerechtfame woran Niemand behindert werden soll	88
Geriichte deren etliche sollen combiniret werden	59
Haber an dessen statt soll kein Geld gefordert werden	49
Hamm soll der Bürgschaft entlediget werden	64
— soll die freye Wahl behalten	90
— soll Einquartierung behalten	85
— Streit desselben mit der Leinwebers Zunft	95
— was wegen den Juden daselbst verordnet	94
Hofgerichts-Ordnung soll publiciret und Ständen ante publicationem zugestellt werden	88
Hofgericht soll angeordnet und mit Eingebornen besetzt werden.	46—57
— welche Sachen für dasselbe gehören	76
Holz verbanen auf den Behandlungs-Gütern darunter soll gewirrig erklärt werden	92
Huisberdsche Eingeseffene sind Dienst schuldig	94
Huisberde soll eingelöset werden	94
Hülshorst soll steuerbar seyn	61—88
Hüns soll steuerbar seyn	61—88
Hypothecary der Domainen sind in quasi possessione zu schützen	92
Jagdgerechtigkeit Bürger und Hausleuten gebühret dem Landes-Herrn	62
— sollen Rentmeister und Schläter und Richter nicht exerciren	63
— sollen steuerbare Burgmanns Güter nicht brauchen	62
— soll unadlichen Besitzern adlicher Güter nicht erlaubt seyn	62
Imposten keine andere sollen gefordert werden als die im Jahr 1609 im Schwange gewesen	88
indigenae zu welchen Officia diese allein zugelassen werden sollen	53
Indigenatus jus verkehren abwesende Eingeborne nicht	53
— voraus zu beurtheilen	53
Johanson Herzögen privilegium wird erläutert	44

	Seite.
Instruction der Geheimräthe soll den Ständen in claus. concernetar. komunkizieret werden	46
Juden, besondere Verordnungen wegen derselben in der Stadt Hamm	94
— deren Wucher soll beschnitten werden	94
— sollen bürgerliche Lasten tragen	94
Justiz, soll ihren Lauf haben	58
Kaiserliche Konfirmation über diesen Hauptrecess soll nach- gesucht werden	68
Köln an den Churfürsten soll wegen den Städten geschrie- ben werden so sich verbürget haben	93
Kohlenzehnte; wie es damit gehalten werden solle, wan sie aus adlichen Gründen gefördert werden	65
— wegen dem v. Nelsche de soll nach dem Land- tagsabschiede verfahren werden	94
Landesherr: Bestellung und Entsetzung der Bedienten bleibt zu dessen Disposition	84
— demselben werden 110000 Rthlr. bewilliget	75
— demselben werden zur Einlösung des Amtes Schermbachs $\frac{100}{m}$ Rthlr. bewilliget	67
— wie, die Jagdgerechtigkeit gebrauchen könne	62
— wie die Steuerfreiheit ertheilen könne	61—87
— zu dessen Disposition verwilligte Summen sollen niemand als demselben berechuet werden	72
Landläufige Münze; in denselben sollen die Steuern an- genommen werden	74
Landtag, Stände sollen dazu verschrieben werden	87
Landtagsrecess; darnach soll in Kontributions- und andere Sachen verfahren werden	95
— de 1660 soll vom Kaiser konfirmiret werden	86
Landtagszehrungen; deswegen bleibt es bei dem alten Her- kommen	75
Landrentmeister soll auch die Steuern einnehmen	73
— wie es mit dessen Bürgschaft und Rechnung zu halten	88
— wie zu bestellen	49
Langsch. über Brücken-Reparation soll der Rentmeister zu Hörde thun	93
— das Beschwer wegen der Mühlendienste daselbst soll abgestellt werden	64
— die Abschaffung des Zolls daselbst soll befördert werden	e

	Seite.
Lasten: Befreiung davon ob und wie ertheilet werden können	73
Licent, Niemand soll damit übernommen werden . . .	94
— welche cessiren sollen	61
Limburg, der neue Zoll daselbst soll nicht gestattet werden .	90
Lippe, soll schiffbar gemacht werden	61
Lobith, Wasser-Licent daselbst soll in der Kammer einge- nommen werden	60
Märkische Eingeborne sollen in dem Herzogthum Kleve zu Landdiensten angenommen werden	56
— Landes-Deputation sollen angestellt werden	59
— Stände haben ebenfalls 6000 Rthlr.	84
Markt, die zu diesem Hause gehörige verpfändete Ländereien sollen eingelöst werden	44
Matrikul, der beiden Provinzen sollen ergänzt werden	72
— darin trägt Kleve drei und Mark zwei fünfstel Theile	66
— Reichs und Kreis dessen Moderation soll nach- gesucht werden	88
Minderjährige können nicht ad officia gelangen	56
Moderation in der Reichs- und Kreis-Matrikul soll nach- gesucht werden	88
Mühlendienste, das Beschwer wegen derselben zu Lang- scheide soll abgestellt werden.	64
Mühle zu Kalcar, mit derselben soll es im vorigen Stand gestellt werden	64
Münsterische Scheidemünze soll verrufen werden	74
Münze in Landläufiger sollen die Steuern angenommen werden	74
Münz Ordnung soll nach der Kölnischen reduziret werden .	61
Münzsorten deren einige sollen nach der holländische Val- vation herunter gesetzt werden	74
Neustadt-Amt soll wieder herbei zu bringen gesucht werden	85—89
— wollen Stände via juris selbst revociren	45
Nonkloster erhält eine zweijährige Befreiung von Schatzung	73
Officia belegte sollen befreiet werden	48—88
— dazu können Minderjährige nicht gelangen	56
— sollen ohne Einwilligung der Stände nicht be- legt werden	48
— zu welche nur indigenae zugelassen werden sollen .	54
Offiziers deren Frevel und Exorbitation sollen scharf be- straft werden	53
Offenbrud, der von, soll nicht beeinträchtigt werden . . .	90

	Seite.
Paland, von, dessen Ansuchen um Belehnung mit dem Erbmarschall-Amte soll erwogen werden	95
Pfand-Etzhaber, eines Rittersitzes ob zu Landtagen verschrieben werden sollen	56
Polizei-Ordnung dessen Projekt ist denen Ständen ad monendum communiciret worden	84
Privilegia 2c. werden bestätigt	45
Privilegium de 1510 wird bestätigt	50
— Herzogen Johansen wird erläutert	44
Quincunces ururas das dieselbe betreffende Edikt geht mit aber auf die privatos	92
Raths-Freunde und Schessen dazu sollen verpflichtete Bediente nur da wo es Herkommens ist angesetzt werden	64
— Verwandte zu Emmerich und Rees sollen extracatum mortis vel delicti nicht abgesetzt werden	63
Räthe, Amts sollen eilichen Sachen wegen mit dem Statthalter und Geheimräthen communiciren	47
— Geheim, sollen in causa extremae necessitatis die Domänen für ein Stück Geldes verschreiben können	46
Receptores des Amts bestellen die Geerbtten	74
— und Recepturgelder deshalb bleibt es bei den Recessen.	93
— wie es mit ihren Rechnungen zu halten	91
Recess Landtags-Konfirmation desselben soll vom Kaiser nachgesucht werden	86
— soll von Räten und Bedienten respiciret werden	43
— soll in Kontributions- und anderen Sachen beobachtet werden	94
Recess Schessen- und Rathverwandte daselbst sollen extracatum delicti nicht abgesetzt werden	63
Rees soll der der Bürgerschaft entlediget werden	64
Regierung soll mit qualifizirten Eingebornen besetzt werden	46
— welche Sachen für dieselbe gehören sollen	77
Reisegelder werden dem Landesherrn Bewilliget	67
Rentmeister Schlüter- und Richterdienste sollen nicht combiniret werden	59
— sollen die Jagdgerechtigkeit wie auch Wein und Biergarten nicht gebrauchen	63
Restanten, Kontributions, vom Jahr 1622 sollen nicht beigetrieben werden	60

	Seite.
Revsfon, wie es damit gehalten werden solle	81 — 91
Richter, Rentmeister und Schlüterdienste sollen nicht combinirt werden	59
Rittersitze, deren Pfand Inhabern ob zu Landtage verschrieben werden sollen	56
Ruhrort: Wasser-Licenten daselbst sollen in der Kammer eingenommen werden	61
Ruhr soll Schiffbar gemacht werden	61
Saltum appellationis per werden abgeschafft	79
Schahbare Güter wie denenselben die Befreiung von Lasten ertheilet werden könne	72
Scheda, Probstet soll mit adlichen Personen besetzt werden	61
Schessen, dazu sollen verpflichtete Diener nur da, wo es Herkommen ist, angesetzt werden	63
— zu Emmerich und Nees sollen extra casum delicti nicht abgesetzt werden	63
Scheidemünze, Dortmundsche: wegen derselben soll Erkundigung eingezogen werden	74
— Münsterische soll verrufen werden	74
— Schädliche: wegen derselben soll in der Grafschaft Marl ein Edikt erlassen werden	93
— zu viel geprägte	74
Schermbach, denen Klagen der Geerbten daselbst wegen ungewilligten Umlagen soll abgeholfen werden	65
— Gelder werden zur Einlösung dieses Amtes verwilliget	66
— soll eingelöset werden	44
— was hierauf bezahlet soll abgehen	74
Schledenhorst. Kloster erhalt eines Jahres Befreiung von Schahung	73
Schlüter-, Richter- und Rentmeisterdienste sollen nicht combinirt werden	59
— sollen sich der Jagdgerechtigkeit und des Wefen- und Bierzapfens nicht bedienen	63
Schwöfens Haus zu Sevenaer ob frei von bürgerlichen Lasten	65
Sevenaer soll gegen den Grafen von Berg in ihrem Privilegio geschähet werden	65
Service Gelder, damit macht die Stadt Kleve dem Churfürsten ein Geschenk	87
— Ordnung soll neu aufgerichtet werden	87
Scrvitium-Gelder, übermäßige sollen ohne Einwilligung der Stände nicht gefördert werden	52

	Seite.
Soest soll absonderlich collectiret werden	86
Soldaten deren Frevel und Exorbitantien sollen scharf be- strafft werden	63
Ständen bleibe frei sich wegen Gravirung bei dem Landes- herren zu beschweren	68 — 74
Stände Einwilligung ist erforderlich zu, Befreiung der schazbaren Güter von Lasten	73
zu Servitien	52
zu Steuern	52
zu Urathsgelber	74
zu höherer Belehnung der Ausheimisch n	90
— Erinnerungen gegen anzunehmende Bediente sollen gehört werden	84
— Gelder werden mit 2000 Rthlr. erhöht	60
— wozu verwendet werden können	60
— zu Abtragung der Zinsen deren darauf hastende Schulden auf den Steuer-Etat gesetzt	75
— Hofgerichts Ordnung soll denenselben ante publi- cationem zugestellt werden	87
— Instruktion	46
— Märkische haben wie die Klevische 6000 Rthlr.	84
— Polizei Ordnungsprojekt ist denenselben ad mo- nendum communiciret werden	84
— Rechnungen von denen Kammereschulden sollen denenselben vorgelegt werden	71
— sollen zum Landtage verschrieben werden	87
— Zusammenkünfte derselbe wie sie erlaubt	76
Steuern, Befreiungen von denenselben wie es desfalls zu halten	92
— Freiheit davon, wie der Landesherr derselbe er- theilen könne	61 — 87
— Separierte Traktaten wegen Kontingents in den- selben sollen nicht Platz haben	74
— sollen in lanblänfigur Münze angenommen wer- den	74
— sollen ohne Einwilligung der Stände nicht aus- geschrieben werden	52
— Streitigkeiten deswegen wie es damit zu halten	93
— wie beizutreiben	89 — 90
— wie den Aemtern umzulagen	81
Straf der adelichen Töchtern, so ohne Eltern und Freunde Nath heirathen	50

	Seite.
Töchter, Strafe, der adlichen so ohne Eltern und Freunde Rath heirathen	59
Tabackverkauf, was deswegen verordnet	93
Verpfändete Stücke sollen wieder eingelöset werden	45
Verpflichtete Diener sollen zu Schessen und Rathsfreunde nur da wo es Herkommens ist, angefehrt wer- den	64
Uffelt soll eingelöset werden	90
Umlagen ungewilligte, denen Klagen der Geerhten im Am- te Kanten und Schermbek dieserhalben soll ab- geholfen werden	65
Uurathsgelder sollen ohne Einwilligung der Stände nicht ausgeschrieben werden	74
— deren Rechnungen sollen abgenommen und com- municiret werden	90
Wahlfreyheit behalten die Städte Hamm und Kalsar	64 — 90
Warbeide, Eingefessene daselbst sind Dienstpflichtig	94
— soll eingelöset werden	94
Wasser Licenten zu Ruhrort, Lobith und Gennep sollen in der Kammer eingenommen werden	61
Weg. Gelder, wie es mit Abschaffung derselben gehalten werden solle	61
Weel soll eingelöset werden	90
Weinzapsen, dessen sollen Richter, Schläter und Rentmei- ster nicht gebrauchen	63
Wetter soll eingelöset werden	45
Wucher der Juden soll beschnitten werden	94
Kanten, Klagen der Geerhten daselbst wegen ungewilligte Umlagen soll abgeholfen werden	65
Sehende ex novalibus in dem Duisberger Walde ist nie unter den Klevischen Domainen gewesen	45
Sehende (Kohlen-) deswegen soll nach dem Landtages Ab- schiede verfahren werden	94
— wie es damit zu halten man sie aus adlichen Gründen gefordert werden	65
— wie genommen werden sollen	96
— wie viel Land davon frei sein solle	96
Zinsen von verfehten Domainen sollen moderireret werden	45
Zinsenzahlung für die Städte, so Bürgschaft geleistet, wird reguliret	92
Zoll, die Abstellung desselben zu Langscheide soll befördert werden	94
— welche Waaren davon frei	84
— zu Abstellung desselben soll der Graf von Beh- len angehalten werden	94
— zu Limburg soll nicht gestattet werden	90
Zusammenkäufe der Stände wie sie erlaubt	76

Z u s a m m e n s t e l l u n g

Verzeichniß der Gültiger Ritterfise welche zum Regierungsbezirk Aachen gehören.

Namen der Ritterfise.	Gemeinliches Amt.	Gültiger Kreis.	Besitzer.	Wohnt im Kreise?	Ist vom Titel?
1. Gillers	Gültiger	Heinersberg	vom Blantfort	ja	ja
2. Gillers	Gültiger	Aachen	v. Blantfort zu Broobert	ja	ja
3. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	ja
4. Gillers	Gültiger	Heinersberg	Freih. v. Pfeil	ja	ja
5. Gillers	Gültiger	Heinersberg	Frau. v. Schymat	nein	ja
6. Gillers	Gültiger	Heinersberg	v. St. Nemy	ja	nein
7. Gillers	Gültiger	Heinersberg	v. Stousshausen	ja	ja
8. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
9. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
10. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
11. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
12. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
13. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
14. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
15. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
16. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
17. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
18. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
19. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
20. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
21. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
22. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
23. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
24. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
25. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
26. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
27. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
28. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein
29. Gillers	Gültiger	Heinersberg		ja	ja
30. Gillers	Gültiger	Heinersberg		nein	nein

801

Namen der Ritterfche.	Ehemaliges Amt.	Seziger Kreis.	Richter.	Ist er im Reich?	Ist vom Reich?
1 Busch	Niederggen	Emmünd			
2 Edmuth	Stühlerthel	Emmünd			
3 Creuthau	Niederggen	Düren			
4 Dalenberoid	Wassenberg	Heinsberg			
5 Eifernd	Storvenich	Düren			
6 Eifernd	Hoerwend	Düren			
7 Dollenborf	Stühlerthel	Planenheims			
8 Dreyborn	Unterberich	Emmünd			
9 Drove	Unterberich	Düren			
10 Durbof	Heinsberg	Düren			
11 Durfche	Heinsberg	Düren			
12 Durfchicht	Heinsberg	Düren			
13 Efeit	Wiedeggen	Düren			
14 Gaerich	Wiedeggen	Düren			
15 Eridg	Wiedeggen	Düren			
16 Eridg	Wiedeggen	Düren			
17 Eridg	Wiedeggen	Düren			
18 Eridg	Wiedeggen	Düren			
19 Eridg	Wiedeggen	Düren			
20 Eridg	Wiedeggen	Düren			
21 Eridg	Wiedeggen	Düren			
22 Eridg	Wiedeggen	Düren			
23 Eridg	Wiedeggen	Düren			
24 Eridg	Wiedeggen	Düren			
25 Eridg	Wiedeggen	Düren			
26 Eridg	Wiedeggen	Düren			
27 Eridg	Wiedeggen	Düren			
28 Eridg	Wiedeggen	Düren			
29 Eridg	Wiedeggen	Düren			
30 Eridg	Wiedeggen	Düren			
31 Eridg	Wiedeggen	Düren			
32 Eridg	Wiedeggen	Düren			
33 Eridg	Wiedeggen	Düren			
34 Eridg	Wiedeggen	Düren			
35 Eridg	Wiedeggen	Düren			
36 Eridg	Wiedeggen	Düren			
37 Eridg	Wiedeggen	Düren			
38 Eridg	Wiedeggen	Düren			
39 Eridg	Wiedeggen	Düren			
40 Eridg	Wiedeggen	Düren			
41 Eridg	Wiedeggen	Düren			
42 Eridg	Wiedeggen	Düren			
43 Eridg	Wiedeggen	Düren			
44 Eridg	Wiedeggen	Düren			
45 Eridg	Wiedeggen	Düren			
46 Eridg	Wiedeggen	Düren			
47 Eridg	Wiedeggen	Düren			
48 Eridg	Wiedeggen	Düren			
49 Eridg	Wiedeggen	Düren			
50 Eridg	Wiedeggen	Düren			
51 Eridg	Wiedeggen	Düren			
52 Eridg	Wiedeggen	Düren			
53 Eridg	Wiedeggen	Düren			
54 Eridg	Wiedeggen	Düren			
55 Eridg	Wiedeggen	Düren			
56 Eridg	Wiedeggen	Düren			
57 Eridg	Wiedeggen	Düren			
58 Eridg	Wiedeggen	Düren			
59 Eridg	Wiedeggen	Düren			
60 Eridg	Wiedeggen	Düren			
61 Eridg	Wiedeggen	Düren			
62 Eridg	Wiedeggen	Düren			
63 Eridg	Wiedeggen	Düren			
64 Eridg	Wiedeggen	Düren			
65 Eridg	Wiedeggen	Düren			

Namen der Ritterfige.	Wohnortliches Amt.	Seitiger Kreis.	Besitzer.	Wohnt im Kreis?	Ist vom ritterl. Adel?
66 Otterstich	Unterherrschaft.	Düren	Grav v. Scheller	nein	ja
67 Güssen	Stilck	Stilck		nein	ja
68 Gaff	Grassenberg	Reinsberg	v. Freng	nein	ja
69 Gausen	Wittegggen	Gemünd	v. Fürstenberg	nein	ja
70 Gausen	Wittegggen	Reinsberg			
71 Gagen	Witten	Reinsberg			
72 Gagingen	Wronstole	Wronstole	v. Bongardt	nein	ja
73 Geyeten	Unterherrschaft	Wachen			
74 Goltheim	Wringgen	Cretenz			
75 Goltheim	Wittelmheim	Düren			
76 Gortich	Wittelmheim	Witten			
77 Gudeiboden	Wittelmheim	Wittelmheim			
78 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
79 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
80 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
81 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
82 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
83 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
84 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
85 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
86 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
87 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
88 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
89 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
90 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
91 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
92 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
93 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
94 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
95 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
96 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
97 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
98 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
99 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			
100 Guldowen	Wittelmheim	Wittelmheim			

Mannet bey Ritterfisc.	Ehemaliges Amt.	Städtiger Freis.	Richter.	Wohnt im Freis?	Sitz vom titz heru. also?
101 Ruppeneat	Miebeggen	Düren			
102 Kuchelm	Mehneiffen	"	von Spies	nein	ja
103 Mraubach	Hinterherich	"	Staf v. Mervode	nein	ja
104 Mraubach	Unterherich	"	SS. herioe	ja	
105 Mraubach	Düren	"	v. Rhodt		
106 Mrevode	Düre = Mervode	"			
107 Mroghenboyn	Düren	"			
108 Mraubach	Düre = Mervode	"			
109 Mraubach	Düren	"			
110 Mraubach	Düren	"			
111 Mraubach	Düren	"			
112 Mraubach	Düren	"			
113 Mraubach	Düren	"			
114 Mraubach	Düren	"			
115 Mraubach	Düren	"			
116 Mraubach	Düren	"			
117 Mraubach	Düren	"			
118 Mraubach	Düren	"			
119 Mraubach	Düren	"			
120 Mraubach	Düren	"			
121 Mraubach	Düren	"			
122 Mraubach	Düren	"			
123 Mraubach	Düren	"			
124 Mraubach	Düren	"			
125 Mraubach	Düren	"			
126 Mraubach	Düren	"			
127 Mraubach	Düren	"			
128 Mraubach	Düren	"			
129 Mraubach	Düren	"			
130 Mraubach	Düren	"			
131 Mraubach	Düren	"			
132 Mraubach	Düren	"			
133 Mraubach	Düren	"			
134 Mraubach	Düren	"			

	Stammen der Ritterfische.	Stemmaliges Stint	Schläger Reich.	Stiftet.	Wohnt im Reich?	St vom rth. Erb. Reich?
135	Stetten	Schweizer	Staden			
136	Muhrenberg	Moslar	Stadenberg	v. Gompelsh	ja	ja
137	Muhrenberg	Düren	Stadelberg	v. Stodern	nein	ja
138	Schloßberg	Münchweiler	Düren	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
139	Schloßberg	Unterherrschaft	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
140	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
141	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
142	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
143	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
144	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
145	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
146	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
147	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
148	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
149	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
150	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
151	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
152	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
153	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
154	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
155	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
156	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
157	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
158	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja
159	Schloßberg	Staden	Staden	v. Graf von Stettelsdorf	nein	ja

Von 159 Ritterfischen sind noch 48 in obeligen Händen, und in etwa 30 bis 40 adelichen Familien.
 Die Gesamtzahl der Schlüßer Ritterfische betrug 283. Die anderen liegen in den Regierungskreisen von
 Köln Düsseldorf und Cleve.

Neunte Urkunde.

Ritterzettel der Grafschaft Mark vom Jahr 1609.

A m t B o c k u m.

Gilbert v. Bobelschwingh, zu Mergede und Bobelschwingh
Heinrich v. Eiverfeld, zu Herbede und Blumenau,
Wenemor v. d. Neck, zu Sygel und Lemnode,
Evert v. d. Schüren, zu Horst und der Nahr,
Lübbert v. Bremt, zu Witten,
Joh. v. Stanheim, zum Gengelbandz und Witten.
Diederich Drelaker, zu Gumberg.
Conradt v. d. Stränkede, zu Stränkede.
Bernhardt v. Eichel, zu Orange.
Heinrich v. Eichel, zu Fuerdt
v. Eichel, zu Horst.
Matthias v. Eichel, zu Weidtmars.
Wessel v. Hasenkamp, zu Weidtmars.
Johann v. Giesenberg, zu Giesenberg.
Johann v. Ubeck, zu Gaar.
v. Loe, zu Overdie.
v. Loe, zum Holte.
Diederich v. Loe, zu Dornenburg.
Diederich v. Loe, zu Sobingen.
Diederich v. Dornenburg, genannt Wefcheberg, zu Rosshusen.
v. Düngelein, zu Dabihausen und Havelsweld.
Johann v. Hugenpoet, zu Groswinkel.
v. Syberg, zu Wesseling.
v. d. Leyten, zu Marten.
v. d. Leyten, zu Laer.
Diederich Wittlinghof, genannt Nortkirchen, zu Westhusen.
Johann Dunker Nieltink, in der Weck.
Bremt, zu Hardenstein.
Raesfeldt, zu Schadeburg.
v. Piermudt, zu Bladenhorst.
v. Dellwig, zu Dellwig.
v. Nesselrode, zur Lischen.
v. Uskenbruch, zu Latenbruch.
Bernd Dobbe, zu Loderen (jetzt Lpsen).

eigen
Gerichts-
Herren.

v. Eberfeldt, zu Heren.
Gobert v. Welschede, zu Bren-
schede.

v. d. Borch, zu Langendreer.
Freiherr v. Wbyenburg, zur
Wische.

Steinfahlen, zur Steinfahlen.

Wenge, zu Sevinghausen.

— — zu Nechen.

— — zu Berendorf.

— — zu Golttschending.

A m t H ö r d e.

Dücker, zur Heide.

v. Haus, zu Nierhofen.

v. Romberg, zu Brüninghausen.

v. Nehen, zu Rüdinghausen.

Holtey, zu Bennninghausen.

— — Broich.

— — Heldthoff.

— — Lengelinghofen, oder
Evelinghofen.

A m t L ü n e n.

Jaspar von Schwansboll, zu
Schwansboll.

Franz de Wende, zu Dellwisch.

Hoyer, zu Nierhofen.

Frydag, zu Buddenborg.

A m t U n n a.

v. Bodelschwang, zu Heren.

Schenckler, zu Berne.

Schinkul, zu Berne.

Broils, genannt Platas, zu West-
hemmerde.

v. d. Hege, zu Dollberg.

Udenbochum, zu Heyden.

Pentellint, zu Westhemmerde.

Adam Grüter, zu Altendorf.

Kriesendorf, zu Dubenrodt.

— — zu Opferdicke.

Berndt v. Romberg, zu Massen.

v. Hdvel, zu Soelde.

v. Eichel, zu Berghofen.

Dieberich Woff, zu Wpferbeck, und
(v. Bönninghausen), zu Bönning-
hausen.

v. d. Neß, zu Curll.

Boenen, zu Overtfelde.

Ovelaker, zu Grevel.

Lapp, zu Ruhr.

v. Weuge, zu Wenge.

A m t C a m e n.

Schwansboll, zu Aßen.

v. Derhausen, zu Belmede.

v. Berne, zum Massenberg.

v. Galen, zu Löttinghausen.

A m t H a m m.

Göddert Kork, zu Hoven und
Wundloch.

Göddert Hermann, zu Hörne.

Bernhardt v. Sahlen, zu Hohen-
over.

Waltrove, zu Grünenberg.

v. Thielen, zu Brügge.

v. Houte, zu Bögge.

Tork, zu Nerthringen.

Tork, zu Ebinghausen.

Juny, (1767) — Heibhoff.

v. Neheim, zu Bergsch.

v. d. Neß, zu Kentrop.

v. Loußberg, zur Nord.

Uenschost, zum Binghamhoff.

Neß, zu Caldenhofen.

Pentelig, zu Hilbeck.

Cloid, zur Nordelen.

— — Heidemühlen.

— — Dunkern.

Knipping, zum Sengethose.

Erich Kule, zu Watena.

Plettenberg, zu Meiderich.

Plettenberg, zu Niess.

A m t A l t e n a.

Heinrich v. Holzfeld, zu Oden-
dahl.

Edelkirchen, zu Hirsfeld.

Eckkirchen, zu Wolfeld.
Kettler, zum Gerken Dahl.
Cortbusen, zu Badtinghagen.
v. Bradel, zu Letmathe.
v. Salbach, zu Dele.
Plettenberg, zu Engsfeld.
Haxfeld, zu Rode auf Wolme.
Cloidt, zu Hennen.
— — Lysterhoven.

Amt Iserlohn.

Ovelaker, zu Hemern.
Brede, zu Broensbert.
Werninghaus, zu Clusenstein.
Wdninghausen, zu Aprick.
— — Landhusen.

Amt Neuenrade.

v. d. Ley, zu Pängelscheid.
v. Maspe, zu Brünninghausen.
v. Ley, zu Winterfoln.

Amt Schwarzenberg.

— — —

Amt Niewstall.

v. Ley, zu Severshagen.
v. Ley, zu Broickhausen.
Niewhove, zu Koverstein.
v. d. Leven, zu Leven.
v. Mäßenbeck, zu Mäßenbeck.
Grafen v. Schwarzenberg, zu
Simborn.

Städte: Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Schwerte, Lüden,
Soest, Lippstadt.

In allen 3 Landtagsfähige Städte und 135 Mitterbürtige
Familien.

Amt Schwerte.

v. Nehem, zu Rohr.
Dellwig, zum Rutenborn,
Nogel, zum Steinhaus.
Lape, zu Husen.

Amt Wetter.

Diederich Overlaker, zu Niederns-
hoff.

Abrian v. Spberg, zu Busch.
v. Hallstein, zu Steinhaus.
v. d. Capellen, zu Werdringen.
v. Boerst, zu Callenberg.
v. d. Schüren, zum Dümnhoff.
Wendhoff, zum Raubendahl.
v. Laitz, zu Herdeck.
v. Mallinkrodt, zu Mallinkrodt.
Deibink, zu Altenhagen.
Kalle, zu Diel.
— — Hove.
— — Mattfeld.
— zum Schlebusch.

Amt Blankenstein.

v. Hriden, zu Broich.
v. Büchelrodt, zu Clif.
— — Allendorff.

Amt Wardein.

Stael, zu Hefingen.
v. d. Neck, zu Scheypen.
v. Ell, in der Baldewey.
v. Schüren, zu Schüren.
Boenen, zur Hegge.

Zehnte Urkunde.

Verzeichniß der ritterbürtigen Familien in der Grafschaft Mark,
mit Landtagsfähigen Ritterstätten, aufgestellt im Jahr 1818.

1. von Romberg, zu Bräuninghausen.
2. — Hove, zu Niederhofen.
3. — Dungenen, zu Dahlhausen.
4. — Bodelschwingb-Plettenberg, zu Bodelschwingb.
5. — Hoevell, Herbeck.
6. — Sieberg, zu Wischelingen.
7. — der Reck, zu Dverdiak.
8. — Rump, zu Orange.
9. — Sieberg, zu Busch.
10. — Sieberg, zu Maten.
11. — Sieberg, zu Kemnade.
12. — Elverfeld, zu Steinhansen.
13. — Hoevell, zu Muhr.
14. — Bodelschwingb, zu Belmebe.
15. — Elberfeld, zu Billigst.
16. — der Reck, zu Lentrop.
17. — Plettenberg, zu Heeren.
18. — Plettenberg, zu Schwarzenberg.
19. — Senft-Pilsach, zu Reck.
20. — der Reck, zu Dvervelde.
21. — Spdow, zu Westhusen.
22. — Bottlenberg, genannt Kessel.
23. — Winke, zu Stern.
24. — Kainach.

Im Jahr 1766 übernahmen die adlichen Güter in der Grafschaft Mark von den Landesschulden, 20000 Rthlr. An diese trugen 108 adelige Güter. Die damals in etwa 70 adeligen Familien waren.

Folgendes zeigt die Abnahme der adeligen Familien, in der Grafschaft Mark, seit 200 Jahren.

1609	waren noch	133.
1766	waren nur noch	70.
1818	waren nur noch	24.

Eilfte Urkunde.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-,
Polizei- und Finanzbehörden.

De Dato Königsberg den 26. Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: die bisherige Polizei- und Finanzverwaltung in den Provinzen, hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere neben einander gesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstimmung behindert, und der Geschäftsgang schleppend würde. Die Krieges- und Domainenkammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Justiz zum Theil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig, mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst. Indem wir uns damit beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlstande unserer getreuen Unterthanen geschlagen hat, haben wir beschlossen, in den Krieges- und Domainenkammern, Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Districte, den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei- Finanz- und Landeshoheitsangelegenheiten zu bilden, sie auch nach §. 53 von jetzt ab den Namen: Regierungen führen, und unter diesem Ausdruck in der gegenwärtigen Verordnung verstanden werden sollen; denselben zugleich eine Verfassung zu geben, nach welcher sie die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beobachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einseitige, zethher öfters statt gefundene Verwaltungsinteresse daraus entfernen, möglichst frei und selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem praktischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselben wirken könne, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausfüh-

zung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staates, Unserer königlichen Hauses, und Unserer getreuen Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben sie zu dem Ende mit einer besondern Geschäfts Instruktion versehen, verordnen für sämmtliche Provinzen Unseres Königreichs folgendes:

§. 1.

I. Ressort der Regierungen in ihrer dreifachen Eigenschaft, als:

A) Landeshoheitsbehörden.

Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Regierungen in ihrem Departemente sämmtliche vorbehaltenen Rechte des Staats, welche sich auf die inneren Verhältnisse desselben zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landes-Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts-, und Abschwefelungen, die Führung der Passentabellen, die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Zensur aller Bücher, Schriften und öffentlicher Blätter, die Publikation der Erlasse und Verordnungen, insofern solche nicht aus dem Justizdepartement allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen.

§. 2. Ausnahme und Modifikationen.

Hiervon werden ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Ressort: a) die Rechtspflege und Lehnssachen; b) das Vormundschafts- und Hypothekenwesen; c) die Militärverfassung; d) die Münzfabrikation; e) die Bank- und Seehandlungsangelegenheiten. Auch werden f) die von den Erwerbern der Grundstücke zu leistende Homagialeide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypothekenbuch führt.

§. 3. B) Landespolizeibehörde.

Als Landespolizeibehörde haben die Regierungen die Fürsorge wegen des Gemeinwohls Unserer getreuen Unterthanen, sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und solches zu entfernen was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöht werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht auszubilden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksschulen, den öffentlichen Unterricht und Kultus,

§. 4. C) Finanzbehörde.

Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen sämtliche Domainen, landesherrliche Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortifikationsangelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartierungs-, Marsch- Mobilmachungs- u. Kantons-Sachen des Militärs, so weit sie bisher ein Gegenstand der Kameralverwaltung gewesen.

§. 5. 1) Das Ressort wird also erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt gewesenen Geschäften.

Die Behörden, welche die Landeshoheitsfachen (§. 1.) verwalten, geben selbige an die Regierungen ab, insofern diese solche nicht schon jetzt gehabt haben. Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die Gesellschaften und Schulangelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzwesens, welche bisher von den Regierungen getrennt gewesen, gehen zu denselben über, und die Behörden, welche bis jetzt selbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereinigt.

§. 6. Insonderheit bei dem Medizinal- und Sanitätswesen; Handlungs- und Schiffahrtswesen.

Hierher gehören die Provinzial- Medizinal- und Sanitätskollegien, die Provinzial- Admiralitäts- Kommerzial- Wett- und Schiffartsbehörden, imgleichen das Chauffeebaudepartement von der Kurmark und Pommern. Die landespolizeilichen Verwaltungszweige dieser Spezialbehörden gehen zu den Regierungen, die ortspolizeilichen zu den Ortspolizeibrigaden, und die Rechtspflege, insofern sie damit beauftragt gewesen, zu den kompetenten Gerichten über. — Landarmenwesen. Ein Gleiches findet mit dem Landarmenwesen und den damit beauftragt gewesenen Provinzialbehörden statt.

§. 7. Post- und Intelligenzwesen.

Auch wird den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über das Post- Intelligenz- und Adreskomtoirwesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Dekonomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung derselben; und insofern werden ihnen auch sämtliche Postoffizianten ihres Departements untergeordnet. Es gebühret daher den Regierungen die Berathung und der Vorschlag über neue Posteinrichtungen, und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publikums, noch der Postbedienten Konventionen unternommen werden. Die Aufsichten üben die Regierungen jedoch nicht selbst, sondern durch die Unterbehörden aus, und

es gelangen an sich bloß die Beschwerden. Auch sind die Regierungen mit dem administrativen Detail des Postwesens nicht beauftragt, sondern dieses verwalten die Postämter, unter Aufsicht eines in jedem Regierungsdepartement anzusehenden Postdirektors.

Geldwesen. Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Geldwesen zugetheilt.

Lotteriewesen. Auch erhalten sie die allgemeine polizeiliche Aufsicht über das Lotteriewesen.

§. 8. Bergwerks- und Hüttenfachen.

Das technische des Bergwerks- und Hüttenwesens verbleibt zwar in der Regel den Bergwerksbehörden, unter unmittelbarer Leitung der obersten Stelle für den Bergbau (§. 18. und 19. des Publikandums vom 16. dieses Monats), doch treten die Regierungen darüber in polizeilicher Beziehung und in Ansehung der Bergwerks- und Hüttenoffizianten ganz in dasselbe Verhältniß, als §. 7. wegen des Postwesens bestimmt ist, insofern ihnen eine weitere Einmischung nicht besonders übertragen worden.

§. 9. Ständische und Gemeindeverfassung.

Als Landespolizeibehörde haben die Regierungen gleichfalls die polizeiliche Aufsicht über ständische und Gemeindeverfassung.

§. 10. Geistliche und Schulangelegenheiten.

Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung stehenden Stipendienfachen, gehören in Rücksicht sämtlicher Religionsverwandten ohne Unterschied, folglich auch der Römisch-katholischen und Evangelisch- (deutsch- und französisch-) Reformirten, vor die Regierungen.

Modifikation in Absicht der katholischen Geistlichen.

In Ansehung des Subordinationsverhältnisses der katholischen Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern, behält es zwar bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Distrikten residirenden geistlichen Obern bisher bestandenen Diözesan- und Ordensverhältnissen für die Zukunft gänzlich auf.

Der Universitäten. In Rücksicht der Universitäten beschränkt sich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeiliche Aufsicht. Die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, ingleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer, besorgt das Kuratorium, und Wir behalten Uns vor, den jedesmaligen Kurator besonders zu ernennen.

Der Kunstschulen. Eben so behält es, unter der vorgeordneten Modifikation, bei der bisherigen Einrichtung wegen der Provinzial- Kunst- und Baugewerkschulen sein Verbleiben.

Akzise- und Zollsachen, Getrennt gewesene Domainenverwaltung.

§. 11. Die Provinzial- Akzise- und Zolldirektionen, in Rücksicht welcher solches noch nicht der Fall gewesen, namentlich auch die zu Brandenburg und Meisse, imgleichen die Domainenkammern zu Wusterhausen und Schwedt, werden mit den kompetenten Regierungen vereinigt.

§. 12. Magazinangelegenheiten.

Die Verwaltung der Kriegsmagazinangelegenheiten geht ebenfalls zu den Regierungen über, und die deshalb angelegt gewesenen Provinzialbehörden werden mit denselben vereinigt, namentlich das Ost- und Westpreussische Magazin-Direktorium mit der Regierung hieselbst.

§. 13. 2) Es scheiden aus den bisherigen Ressort; A) die Kommunal-Sozietäts- und Korporations-Angelegenheiten in administrativer Hinsicht.

Die Verwaltung des gesammten Kommunal-Sozietäts- und Korporationsvermögens, mithin auch die der Krämmerei- u. allgemeinen kaufmännischen Schiffahrts- und Handlungskassen, imgleichen die Verwaltung der innern Kommunal-Sozietäts- und Korporations-Angelegenheiten, überlassen Wir, insofern beides bis jetzt zum Kammeralressort gehört hat, für die Folge den einzelnen Kommunen, Sozietäten, Korporationen und Stiftungen, die solches angehet, und behalten den Regierungen darüber blos die polizeiliche Aufsicht vor.

§. 14. B) Die bei Finanz- und Polizeiangenheiten statt gefundene Spezialjurisdiktion.

Die den Landes- Polizei- und Finanzbehörden zeither übertragen gewesene Rechtspflege, gehet ohne Ausnahme zu den kompetenten Gerichten über. Die Kammerjustizdeputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Akzise- und Zolldirektionen, der Post- Gestüts- Lotterie- Bergwerks- und Hüttenbehörden hört auf. Die kompetenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amtes, in Rücksicht sämtlicher Angelegenheiten des Kameral-Ressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entscheidung eines Zivilanspruchs, oder einer Konvention ankommen, Fiskus bei der Sache interessirt sein, oder nicht. Welches Gericht für kompetent zu achten, ist nach §. 34. zu beurtheilen.

§. 15. C) Die Mitwirkung wegen Besetzung und Dienstführung der Untergerichte.

Auch hört die bisher statt gefundene Konkurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstführung der Domainenjustizbeamten oder anderer Unterrichter auf, und

sämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landesjustizkollegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

§. 16. II. Geschäftsbezirk.

Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftighin den Geschäftsbezirk derselben in Rücksicht ihres gesammten neuen Ressorts aus, und in so fern solcher bei den Spezialbehörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingestimmt hat, wird er hiernach regulirt. Die Alzise- Zoll- und damit in Verbindung stehenden Salsachen von Litthauen werden daher z. B. auch bei der Regierung in Gumbinen, die vom Oberlande bei der hieselbst, und die von der Stadt Tokemit bei der westpreussischen Regierung verwaltet werden. Auch sind die Gerichtsbezirke der Landesjustizkollegien, wo deshalb noch eine Verschiedenheit statt findet nach den Reglerungsdepartements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landesjustizkollegien zu Brieg und zu Cöslin keinen Einfluß hat.

§. 17. III. Organisation. 1) Personal u. insonderheit 2) Theilnahme landständischer Repräsentanten.

Außer dem Präsidium, welches aus dem Präsidenten und zweien bis dreien Regierungsdirektoren besteht, und einer angemessenen Anzahl von Räten und Assessoren, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Antheil.

§. 18. Bestimmung derselben.

Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach- Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen, und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen.

§. 19. Zahl und Wahl der ständischen Repräsentanten.

Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf neun bestimmt, kann jedoch auf den Antrag derselben in Kriegzeiten vermehrt werden. Die Generalversammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwei Subjekte in Vorschlag, aus denen Wir Uns die Wahl und die Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und alle Jahr scheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal der Ältesten im Dienst. Wer das erste und zweite Jahr aus treten soll, entscheidet im Fall keiner Uebereinkunft, das Loos, im zweiten Jahre gilt solches bloß von denen, welche die Stelle schon zwei

Jahre versehen haben. Wählfähig ist der, welcher zu der Generalversammlung der Provinz wahlfähig ist.

§. 20. Ihr Verhältniß im Kollegium.

Die Landständischen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Kollegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präsidenten; hintereinander nach der Anciennität im Dienst, und wenn diese gleich ist, nach dem Loos, in so fern sie sich darüber nicht vereinigen. Ein spezielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Korreferenten in den wichtigeren Verwaltungszweigen, und können dem Regierungspräsidenten die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu seyn wünschen. Ihr näheres Verhältniß bestimmt die §. 32. gedachte Instruktion.

§. 21. Verantwortlichkeit derselben.

Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in so fern verantwortlich, als ihnen böser Wille, oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen und haften wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22. Ihre Verpflichtung.

Bei ihrem Eintritt in das Kollegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlages an Eidesstatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstsachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbesondere davon nichts eher ins Publikum kommen zu lassen, als bis solches auf dem offiziellen Wege geschieht, auch eben so wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen.

§. 23. b) Wissenschaftliche und technische Räte für besondere Fächer.

Da es bei mehreren Gegenständen der Polizei- und Finanzverwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß ankommt, so nehmen an derselben ferner Antheil:

- a) die Geistlichen- Konsistorial- und Schulräthe. Bei jeder Regierung soll auch ein reformirter Geistlicher und bei denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und Glogau ein römisch-katholischer Geistlicher, als Konsistorialrath angesetzt werden;
- b) die Oberforstmeister; c) die Landstättmeister; d) ein Medicinalrath; e) die §. 7. gedachten Postdirektoren; f) die Bauräthe, und Wasserbaudirektoren; g) die technischen und nur praktisch gebildeten Oberälteste- und Räte;

h) ein mit dem bergmännischen Vorrath bekannter Dorf-Inspektor.

Das nähere Verhältniß derselben in dem Kollegium ist in der §. 32. erwähnten Instruktion bestimmt.

§. 24. c) Wissenschaftliche u. technische Kommissionen in Absicht des Medizinal- u. Sanitätswesens, des Handlungs- u. Schiffahrtswesens.

Unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement

a) eine besondere Kommission, bestehend aus einigen ausübenden Ärzten, Chirurgen und Apothekern gebildet, welche in wissenschaftlicher und technischer Rücksicht, über Medizinal- und Sanitätsangelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterstützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker besorgt; in so weit solche zeitlich den Provinzial-Medizinal- und Sanitätskollegien zugestanden. Für das Ostpreussische und Litthauische Regierungsdepartement wird jedoch vorläufig eine gemeinschaftliche Kommission in Königsberg niedergelegt.

b) In gleicher Art wird ferner in jedem Regierungsdepartement, mit Ausnahme des Memelischen, Rücksichts der Handlungs- und Schiffahrtsangelegenheiten, eine technische Handlungskommission errichtet, bestehend aus dem Wasserbaudirektor der Provinz, einigen Kapitänen, einem Kunstverständigen zu Anweisung der Maße und Gewichte, und in den Seestädten auch wenigstens einem praktischen Seemann und einem Rheber. Diese Kommission prüft die von der Kaufmannschaft zu wählenden und anzustellenden Mäkler, giebt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungsangelegenheiten, macht Vorschläge zur Verbesserung und Abstellung von Misbräuchen in derselben, und hat die Aufsicht über die zur Anweisung der Maße und Gewichte einzurichtenden Comptoirs. Die Kaufmannschaft des Orts hat die Wahl der technischen Mitglieder in der Art, daß sie zu jeder erledigten Stelle zwei Subjekte in Vorschlag bringet von denen die Regierung eins auswählt und bestätigt. Diese Mitglieder sind verpflichtet, die Stelle drei Jahre zu verwalten. Alle Jahre scheidet nur ein verhältnismäßiger Theil von ihnen aus. Für Westpreußen wird die Kommission in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogauische Regierungsdepartement in Hirschberg errichtet.

§. 25. Verhältniß der Kommissionen gegen die Regierungen.

Diese Kommissionen stehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derselben, welches in ihnen den Vorsitz führt, sie machen inzwischen keinen integrierenden Theil derselben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem Fach Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielseitigkeit eine mündliche

Berathung anrathlich macht, von dem Ermessen des Präsidiums ab, sie zur Theilnahme an den Sitzungen besonders einzuladen. Als dann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den Landständischen Repräsentanten, und haben gleich denselben bei dem Beschluß über diese Angelegenheit eine volle Stimme.

§. 26. 2) Eintheilung der Regierungen in Deputationen.

Die gesammten Geschäften der Regierungen werden nach ihren Hauptzweigen separirt, und in besondern Abtheilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig bestimmen Wir deren ein I. für das Polizeiwesen; II. für den Kultus und öffentlichen Unterricht; III. für das Finanz- und Kassenwesen; und IV. für das Militärwesen. Auch wird noch das Akzise- Zoll- und Salzwesen in einer besondern Deputation bearbeitet, welche jedoch einen Theil der III. ausmacht.

§. 27. Aeußere Verfassung derselben.

Jede Deputation hält zwar unter dem Vorfiche eines Regierungsdirektors ihre besondere Sitzungen, und erläßt auch unter ihrem Namen die nöthigen Verfügungen, z. B. Polizeideputation der Ostpreussischen Regierung; Geistliche und Schuldeputation der Westpreussischen Regierung; Finanzdeputation der Litthauischen Regierung, Akzise u. Zolldeputation u. u., Militärdeputation der u. u., welche gleich den Verfügungen des ganzen Kollegiums befolgt werden müssen.

§. 28. Verbindung derselben untereinander. Plenum.

Sämmtliche Deputationen stehen indessen untereinander in der genauesten Verbindung, und machen zusammen das Plenum aus, in welchem der Regierungspräsident den Vorfich führt, der jedoch so befugt als verpflichtet ist, abwechselnd ein Gleiches bei den einzelnen Deputationen zu thun.

§. 29. Ressort des Plenums.

Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Hauptgrundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffend.

§. 30. Versammlungen.

Die einzelnen Deputationen, so wie das Plenum in welchem sie sich vereinigen, versammeln sich, so oft es nöthig ist. Nach dem Umfange bei der jeder Regierung vorkommenden Geschäfte müssen hierzu bestimmte Sessionstage in jeder Woche festgesetzt werden.

§. 31. 3) Art des Geschäftsganges.

Der Geschäftsgang sowohl im Plenum, als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach kollegialisch; jedoch soll ein jedes Mitglied, so weit es angeht, einen besondern genau abgegränzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten für dessen prompten

zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglichst frei wirken kann.

§. 32. Durch die schon im Anfange erwähnte, von Uns heute vollzogene Instruktion, ist nicht allein der Geschäftsgang möglichst vereinfacht und abgekürzt, sondern auch den Regierungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter voller Verantwortlichkeit mehr Selbstständigkeit in ihrem Wirkungskreise beigelegt worden.

§. 33. 4) Unzulässigkeit des Rekurses von den Deputationen an das Plenum.

Ein Rekurs von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum findet nicht statt, sondern wer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß seine Beschwerden bei den kompetenten, den Regierungen vorgesetzten höhern Behörden in der vor schriftsmäßigen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Reglerungspräsidien wird aber überlassen, eingegangene Beschwerden in dem Plenum zum Vortrag bringen zu lassen. Auch wollen Wir Niemanden Weg der Beschwerden an Uns selbst benehmen; er muß aber dabei gleichfalls die deshalb erlassenen Vorschriften beobachten, u. keine der angeordneten Instanzen vorbeigehen.

§. 34. IV. Verhältnis der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

Fiskus entsagt in Absicht der Zivilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegierten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde wenn sie bloß zwischen Privatpersonen schwelte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht fünfzig Thaler oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontraventent auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibe

überall der vortheilhaft, wie er bisher bei jedem Gericht statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionskollegium, die Oberrevisionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angeordneten Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

§. 35. 2) Wegen Zulässigkeiten von Zivilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts. Im Allgemeinen.

Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernhin kein Prozeß zugelassen werden.

Besonders aber A) Rücksichts des Landeshoheitssachen und einiger Spezialfälle.

§. 36. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. Th. 1. Tit. II. §. 4. bis 10. Th. 2. Tit. 13. §. 5. bis 16. noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 78. statt, und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61.; allgemeine Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 43. §. 6.

§. 37. Modifikationen.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im allgemeinen Landrecht Einleitung §. 71. Th. 1. Tit. II. §. 11. und Th. 2. Tit. 14. §. 79. festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechts Niemanden versagt werden.

§. 38. B) Wegen der Polizeisachen.

Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, steht gleichfalls der Weg Rechts unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen stehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entste-

henden rechtlichen Folgen. Insofern aber der spezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit u. Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

§. 39. Modifikationen.

Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet, so steht den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805 ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonst, jedoch unter vorgesehener Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechts statt.

§. 41. C) In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechts unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §. 35 und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und ebenso steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatver-

teresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§. 7 und §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

§. 42. Modifikationen.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Störung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hienit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1. alle landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angeordnete Offizianten betreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 14 §. 80 u. 83 festgesetzten Modifikationen;
2. insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der Kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischen Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, u. dasselbe vom Schuldner sogleich einzuziehen zu lassen;
3. die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirtschaften;
4. die Verpflichtung der Pächter oder Miethbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitze, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzezeit kann aber die Ermithlung nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.
5. Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsdressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegeslieferungen u. wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerechtfertigt werden könne, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine

Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen, oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43. 3) Konkurrenz der Regierungen bei den Zivilprozessen.

In allen fiskalischen Zivilprozessen steht es den Regierungen frei, 1. nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3. §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehoben, oder der Gegenparthei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschieken, welcher der Instruktion beizuhohnen, und darauf sehe, daß die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten bloß kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß.

2. Vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, insofern es auf besondere landespolitische oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohnt.

§. 44. 4) Dergleichen bei Privatprozessen.

Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzubohlen, und sich darnach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45. 5) Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andre zum Ressort der Regierungen gehörende Gesetze, ingleichen bei Desobedienzen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt,

nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntnis bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landesjustizkollegium zur weitem rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntnis bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziant jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in so fern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landesjustizkollegien bei ihren Entscheidungen in so fern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist; in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

§. 46. 6) Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Offizianten. Disziplinarsachen.

Die Dienstdisziplin, über sämtliche Offizianten ihres Ressorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landesjustizkollegien sich darin mischen dürfen.

Dienstsuspenden. Dienstentlassungen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98. bis 101. sein Verbleiben.

§. 47. 7) Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regress- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amtes, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungsressorts Gelds

forderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsbeamteten eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungsbeamteten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag, der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden; der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seinem Wohnorte vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsbeamteten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, u. befugt, an diejenigen Plummern und Behältnissen, worin Urkunden zu vermuten sind, ihre Siegel mit auflegen zu lassen. Bei der Entsegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines abgeordneten der Regierung abgesondert, und den Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorerwähnten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

§. 48. 8) Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebene Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

- 1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung, auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung zu bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch betreiben zu lassen.

- 2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des erekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlr. oder 4 wöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.
- 3) Militärische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Zivil-erekution, und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitige Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.
- 4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.
- 5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 49. V. Verhältniß der Regierungen gegen die obere Staatsbehörden.

Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieser Zweige, nach dem Publikandum vom 16. d. M. anvertraut ist, und hiernach bestimmt sich zugleich die Kompetenz über die Beschwerden, welche höhern Orts über die Regierungen angebracht werden. Das gedachte Publikandum setzt ebenfalls das Verhältniß der Regierungen gegen die Oberpräsidenten fest.

§. 50. VI. Verhältniß derselben gegen Unterbehörden.

In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden bei Ausrichtung ihres Amtes, selbstständig verfahren können, und in welchen Fällen sie die Genehmigung der Regierungen haben müssen, wird bei Organisation dieser Behörden bestimmt werden. Die Regierungen sind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts, auch den Justizunterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß steht aber auch den Landesjustizkollegien in Ansehung der Unterbehörden der Regierungen zu. Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Kollegium für das Fortkommen, und berichtigt die Diäten und Wagenmiete sogleich nach Eingang der Verhandlung.

§. 51. VII. Verhältnisse gegen die Landesjustizkollegien in formeller Rücksicht. Jurisdiktionsstreitigkeiten.

Die Regierungen und die Landesjustizkollegien theilen sich gegenseitig die in ihrem Ressort ergehenden Verordnungen mit. Die bei einer Behörde einkommenden, zur andern gehörigen Eingaben müssen sofort, ohne besonderes Schreiben abgegeben werden. Beide Landeskollegien müssen sich durchaus in Ansehung ihrer gegenseitigen Geschäftsverwaltung keine Hindernisse in den Weg legen, oder Verfügungen erlassen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden. Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Grenzen ihrer Befugniß überschritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorstellungen ohne Erfolg, so sind sie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entscheidung vorzutragen.

§. 52. Rang.

Die Regierungen haben gleichen Rang mit den Landesjustizkollegien. In Verordnungen, Reskripten u. des Justizdepartements, wird das Landesjustizkollegium, in denen der andern Departements aber die Regierung zuerst genannt. Bei gemeinschaftlichen Berichten unterschreibt sich jedes Kollegium auf der Halbscheide, und die Oberstelle bestimmt sich darnach, wie das Reskript, wodurch der Bericht oder die Befügung veranlaßt worden adressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört. Die einzelnen Präsidenten, Direktoren und Räte von beiden Landeskollegien unter sich rangiren nach dem Tage ihres Patents, sowohl in als außer dem Dienst.

§. 53. Benennung.

Die Landesjustizkollegien legen ihre verschiedenen bisherigen Namen ab, und nehmen allgemein den Titel: Oberlandesgerichte an, mit Ausschluß des Kammergerichts, welches seinen Namen behält. Die Kammern hingegen sollen künftighin Regierungen genannt werden, und darnach ändern sich auch die bisherigen Titulaturen der Präsidenten, Direktoren, Räte, Assessoren, und Subalternen, von beiden Landeskollegien.

§. 54. VIII. Ueber den Anfang.

Da wegen Aufhebung derjenigen Spezialbehörden, welche nach der jetzigen Verordnung mit den Regierungen vereinigt werden, oder eingehen, wegen der neuen Organisation ihrer bisherigen Geschäftsverwaltung in den Regierungen, u. wegen Unterbringung oder Pensionirung der dabei angestellt gewesenen Offizianten, besondere Pläne gefertigt werden müssen, so wird in jedem Regierungsdepartement von dem Minister des Innern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht

werden. von welchem Zeitpunkt ab, die neue Einrichtung ihren Anfang haben soll. (und die Ausführung der neuen Einrichtung). Die S. 53. bestimmten Namen nehmen aber, zur Vermeidung alles Mißverständnisses, die Landeskollegien und dabei angestellten Offizianten; sogleich von Publikation der jetzigen Verordnung an.

* * *

Dies ist Unser gnädiger und ernstlicher Wille, wonach sich ein Jeder, insonderheit aber die öffentlichen Beamten, gebührend zu achten haben.

Urkundlich mit Befügung Unsers Königl. Insigels, von Uns Allerhöchst Selbst eigenhändig vollzogen.

Gegeben Königsberg den 26ten Dezember 1808.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Altenstein. Dohna. Schrötter.

Z w ö l f t e U r k u n d e.

Verordnung über die Organisation der freiwilligen Jäger.

Die eingetretene gefährvolle Lage des Staats erfordert eine schnelle Vermehrung der vorhandenen Truppen, während die Finanz-Verhältnisse keinen großen Kostenaufwand verstatten. Bei der Vaterlandsliebe und der treuen Anhänglichkeit an den König welche die Bewohner der Preussischen Monarchie von jeher befeelt und sich in den Zeiten der Gefahr immer am lebhaftesten geäußert haben, bedarf es nur einer schicklichen Gelegenheit, diesen Gefühlen und dem Durste nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine bestimmte Richtung anzuweisen, um durch sie die Reihen der ältern Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken und mit diesen in der schönen Erfüllung der ersten von den uns obliegenden Pflichten zu wetteifern.

In dieser Hinsicht haben Se Maj. der König die Formirung von Jägerdetachements bei den Infanterie-Bataillonen und Kavallerie-Regimentern der Armees zu befehlen geruhet, um besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner welche nach den bisherigen Kavalleriegefezen vom Dienste befreit, und wohlhabend genug sind, um sich selber bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum Militärdienste aufzufordern, und dadurch vorzüglich solchen jungen Männern Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben, die durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere oder Unteroffiziere abgeben können.

Zur Erreichung dieser allerhöchsten Absichten haben des Königs Maj. folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Ein jedes Infanterie-Bataillon und jedes Kavallerie-Regiment, wird mit einem Jägerdetachment vermehrt, und zwar in nachfolgenden Verhältnissen:

- 1) Die Jägerdetachements bestehen blos aus Freiwilligen, die sich selbst kleiden und beritten machen. Sie können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzuges und nicht Detachementsweise.
- 2) Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie als Kavallerie, sind die Montirungsstücke denen der Regimente und nur durch die grüne Farbe des Rocks verschieden. Die Jäger zu Fuß tragen Stiefeln. Die Armatur ist der, der Regimente gleich, nur sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche damit versehen sind, und mit denselben umzugehen wissen. Bei der Kavallerie können die Jäger, welche einen eigenen Degen oder Säbel haben, den des Regiments vorziehen, oder jenen tragen. Die gewöhnliche Armatur wird geliefert.
- 3) Die Jäger haben die Befoldungen der Truppengattung, mit der sie dienen, stehen aber übrighens in dem Verhältniß des Feldjägerkorps zu Fuß.
- 4) Kein junger Mann, welcher jetzt 17 Jahre erreicht, und noch nicht das 24ste zurückgelegt hat, und in keinem aktiven königl. Dienst steht, kann, wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung, (eines Ordens), ic. kommen, wenn er nicht ein Jahr bei den aktiven Truppen, oder in diesen Jäger-Detachements gedient hat. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche sie zum aktiven Militärdienst unbrauchbar machen, oder die einzigen erwachsenen Söhne einer Wittve, deren häusliche Verhältnisse und Erhaltung den Bistand des Sohnes erfordern.

- 5) Aus diesen Jägerdetachements werden nach Umständen Offizier- und Unteroffizierstellen in den Bataillonen und Regimentern besetzt wenn die Individuen diese Anstellung wünschen, sich dazu eignen, und sich die Gelegenheit darbietet.
- 6) Die Jägerdetachements werden bei ihren Regimentern u. Bataillonen zum Detaschiren, zum Dienst der leichten Truppen, ic. gebraucht. Ihre vorzüglichste Übung ist, ihre Waffen gehörig brauchen zu können. Zum innern Dienst in Garnisonen, in Schildwachen — außer zur Sicherheit des Regiments, Bataillons ic. — werden sie nicht gebraucht, auch nicht zu Arbeitskommandos, Ordonnagen, Transports u. Bagagekommandos.
- 7) Sie sind übrigens den allgemeinen militärischen Gesetzen gleich dem Jägerkorps unterworfen.
- 8) Ein jedes Individuum, kann sich das Regiment und Bataillon wählen, bei welchem es dienen will, und sich zu dem Ende bei dem Kommandeur dieses Regiments oder Bataillons zur Annahme melden, wenn aber das Detaschement so stark ist, daß es bei dem Kavallerieregiment eine Eskadron, und bei dem Infanteriebataillon eine Kompagnie formirt und dagegen, bei den andern Bataillonen und Regimentern die Anzahl der Jäger nur gering ist, so werden die bei jenen sich noch meldenden Individuen zu diesen geschickt.
- 9) Die Jäger werden von kommandirten Offizieren und Unteroffizieren befehligt, bis sie 2 oder 3 Monat gedient haben, als dann gehen jene nach und nach in das Regiment oder Bataillon zurück, und die Stellen derselben werden aus den Jägern, wenn sie sich qualifiziren, nach ihrer eignen Wahl ersetzt. Die Erstern werden nach dieser bei Sr. Maj. und die Letzteren bei den Regiments- und Bataillonskommandeuren in Vorschlag gebracht.
- 10) Diejenigen, welche sich bei diesen Detachements sich durch Tapferkeit, Dienst eifer, und Patriotismus auszeichnen, sollen auch dereinst in ihrer dereinstigen Zivildienst-Laufbahn vorzugsweise berücksichtigt werden, so weit es ihre Qualifikation erlaubt.

Vorstehende Allerhöchste Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der vertrauensvollen Erwartung, daß der bekannte Gemeinfluss der in obengedachter Klasse befindlichen Staatsbewohner nicht verabsäumen werde, durch zahlreichen Beitritt zur Vertheidigung des Vaterlandes den darauf gegründeten Hoffnungen zu entsprechen.

Breslau, den 3. Februar 1813.

(gez.) Hardenberg.

Dreizehnte Urkunde.

Fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse der
Jägerdetaschements.

Se. Maj. finden Sich bewogen, über die Verhältnisse der Jägerdetaschements noch folgendes festzusetzen:

- 1) Allerhöchstdieselben erwarten von den Zivil- und Militärbehörden, daß sie allen jungen Männern, welche dem hohen Berufe sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu widmen, folgen wollen, ihren Eintritt in diese Detaschements, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln erleichtern werden.
- 2) Bestimmen Se. Maj., daß alle Militärbefehlshaber anzeigen sollen, ob sie wenn sich junge Männer zu diesem Dienste bei ihnen gemeldet haben, Einen oder den Andern aus irgend einem Grunde, und zwar aus welchem, zurückgewiesen haben.
- 3) Bestimmen Allerhöchstdieselben, daß, wenn schon eingestellte junge Leute den Abschied verlangen, dieses mit den Beweggründen der Originaleingabe des Individuums Allerhöchsteneuselben gemeldet werden solle.
- 4) Daß alle Zivilbehörden anzeigen sollen, ob von ihren Untergebenen, welche in die Kategorie der angebotenen Freiwilligen Jäger gehören, nicht einige zurückgeblieben sind, die sich nicht zum Eintritt in die Detaschements derselben, gemeldet haben.
- 5) Die Befehlshaber der Infanterie- und Kavallerieregimenter sollen zu den, bei den Jägerdetaschements zu kommandirenden Offizieren und Unteroffizieren, solche wählen, welche sich zu der Bildung der jungen Männer, aus welchen diese Detaschements bestehen, schicken. — Es soll dahin gesehen werden, daß ihnen der Dienst auf keine Art verleidet werde, und daß, wenn ungesekmäßige Handlungen oder Widerspenstigkeiten Statt finden, diese zwar nach aller Strenge, wie bei den übrigen Kompagnien und Eskadronen, bestraft werden, jedoch ohne in der äußern Behandlung die billige Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Klasse von Kriegern, zu verletzen.
- 6) Alle Individuen der Jägerdetaschements sollen, ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft zu nehmen, auf eine gleiche Art behandelt werde.
- 7) Es ist die Absicht Sr. Maj., daß die Jägerdetaschements so viel

wie möglich, die Schule der Offiziere und Unteroffiziere werden, und daher auf ihre Bildung und Uebung ein großer Fleiß gewendet werde.

- 2) Sollten sich jetzt noch Kantonspflichtige Männer zu den Jägerdetaschements melden, so sollen sie nicht bei denen zu Fuße angenommen werden; nur bei der Kavallerie wollen Se. Maj. sie noch aufzunehmen erlauben, wobei es sich von selbst versteht, daß sie sich kleiden und beritten machen.

Breslau, den 19ten Februar 1815.

Der Staatskanzler,
H a r d e n b e r g.

B i e r z e h n t e U r k u n d e.

Verordnung über die Organisation der Landwehr.

Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen. —

Preußen! würdig des Namens, theilt Ihr dies Gefühl! Auch Ihr hegt den Wunsch, von fremdem Druck Euch zu befreien. Mit Mühe werde ich die Beweise davon gewahr, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen Meines Heeres sich stellen; in der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr sich zum Kriegsdienst erbieten, und in den Opfern, mit welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen.

Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beide nur werden, wenn jedes Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt!

Preußen! zu diesem Zweck ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr aufs Schnellste errichtet und ein Landsturm

eingekehrt werde. Ich befehle hiermit die Erstere und werde den Letztern anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht, mit Meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig. Der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn.

Mein getreues Volk wird in den letzten entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd, Alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, den unsere Vorfahren uns mit ihrem Blute erkämpften.

Wer aber aus nichtigen Vorwänden und ohne Mangel körperlicher Kraft sich Meinen Anordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung Aller, die für das was dem Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen.

Meine Sache, ist die Sache Meines Volkes, und Aller Gutgesinnten in Europa!

Gegeben Breslau den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr. Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an ihrer Spitze.

Die Landwehr einer Provinz steht unter dem unmittelbaren Oberbefehl der Militär- und Zivilgouverneurs derselben.

Jeder Kreis errichtet eine, der Bevölkerung angemessene Landwehrabtheilung, ohne Verbindung mit andern Kreisen. Wie viel Landwehrmänner in jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekannt machen.

Alle wehrbaren Männer, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augenblick bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen Verhältnisse ungestört.

Den Ständen bleibt die Errichtung der Landwehr überlassen, es wird dabei jedoch folgende allgemeine Verfassung hiermit festgesetzt:

§. 1. Zum Betrieb der Aushebung und Formirung der Landwehr, bestimmt jeder Kreis einen Ausschuß, welcher aus zwei Deputirten von den adelichen Gutsbesitzern, einem von den Städten und einem vom Bauernstande besteht, welche letztere beide von der Regierung gewählt werden.

§. 2. Um alle streitigen Fälle zwischen den Kreisen und den verschiedenen Behörden zu schlichten und die Punkte zu entscheiden, welche von den Ständen und dem Ausschuss nicht entschieden werden können, wird in jeder Provinz ein Generalkommissarius von den Ständen und einer von Mir gewählt.

§. 3. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg in Preußen errichten ihre Landwehr ohne Verbindung mit dem Kreise, in welchem sie liegen.

§. 4. Mit Errichtung der Landwehr werden die Bürgergarden in den Städten aufgelöst, die Landwehr versteht ihren Dienst. Es wird jedoch den städtischen Landwehrmännern nachgelassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen.

§. 5. Die Landwehr besteht aus Freiwilligen und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17ten bis zum 40sten Jahr einschließlich welche zur Ergänzung der Freiwilligen auf die bestimmte Anzahl Landwehrmänner, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung, mit der §. 10. vorgeschriebenen nähern Bestimmung, nach den Jahrgängen durchs Loos bestimmt werden. Di. erste Beilage ergiebt das Nähere.

§. 6. Dem Kreis- oder städtischen Ausschuss steht frei, Jedem, dessen ämtliche, häusliche oder andere Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, oder eine Abwesenheit aus dem Kreise nicht erlauben, diese Ausnahme zu gestatten, welche nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände bestimmt wird.

§. 7. Die Landwehr besteht aus Infanterie und Kavallerie, letztere nach Kosackenart, der 1ste bis 8te Mann ist Reuter. Die Formirung ergiebt die zweite Beilage.

§. 8. Die Offiziere werden von dem Ausschuss der Kreise, bis einschließlich den Kompagnie- und Schwadronchef, ohne Rücksicht aufs Alter, aus der ganze Volksmenge gewählt, und Mir zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis diese erfolgt, bleibt die Anstellung nur vorläufig. Die Bataillonschefs, Brigadiers und Divisionaire werden von Mir gesetzt; Ich werde jedoch gern auf die Wahl des Ausschusses Rücksicht nehmen.

§. 9. Die Gensdarmarie-Offiziere mit ihren Unteroffizieren und Gemeinen sind verpflichtet, zur Uebung der Landwehrmänner, so lange es erforderlich ist, in die Landwehr einzutreten. Trifft die Offiziere die Wahl zu Offizierstellen nach ihren Graden, die Unteroffiziere und Gemeinen aber zu Feldwebel und Unteroffiziere, so verbleiben sie in der Landwehr, außerdem aber treten sie, nach beendigter Uebung, in ihr Verhältniß zurück, und schließen sich dem Landsturm an.

§. 10. Sollten Besitzer adelicher Güter oder königliche Bediente in der zum Dienst bestimmten Landwehr, in der Reihe der Gemeinen oder Unteroffiziere, nach der geschehenen Wahl der Offiziere verbleiben, so werden sie in den Landsturm versetzt; denn Ich will nicht,

daß die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse gefördert werden, bevor der Landsturm eintritt.

§. 11. Die Unteroffiziere werden von den Offizieren gewählt, und von den Brigadiers bestätigt. Aus den Unteroffizieren wird der Abgang der Offiziere mit etlichen Ausnahmen ersetzt.

§. 12. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres, und stehen mit diesen in gleichem Range, in gleichen Vorrechten, und daher auch in gleichen Verpflichtungen.

§. 13. Die Landwehrmänner kleiden sich selbst oder sie werden von den Ständen oder Kommunen gekleidet, nachdem es die Umstände erfordern. Die dritte Beilage ergibt das Nähere.

§. 14. Die Landwehr erhält ihre Waffen und Munition, so weit solche nicht in den Kreisen angefertigt werden können, aus dem Zeughaushaus auf Kosten des Staats. Das Nähere ergibt die 4te Beilage.

§. 15. Die Landwehr erhält keine Besoldung, so lange sie im Kreise bleibt; es bleibt den Ständen, Gemeinden und Städten überlassen, ob sie die Landwehrmänner nach Umständen entschädigen wollen. Wird die Landwehr im Kreise zu ihrer Übung zusammengezogen, so sorgt der Kreis für die Verpflegung.

§. 16. Die Landwehr tritt in die Besoldung und Verpflegung der stehenden Truppen, sobald sie außerhalb ihres Kreises gebraucht wird.

§. 17. Die Landwehr ist der Disziplin des stehenden Heeres unterworfen und wird bei Vergehungen nach den Kreisartikeln derselben gerichtet.

§. 18. Die Übung der Landwehr geschieht nach Anleitung der fünften Beilage.

Alle pensionirten Offiziere und verabschiedeten Soldaten, wenn solche nicht schon als Offiziere gewählt, oder zur Landwehr gezogen sind, sollen mit den Gensdarmen in der Landwehr eine Zeit lang die jungen Männer üben, wenn ihre Körperkräfte dies gestatten.

§. 19. Wenn die Landwehr Abgang hat, oder wenn von derselben zum Ersatz der im Felde stehenden Truppen einzelne Ersatzmannschaften gestellt, oder ganze Bataillone zur Armee gezogen werden, so wird der Abgang aus den zurückgebliebenen Landwehrpflichtigen so gleich wieder ergänzt.

§. 20. Die Einrichtung des Landsturms geschieht erst, wenn die der Landwehr beendigt ist.

Gegeben Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm:

F ü n f z e h n t e U r k u n d e.

Verordnung über den Landsturm.

Ich habe Meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung durch den Landsturm verheißeu. Die Landwehr ist, wie Ich mit dankbarer Anerkennung solches Eifers und solcher Anstrengungen erfahre, in allen Provinzen für errichtet anzunehmen.

Es soll daher überall sofort zur Einrichtung des Landsturms mit der bisherigen Thätigkeit geschritten werden, damit der Feind, wie auch die Erfolge unserer Waffen, die in Gottes Hand liegen, bewahrt werden, daß ein Volk nicht besiegt werden kann, welches eins mit seinem Könige ist.

Diese Unüberwindlichkeit hängt nicht von einer besondern Beschaffenheit eines Terrains ab. Die Kämpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Vendée, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlupfwinkel durch Felsen gesichert; so hat der Bewohner der bebauten Ebene, seine Seen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, letzter eine gewisse Menge auf einen Fleck zu versammeln, als die zerstreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies gestatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffspunktes für sich, Vaterlandsiebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfquellen geben, auf die Länge, dem Vertheidiger das Uebergewicht.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich den andringenden Feinde, mit Waffen aller Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzubietende Mittel zu schaden.

§. 2. Um diese Verpflichtungen mit mehr Zweckmäßigkeit zu erfüllen, sollen die im Lande befindlichen Streitkräfte, wenn der Feind dem Lande sich naht, zu einem Landsturme aufgeboten werden.

§. 3. Irrig ist deshalb die Meinung, die Wirksamkeit des Landsturms trete erst ein, wenn das stehende Heer und die Landwehr vergeblich versucht haben, den Feind zu besiegen. Selbst, wenn diese noch unangefastet vom Feinde sein sollten, u. die Korps- und Landwehr-

Kommandanten finden es für nöthig, so ist der Landsturm verpflichtet, in Thätigkeit zu treten. Er bildet alsdann den Rückhalt und die Maner, an welche das Heer und die schon ausgezogene Jugend sich lehnen; so wie, wenn sie im Lande augenblicklich zurückweichen müssen, die Macht, die in des Feindes Rücken, ihm allen nur möglichen Abbruch zu thun verbunden ist.

§. 4. Der Landsturm tritt deshalb überall ein, wo der Feind versucht, in unser Land einzudringen. Er kann Bezirks- Kreis- oder Provinzenweise aufgeboden werden.

§. 5. Jeder Staatsbürger, der nicht schon bei dem stehenden Heere, oder der Landwehr, wirklich fechtend gegen den Feind steht, ist verpflichtet, sich zum Landsturm zu stellen, wenn das Aufgebots eintritt.

Steht die Landwehr also noch nicht gegen den Feind, so gehört sie mit zum Landsturm.

§. 6. Nur die weiter unten zu bestimmenden Personen haben das Recht den Landsturm aufzubieten.

Ein Zusammenlaufen ohne Aufgebot wird als Menterey bestraft.

§. 7. Ist der Fall des Aufgebots eingetreten; so ist der Kampf, wozu der Landsturm berufen wird, ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt. Die schnellendsten sind die vorzüglichsten, denn sie brenden die gerechte Sache am siegreichsten und schnellsten.

§. 8. Es ist dabei die Bestimmung des Landsturms, dem Feinde den Einbruch, wie den Rückzug zu verstopfen, ihn beständig außer Athem zu halten; seine Munition, Lebensmittel, Kouriere und Rekruten aufzufangen; seine Hospitäler aufzuheben; nächtliche Ueberfälle auszuführen, kurz, ihn zu beunruhigen, zu peinigen, schlaflos zu machen, einzeln und in Trupps zu vernichten, wo es nur möglich ist. Dränge selbst der Feind vorwärts, und wäre 50 Meilen weit, so bringt es ihm geringen Vortheil, wenn der Strich, den er einnimmt, keine Breite hat, wenn er nicht mehr wagen darf, keine Detaschements zum Jourtagiren und Rekognosciren auszusenden, ohne die Gewißheit daß sie ihm erschlagen werden, und wenn er nur in Masse und auf bebahnten Wegen vorbringen kann, wie das Beispiel von Spanien u. Rußland lehrt.

§. 9. Wo nur Muth und Körperkraft gelten und entscheiden, bei nächtlichen Ueberfällen, bei Stürmen, wie auch beim hartnäckigen Behaupten von Verschanzungen und Wallen, kann der Landsturm von regulären Militär zur Hülfe verlangt und aufgeboden werden.

§. 10. Ferner ist es seine Pflicht, alle Estorten an Geld, Proviant und Munition zur befreundeten Armee zu besorgen und die gefangenen Feinde von Bezirk zu Bezirk, bis zu den ihnen angewiesenen Anhaltsoorten, zu bewachen und zu begleiten.

§. 11. Ficht der Landsturm mit dem stehenden Heere, so soll er so lange mit demselben gleich verpflegt und bequartirt werden.

§. 12. Wer das Recht hat, den Landsturm aufzubieten.

Alle Armee- und Korps Kommandanten haben das Recht, denjenigen Landsturmsbezirke in Thätigkeit zu setzen und so viele Mannschaft derselben zu sich zu rufen, als sie erspriesslich achten. Eben so alle Militairgouverneurs, Kreis- und Bezirksvorsteher des Landsturms, letztere beide jedoch nur von dem Bezirk und dem Kreise, worüber sie gesetzt sind. Bei Todesstrafe darf sich Niemand, außer den gedachten Personen, des Rechts anmaßen, den Landsturm aufzubieten, oder auch nur durch Reden zum Zusammentreten zu verführen.

§. 13. Landsturmsbezirke; Schutzdeputationen und deren Beschäftigung.

Um mit mehrerer Leichtigkeit den Landsturm einzeln, theilweise, und im Ganzen auftreten zu lassen, soll das ganze Land in Landsturmsbezirke getheilt werden. Die Landrätlichen Kreise werden als solche Bezirke betrachtet.

§. 14. Diese Kreise zerfallen in Unterbezirke, deren Zahl und Grenzen die Gouvernements der Provinzen festsetzen.

§. 15. Ein Unterbezirk soll ungefähr 5 — 600 Landsturmsfähige Männer einschließen. Nach Belieben kann man, wenn es räthlich scheint, die Mannschaft mehrerer Unterbezirke zusammenstoßen lassen; doch sind große Haufen zu ungeschweidig und zu schwer zu behandeln.

§. 16. Die Militairgouverneurs sind die natürlichsten Häupter des Landsturms in ihren respektiven Provinzen.

§. 17. Sie ernennen gemeinschaftlich mit den Zivilgouverneurs den Anführer der Landsturmsbezirke und Unterbezirke.

§. 18. Nach Publikation gegenwärtiger Verordnung sind die Gemeinden der verschiedenen Dorfschaften und Flecken in den Kreisen zu versammeln. Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken, (welcher Art, ist gleichgültig) wählen einen Ausschuss aus ihrer Mitte, welcher aus den Deputirten der Unterbezirke besteht. Jeder Unterbezirk wird durch einen Deputirten vertreten.

§. 19. Diese Ausschüsse erhalten den Namen Schutzdeputation, halten sich entweder in der Nähe der Bezirksanführer auf, die ihnen vorsitzen, oder sind wenigstens auf deren Einladung augenblicklich bei ihnen zu erscheinen verbunden.

§. 20. Die Städte von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben eigene, von den Bürgermeistern geleitete Schutzdeputationen.

§. 21. Die Schutzdeputationen berathschlagen und überlegen mit Sachverständigen, wie ihre Bezirke sich am längsten und besten vertheidigen lassen? — und treffen alsdann Vorkehrungen hierzu sollte auch ein feindlicher Angriff noch so entfernt scheinen.

§. 22. Von den Marken wird hier nur beiläufig und beispiehsweise bemerkt: daß außer den Wäldern, wo sich der Durchmarsch auf mancherlei Weise, durch Berhau, Gräben, Schleppschlingen, Hinterhalte,

erschweren läßt; auch die vielen Seen, Teiche und Gewässer, bei flügender Benutzung mancherlei Vertheidigungsmittel darbieten. — Hierzu hat der Landsturm beständig und bereitwillig mitzuwirken.

§. 23 Die Schuß-Deputationen verfertigen genaue Listen aller zum Landsturm tauglichen Jünglinge und Männer von 15 bis 60 Jahren. Nur Gedecktheit, Kindes- und Greisen- Alter schließen davon aus. Sie notiren auch die Zahl der Pferde in ihren Districten.

§. 24 Strafen des Landsturms

Die Schuß-Deputationen entscheiden ferner über die Strafen, womit diejenigen zu belegen, die ihres Berufs unetüchtig, sich grobe Vergehungen zu Schulden kommen lassen.

Sie legen folgende Kriegsartikel den Gemeinden vor, und lassen sie von ihnen beschwören:

§. 25 Jeder Angriff, Räuberei und Vandalen gegen Eigenthum oder Besiz, in Freundesland, ohne Ordre der kommandirenden Generale und Militär- Gouverneurs, jeder Versuch zur Auflehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Frohn-Dienste und schuldigen Gehorsam gegen Orts- Obrigkeiten, durch Landsturm- Bewaffnung, oder Zusammenberufung, veranlaßt, oder begünstigt, werden unabsichtlich mit dem Leben gebüßt. — Eben so Anstiften von Meutereien.

§. 26 Desertion nach der Heymath, Weigerung dem Aufgebothe zu folgen, und Widersplichkeit gegen die Offiziere ziehen beschimpfende Strafen nach sich, als: ein abgesonderter Stand in der Kirche, oder wohl gar Verlust der Besizfähigkeit im Districte; Verlust des Tragens der Nationalkappe ic. Die Schuß- Deputationen können darüber noch mehrere und härtere Strafen nach Umständen bestimmen.

§. 27 Feige und solche, die ihren anvertrauten Posten ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verlieren. Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Wer Sclavensinn zeigt, ist als Sclave zu behandeln.

§. 28. Ich hege zu der Getrostigkeit des Landes, das noch nie getäuschte Vertrauen, daß sie dem Volke den Geist und Zweck aller dieser Vorschriften wiederholt erklären und einprägen, ja, daß sie die, ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden in keinem Drangsale und in keiner Gefahr aus den Augen verlieren, oder von ihnen weichen werden.

§. 29. Sorge für den Landsturm.

Wer vom Landsturm gegen den Feind verwundet wird, ist im nächsten Hospitale auf Kosten des Staats zu heilen und zu verpflegen. Sollte ein, zum Landsturm aufgerufener Mann, in Gefangenschaft gerathen, und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln als andere Gefangene aus dem stehenden Heere; so sollen, wie Ich hier, mit feierlich erkläre, die allerstrengsten Repressalien ohne jeden Verzug gebraucht werden. Dieser Artikel soll in's Französische übersetzt, überall angeschlagen werden, wo man den Landsturm aufbietet

§. 30. Verstümmelte haben Anwartschaften auf Bedienungen, oder Invaliden-Pensionen ic. Witwen und Waisen dorer, die auf dem Bette der Ehre gestorben, sollen wie die Witwen und Waisen der Soldaten aus dem stehenden Heere behandelt werden.

§. 31. Aufmunterungen und Belohnungen.

Ueberhaupt sollen denen, die sich durch Heldenmuth beim Landsturm hervorthun, dieselben Würden und Auszeichnungen gewährt werden, als dem stehenden Heere.

§. 32. Organisation des Landsturms.

Der Landsturm bestet aus Fußvolk und Reiterei

§. 33. Je 80 — 100 Mann haben einen Hauptmann an der Spitze; 40 — 50 Mann einen Lieutenant, wenn sie zu Fuß dienen.

§. 34. 40 — 50 Mann Reiter formiren eine Compagnie unter einem Rittmeister; 20 — 25 Mann stehen unter einem Lieutenant.

§. 35. Kleinere Detachements sind von einem Gefreiten oder Unteroffiziere zu commandiren, Auf 8 — 10 Mann wird ein Unteroffizier gerechnet.

§. 36. Die Hauptleute werden in den ersten drei Monaten von den Distrikts-Commandanten ernannt, nachher bei einretrenden Vacanzen von der Mannschaft.

Die übrigen Oberofficiere und die Unterofficiere werden von der Mannschaft gewählt.

Alle diese Wahlen können aber zuerst nur auf Grundbesitzer und Eigenthümer, Staats- und Communal-Beamte, Schulzen, Oekonomie-Verwalter, Schöppen, Förster, Schullehrer, getichtet werden.

§. 37. Die Hauptleute und Rittmeister tragen eine schwarze und weiße Binde um den rechten Arm; die Lieutenants eine gleiche Binde um den linken Arm.

§. 38. Die Subordination unter den Officieren währet nur so lange, als die Sturm-Mannschaft zum Uebungs- oder wirklichen Dienste gegen den Feind gesammelt ist; dann hingegen ist sie streng, und die Officiere lassen über Ungehorsame, nachden beschworenen Artikeln auf der Stelle Standrecht halten.

§. 39. Eigen, für den Landsturm verfertigte Uniformen oder Trachten werden nicht verstattet, weil sie den Landkürmer kenntlich machen, und der Verfolgung des Feindes leichter Preß geben können.

§. 40. Fahnen werden zwar während dieses Krieges für den Landsturm nicht geweiht; diejenigen Gemeinden aber, die sich am wackersten und thätigsten gezeigt, empfangen sie als Belohnung nach demselben. Es sollen solche zum ewigen Andenken in den Kirchen aufbewahrt, und bei feierlichen Aufzügen und Processionen der Gemeinde vorgetragen werden.

§. 41 Waffendepots und Bewaffnung.

Jeder Unterbezirk hat ein Waffendepot, wo die Waffen derjenigen aufbehalten werden, die sich selbst dergleichen nicht anschaffen können, und aus der Gemeinde oder von den Städten dergleichen bekommen.

§. 42. Doch hängt es von dem Ermessen der Schutzdeputationen ab: ob nicht alle Waffen des Landsturms in den Depots aufbewahrt werden sollen. — Vorgeschiedene Waffen giebt es eigentlich nicht, jedoch hat sich jeder Reiter wenigstens mit einer Pike, einem Beile, das Fußvolk mit einem Beile und einer Hengabel zu versehen. Einen Tornister oder Brodsack und eine Feldflasche, und für die Reiter einen Futtersack, darf Niemand vergessen.

§. 43 Die Waffen sind: alle Arten von Flinten mit und ohne Bajonett Spieße, Pieken, Hengabeln, Morgensterne, Säbel, Beile, gerade gezogene Sensen, Eisen ic. Zur Manövrirung für die Flinten kann in Ermangelung von Kugeln jede Art von grobem Schrote benützt werden, daher die Besitzer von Feuegewehren beständig Pulver und Blei hinreichend vorräthig haben müssen.

§. 44 Die Waffendepots sind nie an der Heerstraße, sondern in Wäldern und wenig zugänglichen Orten anzulegen. Sie können allenfalls leicht verbrannt werden, und dienen an Sonn- und Feiertagen zu Exercierplätzen. Sie sind die Sammelplätze der Landsturmhaufen. Wachen, nicht zu selten abgelöst, sind dort beständig aufgestellt, und haben dafür, daß nichts entwendet oder verdorben werde.

§. 45 Wer dem Feinde ein Waffendepot verräth, wird erschossen.

§. 46 Exercitien und Signale

Das Exercitiren des Landsturms soll an Sonn- und Festtagen, so wie in den Abendstunden geschehen, und darin bestehen: die Mannschaft zu gewöhnen, in Massen und Gliedern zusammen zu stehen, und sich zu bewegen geräuschlos und schweigend zu marschiren, mit Pieken und Hengabeln umzugehen, damit die feindliche Cavallerie zurückzuweisen, diejenigen, die Feuegewehre haben, im Schießen zu üben, mit einem Trupp sich in Thälern, hinter Höhen und Waldungen fortzuschleichen, sich einzeln auf Rundschau zu legen und zu patrouilliren; hinter Dörfern und Scheunen, in Waldungen, hinter Höhen mit Trupp zu verstecken, dann plötzlich und unvermuthet hervorzubrechen, schwärmend und geschlossen anzugreifen, sich in Gräben, hinter Hecken, Säunen Häusern zu postiren, sich getheilt oder in Masse zurückzuziehen ic. Eine besondere Anweisung durch Beispiele erläutert, wird den Militär Gouvernements zur Austheilung an die Bezirke noch mitgetheilt werden.

§. 47. Ausgediente Soldaten unter den Landstürmern müssen sich dem Gesäße, ihre Cameraden zu unterweisen, unweigerlich unterziehen.

§. 48. Die Signale, den Landsturm zu berufen, ob durch Glocken-

geläute, Raketen, Feuerkugeln ic. , sind dem Lokale gemäß, zu verabreden. Sie müssen zugleich ausdrücken: ob der Feind zu verfolgen, ob man sich in Masse vor ihm zurückzuziehen habe.

Auf das erste Sturmzeichen eilt alles zu den Waffendepots.

§. 49. Dieses Zeichen kann, um nicht unnütz zu alarmiren, nur von den Unterbezirks-Commandanten befohlen werden. Sie machen darüber, daß auf den Signalpunkten nur zuverlässige und nicht schreckhafte Männer hingestellt werden.

Sie haften und sind verantwortlich dafür, daß die Lärmzeichen nicht unnützer Weise gegeben werden.

§. 50. Jeder Landstürmer trägt, wo möglich, eine hellgelende Pflanze bei sich, um sich unter einander in der Dunkelheit zu erkennen und zu verständigen.

§. 51. Mobile Colonnen.

Der Landsturm ist von den Bezirkskommandanten in mobile Colonnen zu formiren, (nach seiner Weite, mehr oder minder zahlreich.) Die Unterbezirkskommandanten führen sie an.

§. 52. Nach dem Muster spanischer Guerillas werden jeder Colonne geübte Landwehrmänner, auch wohl reguläres Militär oder Reserven beigegeben.

§. 53. Selbst, ohne dringende Gefahr unternehmen die mobilen Colonnen bei Nacht und Tage häufige Streifzüge, auf Entfernung von 6 bis 7 Meilen.

§. 54. Niemand wird darauf vorbereitet; daher muß jeder Landstürmann beständig Vorrathung auf drei Tagen im Hause haben. Die Herren sorgen auch für Vorrathung, ihrer zum Landsturm gehörenden Diener und Knechte.

Für die Armen und Herrenlosen setzen die Bezirkskommandanten Lebensmittel in Requisition.

§. 55. Es sind mit dieser Mannschaft schon jetzt Uebungsstreifzüge vorzunehmen, die nicht über zwei Tage in der Regel zu verlängern sind; sie vervollkommen die Disziplin, die Kenntniß des Terrains, und es können durch sie die Patrouillen der Gensdarmarie verstärkt und ersetzt werden, wo letztere jetzt zur Uebung der Landwehr gebraucht wird.

§. 56. Macht man auf nächtlichen Streifzügen gegen den Feind Gefangene, die den Zug verrathen könnten, so suche man Kunde von ihnen zu bekommen, und gebrauche alle mögliche Vorsicht, um durch sie nicht verrathen zu werden.

§. 57. Ein Gefangener, der Gewaltfam entweichen will, wird niedergestossen; Missethäter, die man beim Plündern ertappt, werden eben so behandelt.

§. 58. Erbeutete Waffen, Munition, Proviant, gehören der Gemeinde; Geld und andere Dinge behält, wer sie gewinnt.

§ 59. System der Ordnonngen u. s. w.

Das System der Ordnonngen, Botken, Späher, um fortwäh- rend gute und häufige Nachrichten einzuholen, ist auß schnellste u. fleißigste zu verbreiten und in Ausführung zu bringen.

§. 60. Wie bei einer Fußpost sind täglich von Melle zu Melle Botken abzuschieken. Auch Welker und Kinder von 12 — 15 Jah- ren sind hierzu brauchbar.

§. 61. Bei nahender Gefahr stellt man Späher auf alle Kreuz- wege, Berge und Hägel. Genau ist zu berechnen, in wie viel Zeit jeder seinen Weg zurücklegen, oder seine Ordre überbringen könne, (auf welcher die Abgangsstunde stets zu notiren ist).

§. 62. Muthwillige und nachlässige Verspätungen, sollen durch körperliche Züchtigungen geahndet werden. Schärfer noch absichtlich lügenhafte Berichte, um zu täuschen, oder sich wichtig zu machen.

§. 63. Die Ortsobrigkeiten, Gutbesitzer, Pfarrer, Postoffizian- ten, Schullehrer, Altknarten u. s. w. sind die Direktoren dieses Or- donnangensystems, und haben ihre Untergebenen zu prüfen und rege zu erhalten. Die Landesgansdormerie soll gehalten seyn, selbige zu be- fördern, und wird solcher, wie allen genannten Personen, dies hier- durch zur ausdrücklichsten Pflicht gemacht.

§. 64. Diese Späheret, weit entfernt, verächtlich zu seyn, ist Pflicht gegen den Feind, und vom höchsten Werthe, und muß daher überall aufgemuntert werden. Keine Unternehmung kann ohne sie gelingen. Nur Spionerei als Handwerk, und sat den Feind, ist ein Verbrechen und beschimpfend.

§. 65. Von Räumung und Verwüstung der Bezirke.

Es dürfen sich Fälle ereignen, wo die Gouverneurs Melner Pro- plnzen es als zweckmäßig erklären, daß ein oder der andere Bezirk, oder Umkreis einer belagerten Festung (bei zu befürchtendem Ein- bruche oder Ausfall,) von den Einwohnern auf eine Zeitlang geräumt und in solchen Zustand versetzt werde, der den Aufenthalt des Feindes darin unmöglich macht, und ihn des Unterhalts beraubt; dann bedenk- te ein jeder, daß es kein zerstörtes Dorf giebt, das im Verhältnisse seiner Größe nicht weniger aufzubauen kostete, als feindliche Einquar- tierung und Brandstiftung dinstelben kosten würden.

§. 66 Die Landsturmmanne um eine Festung, oder in einem be- droheten Bezirke, muß daher mit Weibern, Kindern, Greissen und der besten Haabe, sich beständig zum Auswandern bereit halten. Die Pfa- de und Straßen, auf denen man zu flüchten beschloßen, müssen mit Hinsicht der verschiedenen Richtungen, von welchen der Feind andrin- gen könnte, lange vorher bestimmt werden.

§. 67. Es wird den Obrigkeiten des ganzen Landes auf ihre Ver-

antwortlichkeit besonders aus Herz gelegt, für das Unterkommen der Vertriebenen und ihrer Güter zu wachen.

§. 68. Rückwärts liegende, erhebliche Städte, Inseln, in großen Wäldern liegende, einzelne Orte, von Seen und Sümpfen rings umschlossene Gegenden sind hauptsächlich zu Zufluchtsörtern zu erwählen.

§. 69. Die Kommandanten eines in Gefahr stehenden Bezirks, bleiben in fortgesetzter Korrespondenz mit den Kommandanten des nächsten befreundeten Corps, oder der Festungsbelagerung, die so früh als möglich warnen und unterrichten müssen, wenn der Landsturm auszubrechen hat, welches ihnen hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

§. 70. Unter den Vorräthen ist das Mehl zuerst fortzubringen oder zu verderben. Die Getränke, Bier, Wein und Branntwein, lasse man anlaufen.

§. 71. Die Mühlen werden in den zu verlassenden Gegenden verbrannt, die Brunnen verschüttet. Nach der Vertreibung des Feindes sind Brunnen und Mühlen auf Kosten des Staats wieder herzustellen.

§. 72. Es soll auch der Plan einer Affekuranz- oder Entschädigungsverpflichtung des ganzen Staats für die absichtlich verwüsteten Distrikte entworfen werden, vermöge deren das ganze Land zur Unterstützung derselben pro rata beisteuert.

§. 73. Pferde und Rindvieh, die in die Hände der Feinde fallen, werden niemals ersetzt. Sie sind für den Eigenthümer auch dann verwürkt, wenn ein Zufall sie ihm zurückgibt. Jeder, der sie nicht bei Zeiten wegbrachte, hat sich einen solchen Verlust selbst beizumessen.

§. 74. Obstbäume sind nicht umzuhauen. Die zeitigen Früchte werden abgeschlagen. Korn, und Getraide jeder Art, wenn es der Reife nahe, wird in Asche verwandelt. Grüne Saaten werden ohne ausdrücklichen Befehl des Gouverneurs der Provinz nicht abgemäht. Bis zur Ernte kann der Feind wieder verjagt seyn.

§. 75. Postoffizianten mit allen Pferden, Landräthe, Registrirungen, alle administrirende und andere Behörden, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Bader &c. haben sich mit ihren Arzneien und Instrumenten jedesmal zuerst zu entfernen, wenn der Distriktskommandant, wegen vieler zurückbleibenden Kranken nicht ein Andres verordnet.

§. 76. Alle Fischer, Fährleute, Brückenwächter &c. sind bei Annäherung des Feindes sogleich zu ermahnen, sich zu bereiten, Säbne, Fährten und Brücken auf das erste (schriftliche) Gebot des Militairgouverneurs der Provinz, zu verbrennen.

§. 77. Es werden desshalb Landsturmbataillons unter sichern Offizieren bei den Brücken und Fährten aufgestellt, um über die Ausführung dieses Geschäfts zu wachen.

§. 79. Wer Feinde eine Wasserfurth freiwillig verräth, Munn

oder Weib, oder ihm als Begleiter dient, wird erschossen. — Wer es gezwungen gethan ist wegen Mangel an Standhaftigkeit zur Verantwortung zu ziehen, und überall hinten an zu sehen. Auch steht einem solchen der Beweis zu, daß er Zwang erlitten.

§. 79. Wenn eine Stadt, oder ein Bezirk so plötzlich vom Feinde überfallen und eingenommen wird, daß die Bewohner nicht mehr entfliehen können; so sind alle Behörden, ohne weiteres als aufgelöst zu erachten, und Niemand ist mehr schuldig ihnen zu gehorchen.

Bei Todesstrafe darf Niemand dem Feinde freiwillig einen Eid leisten. Wird er mit Gewalt dazu gezwungen, so bindet ihn kein gezwungener Eid. Erpreßt der Feind Nachrichten, so ist jeder verpflichtet zu verschweigen, was er kann.

Wer Gelegenheit findet, nach dem Einrücken des Feindes zu entkommen, ist sie zu benutzen gehalten.

§. 80. Von den Städten.

In jeder besetzten, oder der Verteidigung irgend fähigen Stadt, sind alle Bürger unbedingt zur Disposition des Militair-Kommandanten gestellt, und diese Städte durch die Militairgouvernements unverzüglich mit solchen Kommandanten zu versehen.

Die Städte rüsten regelmäßiger und mit Feuergewehr bewaffnete Landärztkompagnien aus, als die Dorfschaften und das flache Land. Alle Fleischer und Brauer sind verbunden dabei anzuhelfen.

§. 81. Zerstückt oder verwüstet werden die Städte in der Regel nicht, wie die Dörfer. Sie müssen dafür desto kräftiger der Armee, Landwehr, und dem Landstürme Lieferungen an Waffen und Munition und Bekleidung leisten.

Dem Feinde das Leben möglichst zu erschweren, sich allen seinen Anordnungen mit Gewalt zu widersetzen, alle Leistungen und Lieferungen für ihn zu versagen, ihn einzeln zu vernichten und Abbruch zu thun, ist aber auch ihre Pflicht. Die Städte die sich dazu besonders hervorthun, sollen nach hergestelltem Frieden durch besondere Auszeichnungen von Mir und dem Lande belohnt werden.

§. 82. Die Gouverneurs der Provinzen befehlen, wieviel Mägen u. s. zu den Waffendepots auf dem Lande abzugeben haben.

§. 83. Das Fortschaffen der Pferde, Magazine u. s. wird von den Städten eben so genau ins Werk gesetzt, als auf dem Lande.

§. 84. Die Bildung der National- oder Bürgergarden unter Einfluß und Aufsicht des Feindes, ist bei Strafe schimpflicher Landesverweisung untersagt. Diese schriftbaren Ordnungsmittel haben dem Feinde zu oft schon Garnisonen in den eroberten Städten erspart. Es ist weniger schädlich, daß einige Ausschweifungen zügellosen Gefindels statt finden, als daß der Feind, frei im Schlachtfeld über alle seine Truppen gebiete.

§. 85. In einer vom Feinde besetzten Stadt wird, wie bei kessler Trauer, verboten, irgend ein Schauspiel, Ball, oder öffentliche Lustbarkeit zu besuchen. Kein Geistlicher darf darin ohne besondere Erlaubniß einer dem Feinde nicht unterworfenen höheren Behörde, ein Paar ehelich einsegnen.

Ich erachte es als überflüssig, Meine getreuen Unterthanen besonders zu ermahnen, gegenwärtige Verordnungen unverzüglich und streng in Ausübung zu bringen.

Alles, was Ich um mich her erblicke, verbürgt Ihre Liebe zu Ihrem Könige und Vaterlande, ihr Vertrauen, ihren Gehorsam. Zur besondern Pflicht aber mache Ich es dabei noch allen Behörden des Staats, der Geistlichkeit, so wie den Commandanten dieses allgemeinen Aufgebots, ganz vorzüglich dahin zu sehen und zu wachen, daß sich diese Maßregeln des Landsturms, wenn sie eintreten, nie ohne Noth gegen das Eigenthum selbst lehren, oder einzeln sich dadurch verleiten lassen, sich ihren Pflichten zu entziehen. Was Nothwehr gegen den Feind ist, arte nie in verderbende Zügellosigkeit aus,

Den biederem Sinn Meiner getreuen Unterthanen vertraue Ich, sie werden keines nie mit einander verwechseln. Sie wissen und fühlen, daß jede ungewöhnliche Maßregel, wodurch das Eigenthum der Einzelnen gefährdet werden könnte, Meinem väterlichen Herzen wehe thut, das daher bloß die feste Ueberzeugung: nur auf diesem Wege sey es möglich, die größern Güter, Ruhe, Glückseligkeit und Selbstständigkeit zu erringen, Nicht vermögen konnte, sie, wo es Noth thut, zu gebieten.

Ein solches Volk und solche Anstrengungen segnet Gott!

Begeben Breslau den 21. April 1813.

Friedrich Wilhelm.

G e s e z e h n t e U r k u n d e .

An mein Volk!

So wenig für Mein treues Volk, als für Deutsche, bedarf es einer Rechenschaft über die Ursachen des Krieges, welcher jetzt beginnt. Klar liegen sie dem unverblendeten Europa vor Augen.

Wir erlagen unter der Uebermacht Frankreichs. Der Frieden, der die Hälfte meiner Unterthanen mir entriß, gab uns seine Geg-

nungen nicht; denn er schlug uns tiefere Wunden, als selbst der Krieg. Das Mark des Landes ward ausgezogen. Die Hauptfestungen blieben vom Feinde besetzt, der Ackerbau ward gelähmt, so wie der sonst so hoch gebrachte Kunstfleiß unserer Städte. Die Freiheit des Handels ward gehemmt, und dadurch die Quelle des Erwerbes und des Wohlstandes verstopft. Das Land war ein Raub der Verarmung.

Durch die strengste Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten hoffte ich, meinem Volke Erleichterungen zu bereiten, und den französischen Kaiser endlich zu überzeugen, daß es sein eigener Vortheil sey, Preußen seine Unabhängigkeit zu lassen. Aber meine reinsten Absichten wurden durch Uebermuth und Treulosigkeit vereitelt, und nur zu deutlich sahen wir, daß des Kaisers Verträge mehr noch, wie seine Krieg, uns langsam verderben mußten; jetzt ist der Augenblick gekommen, wo alle Täuschung über unsern Zustand aufhört.

Brandenburger, Preußen, Schlesier, Pommern, Litthauer! Ihr wißt, was ihr seit 7 Jahren erduldet habt, ihr wißt, was euer trauriges Loos ist, wenn wir den beginnenden Kampf nicht ehrenvoll enden, erinnert euch an die Vorzeit, an den großen Kurfürsten, den großen Friedrich. Bleibet eingedenk der Güter, die unter ihnen unsere Vorfahren blutig erkämpften, Gewissensfreiheit, Ehre, Unabhängigkeit, Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft. Gedenkt des großen Beispiels unserer mächtigen Verbündeten, der Russen, gedent der Spanier und Portugiesen, selbst kleine Völker sind für gleiche Güter gegen mächtigere Feinde in den Kampf gezogen und haben den Sieg errungen, erianert euch an die heldenmüthigen Schwitzer und Niederländer.

Große Opfer werden von allen Ständen gefordert werden, denn unser Beginnen ist groß, und nicht gering die Zahl und die Mittel unserer Feinde. Ihr werdet jene lieber bringen für das Vaterland, für euren angeborenen König, als für einen fremden Herrscher, der, wie so viele Beispiele lehren, eure Söhne und eure letzten Kräfte, Zwecken widmen würde, die euch ganz fremd sind, Vertrauen auf Gott, Ausdauer, Rath und der mächtige Beistand unsrer Bundesgenossen, werden unsern redlichen Anstrengungen segreichen Lohn gewähren!

Aber welche Opfer auch von einzelnen gefordert werden mögen, sie wiegen die heiligen Güter nicht auf, für die wir sie hingeben, für die wir strecken und segnen müssen, wenn wir nicht aufhören wollen Preußen und Deutsche zu seyn.

Es ist der letzte entscheidende Kampf den wir bestehen, für unsere Existenz, unsere Unabhängigkeit, unsern Wohlstand. Keinen andern Ausweg giebt es, als einen ehrenvollen Frieden, oder einen ruhmvollen Untergang. Auch diesem wärdet ihr getrost entgegen gehn, um der Ehre Willen, weil ehrlos der Preuße und der Deut-

sche nicht zu leben vermag. Allein wir dürfen mit Inversicht vertrauen, Gott und unser fester Wille werden unserer gerechten Sache den Sieg verleihen, mit ihm einen sicheren glorreichen Frieden, und die Wiederkehr einer glücklichen Zeit.

Breslau, den 17ten März 1813.

Friederich Wilhelm.

Siebenzehnte Urkunde.

An mein Heer.

Vielsältig habt ihr das Verlangen geäußert, die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu erkämpfen. — Der Augenblick dazu ist gekommen! — Es ist kein Glied des Volkes, von dem es nicht gefühlt wurde. Freitwillig eilen von allen Seiten Jünglinge und Männer zu den Waffen. Was bei diesen freier Wille, das ist Beruf für Euch, die Ihr zum stehenden Heere gehört. Von Euch — geweiht das Vaterland zu vertheidigen — ist es berechtigt zu fordern, wozu Jene sich erbieten.

Seht! wie so viele Alles verlassen, was ihnen das Theuerste ist, um ihr Leben mit Euch für des Vaterlandes Sache zu weihen. — Fühlt also doppelt Eure heilige Pflicht! Seid Alle ihrer eingedenk, am Tage der Schlacht, wie bei Entbehrung, Mühseligkeit und innerer Zucht! — Des Einzelnen Ehrgeiz — er sei der höchste oder der geringste im Heer — verschwinde in dem Ganzen. Wer für das Vaterland kämpft, denke nicht an sich. Dem Selbstsüchtigen treffe Verachtung, wo nur dem allgemeinen Wohl es gilt. Diesem weiche jetzt Alles. Der Sieg geht aus von Gott! Zeigt Euch seines hohen Schutzes würdig durch Gehorsam und Pflächtersfüllung. Muth, Ausdauer, Treue und strenge Ordnung sei Euer Ruhm. Folgt dem Beispiel Eurer Vorfahren; seyd ihrer würdig und Eurer Nachkommen eingedenk!

Gewisser Lohn wird treffen den, der sich auszeichnet; tiefe Schande und strenge Strafe den, der seine Pflicht vergißt!

Euer König bleibt stets mit Euch; mit ihm der Kronprinz und die Prinzen seines Hauses. Sie werden mit Euch kämpfen — Sie und das ganze Volk werden kämpfen mit

Euch; und an unsrer Seite ein zu unsrer und zu Deutschlands Hülfe gekommenes, tapferes Volk, das durch hohe Thaten seine Unabhängigkeit errang. Es vertraute seinem Herrscher, seinen Führern, seiner Sache, seiner Kraft — und Gott war mit ihm! So auch Ihr! — denn auch wir kämpfen den großen Kampf um des Vaterlandes Unabhängigkeit.

Vertrauen auf Gott, Muth und Ausdauer sei unsre Loosung!

A h t z e h n t e U r k u n d e.

Das eiserne Kreuz betreffend

I. Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes.

Wom 10ten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente gerührt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit, an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde, oder ausserdem im Felde oder daheim; jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf, um Freiheit und Selbstständigkeit erworben wird, besonders auszuzeichnen, und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäß verordnen Wir, wie folget:

1. Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen, um das Vaterland ist:

das eiserne Kreuz.

von zwei Klassen und einem Großkreuz.

2. Beide Klassen haben ein ganz gleiches, in Silber gefaßtes, schwarzes Kreuz von Eisen; die Vorderseite ohne Inschrift, die Rückseite zu oberst Unser Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813 und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen, die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust, und das Groß-Kreuz, noch einmal so groß als der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung um den Hals getragen.

3. Die Militär Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben, auch wird die Ertheilung des rothen Adler-Ordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens pour le mérite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen.

Der Orden pour le mérite, wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4. Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden, die erste Klasse kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6. Das Groß-Kreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, bezeichnen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7. Die jetzt vorhandenen sieben Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuze zusammen getragen.

8. Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitze des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten, jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitze des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rücksicht der Art des verwickelten Verlusts dieser Aus-

zeichnung hat es bei den in Ansehung unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insignien.

Gegeben Breslau, den 10. März 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

II. B e r o r d n u n g

über die Stiftung eines bleibenden Denkmals für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben.

Vom 10ten May 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Unsere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom eisernen Kreuze, bestimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst, in dem gegenwärtigen entscheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit.

Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, finden Wir uns veranlaßt, als Zusatz zu der Urkunde vom 10ten März d. J. zu verordnen, wie folget:

§. 1. Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat findet, die ihm nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Vorgesetzten und Kameraden, den Orden des eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein, auf Kosten des Staats in der Regimentskirche zu errichtendes Denkmal auch nach seinem Tode geehrt werden.

§. 2. Es soll zu dem Ende in jeder Regimentskirche eine einfache Tafel, oben mit dem Kreuze des Ordens in vergrößertem Maßstabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift erhalten:

Die Gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland

Es starben den Heldentodt aus dem . . . Regiment, und unter denselben die Namen der Gebliebenen mit Bezeichnung des Ortes und des Tages, die Zeugen ihres rühmlichen Rathes waren.

§. 3. Außerdem soll für alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinde errichtet werden, mit der Aufschrift:

Aus diesen Kirchspiel starben für König und Vaterland.

Unter dieser Aufschrift werden die Namen aller, zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Oben an die, welche das eiserne Kreuz erhalten, oder desselben würdig gewesen wären.

§. 4. Zu ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeier gehalten. Bei derselben werden die Namen der Gebliebenen von dem Prediger genannt, und es wird alles Merkwürdige und Lößliche aus ihrem Leben und über ihren Tode der Gemeinde zur Nachseherung mitgetheilt.

§. 5. Nach dem Gottesdienste dieser Todtenfeier legen die Prediger und die Gemeinde Vorsteher öffentlich Rechenschaft ab, von dem was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen geschehen ist, und verabreden das, was zu ihrer Unterhaltung oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unvermögend sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehme.

§. 6. Der Prediger und die Vorsteher reichen ihre Vorschläge darüber dem Magistrat der Stadt, oder dem Landrathe des Kreises ein, welcher die dazu nöthigen Anordnungen treffen, und die Genehmigung der höhern Behörden sogleich nachsuchen muß.

Die kommandirenden Generale müssen die erforderlichen Nachrichten den Regierungspräsidenten der Provinzen mittheilen, und diese haben für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen, und die etwa noch nöthigen besonderen Anweisungen von Unserm Staatskanzler einzuholen.

Gegeben Dresden den 5ten Mat 1813.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

III. Königl. Kabinetsordres wegen Vererbung des eisernen Kreuzes.

A. Vom 12ten März 1814.

Unter den im jehigen Kriege wegen Tapferkeit und Wohlverhalten Mir Namhaft empfohlenen Soldaten meines Heeres sind viele die durch Ertheilung des eisernen Kreuzes nicht haben ausgezeichnet

werden können. Um auch ihren Anspruch auf das bleibende Andenken an ihr erworbenes Verdienst nicht ganz verloren gehen zu lassen, setze Ich hierdurch fest, daß die eisernen Kreuze aller Soldaten welche im Laufe des Krieges vor dem Feinde blieben oder mit Tode abgehen, in den Regimentern verbleiben sollen, wenn es darin noch Soldaten gibt welche ihres ausgezeichneten Benehmens wegen Mir namhaft empfohlen worden sind, ohne das Kreuz erhalten zu haben. Die Wahl der würdigsten unter ihnen, auf welche diese erledigten Kreuze übergeben, geschieht vom Regiment oder Bataillon, und in der Art, daß die Kreuze der Offiziere wieder an Offiziere, die der übrigen Soldaten aber, an Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen ohne Unterschied des Ranges vergeben werden.

Nur in dem Fall, daß die Regimente keine, Mir für Auszeichnung empfohlne Soldaten, mehr haben, welche das Kreuz nicht erhalten hätten, werden die durch Todesfälle während des Krieges erledigten Kreuze an die General-Ordenskommission zurück gesandt.

Die Regimente müssen von dieser Vererbung der Kreuze genau Riß führen, und bei jedesmaliger Veränderung, der General-Ordenskommission mit dem Bemerkn: bei welcher Gelegenheit die neuen Empfänger sich ausgezeichnet haben, und Mir anempfohlen worden sind, Anzeige machen. In Beziehung auf die Offiziere erwarte Ich diese Anzeige Selbst auf dem vorgeschriebenen Wege. Der General-Ordenskommission trage Ich auf, diese Verfügung zur Kenntniß der Militärbehörde zu bringen.

Hauptquartier Chaumont, den 12ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An die
General-Ordenskommission zu Berlin.

B. Rom 20ten April 1814.

Da schon Anfragen geschehen sind, welchem Regimente ein eisernes Kreuz zu Theil werden muß, wenn ein Ritter des Kreuzes von dem Regimente, bei welchem er sich dasselbe erworben hat, zu einem andern Regimente versetzt wird, und hier mit Tode abgeht, und dergleichen Fälle künftig noch öfter vorkommen können; so setze Ich hiermit fest: daß das eiserne Kreuz jedesmal dem Regimente zur Disposition überlassen seyn soll, bei welchem der Ritter mit Tode abgegangen ist. Ich trage, mit Bezug auf meine Ordre vom 12ten v. M. in Betreff der Vererbung des eisernen Kreuzes der General-Ordens-

Kommission auf, diese Bestimmung noch nachträglich der Armee bekannt zu machen.

Hauptquartier Paris, den 20sten April 1814.

Friedrich Wilhelm.

An die
General-Ordenskommission zu Berlin.

C. Vom 31sten May.

Auf mehrere deshalb geschehene Anfragen bestimme Ich hierdurch, daß die Verordnung vom 12ten März, wegen Vererbung der eisernen Kreuze, nicht nur auf die, nach diesem Tage eingetretenen Fälle, sondern für die Dauer des Krieges überhaupt, in Anwendung kommen soll. Die General-Ordens-Kommission hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen und nach derselben zu verfahren.

Hauptquartier Paris, den 31sten May 1814.

Friedrich Wilhelm.

An die
General-Ordenskommission zu Berlin.

D. Vom 1sten November 1814.

Der General der Infanterie, Graf Bülow von Dennewitz hat darum angefragt, wie es mit der Vererbung eiserner Kreuze, bei solchen Leuten gehalten werden soll, welche aus der Gendarmmerie im Laufe des Krieges bei der Landwehr angestellt waren und nun in die Gendarmmerie zurückversetzt sind. Da der von Mir genehmigte Grundsatz, daß die eisernen Kreuze bei dem Truppentheil vererbt werden sollen, wo der Ritter mit Tode abgegangen ist, sich nur bei Truppenabtheilungen anwenden läßt, die in dem beendigten Kriege vor den Feind gekommen sind, so kann bei der Gendarmmerie keine Vererbung der Kreuze statt finden; um aber das Andenken an den beendigten Krieg so viel als möglich zu erhalten, und da es überdieß meine Absicht ist, die Vererbung der eisernen Kreuze noch weiter auszudehnen, so bestimme Ich für jetzt in dieser Hinsicht ferner:

1) daß in allen Fällen, wo ein Inhaber des eisernen Kreuzes in ein Verhältnis versetzt wird, in welchem aus dem angeführten Grund

de keine Vererbung eintreten kann, die Ansprüche darauf, dem Regimente verbleiben sollen, bei welchem das Kreuz erworben ist.

2) Daß die Vererbung der eisernen Kreuze 2ter Klasse, welche nach den bisherigen Verordnungen, nur bei den vor dem Frieden eintretenden Todesfällen zulässig war, auch nach diesem Zeitpunkte und ferner in allen Fällen statt finden soll, wo ein eisernes Kreuz 2ter Klasse durch den Tod seines Besitzers erledigt wird.

Um nun die Regimenter in den Stand zu setzen, ihre Ansprüche auf die hiernach an sie zurückfallenden eisernen Kreuze geltend zu machen, hat die General-Ordens-Kommission die Einleitung zu treffen, daß alle eisernen Kreuze 2ter Klasse, deren Besitzer in einem Verhältnisse verstorben, wo die Vererbung nicht statt findet, durch die betreffenden Militär- und Civil-Behörden, mit der Bemerkung eingesandt werden, bei welchem Regimente der Verstorbene das Kreuz erworben hat, um sodann diesem Regimente davon Kenntniß zu geben.

Dabei wiederhole Ich jedoch als unerläßliche Bedingung, daß die erledigten Kreuze nur auf Leute in den Regimentern übergehen können, welche im Laufe des beendigten Krieges schon einmal dazu in Vorschlag gebracht worden sind. Die General-Ordens-Kommission hat daher auf die Erfüllung dieser Bedingungen genau zu wachen, und in Vererbungsfällen von den Regimentern immer den Nachweis zu fordern, bei welcher Gelegenheit die, zum Besitze des Kreuzes empfohlene Militärperson im Kriege zu dieser Auszeichnung in Vorschlag gebracht ist.

Wenn in der Folge der Fall eintritt, daß in den Regimentern keine Subjekte mehr vorhanden sind, die im Kriege zum Kreuze vorgeschlagen wurden; so erwarte Ich zur fernern Entschließung darüber Bericht.

Die General-Ordens-Kommission hat diese Bestimmungen der Armee und den betreffenden Behörden bekannt zu machen.

Wien, den 16ten November 1814.

Friedrich Wilhelm.

An die
General-Ordens-Kommission zu Berlin.

E. Vom 1sten Januar 1815.

A u s z u g.

Das dritte Ostpreussische Infanterie-Regiment hat zwar auch den Seconde-Leutnant Imhoff den II zur Vererbung eines erledigten eisernen Kreuzes erster Klasse vorgeschlagen; dieser Antrag kann aber

nicht bestätigt werden, weil die Vererbung der ersten Klasse des eisernen Kreuzes überhaupt nicht statt findet.

Wien, den 1sten Januar 1815.

Friedrich Wilhelm.

F. Vom 15ten Januar 1817.

Nebst Circulare an die kommandirenden Generale der Armeen.

Die General-Ordens-Kommission erhält in der Anlage Meinen Beschluß, wie es künftig bei Vererbungsfällen des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, in dem stehenden Heere gehalten werden soll. Ich habe die Truppenbefehlshaber angewiesen, darnach zu verfahren, eröffne aber der General-Ordens-Kommission in Beziehung darauf, und die Mir vorgelegten Anträgen derselben zu ihrer Achtung, folgendes:

Da Ich den Truppentheilen einmal das Recht der Wahl, in Vererbungsfällen des eisernen Kreuzes ertheilt habe, so muß es ferner dabei verbleiben.

Ich finde es aber angemessen, daß die General-Ordens-Kommission die Aufsicht darüber führe, ob diese Wahlen den Vorschriften gemäß geschehen, und will daher, daß auch in Fällen, die Meiner Bestätigung bedürfen, die Wahlprotokolle ebenfalls vorher durch dieselbe geprüft, und Mir dann erst zur Entscheidung vorgelegt werden. Ich verweise die General-Ordens-Kommission in dieser Hinsicht, auf die schon gegebenen Vorschriften und auf den Inhalt der beiliegenden Verfügung.

Dabei beantrage Ich dieselbe, die Einleitungen zu treffen, daß den Truppentheilen ihre Ansprüche auf diejenigen Auszeichnungen erhalten werden, welche nach dem von Mir festgesetzten Grundsatz, an sie zurückfallen, und die Civilbehörden zu veranlassen, daß in Todesfällen der Besitzer eiserner Kreuze, jedesmal dem Truppentheile davon Nachricht gegeben werde, wo dieselben das eiserne Kreuz erworben haben.

Bei der Artillerie findet zunächst die Wahl nach den bestehenden Grundsätzen in der Batterie, und wenn kein Wahlfähiger mehr darin vorhanden ist in der Brigade statt.

Bei den nicht regimentirten Offizieren, also auch Adjutanten und Generalstaabs-offizieren, kann unter sich, wie die General-Ordens-Kommission vorschlägt, keine Vererbung statt finden; sie nehmen dagegen wie die andern, aus den Regimentern geschiedenen Offiziere an der Vererbung Theil, und es ist die Sache der General-Ordens-Kommission darauf zu sehen, daß gegen sie keine Zurücksetzungen statt finden.

Sollten in den letzten Kriegen, Vorschläge von Generalen für ihre Adjutanten unberücksichtigt geblieben seyn; so ist die General-Ordens-Kommission durch Meine frühere Verfügungen, schon autorisirt,

besonders verdiente und nicht berücksichtigte Personen, Mir noch zur nachträglichen Belohnung zu empfehlen, wodurch hierbei jedes Misverhältniß ausgeglichen wird.

Uebrigens kann der Aufenthalt im Auslande, von dem Rechte zur Ererbung eines Kreuzes nicht ausschließen; die Kreuze der Generalität und die am weißen Bande vererdet aber nicht.

• Berlin den 15ten Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die
General-Ordens-Kommission.

C i r k u l a r e.

An die kommandirenden Generale der Armee.

Da die bisherigen Grundsätze über die Vererbung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, am schwarzen Bande der veränderten Organisation des stehenden Heeres nicht mehr entsprechen; so finde Ich Mich veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Die Vererbung des eisernen Kreuzes, findet nicht weiter bei dem Truppentheile statt, wo der Besitzer mit Tode abgegangen ist, vielmehr soll jedes erledigte eiserne Kreuz zweiter Klasse, im Vererbungsfall dem Truppentheile wieder zufallen, und darin vererbt werden, wo es erworben ist.

2) Diejenigen eisernen Kreuze, welche bisher gegen diesen Grundsatz vererbt worden sind, verbleiben ihren Besitzern; sie fallen aber bei künftiger Erledigung der obigen Bestimmung gemäß, dem Truppentheile wieder zu, bei welchem sie erworben wurden.

3) In Ansehung der Wahl des neuen Besitzers, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Ich mache aber die Truppenbefehlshaber dafür verantwortlich, daß nur solche Individuen dazu gelassen werden, welche im Kriege von 1813, 1814 und 1815, zur Belohnung mit dem eisernen Kreuze, durch ihre damalige Vorgesetzten, schon vorgeschlagen worden sind, und sich dieser Auszeichnung späterhin nicht unwerth gezeigt haben; so wie Ich erwarte, daß die Wahl selbst, nur durch das größere Verdienst, ohne Rücksicht darauf bestimmt werde, ob der zu wählende, noch im Regimente wirklich im Dienst, oder demselben nur verpflichtet, oder ob er aus demselben schon ausgeschieden, und entweder zur Landwehr übergetreten, oder ganz verabschiedet ist.

Die Wahlprotokolle sollen aber künftig allemal, auch da, wo die

Wahrscheinlich betrifft, der General-Ordens-Kommission eingesandt werden, welche in den Fällen, die nach den bisherigen Vorschriften Meiner Bestätigung bedürfen, solche bei Mir einholt.

Die General-Ordens-Kommission ist dieserhalb, von Mir mit Instruktion versehen worden, und wird darauf wachen, daß den Truppenteilen ihre Ansprüche auf die Kreuze erhalten werden, welche durch die Vererbung aus ihrer Mitte entfernt worden sind.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen den Truppen in Ihrem Generalkommando bekannt zu machen.

Berlin, den 1sten Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

Neunzehnte Urkunde.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Patent

wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden. Vom 5. April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Eben gegen Jedermann hiermit kund:

Bermüde der Uebereinkunft, welche Wir mit den, am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormahlige Großherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedenstraktat von Paris, vom 30sten Mai 1814. Art. III. Verzicht geleistet hat.

Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Subehörden nachstehende Länder und Distrikte:

I. Von dem ehemaligen Departement Niederrhein, den Canton Crächten oder Nieder-Crächten, und demjenigen kleinen Theil des Cantons Norrmonde, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem

einströmenden Winkel bei Melich, gegen die nordwestliche Ecke des Kantons Erachten gezogen wird.

2. Von dem ehemaligen Departement Noer, die Kantone Odenkirchen, Eissen, Dormagen, Neuf, Neersen, Biersen, Bracht, Kempen, Crevelb, Uerdingen, Moers, Rheinbergen, Kanten, Ca'car, Kleve ganz und die Kantone Cranenburg, Goch, Geldern und Wanlum, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe deutsche Meile oder Eintausend Rheinländische Ruthen, von dem Strombette der Maas entfernt liegen.

3. Auf dem rechten Rheinufer die Kantone Emmerich, Nees, Ringenberg, Dinslaken, Duisburg, mit den zugeschlagen gewesenen Gemeinden der Aemter Broich und Strum; ferner die Kantone Werden, Essen, Düsseldorf, Ratingen, Welbert, Mettmann, Nichtath, Opladen, Eibfeld, Barmen, Ronsdorff, Lennep, Wipperfürth, Vermelskirchen und Söhligen.

Wir vereinigen diese Länder mit unsern Staaten, unter Herstellung der alten Benennungen, der Herzogthümer Cleve, Berg und Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden, und führen die genannten Titel derselben unsern Königlichen Titeln zu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung unserer Landeshoheit die Preussischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen unser Königliches Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem Preussischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von uns in Besitz genommenen Länder, jedes Standes und Ranges, uns forthin, als ihren, rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, uns und unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtindiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen unsern wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußere feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landespolizei und Finanzbehörden. Wir werden sie gleich allen unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

Die angestellten Beamten bleiben bei vorangesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet. Da die Verhältnisse uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen; so haben wir unsern General-Lieutenant, Grafen von

Greifenau, und Unsern Geheimen Staatsrath Sack hierzu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insigels bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

C. Fürst v. Hardenberg.

Z w a n z i g s t e U r k u n d e.

P a t e n t

wegen Besitznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Vom 5ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 16. 16.

Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Bermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormalsche Großherzogthum Berg, und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedenstraktat von Paris vom 30sten Mai 1814 Artikel III. Verzicht geleistet hat.

Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent, in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Subehörden nachstehende Länder und Ortschaften:

1. Das ganze ehemalige Departement Rhein und Mosel, aus den Kantonen Bonn, Rheinhah, Ahrweiler, Remagen, Wehr, Albenan, Ulmen, Birneburg, Mayen, Andernach, Kubenach, Coblenz, Puffig, Münster, Kaisersesch, Cochem, Lutzerat, Zell, Treis, Boppard, St. Goar, Castellaun, Simmern, Bacharach, Stromberg, Kreuznach, Sobernheim, Kirn, Kirchberg und Trarbach bestehend.

2. Von dem vormaligen Departement Saar, die nachfolgenden Kantone: Neiferscheid, Blankenheim, Löffendorf, Schönberg, Prüm, Kyllburg, Gerolstein, Daun, Manderscheid, Wittlich, Schweich, Pfälz, Trier, Coz, Hermscheid, Budelich, Berncastel, Rhannem, Herstein, Meisenheim, und derjenigen Theile der Kantone Grumbach, Baumholder und Birkensfeld, welche nordwärts einer Linie liegen, die von Medart über Metzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober- Fedenbach, Ellenbach, Breunchenborn, Amsweiler, Kronweiler, Niederbrambach, Burbach, Böschweiler, Hundweiler, Hambach und Ringenberg an die Grenzen des Kantons Hermscheid gezogen wird. Die eben genannten Ortschaften mit ihren Feldmarken und Zubehör sind in die gedachte Linie mit eingeschlossen, und sind zu unsern Staaten gehörige Grenzörter.

3. Von dem vormaligen Departement der Wälder (des forêts) denjenigen Theil, der auf dem linken Ufer der Dur oder Duren bis zu ihrem Einflusse in die Sure oder Saure, dann von da auf dem linken Ufer der Sure bis zu ihrem Einflusse in die Mosel, und von da bis zum Einflusse der Saar auf dem linken Ufer der Mosel liegt; folglich die Kantone Dabeldorf, Wittburg, Neuenburg und Arzfeld ganz, und von den Kantonen Grevenmähern, Eckernach, Manden und Cierveaux diejenigen Theile, welche die gedachten Flüsse in der eben erwähnten Art abschneiden.

4. Von dem ehemaligen Departement Durtche die Kantone St. Witth, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und Cupen, und den kleinen Theil des Kantons Avel, welchen die große Landstraße zwischen Herzogenael und Wachen durchschneidet, mit Inbegriff dieser Straße selbst zwischen den genannten Orten.

5. Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas denjenigen Theil des Kantons Kolonc oder Herzogenrath, welcher auf dem östlichen oder rechten Ufer des Baches Worm liegt.

6. Von dem ehemaligen Departement Noer die Kantone Wachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Düren, Froitzheim, Gemünd, Zällich, Lechenich, Brühl, Chän, Weyden, Kerpen, Jülich, Linnich, Seilenkirchen, denjenigen Theil des Kantons Siktard, der westlich von einer Linie über Hillensberg, Wehr, Milten, Havert auf Waldfeucht, sämtliche vorgenannte Orte mit ihren Feldmarken zu Preußen einschließend, liegt, dann die Kantone Heinsberg, Erkelenz und Bergheim.

7. Von dem ehemaligen Großherzogthume Berg, die Kantone Mühlheim, Bensberg, Lütlar, Siegburg, Honnef, Königswinter, Eytorf, Balbroel, Wildenburg, Homburg und Summersbach.

Wir vereinigen diese Länder unter der Benennung des Großherzogthums Nieder-Rhein, und fügen den Titel eines Großherzogs vom Nieder-Rhein unsern Königl. Titeln hinzu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung unserer Landeshoheit die preussischen Adler aufsetzen, an die Stelle früher angehefteter

Wappen Unser Königlichcs Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem preussischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherren anzuerkennen, Uns und unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unseres würksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums, und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-, Polizei- und Finanz-Behörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

Die angestellten Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung auf ihre Posten und im Genuße ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet.

Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen: so haben Wir Unsern General-Lieutenant Grafen v. Sneydenau und Unsern Geheimen Staatsrath Sack hierzu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Bedrückung Unseres Königlichcn Insiegels bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5ten April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. v. Hardenberg.

Einundzwanzigste Urkunde.

Königliche Kabinets-Ordre wegen Einsetzung der Justizkommission.

Die Berichte des Staatsministers von Ingerleben und besonders des Grafen von Solms-Laubach über den Zustand des Justizwesens in den Rheinprovinzen, und das gegenwärtige Verhältniß der neuen Verwaltungsbehörden zu den Justizstellen, weshalb Sie

sich veranlaßt gesehen, Mir besonderen Vortrag zu thun, haben meine ganze Aufmerksamkeit erregt. Die neue Einrichtung der Justizverfassung in den gedachten Provinzen, welche früherhin größtentheils nicht zum dem Umfange Meiner Staaten gehörte und deren Gesetze und Ordnungen nicht getheilt hatten, fordert die sorgfältigste Rücksicht, sowohl auf den frühern Rechtszustand, als auf die Veränderungen, welche eine vieljährige Herrschaft der französischen Gesetze und Einrichtungen dort hervorgebracht hat. Ehe daher über sie ein näherer Beschluß gefaßt werden kann, muß ihr eine gründliche Untersuchung und Prüfung der frühern und dermaligen Verhältnisse und eine mehrseitige Berathung vorausgehen, was davon als nothwendig und nützlich bezubehalten, und in welcher Art der Uebergang in die neue Rechtsverfassung, wodurch jene Provinzen ein lebendiges Ganzes, mit Meinen übrigen Staaten bilden, geschichtlich und rechtlich begründeter Ordnung gemäß vorzunehmen sey. So sehr dies Geschäft der Vorberathung auf alle Weise der Gründlichkeit unbeschadet, beschleunigt werden muß, so läßt sich doch voraussehen, daß darüber noch einige Zeit hingehen mochte, während welcher der jetzigen Zustand dem Wesen nach fortbestehen muß; bis zu einer definitiven innern Organisation des Rechtszustandes, ist aber nöthig, da die Verwaltungsbehörden schon in der Art, wie in Meinen übrigen Staaten eingerichtet sind, daß für alle Fälle der Berührung zwischen diesen und den Justizbehörden, welche noch auf alten Füße bestehen, so schnell als möglich eine vorläufige Anordnung getroffen werde wodurch beiderlei Behörden in eine angemessene Zusammenwirkung sich fügen, und alle Gegenstände die eine Thätigkeit, entweder einer administrativen oder einer gerichtlichen Autorität in Anspruch nehmen, ihre bestimmte Behörde oder Stelle vorläufig finden können. Ferner, ist es nöthig, daß für alle diejenigen Funktionen welche nach der noch bestehenden französischen Verfassung zu den Attributen des Justizministers gehören, namentlich für die provisorische Besetzung der erledigten Justizstellen, die Beschwerde über die Gerichtshöfe, die amtliche Korrespondenz mit den Generalprokuratoren und Staatsanwälden etc. nachdem das Generalgouvernement, welches sie früherhin ausgeübt hat, aufgelöst worden, bis zur definitiven Justizeinrichtung eine Behörde bestellt werde. Für diese verschiedenen Zwecke halte Ich angemessen eine besondere Kommission unter der Benennung:

Immediat: Justizkommission,
 für die Rheinprovinzen niederzusetzen, welche ihren Aufenthalt vorläufig in Köln nehmen soll. Diese Kommission soll theils aus solchen Mitgliedern bestehen, welche eine vollständige Kenntniß der Justizverfassung Meiner ältern Staaten besitzen, theils aus Beamten der Rheinprovinzen, mit vorzüglicher Rücksicht auf deren Bestände

theile vor ihrer Vereinigung mit Frankreich, bei welchen man eine gründliche Einsicht in die frühere und in die französische Verfassung voraussehen kann. Zum Präsidenten derselben bestimme Ich den Oberlandesgerichtspräsidenten Sethe, zum Mitglied den Appellationsrath zu Düsseldorf, bisherigen Gouvernementskommissair zu Aachen, Bölling, so wie zum Beisitzer den Justizkommissarius bei dem Kammergerichte Simon. Die Wahl der übrigen Mitglieder, welche aus den dortigen Provinzen zuzuziehen sind, überlasse Ich ihnen allenfalls nach den Vorschlägen der von Mir ernannten Kommissarien. In derjenigen Funktion, wobei die Kommission nach der französischen Verfassung die Stelle des Justizministeriums vertritt, berichtet sie bei den ihr wichtig und bedenklich scheinenden Fällen an den Justizminister von Kirchheim, durch welchen auch alle zu Meiner Bestätigung eingereichten Kriminal-Urtheile an Mich gelangen. Wegen der Anordnungen, welche vorläufig dafür zu treffen sind, daß der zwischen den nach der Form, wie in Meinen übrigen Staaten eingerichteten Verwaltungsbehörden, und den nach französischer Art noch bestehenden Justizstellen, Statt findende Konflikte aufhöre, und die ganze Regierung in den Rheinprovinzen in einen lebendigen erschöpfenden und wirksamen Zusammenhang trete, muß die Kommission mit den Oberpräsidenten in Köln und Koblenz schleunig sich berathen, und die Vorschläge, worüber sie sich mit diesen geeinigt hat, oder die als zweckmäßig in Anregung gebracht sind, zum Beschluß eines interimistischen Regulativs bei Ihnen einreichen.

Was aber die definitive Einführung der Justizverfassung, Gesetze und Einrichtungen anlangt, so ordne Ich die Kommission in der Art Ihnen unter, daß sie unter Mitwirkung des Großkanzlers von Beyme und Meines Justizministers von Kirchheim, die Berichte und Vorschläge von ihr empfangen, dieselbe mit näheren Anweisungen versehen und die Arbeiten der Kommission zu Meiner Entschleßung zu seiner Zeit vorlegen.

Für den ganzen Geschäftskreis, welcher der Kommission hierdurch von Mir übertragen wird, überlasse Ich ihnen, dieselbe mit einer nähern Instruktion zu versehen.

Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benützt und das Rechte anerkannt werde, daß daher die Kommission überall ohne vorgefaßte Meinungen zu Werke gehen und mit allen dortigen Gerichtshöfen und rechtsgelehrten Männern, sie mögen in einem Justizamte stehen oder nicht, wo sie nützliche und erfahrungsgemäße Mittheilung zu vermuthen glaubt, sich in Verbindung setze. Auch Institute und Einrichtungen in der Justizverwaltung, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich ergeben, sollen deshalb, weil sie sich nicht in dieser Art in Meinen übrigen Staaten finden, nicht verworfen, sondern nur in

eine solche Rächung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt. Ich trage Ihnen auf, diesen Meinen Willen hiernach in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 20sten Juni 1816.

Friederich Wilhelm.

an den

Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Bekanntmachung der Immediat-Justizkommission.

In der Bekanntmachung vom 13ten September d. J. wodurch die allerhöchsten Bestimmungen wegen Ernennung einer Immediat-Justizkommission für die Rheinprovinzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, ist bereits angedeutet, daß die Kommission bei ihren auf die künftige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung bezughabenden Arbeiten, außer den Ansichten und Erfahrungen der Gerichtsbehörden, auch die Ansichten und Erfahrungen anderer sachkundigen Männer und ausgezeichneten Rechtsgelehrten gern benutzen werde.

Die Kommission ist mit ihren vorläufigen und vorbereitenden Arbeiten so weit gediehen, daß sie sich nunmehr auch diesem wichtigeren Theil ihres Auftrages wird widmen können.

Sie darf hoffen, in Lösung der ihr gewordenen schwierigen Aufgabe um so glücklicher zu sein, je mehr sie sich dabei des Bestandes jener Sachkundigen, dem Vaterlande und der guten Sache ergebenen Männer zu erfreuen haben wird, und sie glaubt, mit inniger Zuversicht darauf rechnen zu können.

Wenn in dem jetzigen wichtigen Zeitpunkte, wovon allen Seiten laute Stimmen eine allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung des Landes zu erkennen geben, unser huldreiche Monarch sich über jenen wichtigen Gegenstand so höchherzig ausspricht, wie es hier geschehen ist; wenn er die ausgezeichnetesten und kenntnißreichsten Männer seines Volkes, wenn er alle, die sich dazu berufen fühlen, auffordern läßt, sich ohne Zwang und äußere Form zu einem freien schönen Bunde zu vereinigen, und durch die Summe ihrer verschiedenartigen Kenntnisse und Erfahrungen, die möglichst beste Gesetzgebung für das Land, dem sie angehören, vorzubereiten und zu begründen; da kann eine solche Aufforderung wohl nicht an-

ders, als mit dem lebendigsten Wunsche und mit dem regsten und wärmsten Eifer, ihr würdig zu entsprechen, aufgenommen werden.

Das Gute und Rechte, wo es sich findet, soll benutzt und anerkannt werden, so lautet das königliche Wort! — Das Gute und Rechte in allen Verhältnissen, und so oft sich dazu eine Gelegenheit findet, weiter zu fördern und fester zu gründen, müsse daher auch der Wahlspruch eines jeden Mannes sein, der die Kraft dazu in sich fühlt, der es mit seinem Könige und Vaterlande der es mit seinen Zeitgenossen und mit der Wahrheit treu und redlich meint.

Die unterzeichnete Kommission glaubt in dieser Beziehung nicht allein von den Herren Beamten des gerichtlichen Standes, sondern auch von allen andern sachkundigen und kenntnißreichen Männern dieser Rheinprovinzen, ja selbst von den entfernter und auswärts wohnenden, die für eine Sache von allgemeiner Wichtigkeit ein näheres Interesse fühlen, das Beste erwarten und hoffen zu dürfen, und indem sie bittet, das Gegenwärtige als eine ausdrückliche Aufforderung und Einladung zu allen solchen Mittheilungen von Ideen, Ansichten, und weiteren Ausarbeitungen zu betrachten, welche in das Gebiet der Gesetzgebung fallen, und insbesondere die in den Rheinprovinzen neu einzuführende Rechts- und Gerichtsverfassung betreffend, weil dieselbe hier über Zweck, Gegenstand und Form dieser gewünschten Mittheilung nur folgendes noch kurz bemerken und andeuten:

- 1) Alle Untersuchungen, Vorschläge und Mittheilungen müssen zunächst von dem in der königlichen Cabinets-Ordre selbst bezeichneten Standpunkte des Gesetzgebers ausgehen, welcher die Absicht hat, die bisher in den altpreussischen Staaten bestandene Gesetzgebung auch auf die, diesem Staate jetzt neu einverleibten Provinzen übergehen zu lassen, jedoch so, daß dasjenige, was die bisherige Rechts- und Gerichtsverfassung in diesen neuen Provinzen Besseres und vorzüglicheres aufzuweisen haben könnte, nicht untergehen, sondern in das preussische Rechtssystem aufgenommen, und demselben konsequent angeeignet werden möge.

In dieser Voraussetzung kann:

- 2) in die Sphäre der anzustellenden Untersuchungen und Vergleichen alles das gezogen werden, worüber die einzuführenden Preussischen Gesetze, namentlich das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, die Kriminal-Ordnung, und die besonderen Hypotheken- Deposital- und Sporetelordnungen, Bestimmungen enthalten; mithin außer dem gesammten Personen- und Sachen-Recht und dem Recht der Forderungen, auch das Kirchenrecht, und derjenige Theil des öffentlichen Rechts, welcher im zweiten Theil des Allgemeinen Landrechts behandelt ist, endlich auch das ganze System der gerichtlichen Hierarchie und die

Form des Verfahrens vor Gericht, sowohl in bürgerlichen als Strafsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

- 3) Der ad 1. aufgestellte Gesichtspunkt läßt ferner wünschen, daß bei allen vorzunehmenden Untersuchungen die preussische Gesetzgebung als Basis und die bisherige Rechtsverfassung in den Rheinprovinzen, oder auch solche ältere Gesetze, Gewohnheiten und Verfassungen, welche entweder der neuern Gesetzgebung ungeachtet, sich lebendig im Volke erhalten haben, oder mit Rücksicht auf die Sitte und als eigenthümliche Bedürfniß der Provinz, eine allgemeine Gültigkeit wieder zu erhalten verdienen möchten, als eben so viele zu Vergleichung dienende Gegenätze aufgestellt werden mögen, und sodann gründlich untersucht werde, in wiefern diesen bisherigen oder älteren Landesgesetzen ein wesentlicher Vorzug vor den preussischen Einrichtungen und Instituten ähnlicher Art zugestanden werden müsse.

Sodann in diesem letztern Falle werden

- 4) weiter untersucht und erörtert, wie und mit welchen Modifikationen das zur Beibehaltung empfohlene Institut oder Gesetz der preussischen Rechts- und Gerichtsverfassung anzupassen, oder ebenfalls damit zu einem neuen in einander greifenden Ganzen dergestalt zu verschmelzen sein möchte, daß daraus kein schädlicher Widerspruch mit anderen beibehaltenen Theilen der Gesetzgebung, und mit deren allgemeinen Grundsätze entstehe.

Es soll indes diese in Vorstehenden Artikeln bloß angedeutete Art der Behandlung keineswegs eine unbedingt beschränkende Form seyn, sondern, es bleibt einem Jeden völlig freigestellt, seinen gewählten Gegenstand auf eine andere und solche Art zu behandeln, welche ihm jedesmal zur Erreichung des bezeichneten Zweckes die geeigneteste zu sein scheint. Nur mögen diejenigen welche die Kommission mit Arbeiten über mehrere verschiedenartige Gegenstände unterstützen wollen, es sich gefallen lassen, dieselben in gehörig getrennten Absonderungen mitzutheilen.

- 5) Die Wahl des zu bearbeitenden Gegenstandes bleibt ebenfalls der freien Selbstbestimmung überlassen. Indessen wird die Kommission im Fortgange ihrer Arbeiten Gelegenheit nehmen, diejenigen schwierigen Gegenstände durch öffentliche Bekanntmachungen näher zu bezeichnen, in Ansehung derer sie vorzugsweise eine allgemeine Diskussion zu veranlassen wünschen möchte.

Unter diesem Vorbehalt sollen schon jetzt einige solcher Gegenstände vorläufig hier bezeichnet werden, welche theils wegen ihres durchgreifenden Zusammenhanges mit der ganzen Gesetzgebung, theils wegen besonderer Staatsrückichten, zuerst und vorzugsweise zu behandeln sein möchten.

Es gehören dahin :

A. Aus dem System des gerichtlichen Verfahrens und der damit in Verbindung stehenden gerichtlichen Hierarchie :

- a) Das öffentliche Verfahren im Zivil- und Kriminalprozeße.
- b) Das Geschworenengericht im Kriminalprozeße.
- c) Das in beiden Prozessformen verwebte öffentliche Ministerium, und die demselben zu verleihenden Attribute.
- d) Die Vereinigung oder Trennung der gerichtlichen und der verwaltenden Polizei ;
 - e) Der Konkursprozeß ;
 - f) Das Exekutionsverfahren überhaupt, und das Verfahren beim Subhastationsprozeße insbesondere ;
 - g) Das Institut der Gerichtsvollzieher (*huissiers*) besonders in ihrer bisherigen Unabhängigkeit von aller richterlichen Einwirkung und Leitung ;
 - h) Das Institut der Advokate und Anwalde (*avoués*) in ihrer bisherigen Trennung und allenfallsigen künftigen Vereinigung ;
 - i) Das Vormundschafswesen und die Konkurrenz des Staates, als obervormundschafliche Behörde ;
 - k) Die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen, oder die Beibehaltung des Notariats in seinem bisherigen Umfange ;
 - l) Die Trennung aller Administration von der eigentlichen Justizpflege ;
 - m) Die bisher in dem größten Theil der Rheinprovinzen bestandene Eintheilung und Form der Gerichtsbehörden: als Friedensrichter, Distriktsgerichte, Appellationshöfe und Kassationshof. Endlich :
 - n) insbesondere über die Vortheile und Nachtheile der Handlungsgerichte, überhaupt, und in ihrer gegenwärtigen Verfassung insbesondere :

Sodann:

B. aus dem System der bürgerlichen Gesetzgebung, für jetzt —

- a) die Gesetzgebung in Betreff des Personenstandes (*état civil*) und die darüber durch die Zivil- oder geistlichen Behörden zu führenden Personenstandsregister ;
- b) Der Ehevertrag als bürgerlicher Kontrakt, in seiner Trennung oder Vereinigung von und mit den Dogmen der verschiedenen im Staate registrierten Kirchen ;
- c) Die Eheverbote ;
- d) Die Rechte der Eheleute, besonders in Hinsicht auf das Vermögen, und in Vergleichung des in der preussischen Gesetzgebung als Regel geltenden Dotalsystems mit der in der französischen Gesetzgebung aufgestellten und auch in den Rheinprovinzen durchgehends von jeher üblich gewesenen Gütergemeinschaft.

e) Die Rechte unehelicher Kinder und geschwächter Frauenpersonen;

f) Das Bergwerksregal, und die darauf Bezug habenden verschiedenen Gesetze sowohl in Privatrechtlicher, als auch in technischer und industrieller Hinsicht.

Ueber diese und andere verwandte Gegenstände wünscht die Kommission die Ansichten und Urtheile des sachkundigen Publikums in möglichst gründlichen und vollständigen Ausarbeitungen zu erhalten. Aber auch der kleinere weniger umfassende Beitrag, selbst die Erörterung eines einzelnen untergeordneten Gesetzes wird ihr willkommen sein. Nur glaubt sie im Allgemeinen noch die Bitte hinzufügen zu müssen, daß diejenigen, welche die vorstehend ausgesprochenen Hoffnungen der Kommission, und selbst des ganzen Vaterlandes zu erfüllen, Kraft und Beruf in sich fühlen, damit nicht zu lange zögern, und sich dadurch nicht selbst des schönen Gefühls berauben mögen, zur Begründung einer wahrhaft freien und nationalen Gesetzgebung, etwas Wesentliches beigetragen zu haben.

Schließlich werden auch die Beiträge ungenannter Verfasser gern angenommen und benutzt werden, indessen kann die Kommission denn Wunsch nicht unterdrücken, daß bei einer so allgemeinen wichtigen und nützlichen Sache, von dieser Anonymität, ohne triftige Gründe kein Gebrauch gemacht werde, damit auch die Regierung bei dieser Gelegenheit diejenigen Männer möge kennen lernen, die aus reiner Vaterlandsliebe ihre Kenntnisse und Erfahrungen dem Staate in einer so wichtigen Angelegenheit haben widmen wollen.

Dagegen verbleiben alle eingesandte Beiträge und Ausarbeitungen durchaus das Eigenthum des Einsenders, die Kommission wünscht nur den zu ihrem unmittelbar vorliegenden Zweck erforderlichen Gebrauch davon machen zu dürfen, und überläßt alle fernere Verfügung darüber gern dem weitem Gutfinden der Verfasser.

Düsseldorf, den 4ten September 1816.

Die Immediat-Justizkommission für die Königl.
Preuß. Rheinprovinzen,

S e t h e.

Zweiundzwanzigste Urkunde.

Organisation des Staatsministeriums.

An den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vacanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse Meines Reichs und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Person fortwährend erforderlich ist und das Ministerium mittlerweile, neben der Leitung der Geschäfte, die erwähnte Organisation vorbereiten, und den Plan Mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich habe diesemnach, die nur für die Dauer des Krieges bestellten Militär-Souvernements, zwischen der Russischen Grenze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und der Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlessien hiermit auf, und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit der Ministerien, den in den Militär-Divisionen aufzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landes-Behörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militär-Souvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter ihrem Vorsteher bestehen:

- 1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
- 2) der Justiz,
- 3) der Finanzen und des Handels,
- 4) des Krieges,
- 5) der Polizei,
- 6) des Innern,

sich wöchentlich einmal, oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln, und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen.

Ihre Verhältnisse als Staatskanzler bleiben im Ganzen dieselbigen, wie sie in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810. bestimmt sind. Alle Berichte des Ministeriums und der Minister an Mich werden Ihnen

ohne Ausnahme zugesandt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten, und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern, oder dem bei Meinem Militair- und Civil- Cabinet angestellten, vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen von Solz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweiten Section desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert, unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höheren politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Section ist ein besonderer Sections-Chef und zu dessen Assistenz ein Direktor vorzusetzen, welche alle Correspondenz und Communication mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justizministerium verbleibt dem Justizminister v. Kirchensau nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten October 1810; das der Finanzen dem Minister v. Bülow nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modifikationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern gerechnete Gegenstände mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikationen und alle den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange, betreffende Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besondern Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainenverwaltung (die Bauten auf den Domainendämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat.

Das Berg und Hüttenwesen ist dem Finanzminister schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Kriegsministerium übertrage Ich dem Generalmajor von Boven, den Ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militairpersonen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Zivilbehörden in

Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan, näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizeiministerium wird dem Oberkammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein mit Beibehaltung seiner Stelle als Oberkammerherr anvertraut. Zu seinem Ressort sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheitspolizei auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engerm Sinne gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theaterpolizei mit Einschluß der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besondern Direktion verbleiben; die polizeiliche Konkurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst bleibt dem Generalpostmeister nach dem Vorschriften der Verordnung von 27sten Oktober 1810 allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern ertheile Ich dem geheimen Staatsrath v. Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Es hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den so her benannten Ministerien nicht zugeheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen dem Staatskanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thron-Erbne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhern Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungskammer und das statistische Bureau, wie auch diejenigen die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetzkommmission und die Ober-Examinationskommission. Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunal- Schulden- Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Creditsysteme, so weit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf die städtische und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehnverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen; das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche

Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Affekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch in sofern die letztern Gegenstände zu dem Militairmedizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers die Militairsachen, in sofern die Zivilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungs-Anstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Activität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staatsministern und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetzkommission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständlichen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal- so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizey- Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigene von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Correspondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung den beschlossenen Maßregeln möglich werde, ferner, daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Stat hinreichend belohnt werden mögen.

Paris, den 3ten Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

Dreiundzwanzigste Urkunde.

Verordnung wegen Einführung des Staatsraths.

Berlin, den 20sten März 1817.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Haben in Unserer Verordnung vom 27sten Oktober 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden betreffend, die Bestimmung gegeben, nach welcher die obere Verwaltung Unseres Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinettsbefehl vom 3ten Juni 1814, unter dem Voritze des Staatskanzlers ein Staatsministerium ausgedruct und dabei seiner Verhältnisse als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte, und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wie haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vorzulegen, und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militär- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen. Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir, und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars, eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche. Wir wollen aber nunmehr auch den, schon in der oben erwähnten Verordnung vom 27sten Oktober 1810, und in Unserm Kabinettsbefehl vom 3ten Juni 1814 bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben, und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach sehen Wir Folgendes hiermit fest:

1) Der Staatsrath wird den 30sten März 1817 eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzung in Unserm Königl. Schlosse, in der Residenz-Stadt Berlin halten.

2) Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste beratende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung; zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin: a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwal-

tungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht authorisirt sind, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aushebung, Abänderung und Authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtung durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen. Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung, wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22sten Mai 1815, auszuarbeitende Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden. b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien. c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende, gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, (z. B. Entsehung eines Staatsbeamten. §. 101. Lit. X. P. II. L. N.) d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach, besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden, über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrathe zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen. Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen. 3) Den Vorsitz im Staatsrathe werden Wir in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, selbst führen, außerdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810, unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesernach die Berathungen leiten.

4) Der Staatsrath soll bestehen: I) aus den Prinzen Unseres Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben. II) Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich: der Staatskanzler und Präsident des Staatsraths, Unsere Feldmarschälle, die die Verwaltung leitenden, wirklichen Staatsminister, der Minister Staatssekretär, welcher die Feder im Staatsrathe führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird; der General-Postmeister, der Chef des Ober-Tribunals, der erste Präsident der Oberrechnungskammer, Unser geheimer Kabinet-Rath, der, den Vortrag in Militair-Sachen bei Uns habende Offizier, die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden; die Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden. III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Siz und Stimme im Staatsrath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A aufgeführten Personen.

5. Diese bilden sämtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend

und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen. Keine Sitzung kann statt finden, wenn nicht wenigstens fünfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unseres Hauses, zugegen sind.

6) Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre, ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegten Titel. Rang-Verhältnisse werden im Staatsrath nicht beachtet. Ein jeder außer den Prinzen Unseres Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz, ihm zur Rechten bleibt ein Platz für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister, Staats-Sekretär. Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staats-Raths finden nicht statt. Dem Minister Staats-Sekretär wird das nöthige Hülfspersonal überwiesen werden.

7) Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrath vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andre als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt: 1) Für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) Für das Kriegswesen; 3) Für die Justiz; 4) Für die Finanzen; 5) Für den Handel und die Gewerbe; 6) Für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei; 7) Für den Cultus und die öffentliche Erziehung. Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommision erfüllen. Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seyn für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen, und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur für einzelne Gegenstände gehört.

9) Die für jezt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erheßen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahrs zu verändern oder zu bestätigen.

10) Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungs-Zweige vorkommen gegenwärtig sein, und müssen einen Rath aus ihren Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Weder dieser, noch der Minister aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11) Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den

Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämtlichen Mitgliedern der Abtheilung cirkuliren.

12) Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung wird über diesen Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung nur eine Stimme.

13) In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll, und faßt die Gutachten und andere schriftlichen Aufsätze.

14) Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen, müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben seyn. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15) Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung dem Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsraths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt seyn.

16) Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetze von dem Minister: Staats: Sekretair und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justiz: Abtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17) Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staatsraths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial: oder anderen Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18) Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

19) Die Prinzen Unseres Königl. Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staatsraths.

20) Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen: die Wir demselben nicht Selbst zuweisen; jedoch sind die in dem B. unter b. und c. hiervon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vorschlag gebracht, und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen, zur Verhandlung vor den versammelten Staatsrath gebracht werden sollen. Der Minister: Staats: Sekretair unterrichtet hiervon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departements: Minister und den Referenten.

22) Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zulässig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein

Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt seyn, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23) Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Pleaum des Staats-Raths zusammen kommen muß, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte.

24) Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und vom Minister-Staats-Sekretair vermerkten Reihenfolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen: die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staats-Raths unterwerfen. Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung, soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben.

25) Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staats-Sekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinander zu setzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihenfolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

26) Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staats-Rathe abgefäßt.

27) Der Minister-Staats-Sekretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

28) Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staatssekretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

29) Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staatsraths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkung dem Staatsrathe zur anderweitigen Berathung zurückgeben. Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen, sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrahirt und vom Minister-Staats-Sekretair beglaubigt.

29) Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staatsrath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird uns die Sache wieder vorgelegt.

30) Die Beurlaubung der Mitglieder des Staats-Raths geschieht nach den bestehenden Verordnungen, entweder vor uns Selbst oder durch den Präsidenten.

31) In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staats-Raths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32) Wir beauftragen unsern Staats-Kanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

E. Fürst v. Hardenberg.

A Mitglieder des Staats-Raths.

I) Staatsdiener, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staats-Raths berufen sind: der Staats-Kanzler, Fürst von Hardenberg — Präsident; d. Feldmarschall, Graf von Kalkreuth; der Feldmarschall Fürst Blücher v. Wahlstatt; der Staats- und Justiz-Minister v. Kracheisen; der Staats- und Finanz-Minister Graf v. Bülow; der Staats- und Minister des Innern v. Schuckmann; der Ober-Kammerherr, Staats- und Polizei-Minister Fürst von Wittgenstein; der Staats- und Kriegs-Minister, General-Major v. Popen; der Minister-Staats-Sekretair v. Klewitz; der General-Postmeister v. Seegebarth; der Chef des Ober-Tribunals v. Greelmann; der Chef-Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer v. Schlabrendorff; der Geheime Cabinets-Rath Albrecht; der Oberst v. Wisleben; vortragender Offizier im Militär-Cabinet.

II) Die sieben kommandirenden Generale in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur, wenn sie besonders berufen werden.

III) Staatsdiener, welche durch besonderes Vertrauen sich und Stimme, als Mitglieder im Staatsrathe erhalten: der Herzog Karl von Mecklenburg; der Fürst Radjewill, Statthalter des Großherzogthums Posen; der Fürst Putbus, General-Gouverneur in Nen-Vorpommern; der Staats- und Cabinets-Minister, auch Ober-Marschall Graf von der Goltz; der General der Infanterie Graf von Sneydenau; der Staats-Minister v. Brockhausen; der Staats-Minister Freiherr v. Altenstein; der Staats-Minister v. Beyme; der Staats-

Minister Freiherr v. Humboldt; der General-Lieutenant und General-Adjutant v. d. Kneesebeck; der Staats-Minister und General-Lieutenant Graf v. Lottum; d. Bischof Sack; d. Dom-Dechant Graf v. Spiegel; d. Geheime Staats-Rath v. Stagemann; d. General-Major v. Grollmann; d. wirkliche geh. Legations-Rath v. Jordan; d. wirkl. geh. Legations-Rath Ancillon; d. General-Major v. Schöler Ite; der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath; v. Kampff; d. General-Intendant Ribbentrop; d. wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Nikolovius; d. wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Friesse; d. wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg; d. wirkl. geh. Ober-Justiz-Rath v. Diebrich; der wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Rother; d. wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Maassen; d. geh. Legations-Rath Hoffmann; d. Staatsrath Reh diger; d. Staats-Rath Scharnweber; d. geh. Ober-Finanz-Rath v. Beguelin; junior; d. geh. Ober-Regierungs-Rath v. Demitz; d. geh. Ober-Finanz-Rath Ferber; d. geh. Legations-Rath Eichhorn; d. geh. Justiz-Rath und Professor v. Savigny.

Berlin, den 20sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

B. Abtheilungen des Staatsraths.

I) Auswärtige Angelegenheiten: der General der Infanterie, Graf v. Sneysenau; der Staats-Minister v. Brochhausen; der General-Lieutenant und General-Adjutant v. d. Kneesebeck; der wirkl. geh. Legations-Rath v. Jordan; der wirkl. geh. Legations-Rath Ancillon.

II) Militair-Angelegenheiten: der General der Infanterie, Graf v. Sneysenau; der General-Lieutenant und General-Adjutant v. d. Kneesebeck; der General-Major v. Grollmann; der General-Major von Schöler Ite; der General-Intendant Ribbentrop.

III) Justiz Angelegenheiten: der Staats-Minister v. Beyme, der wirkl. geh. Ober-Justiz-Rath v. Diebrich; der geh. Legations-Rath Eichhorn; der geh. Justiz-Rath und Professor v. Savigny; ein noch zu ernennendes Mitglied aus den Rheinprovinzen.

IV) Finanz Angelegenheiten: der Staats-Minister, General-Lieutenant, Graf v. Lottum; der geh. Staats-Rath v. Stagemann, der wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg; der wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Rother; der geh. Ober-Finanz-Rath Ferber.

V) Handels Angelegenheiten: der Minister, Staats-Sekretair v. Alewiz; der wirkl. geh. Ober-Justiz-Rath v. Diebrich; der wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Maassen; der geh. Legations-Rath Hoffmann; der geh. Ober-Finanz-Rath v. Beguelin junior.

VI) Innere Angelegenheiten: der Staats-Minister, Freiherr v. Altenstein; der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kampff; der

wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Friese; der Staats-Rath Scharnweber; der geh. Ober-Regierungs-Rath v. Dewitz.

VII) Cultus und Erziehung: der Minister-Staats-Sekretair v. Klenow; der Bischof Sack; der Dom-Dechant, Graf v. Spiegel; der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kampf; der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Nicolovius.

Berlin, den 20sten März 1817.

Friedrich Wilhelm,
E. Fürst v. Hardenberg.

~~~~~  
Rede des Fürsten v. Hardenberg vor Sr. Königl. Majestät bei Einsetzung des Staats-Raths.

Durchlauchtigste Prinzen!

Hochgeehrteste Herren!

Seine Majestät, der König hat durch die so eben bekannt gemachte Errichtung eines Staats-Raths, Seinen getreuen Unterthanen ein neues Pfand Seines Landesväterlichen Wohlwollens und Seiner Königl. Gesinnungen gegeben, wofür Allerhöchst demselben der Dank der Ehrfurcht und Treue der ganzen, unter dem preussischen Scepter, glücklich vereinigten Nation; insonderheit aber der hier versammelten Königl. Beamten gebührt, die der Monarch gewürdigt, in solchen Staats-Rath zu berufen, und dadurch mit dem ehrenvollsten Vertrauen beehrt hat.

Wie könnten wir es besser erkennen und zu verdienen streben als durch die Erneuerung des feierlichen Gelübdes; auch in diesem uns anvertrauten Beruf, die Pflichten gegen Ihn und das Vaterland, treu und unverbrüchlich zu erfüllen?

Sie, meine Herren, welche dieses Vertrauen ihres Königs vor Ihren Mitbürgern ausgezeichnet, sie haben aus dem Munde Sr. Majestät, Sie haben aus der Errichtungs-Urkunde des Staats-Raths gehört, zu welcher hohen Bestimmung sie von ihrem Monarchen ernannt und geehrt durch die theilnehmende Gegenwart der Prinzen Seines Königl. Hauses, berufen sind. Die Augen des Volks, die Hoffnungen des Vaterlandes, sind nunmehr auf uns gerichtet. Wir sind entschlossen, sie nicht zu täuschen; wir sind entschlossen, auf der einfachen Bahn des Rechts, unser Werk zu fördern. Die Erfolge der menschlichen Thätigkeit stehen in der Hand Gottes; aber der edlere Mensch muß den ganzen Ernst seines Lebens darauf richten, et

was Unvergänglichliches zu pflanzen, damit sein öffentliches Wirken, auch wenn sein Name längst in dem Andenken der Geschichte erloschen ist, in sein Volk noch fruchtbringend fortbauere. Lassen sie uns dieses Ziel nie aus dem Auge verlieren, und wir werden die Absichten unsers königlichen Herrn gewissenhaft befördern; wir werden die gerechten Erwartungen des Vaterlandes redlich erfüllen; wir werden den Nachkommen ein segensreiches Vermächtniß hinterlassen.

Sie sind von Sr. Majestät hauptsächlich zu dem wichtigen Geschäfte berufen, die gesetzlichen Anordnungen, welche das Bedürfniß und die Verwaltung des Staats, als Normen der Wirksamkeit fördern, in Berathung zu nehmen, die Entwürfe, welche die verwaltenden Behörden darüber, vorlegen werden, und die Gegenstände, welche Ihnen des Königs Majestät besonders übertragen wird, nach ihrem Gewissen und ihren Einsichten zu prüfen, an das bestehende verbessernde Hand zu legen, Neues zu schaffen, wo es nöthig ist.

Wir würden den Ansprüchen, welche die Zeit und die Nachwelt an uns zu machen berechtigt sind, nur sehr unvollkommen genügen, wenn wir unsere Bestrebungen auf den engen Kreis des augenblicklichen Bedürfnisses beschränkten. Vielmehr ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben, nicht, das Bestehende geradehin zu verwerfen, bloß weil die künstlichen Berechnungen der Theorie etwas Anderes wollen; nicht, als eine ehlische Ueberlieferung des Alterthums, es in unveränderter Gestalt zu bewahren, sondern es in die gegenwärtigen Verhältnisse des Staats, in die Bildung unseres Volks, und in die Forderungen der Zeit, verständig einzufügen.

Vollkommenheit ist nicht ein irdisches Loos, aber die Gesetzgeber sind das Rüstzeug, welches die Weltregierung zur Erziehung des Menschengeschlechts auswählt. Dieser Gedanke muß uns beherrschen, er muß die Seele unserer Rathschläge und der Geist unserer Beschlüsse seyn. Denn nur also, nur für das höchste begeistert, können wir die dauernde Wohlfahrt dieses Reichs und die Selbstständigkeit dieses Volks begründen helfen. Auch ist ein solches Bestreben allein das Beispiel, mit welchem Preußen würdig vorangehen muß. Es hat den Frieden rühmlich erkämpft; diesen im Innern und von außen zu erhalten und zu befestigen; im Innern durch die bürgerlichen Tugenden des Gehorsams gegen den König und die Gesetze der Treue, des Rechts, der Sitten-Einfalt; von außen, durch die Kraft einer Nation, welche, durchdrungen von ihrem innern Leben, die Ehre des Thrones und des Landes, und ihre Unabhängigkeit von den Fremden, höher achtet, als alle Güter der Welt, welche daher, gestärkt durch ihren heiligen Glauben, durch die Liebe für ihren Monarchen, durch das Andenken an die ruhmwürdigen Thaten der Voreltern, wieder jeden ungerechten Angriff eben so herzhast gerüstet, als im Gefühl ihrer nur durch

Gerechtigkeit zu behauptenden Würde abgeneigt ist, den Frieden ungerecht zu verletzen.

In dem Vertrauen des Volks hat eine kraftvolle Regierung in allen Lagen, in welche die Verhältnisse der Zeit sie auch versetzen mögen, eine nie versiegende Hülfsource. Dieses Vertrauen, von welchem die neueste Geschichte des preussischen Staats ein unsterbliches Muster aufstellt, sollen sie erhalten, beleben und kräftigen.

Die großen Weltbegebenheiten der letzten Jahre, an denen Preussen einen eben so ruhmvollen, als glücklichen Antheil genommen, haben fremde Provinzen unter den Zepher Sr. Majestät vereinigt. Ihre geographische Lage, ihre frühere Verfassung ihre Gesetzgebung, ihre Beziehung auf Nachbarstaaten, führt erweiterte Bedürfnisse des Reichs, neue Interessen, mannigfaltige Forderungen an die Verwaltung herbei. Aber auch hier werden wir jedem Hinderniß siegreich entgegen treten, wenn uns nie der Gedanke verläßt, daß wir nicht für den ständigen Augenblick, daß wir für ein dauerndes Leben des Staats wirksam sind. Auch hier werden wir Segen schaffen, und unter den neuen Unterthanen Sr. Majestät, einen Wettstreit des Vertrauens und der Vaterlandsliebe verbreiten. Wir wollen niemals vergessen, daß der Trohn, auf den unser geliebter Monarch von der Vorsehung erhoben wurde, auf der unwandelbaren Liebe, auf dem unerschütterlichen Zutrauen Seines Volks gegründet ist.

Der preussische Staat muß der Welt beweisen, daß wahre Freiheit und gesetzliche Ordnung, daß Gleichheit vor dem Gesetze und persönliche Sicherheit, daß Wohlstand des Einzelnen, so wie des Ganzen, daß Wissenschaft und Kunst, daß endlich, wenn's unvermeidlich ist, Tapferkeit und Ausdauer im Kampf fürs Vaterland, am sichersten und besten gedeihen, unter einem gerechten Monarchen.

Und so lassen sie uns mit vereintem, redlichen Willen Hand anlegen an das Werk, das uns der König übertragen hat, und nicht müde werden, damit wir, würdig der Gnade desselben und seines Vertrauens, in seiner Zufriedenheit unsere Belohnung, in den Segnungen seines Volks unsere Bürgerkronen empfangen, damit wir, hinweggerufen von dieser Bühne unserer irdischen Thätigkeit, ein freudiges Bewußtseyn der treu erfüllten Pflicht und eines dankbaren Gedächtnisses der Nachwelt mit uns nehmen.

Gott segne den König,  
Sein Haus und sein Volk!

---

Cabinet's-Ordre an den Staats-Rath.

Berlin den 30sten März 1817,  
wegen Ausführung der, nach der Verordnung vom  
22sten Mai 1815 zu bildenden Repräsentation  
des Volks.

Ich habe in der Verordnung vom 22. May 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks bestimmt, daß eine Kommission in Berlin niedergesetzt werden sollte, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingefessenen der Provinzen bestände, um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landes-Repräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den in jener Verordnung aufgestellten Grundsätzen, unter ihrem, des Staatskanzlers, Vorsteh, zu beschäftigen. Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes, und die Organisation der Verwaltung, haben die Ausführung jener Verordnung bisher gehindert. Da jetzt der Staatsrath errichtet ist, so will ich die, zu der gedachten Kommission zu bestimmenden Staatsbeamten aus seiner Mitte nehmen, und dem Staatsrath die Erfüllung meiner Absicht übertragen. Ich bestimme zur Kommission:

Sie, dem Staatskanzler, als Vorsitzenden; den Fürsten Radziwill; den General der Infanterie, Grafen v. Senezhan, den Staats-Minister v. Brockhausen; den Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein; den Staats-Minister v. Berme; den Staats- und Justiz-Minister v. Kirchheim; den Staats-Minister, Freiherr v. Humboldt; den Staats- und Finanz-Minister, Grafen v. Bülow; den Staats-Minister des Innern v. Schuckmann; den Staats- und Polizei-Minister, Fürsten zu Wittgenstein; den Minister-Staats-Sekretär v. Klenow; den General-Lieutenant und General-Adjutant v. d. Knesbeck; den Dombchant, Grafen v. Spiegel; den geb. Staats-Rath v. Stagemann; den General-Major v. Grollmann; den wickl. geb. Legations-Rath Ancillon; den Staats-Rath v. Nebhiger; den geb. Justiz-Rath, Prof. v. Savigny; den geb. Legations-Rath Eichhorn; das Mitglied aus den Rheinprovinzen, welches noch in den Staats-Rath eintreten wird.

Diese Kommission soll sich zuerst mit der Zugiehung der Eingefessenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten sollen im Staats-Rath vorgetragen, und von diesem Mir die Vorschläge eingereicht werden, worauf Ich das Weitere verfügen will.

Berlin, den 30sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Rath.

Rabinets: Ordre an den Staats: Rath.

Berlin den 30sten März 1817, wegen des neuen  
Steuer-systems.

Einer der ersten Gegenstände, die Ich dem Staats: Rath übertrage, ist die sorgfältigste Prüfung des Alliegenden, vom Finanz: Minister eingereichten Entwurfs zum Gesetz über die Steuer:verfassung des Königreichs. Ich ernenne zur besondern Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes: den Staats: Minister, Freiherrn v. Humboldt, als Vorsitzenden; den Fürsten Radziwill; den Fürsten Putbus; den wirkl. geh. Ober: Regierungs: Rath Friele, als Referenten; den wirkl. geh. Ober: Finanz: Rath Ladenberg; den wirkl. geh. Ober: Justiz: Rath, v. Diebrieh; den wirkl. geh. Ober: Finanz: Rath Rother; den wirkl. geh. Ober: Finanz: Rath Maassen; den geh. Legations: Rath, Hofmann; den Staats: Rath v. Rehdiger den Staats: Rath Schornweber; den geh. Ober: Finanz: Rath v. Beguelin; den geh. Ober: Regierungs: Rath v. Dewitz; den geh. Ober: Finanz: Rath Ferber; die zehn Ober: Präsidenten der Provinzen.

Nachdem diese die Sache werden vorbereitet haben, ist sie im Staatsrath vorzutragen, dessen Gutachten Ich zu Meiner weiteren Entscheidung erwarte.

Berlin, den 30sten März 1817.

An den Staats: Rath.

Friedrich Wilhelm.

Vierundzwanzigste Urkunde.

Dankschrift des Stadtrathes zu Köln, welche Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, am 11. Sept. 1817  
in dieser Stadt überreicht worden.

Es ist ein großer Augenblick, indem die Vorsteher der Stadt Köln, im Namen dieser, um Deutschland verdienten Gemeinde die Gefühle der Ehrfurcht und Liebe, wovon alle ihre Mitbürger belebt sind, vor dem Throne Eurer königlichen Majestät aussprechen dürfen.

Was Eure königliche Majestät in einem kurzen Zeitraume für uns, Ihre neuen Kinder, mit großen Aufopferung u. gehau haben,



hat unsre in jugendlicher Junigkeit aufstrebende Liebe tief und fest begründet, so fest als es die Zuversicht ist, womit wir vertrauend auf Allerhöchstdero angestammte und zu allen Zeiten erprobte Gesinnungen einer glücklichen Zukunft für uns und unsre Nachkommen entgegensehen.

Das Geschehene und Alles das, was wir von der väterlichen Fürsorge Eurer königlichen Majestät getrost erwarten, erregt unsere unbegrenzte Verehrung, unsern tiefgefühlten Dank.

Dank, tiefen Dank für die huldreichen, beruhigenden Zusagen, die Eure Königl. Majestät in Allerhöchst Dero Beschlus-Patent den Einwohnern der hiesigen Stadt, so wie den andern Bewohnern der rheinischen Provinzen zu machen geruht haben. Dank für die königl. Fürsorge, womit Eure Majestät dies durch harten Miswachs bedrängte Jahr in den Herzen aller hiesigen Einwohner unvergesslich gemacht haben. Dank Eurer Majestät für die Ernennung der Immediat-Justiz-Kommission und die dieser Stelle gegebene Weisung: zu rasche Abänderungen zu vermeiden und dasjenige zu achten, was sich in unserer bisherigen Verfassung Gutes finden möchte.

Gewiß wird diese Stelle dieses Gute überall erkennen, und Euer Majestät unparteiisch bezeichnen. Ohne denselben vorzugreifen, wagen wir in Uebereinkimmung mit den von unsern Brüdern an der Mosel geäußerten Wünschen, die Entfernung des Feudal-Systems, die Gleichheit in Vertheilung aller Abgaben, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, die Unabhängigkeit des Richteramtes, die Trennung der Gewalten, das Urtheil durch das Geschwornen-Gericht in Kriminal-Sachen und unter einigen zur Beförderung der Gewerbe nöthigen Modifikationen, die Freiheit des Handels und der Gewerbe, als solche Grundsätze zu bezeichnen, die auf das Landeswohl vortheilhaft gewirkt haben, und deren zukünftige Handhabung in jeder Hinsicht zu wünschen ist.

Fest steht die öffentliche Meinung für diese Institute, und wir achten uns einstweilen berufen, sie auszusprechen, da es ihr noch an einem konstitutionellen Organe gebricht.

Bis zu dessen Einführung durch eine zur festen Begründung des Ansehens der königlichen Regierung so nöthige Provinzial-Repräsentation bitten wir die General-Departements-Räthe als Provinzial-Repräsentanten zu versammeln und mit dieser Stelle, die zum Wohl des Landes einzuführende künftige Verfassung und die dem Geiste der Einwohner zusprechende Modifikationen einzuführender oder bereits eingeführter Institute in reife Berathung nehmen zu lassen, und die Stimme dieser V. hörde auch über die zur Beförderung des

Landeswohl dienlichen Anstalten und Verbindungsmittel mit benachbarten Provinzen zu vernehmen.

Mit Bezug auf das Wohl unserer Stadt erlauben wir uns demnach Eurer königlichen Majestät folgende nähere Bitten vorzutragen:

1) Daß es Allerhöchst denselben gefallen möge, die Polizeigewalt wieder mit dem Bürgermeisterrathe zu vereinigen. Das hier neu eingeführte Polizei-Präsidium kostet jährlich 10,000 Rthlr. mehr, als die bisherige Polizei-Verwaltung, wovon 7000 Rthlr. von Eurer königlichen Majestät und 3000 Rthlr. von der Stadt getragen werden. Es läßt den Geschäftsgang durch unvermeidliche Collisionen, es verbreitet Mißvergnügen unter der Bürgerschaft, die ihren Vorstehern ungern ein alt begründetes zum kräftigen Wirken für das allgemeine Bürgerrecht höchst nöthiges Ansehen entzogen sieht.

2) Unsern Handel und unsere Gewerbe empfehlen wir dem kräftigen Schutze Eurer königlichen Majestät.

Seine Lage mißbrauchend legt der durch deutsches Blut begründete Niederländische Staat unserer Industrie ungerechte und unerträglich Fessel an. Die Zufuhr auf dem Rheine ist mit Zöllen belegt; die Ausfuhr unserer Erzeugnisse durch Land- und Wasserzölle erschwert, während niederländische Fabrikate ungehindert bei uns eingehen, und hier oft um geringern Preis feil geboten werden, als das rohe Material selbst, das unsere Fabrikanten durch Holland beziehen müssen.

3) Bei Einführung des neuen Zoll-Systems, das unserer Industrie einigen Schutz zu gewähren bestimmt ist, bitten wir den Transit-Handel von allen Beschränkungen befreien, und die im hiesigen Hafen deponirten Transit-Waaren von allen Eingangszöllen ausnehmen zu wollen.

4) Für unsere Lehr- und andre öffentlichen Anstalten bitten wir um rechtliche Handhabung bei ihrem durch unsere Vorfahren ihnen zugewendeten Eigenthum, und um Entschädigung für die ihnen durch den jüngsten Reichs-Deputations-Recess zum Wohl des Ganzen auferlegten Opfer ihrer Güter und Rechte auf dem jenseitigen Rheinufer.

5) Erfolgt diese Bestimmung, dann wäre ein wichtiges Element mehr da, zur Begründung künftigen hohen Florus unsrer Studien, ein Grund mehr zum Gedeihen der Rheinischen Universität, deren Verlegung in diesem uralten Sitz der Wissenschaften aus so manchen die Ansprüche anderer Städte überwiegenden Gründen zur künftigen Bildung der Rheinischen Jugend Eurer königlichen Majestät wesentlich erscheinen wird.

6) Zur direkten Erleichterung der durch den Krieg hart gedrückten Bürgerschaft, bitten wir das Kasernirungs-System in seiner vollen Ausdehnung mit Schnelligkeit und Nachdruck ausführen zu lassen, damit jeder so viel möglich zum unbeschränkten Genuß häuslicher Ruhe gelange.

7) In der nämlichen Beziehung bitten wir, das angefangene Steuerkataster vollenden zu lassen, damit die hiesige Stadt wieder von der Last enthoben werde, die sie von einigen Gemeinden einstweilen bis zur ferneren Ausgleichung mit andern Gemeinden, hat übernehmen müssen.

Diese Gegenstände Eurer Königlichen Majestät Allergnädigsten Fürsorge unterthänigst zu empfehlen, dazu haben wir uns in dem gegenwärtigen Momente durch unsere Fürsten- und Vaterlandsliebe gedrungen gefühlt. Als treue Unterthanen und Bürger durften wir uns erlauben, Eurer Königlichen Majestät scharfblickendem Auge dasjenige allerunterthänigst unmittelbar vorzutragen, was uns von unserm Standpunkte aus, als Wesentlich erschien, um in den Herzen aller unserer Mitbürger die Anhänglichkeit und Liebe an das Königlich-Preussische Haus zu befestigen, die fortan unser Stolz, so wie der festeste Grundpfeiler unseres Glückes seyn werden.

— Ew. Königl. Majestät ic. ic.

Der Ober-Bürgermeister, die Beigeordneten und  
Stadträthe der Stadt Köln.

---

## Fünf und zwanzigste Urkunde.

---

Die Uebergabe der Adresse der Stadt Coblenz und der Landschaft an Sr. Majestät den König in öffentlicher Audienz bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler, am 12. Januar 1818. Als Bericht für die Theilnehmer.

---

„Redet Wahrheit miteinander, richtet recht, und schafft Friede in eueren Thoren!“

Der Prophet Sacharias 8, 16.

Der achtzehnte Oktober, sonst wohl am Rheine wie in Deutschland überall, als ein froher Jul und Jubeltag des Volkes begrüßt war im verfloffenen Jahre kahl und freudenlos vorbeigezogen. Auch

in einer Gesellschaft, die sich in Coblenz zu seiner Feier vereinigt hatte, mochte die freudige Erinnerung der siegreichen Zeit, die viel Böses gut gemacht, der Unzufriedenheit mit der Gegenwart nicht Meßker werden; und die Zukunft, die schon so oft nicht Wort gehalten, konnte schwer schwaches Vertrauen abgewinnen. Doch gab die Versammlung zuletzt einer Adresse an St. Majestät den König, die vorgetragen wurde, ihren Beifall, und sie wurde von allen Anwesenden ohne Ausnahme unterzeichnet. Sie sollte verbunden mit Anderm, was früher in gleichem Sinne geschehen, ein Antrieb werden, und ein Ruf in dumpfe Stille, ein bewegter Athem in die träge Luft, eine Strömung im stehenden Wasser, damit die keimende Saat frischer Hoffnung auf teutscher Erde dieses Landes nicht gar verfaulte. Daß ein drückendes Bedürfniß des Augenblicks hier gesätigt war, daß die beklemmte Zeit nach einer solchen Anregung sich gesehnt, erwies sich bald aus dem Erfolge, indem der Hauch des Mundes, der jene Worte ausgesprochen, schnell zu einem Wehen wurde, das vom Rheine hinaufwehend durch die Gebürge bis zu den fernen Gränzen des Landes ging, und weil es nur dem eigenen Gedanken Aller begegnete, auch Alle schnell in derselben Gesinnung vereinigte. Die Schrift verbreitete sich bald durch den ganzen Regierungsbereich, keine demagogischen Künste wurden angewendet; wie der Umlauf der Gedanken schnell das Aeußerste mit dem Innersten verbindet, so war auch hier das Band durch sich selbst gefunden; und weil der rechte Brennpunkt des Gesamtwillens getroffen war, sammelten sich auch in ihm leicht alle zerstreute Strahlen. Kein Zwang war weder hindernd noch befördernd eingetreten. Einerseits war das hiesige Oberpräsidium und die Regierung allzu billig, einsichtig und kundig dessen, was der Zeit und des Geistes ist, als daß sie hemmend in diese ruhige Abstimmung hätten eingreifen wollen, wo Jeder gefragt wurde, ob er der Meinung sey, daß solche bescheidene Worte, als hier geschrieben standen, zum König geredet werden sollten; diese Regierung hatte vielmehr den inquisitorischen Versuch eines Landraths, das Unternehmen zu hintertreiben, wie er verdiente, zurückgewiesen. Andererseits hatten die Gemeinden, meist von ihren Schöffen durch die Gemeindeglocken zusammenberufen, die freie Wahl, ohne daß eine Ueberredung eingetreten, zu eigener Selbstbestimmung; und es wurde geachtet und erkannt als eine Aeußerung dieser Freiheit, als unter Allen nur zwei den Beitritt geweigert, die eine an der Mosel, indem sie sich mit der gegenwärtigen Verfassung zufrieden zu seyn erklärte; die andere auf dem Hundsruck, indem sie in einem Irrthum befangen, sich ausgesprochen, sie wolle die alte Verfassung nicht, weil sie sonst wieder den Zehnten geben müsse. So kam eine Adresse zu Stande, nicht wie jene französischen Gaukela-

sptele, wo häufig in den Audienzen leere Kassen mit der Cigarette außen besetzt, vorgefahren wurden, sondern in der Weise der Engländer, beglaubigte Urkunden über die Meinung und die Gesinnung des Volkes aufgenommen. Hier, fünf, oder noch mehrere tausend Unterschriften der angesehensten Einwohner des Landes kamen in dieser Art zusammen, und es wäre leicht gewesen, das Doppelte, Fünffache, ja Zehnfache dieser Zahl zu erlangen, wenn man das Mehrere gefordert, oder zweckmäßig erachtet hätte. Leicht mag diese Summe hinreichend seyn, diejenigen zu widerlegen, die da vorgeben, das konstitutionelle Streben sey dem Volke fremd, und habe nur einige unrubige Köpfe ergriffen, die ihre Einbildungen in die gleichgültige Masse eingetragen. Diejenigen aber, die da meinen, solche Sammlung in einer kollektiven Einheit sey schon an sich selbst ein revolutionäres Bestreben, müssen auch die öffentliche Meinung als einen Aufruhr verdammen, indem auch sie die Spitze der geistigen Flamme ist, in die alles Gleichartige, das sich gesucht, aufgegangen, und ein reißend Wasser, das aus vielen Millionen Tropfen, die folgend der natürlichen Schwere, und durch Klüfte und Abhänge niederriennend, in eine Quelle zusammengelassen, plötzlich zu Tage tritt, ohne daß Jemand ihrem tiefen Ursprung nachgraben mag. Auch jener begeisterte Eifer, der so viel Tausende von allen Orten und Enden, als hätten sie sich das Wort gegeben, ungerufen in Schlacht und Tod getrieben, muß mit gleichem Rechte aufrührerisch gescholten werden, ein frevelhaftes Wort, das auch der Verstockteste auszusprechen nicht wagen wird. Das Volk aber unbekümmert um solche Mißdeutungen, und ihre Möglichkeit kaum ahnend, strömte freudig zu, und legte gerne Hand an ein Werk, in dem es sich nach langer Vereinzelung wieder als ein Gemeinsames und Ganzes fühlte; und ein Hoffen und Erwarten war ihm doch zurückgegeben.

Während diese Bewegungen die allgemeine Aufmerksamkeit beschäftigten, verbreitete sich die Nachricht am Rheine, wie der Fürst Staatskanzler, obgleich die Jahreszeit so weit vorgerückt, diese Länder dennoch besuchen werde. Die Adresse hatte gleichsam im Vorgefühl dieses Besuchs, die Vermittelung dieses erlauchten Staatsbeamten zwischen Sr. Majestät dem König und den Bittstellern angerufen; es mußte schicklich erscheinen, für die Uebergabe seine Ankunft abzuwarten, und außerdem über die Weise, in der diese Uebergabe füglich geschehen konnte, sich zu verständigen. Da bei dem ganzen Unternehmen die Form aufs Möglichste in Ehren zu halten beschlossen war, so mußte Bürgermeister und Stadtrath der Gemeinde, von der die Adresse zuerst ausgegangen, sich als die Behörde aufdrängen, der die Ueberreichung am ersten zugekommen. Es mußte scheinen, daß diese Behörde die Ehre, die das ganze Land ihrer Gemeinde bezeugt,

indem es ihrem gesprochenen Worte beigetreten, und sie als eine Stimmführerin vor dem Throne anerkannt, mit Dank erkennen, und der Aufforderung, es nun auch äußerlich zu vertreten, ebend wie selbst geehrt, entgegen kommen würde. Da von dieser Behörde seither häufige Klagen über den gegenwärtigen Stand der Dinge ausgegangen, so mußte es nicht minder scheinen, daß eine solche äußere Legitimation ihr erwünscht seyn müsse, indem, was vorher nur als Privatmeinung einer örtlichen Korporation erschien, jetzt als die Gesamtmeinung einer halben Provinz auftreten konnte. Deswegen, und um jeden Verdacht eines Vordrängens persönlicher Anmaßung abzuwenden, wurde die Adresse dem Stadtrath übergeben, damit er sie in öffentlicher Audienz an die Behörde bringe. Inzwischen wie oft was wahr ist, nicht als wahrscheinlich befunden wird, so wollte hier das Wahrscheinliche sich nicht als wahr bewähren; der Stadtrath lehnte beschreiben die ihm zugedachte Ehre ab, den eignen schriftlichen Returs an den Fürsten sich vorbehaltend. Da in dieser Weise die Form gerettet war, hatte Alles sich in sein natürliches Verhältnis zurückgesetzt, indem außer jenem formalen Rechte kein anderer ausschließlicher Anspruch auf eine so ehrenvolle Vertretung zu ergründen war.

Wo in der bürgerlichen Gesellschaft die Verfassung versagt, tritt das rein Menschliche hervor, auf dem, als der untersten Grundveste, alle Form beruht, und das in allem Wechsel dieser Form immer unwandelbar dasselbe bleibt. Wie die ganze Mannigfaltigkeit der verschiedenen Naturkörper sich zuletzt in wenige Naturelemente auflösen läßt, so liegt allen Bildungen in der Gesellschaft gleicherweise eine Zahl von politischen Elementen zum Grunde, die, wo die Form durch Revolutionen gewaltsam, oder durch Veralten im natürlichen Lauf der Dinge zu Grunde geht, immer unverwundlich dieselben übrig bleiben, und kaum ausgeschieden, sich sogleich wieder in neue Gestalt zusammenfügen. Diese Elemente sind die verschiedenen Stände in der Gesellschaft, und die entgegengesetzten Interessen, die sie bedingen. Bei dem Entstehen aller Staatsverfassung tritt der Gegensatz von Lehr-, Wehr- und Nährstand als ein uranfänglicher hervor, und die stärkste Umwälzung, die alles bis zum Grunde zerstört, muß doch endlich diese Wurzeln als unzerlegbar anerkennen, und es wird ihr nicht gelingen, sie auszutilgen. Welche Gestalt die bürgerliche Gesellschaft im Laufe der Zeiten annehmen mag, es wird immer ein Stand übrig bleiben, der die geistigen Interessen des Menschen in sich bewahrt, und seine höhere Natur pflegt und bildet; während ein anderer des Irdischen wahrnimmt und in den verschiedenen Handthierungen für des Leibes Nahrung und den Wohlstand und die Behaglichkeit des Lebens sorgt, und ein dritter,

der sie beide wieder in sich begreift, sich schirmend um sie her verbreitet, und mit muthiger Hand das Recht handhabt auf Erden und die Gerechtigkeit. Darum wenn eine Form erstarrt, und für die Bedürfnisse der Zeit unzulänglich sich erfindet, kann ihre Verjüngung nur von dort ausgehen; und soll die oberste Staatsgewalt im Gefühle eines dringenden Bedürfnisses zur Reformation der fehlerhaften Verfassung bewogen werden, so kann, da der kranken Form nicht zuzumuthen, daß sie sich selbst anlage, dies nur von jenem festen Boden her geschehen. Im Bewußtseyn dieses Rückhaltes und in der Kenntniß jener Quelle ewiger Jugend, die auf diesem Boden quillt, liegt der einzige Grund, warum diese Zeit von einer guten ständischen Verfassung so zuversichtlich ihr Heil erwartet.

Im vorliegenden Falle konnte die Adresse allein durch dieselben Elemente, von denen sie ausgegangen, vertreten werden. Alle Stände hatten an ihrer Unterzeichnung mit gleichem Interesse Theil genommen; eine Gesellschaft, in der die gleichen Elemente, die zu ihrem Entstehen zusammengewirkt, sich vereinigt fanden, mußte als die tüchtigste für ihre Uebergabe erscheinen, unter der Bedingung, daß ihre Glieder durch Unbescholtenheit das öffentliche Vertrauen zu postuliren berechtigt waren. Eine solche Deputation war am Tage vor der öffentlichen Audienz schnell gebildet. In dem Theil des Lehrstandes, der die Geistlichkeit begreift, fanden Herr Consistorialrath Schwarz und Herr Pfarrer Albrecht für den diesseitigen Clerus, Herr Generalvikarius Hommer für den jenseitigen sich bereitwillig, der Letztere wurde jedoch am folgenden Tage durch eine Unpäßlichkeit von der Theilnahme abgehalten. Die protestantische Geistlichkeit hatte bei der Kürze der Zeit, da längere Verschiebung ungeschicklich wurde, keinen besondern Vertreter gefunden, ihre Interessen wurden indessen in den allgemeinen ständischen gewahrt. Für den andern Theil des Lehrstandes, den Gelehrten, sollten der Arzt, Herr Dr. Settegast und Herr Görres eintreten. Im Wehrstande mußte der Adel seine Stelle finden, hat er gleich, seitdem der alte Heerbann wieder aufgelebt, die Bedeutung verloren, die ihn im Feudalsystem zum Wehrstand im ausschließlichen Sinn erhoben, so sind ihm doch seine Erinnerungen und größtentheils sein Besitzstand geblieben, und seine Interessen werden auch in den hiesigen Landen, wie anderwärts, Anspruch auf Vertretung haben. Herr Baron von Boos-Waldbeck und Herr von Elz-Rübenach wollten diese gern für den vorliegenden besondern Fall auf sich nehmen. Herr von Rolshausen, selbst in der Landwehr, sollte für diese einstehen, und hat, da er zufällig in der Audienz nicht zugegen war, wenigstens an den spätern Arbeiten der Deputation eifrig Theil genommen. Der Wehrstand des Friedens endlich, die Gerichtspartthe, die da den

ruhigen Bürger durch die Macht des Gesetzes und das Schwert der Gerechtigkeit gegen Unbill und Gefährdung schützt, war durch die Herren Revisionsräthe Dahm und Mell und den Friedensrichter Herrn Burret vertreten. Der Nährstand endlich, an dessen Spitze Herr Landrath Burret, als administrativer Beamter und mithin als natürlicher Vorstand getreten war, wurde für die Bürgerschaft, den Handel und die Gewerke, die in ihr begriffen sind, durch die Herren Nebel, Schaafhausen, Arnold, Deinhard und Pfender repräsentirt, während für den Banernstand die Schöffen Conrad und Birk aus der nächsten Bürgermeisterei Mübenach berufen waren. Eine solche Deputation, selbst schon eine Ständeversammlung im Kleinen, wenn auch vom Volke nicht gewählt, doch sicher von Allen gut geheißen, konnte für ein schickliches Organ gehalten werden, die Wünsche des Landes bei dieser Gelegenheit auszusprechen, und da der Fürst Staatskanzler wiederholt alle unterrichteten, rechtlichen Einwohner aufgefordert, ihm ihre Klagen und Erwartungen vorzutragen, so war sie durch diese Aufforderung für den Fall, für den sie sich vereinigt hatte, auch von oben herab gewissermaßen konstituirte. Als sie daher Montags am 12. Jänner bei Sr. Durchlaucht um eine Audienz, zu dem ausgesprochenen Zwecke, angehalten, wurde diese ohne weitere Schwierigkeit bewilligt, und sie trat vor den Fürsten, nachdem sie vorher einig geworden, daß der zweite Vertreter des Gelehrten-Standes das Wort in ihrem Namen führen, und den Gang der Vorträge im Allgemeinen leiten solle.

Der Sprecher, nachdem er den Zweck der Erscheinung der Deputation im Allgemeinen angegeben, bat um die Erlaubniß, Sr. Durchlaucht mit ihrer innern Zusammensetzung bekannt zu machen, und stellte die Mitglieder derselben, je nach der Ordnung der Stände, für die sie auftraten sollten, dem Fürsten vor. Er fuhr alsdann ohne Gefahr in diesen Worten fort: Die Adresse an Sr. Maj. den König, welche diese Versammlung hier Ew. Durchl. zu übergeben sich die Freiheit nimmt, ist einstimmig von Stadt und Land votirt, und enthält den gemeinen Wunsch weit der Mehrzahl, ja man kann sagen der Gesamtheit der Einwohner des Großherzogthums. Ihr Zweck war neben den lauten Wünschen, auch den Stimmen des Volkes ein gemeinschaftliches Organ zu geben, damit Sr. Majestät daran erkenne, ob bloß einige Wenige sich mit solchen Gedanken von der Wiederbelebung alter, und Bildung neuer politischen Formen tragen, oder ob es eine herrschende Idee in allen Geistern sey. Darum ist die Adresse selbst schlicht und einfach und ohne alle überflüssige Redensarten, ruhig und in ganz allgemeiner Haltung abgefaßt; sie geht aus von den Eingaben anderer benachbarter Städte; bezieht sich auf die Verheißungen, die Sr. Majestät bei der Besitznahme



gegeben, und deren Erfüllung sie vertrauensvoll erwartet; und bittet zuletzt, indem die Einwohner neben ihrem Charakter als Glieder der Monarchie sich auch noch, und zwar besonders als Deutsche fühlen, daß S. M. die Verbreitung der ständischen Verfassung über ganz Deutschland, dem Art. 13 gemäß, beim Bundestag veranlassen möge. In diesen wenigen aber inhaltsschweren Worten ist angedeutet, was Alle hoffen und erwarten, und darum drängten sich auch sogleich Alle zur Theilnahme hinzu. Sobald erst einmal der Anfang zur Unterschrift geschehen, wurde die Schrift von Hand zu Hand gereicht, und wie sich der Ruf merkwürdiger Begebenheiten oft unbegreiflich schnell von Mund zu Mund über weite Gegenden hin verbreitet, so ging auch hier das geflügelte Wort schnell durch die ganze Landschaft, und kam von Allen gutgeheissen und gewährt zurück. Die Gemeinden hatten sich an den meisten Orten darum versammelt und ruhig den Inhalt berathen, alle Stände unterschrieben willig; die Partey auf dem Lande und die sonstige Geistlichkeit nebst den Schul Lehrern, Landräthe, Bürgermeister und die übrigen Beamten, die Glieder des Adels, die noch zerstreut auf dem Lande und in den Städten wohnen, die größern und die kleinern Gutsbesitzer, Ackerleute und in den kleinern Städten die Gewerke, kurz alle Notabeln des Landes, und die nicht mit der Unterschrift betreteten, gaben ihre rückschweigende Einwilligung dazu. So entstand die Adresse als die einstimmige Willensmeinung von zwei bis dreimal hunderttausend Menschen, die den Bezirk bewohnen, den sie umfaßt; und die übrigen Rheinländer dürfen nur von ihrem Daseyn unterrichtet seyn, um gleichfalls beizutreten. Seine Maj. werden nach Ihrer wohlmeinenden freisinnigen Denkungsart einen so einstimmigen Wunsch so vieler Staatsbürger, die in treuer Ergebenheit unter ihrem Scepter vereinigt sind, sicher ehren und wohlwollend anerkennen, und die Deputation hält es nicht für unziemlich, Ew. Durchlaucht anzugehen, sie als ihr Organ vor dem Throne zu vertreten.

Der Fürst nahm hierauf das Wort und äußerte sich aufs Verbindlichste gegen die Versammlung in dieser Weise: Er werde nach genommener Einsicht die Adresse Sr. Majestät vorlegen, und er zweifle zum Voraus nicht, daß bei dem lebhaftesten Interesse, womit der König seine Rheinprovinzen betrachte, eine solche freimüthige Aeußerung ihrer Wünsche wohlgefällige Aufnahme, und alle die Beachtung finden werde, die bestehende Verhältnisse und Grundsätze irgend zulassen wollten. Was die nachgesuchte ständische Vertretung beträfe, so sey eine allgemeine Staatsverfassung für Preußen keine leichte Sache, und ein Werk das schnell vollendet werden könne. Bei so vielfach streitenden Interessen, bei so mannigfaltigen Formen und Ansprüchen, die als Ueberrest so verschiedener Zeiten und Bil-

dungsstufen zurückgeblieben; bei einer so weiten geographischen Verbreitung und so großer Kulturverschiedenheit, wo, was z. B. im äußersten Litauen gut und nützlich sey, hier am Rheine als völlig unpassend, unschädlich und schädlich sich bewähre, und wieder was hier ersprießlich sich bewiesen, dort verderblich werde, sey keine Zeit verloren, die zum Ausgleichen und Abwägen streitender Richtungen verwendet werde, und jede nothwendige Zögerung zugleich gerechtfertigt und erklärt. Darum habe Sr. Majestät für gut befunden, zuerst Provinzialstände zu versammeln, die überall den örtlichen Verhältnissen nachgebildet, das Wohl ihrer Provinz wahrnehmen könnten, ohne das der übrigen zu gefährden. Darum auch werde es die erste Beschäftigung des Staatsraths seyn, der sich eben jetzt, oder eigentlich am 14ten wieder versammle, nach den vorliegenden Berichten die verheißene Verfassung auf diesem Grunde in Ausführung zu bringen, während zu gleicher Zeit auch der Bundestag diese Angelegenheit zum Gegenstand seiner Berathung genommen. Seyen diese provinziellen Vertretungen erst in Gang gesetzt, so würden sie sich alsdann später leicht in einen Reichsrath vereinigen lassen, dessen Berathung und Behandlung alles das anheim falle, was allen Provinzen gemein, und allen passend sey.

Der Sprecher bemerkte, die von Sr. Durchlaucht gemachten Äußerungen würden allen Rheinländern sicher höchst erfreulich seyn, und es werde allgemeine Billigung finden, daß Provinzialstände als die Vorstufe künftiger Reichsstände betrachtet würden, indem die Stände, wie so viel Anderes in Deutschland erzogen werden müßten, obgleich am Rheine leicht die größte Gelehrtheit in dieser Hinsicht sich finden möge. Eine solche Provinzialvertretung werde sich füglich auf die frühere, seit Jahrhunderten hier zu Lande schon eingeführte, begründen lassen, die keineswegs wie so manche andere im übrigen Deutschland überlebt und faul gewesen, vielmehr noch in den letzten Zeiten eher dem Hofe Gelegenheit zu nicht ungegründeten Klagen über allzu große Beschränkung gegeben habe, ohne daß jedoch dadurch die Ruhe und der Friede des Landes je gestört worden. Diese Vertretung habe im Churfürstenthum Trier, als sie ihre volle Entwicklung erlangt, auf der Gemeinschaft der drei Stände beruht, und ein gemeiner Landtag bestanden aus dem Domkapitel, den Äbten von achtzehn Äbteien, den Comthuren der Ordensballen, den Prioren der Chartausen, dem Rektor des Hospitals von Cus, den Abgesandten von zwölf weiblichen Klöstern, den Dekanen von achtzehn Stiftern, siebenzehn Landdechanten, vierzehn Grafen, 71 Edeln und Rittersn, 28 Städten, Flecken und Pflagen, und 26 Amtleuten. Dieser also zusammengesetzten Versammlung, die der Kurfürst einberufen, der Kanzler eröffnet habe, sey die Berathung über Alles,

was des Reiches Nothdurft und des Landes Wohl erfordert, zugekommen, dann die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze und Herkömmlichkeiten, die Verabschiedung dessen, was auf die bewaffnete Macht Beziehung hatte, endlich die Bewilligung, Umlegung und Erhebung der Steuern von je drei zu drei Jahren, und zwar so, daß auf den Vortrag des Kanzlers jedesmal freie und ungehinderte Berathung statt gefunden, dann aber nach Ständen gestimmt und die Mehrheit von zweien für den dritten verbindlich worden, dem Kurfürst aber nur die Einsicht und Schlichtung allensässiger Streitigkeiten zugekommen.

Auf die Erinnerung Sr. Durchlaucht, daß diese Verfassung nicht mehr auf die gegenwärtigen Verhältnisse passend sey, weil die Abteien und Stifter verschwunden, der Adel größtentheils ausgestorben, und der Bauernstand hier unvertreten sey, erwiederte der zuvor gesprochen, daß allerdings von jener geistlichen Vertretung nur allein die Landbedienten gewissermaßen noch übrig seyen, und daß der Adel so sehr erloschen, daß während schon im sechszehnten Jahrhundert beinahe 1100 adeliche Häuser, trierische Vasallen, ausgestorben, von den 71 damals noch Landtagsfähigen Geschlechtern gegenwärtig nicht zehn mehr vorhanden. Dafür aber hätten im Verlauf der Zeiten und in der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse neue Interessen sich gebildet und neue Gliederungen der alten Stände, die gegenwärtig ihre Vertretung forderten. So habe von der Geistlichkeit sich der eigentlich gelehrte Stand geschieden, der als Bewahrer der Erzeugnisse und Schätze der höhern geistigen Industrie, als Stimmführer der öffentlichen Meinung alle Beachtung fordere. Neben dem Adel habe ein anderer unabhängiger aussässiger Wehrstand sich erhoben, der gleichfalls neue Verhältnisse in die Gesellschaft bringe. Im dritten Stande habe das Geldinteresse den alten Grundbesitz beinahe überwachsen, und wieder in beiden für die großen und die kleinen Eigenthümer ein verschiedenes sich entwickelt, während aus den alten beschränkten Gewerken sich die großen Fabrikanstalten erhoben, und mit beiden der Kaufmannsstand sich oft in Eintracht, oft in Gegensatz gestellt befinde. Darum eben habe der Bildung der Deputation neben dem allgemeinen Zwecke, die Adresse zu überreichen, noch ein besonderer zu Grunde gelegen, nämlich durch die Art ihrer Zusammensetzung, die so viel thunlich, die verschiedenen Elemente des gesellschaftlichen Verbandes in sich habe vereinigen sollen, alle diese mannichfaltigen Interessen in die Nähe S. D. zu bringen, um vor Ihnen ihre verschiedenen Wünsche und Bedürfnisse auszusprechen, und jede Auskunft zu geben, die von ihnen gefordert würde, wobei die Adresse ihnen gewissermaßen als Creditiv dienen möge.

Als S. D. sich hierauf geneigt erklärten, die verschiedenen Vorträge anzuhören, die an Sie gerichtet würden, und dabei Ihre Zufriedenheit bezeugten, auf diese Weise sich schnell in vielfältige Berührung mit den umlaufenden Meinungen und Gedanken über öffentliche Gegenstände versetzt zu sehen, leitete der Sprecher die nähere Erörterung etwa in dieser Weise ein. Die Geistlichkeit, katholische wie protestantische, von je vermöge ihrer Würde das Recht des Vortritts vor den andern Ständen in Anspruch nehmend, glaubt auch jetzt ihre alten lange geübten Ansprüche auf ständische Verfassung nicht verwürkt zu haben, da die Gründe, die man in der belgischen und weimarischen Verfassung auf den zerstörten Besitz gegründet, unstatthaft sind, weil, wie der Staat in der Kirche, so auch die Kirche im Staate zu vertreten ist. Die Geistlichkeit, statt jenen mangelnden Besitz als Ausschließungsgrund anzuerkennen, sieht sich vielmehr dadurch veranlaßt, wieder einen festen Besitz, soweit es die Umstände möglich machen, vom Staate zu reklamiren. Ein Stand der nicht auf dem festen Grunde des Besitzes ruht, vagabundirt allerdings ganz eigentlich, er ist für seinen Bestand abhängig nicht bloß von dem Willen der Regierung, sondern bis zu einem gewissen Grade von ihren untersten Beamten; er ist allen Zufälligkeiten der Zeit und der Ereignisse preisgegeben, indem z. B. der Feind der das Land besetzt, immer wenig geneigt seyn möchte, die Verbindlichkeiten der ausgeschlossenen Regierung zu erfüllen. Darum hofft die Geistlichkeit, daß ihr aus den noch übrigen unverkauften Domainen, eine den Umständen angemessene Dotation werde ausgeschieden werden, und daß in Hinsicht auf die Pfarrer, wo es nicht möglich sey, ein festes Wittenthum zu begründen, wenigstens für so viele der Armeren, durch eine billige Vermehrung ihrer Pension gesorgt werden möge. Die Geistlichkeit glaubt ferner für diejenigen, die sich ihrem Amte weihen, die Befreiung vom Kriegsdienst nicht ohne Grund nachsuchen zu können. Besonders beim katholischen Clerus ist die Unverträglichkeit des Waffendienstes mit dem geistlichen Amte in die Augen fallend, und schon öfters zwischen den Kaisern und Päpsten erörtert worden; der Charakter von Ruhe und Abgezogenheit, der diesem Stande eigenthümlich ist, widerspricht dem regen, lebendigen und rührigen Wesen, das vom Kriegsmann gefordert wird; weswegen dem Staate auch an den wenigen stillen, oft kränklichen Menschen, die sich also dem Felddienst entziehen, kein sonderlicher Abbruch geschieht, jedem Mißbrauch aber durch das Gesetz leicht vorgebeugt werden kann.

Herr K. N. Schwarz fiel hier ein, indem er alles Gesagte bestätigte, der Clerus habe seit dem vierzehnten Jahrhundert den Landtagen beizugehört, und damals ein Fünftheil, früher gar die

Hälfte aller Ausgaben getragen, was freilich jetzt, da er aus dem Besitze vertrieben, weggefallen. Eine Geistesfreiheit auf Preussen gesetzt, sey ohne Bestand und Sicherheit, wechselnden Launen und wandelbaren Maximen preisgegeben, und aller Selbstständigkeit entbehrend.

Se. Durchlaucht äusserten in Bezug auf diesen Gegenstand: Es sey allgemein anerkannt und vielfältig bedauert, welche Einbußen der geistliche Stand gemacht, und wie viel er durch die Ereignisse der neuern Zeit, besonders in den hiesigen Landen, verloren. Seine Majestät der König hätten schon vielfältig darauf Bedacht genommen, der Geistlichkeit eine der Würde ihres Standes angemessene Begründung, und eine unabhängige Existenz zu verschaffen, und es würden nächstens Maßregeln deswegen, so wie für das bessere Auskommen der noch benachtheiligten Pfarrer genommen werden. Was die nachgesuchte Befreiung von der Militärpflichtigkeit betrifft, so erbath er sich die nähere Ausführung dieses Gesuchs durch eine eigene Denkschrift von Seiten der geistlichen Glieder der Deputation.

Der Sprecher ging nun zum Gelehrten-Stande über, in dessen Namen er zuvörderst die Pressefreiheit reklamierte. Er bemerkte, es bedürfe bei der vielfältigen Erörterung, die diesem Gegenstande in der letztern Zeit zu Theil geworden, keiner weitern Auseinandersetzung der Gründe und der Gerechtigkeit dieses Gesuchs. Was neuerdings in der französischen Deputirtenkammer dagegen vorgebracht worden, sey im Allgemeinen durchaus schwach und unzulänglich, und für Deutschland vollends ganz unpassend. Wohl möge in Frankreich, wo eine schwach besetzte Regierung in Mitte des seit einem Menschenalter leidenschaftlich bewegten, in Parteyen zerrissenen und ihr zum Theil feindlich gesinnten Volkes, die Zügel scharf anzuziehen sich genöthigt gesehen, der Zwang der Presse zu entschuldigen seyn; schwer aber sey abzusehen, wozu in Deutschland, das überall mehr des Sporns als des Zügels bedürfe, wo ein ruhiges, verständiges Volk zwar wohl unzufrieden, aber seinen Regierungen nirgend gehässig sey, jenes eifersüchtige Bewachen der Gedankenausprägung dienen solle. Alles was man dort gegen die Lizenz eingewendet, müsse hier gegen den Zwang umgedeutet werden; und jene ganz allgemeine, überall völlig gleiche Stimmung, die gegen jede Dienstbarkeit der geistigen Macht und jenen Lehnsverband, in dem die Staatsklugheit die freie Gedankenwelt sich zu unterwerfen vielfältig den Versuch gemacht, sich empört, könne über die Unthunlichkeit dieses Vorhabens, und die Unhaltbarkeit jedes Prohibitivsystems die beste Ueberzeugung geben.

Der Fürst bemerkte über diesen Punkt: die liberalen Grundsätze der Preussischen Regierung in dieser Angelegenheit seyen längst an-

erkannt; inzwischen könne sie, wie gegenwärtig die Verhältnisse stünden, und in einer Sache, die für ganz Deutschland gleicher Hand geordnet werden müsse, nicht für sich allein etwas Durchgreifendes und Bleibendes verfügen. Darum denn solle dieser Gegenstand am Bundestage berathen werden, um über gemeinsame Verfügungen sich zu vereinigen, und der K. preussische Gesandte sey seinerseits für diese Verhandlungen instruirt, die Pressfreiheit auf jede mögliche Weise zu begünstigen. Seine eigene besondere Ansicht und Meinung über diesen Punkt sey, daß eine allgemeine und vollkommene Pressfreiheit zu gestatten wäre, innerhalb den Schranken eines abzufassenden Gesetzes, das die Ausweichungen genau bestimme, und gegen dessen Uebertretung von den ordentlichen Gerichten zu erkennen wäre.

Der Wortführer nahm sich die Freiheit, hierauf zu erwiedern: es möge nicht leicht ein allgemeines Gesetz ausgeflugt werden können, das einer so freien und beweglichen Thätigkeit, wie die geistige, die Marken setze, jenseits deren die billige und würdige Freiheit ungehemmten Spielraum habe, während diesseits blos sträfliche Lizenz und verwerflicher Mißbrauch liege. Darum sey, wie man schon längst bemerkt, und wie es in England eingeführt worden, die Entscheidung der Geschwornen nach Pflicht und Gewissen für jeden besondern Fall die einzige wahre Auskunft, die die Regierung sichere, ohne die Privatfreiheit zu gefährden, indem sie den Schriftsteller vor ein Genossengericht stellt, das die Sentenz, die früher die öffentliche Meinung über ihn gesprochen, in letzter Instanz mit genauer Einsicht der Umstände revidirt. Diese einfache Ansicht der Sache bleibe unwiderlegt, auch nach Allem was der französische Polizeiminister kürzlich in bloßen Redensarten und Sophismen dagegen eingewendet. Was übrigens die Berathung des Bundestages betreffe, so lasse sich in so ferne das beste Resultat davon erwarten, als derselbe, der noch wenige Gelegenheit gehabt, im Sinne der öffentlichen Meinung zu handeln, diese erste, wo die Augen von ganz Deutschland auf seine Entscheidung gerichtet seyen, nicht gegen dieselbe wenden, und sich also das einzige volksmäßige Element seiner Thätigkeit selbst entziehen werde. Schon habe er früher die Freizügigkeit der Körper aus einem teutschen Lande ins andere anerkannt, er werde der Freizügigkeit des Geistes und der Gedanken keine Schwierigkeit in den Weg legen wollen.

Der Sprecher fuhr alsdann weiter fort: Was die übrigen Wünsche des Gelehrten-Standes betrifft, da die Errichtung einer rheinischen Universität beschlossen, und der Plan dazu der Ausführung nahe ist; da für die mittleren Schulen von Seiten der Regierung schon viel Dankenswerthes geschehen, und was für sie zu thun übrig

bleibt, von ihrer in dieser Hinsicht über alles Lob erhabenen liberalen Gesinnung mit Sicherheit zu erwarten ist, so bleiben nur zu Gunsten der untersten Classe dieses Standes einige Wünsche vorzutragen. Obgleich zur Verbesserung des traurigen Zustandes der Landschulen bisher vieles geschehen, und noch mehreres vorbereitet worden, so wird dieser Gegenstand noch lange die angestrengteste Aufmerksamkeit einer wohlmeinenden Regierung fordern. Während im bessern Theil des Landes der vermehrte Wohlstand manche Gemeinde geneigt macht, für die bessere Ausbildung ihrer Kinder Anstalten zu treffen, und willig die dafür nöthigen Ausgaben zu übernehmen, weigern sich andere unter leeren Vorwänden hartnäckig, zu diesem Zwecke beizutragen; viele andere im Gebirge aber sind durch die harte Zeit so sehr entkräftet, daß sie beim besten Willen sich außer Stand befinden, das Mindeste auf diesen Gegenstand zu verwenden. Daher würde es wohl wünschenswerth seyn, wosern es nicht möglich wäre, diesen letztern von anderswo her eine Unterstützung zufließen zu lassen, wenigstens für jene als allgemeine Maßregel anzunehmen und durchzuführen, daß alle Gemeinden, denen nicht die nöthigen Mittel fehlen, gehalten sind, sich mit den Inspektoren auf solche Bedingungen zu vereinigen, daß diese, indem sie die ökonomischen Verhältnisse und den Lebensunterhalt der Schullehrer hinlänglich gesichert sehen, fortan mit Fug darauf bestehen können, daß sie ihre Pflicht erfüllen, und die zu ihrem Berufe nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erwerben müssen.

Se. Durchlaucht erklärten sich hierüber gegen die Deputation im Wesentlichen in dieser Weise: Das dem Lande gemachte Versprechen über die Errichtung einer rheinischen Universität, werde als nächstens in Erfüllung kommen, indem die zu diesem Zwecke gemachten Vorarbeiten ihrer Beendigung nahe seyen. Die Mittelschulen der Provinz würden fortdauernd der besten Pflege der Regierung sich zu erfreuen haben, und jede für ihren Bestand nöthig befundene Unterstützung genießen. Was das Landschulwesen betreffe, so werde nicht bloß rücksichtlich auf die Personen, sondern auch in Betracht der Sache, welche dem Staat so wichtig und bedeutend sey, fortdauernd Bedacht genommen werden, um das Auskommen der Schullehrer gleichzeitig mit den angelegten Normalschulen immer mehr zu verbessern, und S. E. der Herr Minister von Altenstein, in dessen Händen sich dieser Zweig der Staatsverwaltung befinde, werde ihm sicher seine angestrengteste Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Sprecher ging nun zum zweiten Stande über, indem er zunächst die Verhältnisse des Adels in der Kürze auseinandersetzend, also begann: Der Adel dieses Landes, der gleich den andern Ständen

an der Unterzeichnung der Adresse Theil genommen, hat schon dadurch sein einträchtiges Verhältniß zu denselben ausgesprochen. Er ist zu einseitig und zu launig der bestehenden Verhältnisse, als daß er im Widerspruche mit dem Zeitgeist, Privilegien und Vorzüge reklamiren wollte, die einmal vernichtet, sich nicht ohne Verletzung bestehender Rechtsverhältnisse wiederherstellen lassen. Er lebt ruhig in Mitte des Volkes, mit ihm seine politische Stellung in einer besseren Anordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse erwartend; keinen Vorzug verlangend, der das gegründete Recht der andern Stände beeinträchtigen könnte, schließt er sich hier am Mittelrhein seinen Genossen am Unterhaine an, die freiwillig erklärt, daß sie Gewicht und Bedeutung allein dadurch zu gewinnen Willens seyen, daß sie die andern Stände an Opfern und Entsayungen überhöthen. Darum ist auch die Meinung hier zu Lande keineswegs, wie manche glauben machen wollen, gegen den alten Adel eingenommen, sie gönnt ihm vielmehr gar wohl sein Ansehen, seinen Besitz und alle Rechte, die mit dem Wohl des Ganzen und den Gerechtsamen der übrigen Staatsbürger verträglich sind, und darunter besonders das Recht ständischer Vertretung, soweit seine jetzige Lage sie gestattet. Allein der Adel sieht selber ein, daß die frühere Trennung von den übrigen Ständen, indem er seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts als reichsunmittelbar, den Landtagen beizuwohnen sich geweigert, zu seinem eigenen Nachtheil ausgeschlagen, weswegen er selbst eine Trennung in Kammern, wenn sie auch sonst ausführbar wäre, keineswegs wünschenswerth halten würde.

Hier fiel Herr von Elz-Rübenaeh, einer der Deputirten für den Adel ein, indem er dem Fürsten die vielfältigen Einbußen und Verluste, die dieser Stand erlitten, auseinandersetzte; im Kriege in alle Weise in Anspruch genommen und durch Leistungen erschöpft unter dem Vorwande der Emigration in vielen Gliedern seines Besitzes beraubt, im Frieden durch willkürliche Anordnungen und gewaltsame Maßregeln auf den Grund der Feudalität den größten Theil seiner Einkünfte einbüßend, und durch die allgemeine Gleichsetzung jeder Auszeichnung entbehrend, seyen viele Familien völlig zu Grunde gegangen, andere so heruntergebracht, daß sie sich kaum nothdürftig zu behaupten vermögten. Darum sey es dem Adel nicht übel zu deuten, wenn er den Verlust so vieler Privilegien schmerzlich empfunden und nun hoffe, daß bei der neuen Ordnung der Dinge billige Rücksicht auf diese Beeinträchtigungen genommen, und ihm wenigstens möglicher Weise die Vorrechte zurückgegeben würden, auf denen er als Stand beruhe.

Der Fürst sprach sich über diesen Vortrag wesentlich in folgenden Worten aus. Er habe mit Vergnügen bei mehreren Gelegen-



heiten die Stimmung des Adels in den hiesigen Provinzen vernommen, der mit weiser Resignation das Unabwendbare hinnehmend, in Eintracht mit den übrigen Ständen sich erhalte. Nach fünf- und zwanzigjährigen Stürmen, nach einer Revolution, die alle Verhältnisse umgekehrt, hätten sich neue Beziehungen gebildet, die allerdings in ihrem Entstehen ältere Rechte gekränkt, aber gegenwärtig verfährt, sich so befestigt hätten, daß Se. Majestät der König sie nicht antasten könnten, ohne den Rechtsbestand zu verletzen, und größere Nachtheile herbeizuführen. Darum werde der Adel nicht wollen, daß solche Privilegien hergestellt würden, die die Rechte der andern Stände beeinträchtigen würden, und die einmal aufgegeben, keine menschliche Macht wieder herzustellen vermöge; wohl aber werde er, wie der Sprecher gesagt, auf alle Auszeichnung, die mit dem Wohl des Ganzen verträglich sey, Anspruch machen können, und alle die Rechte und das persönliche Ansehen würden ihm zu Theile werden, die ohne Beeinträchtigung Anderer zu gestatten wären.

Herr von Elz-Nübenach erklärte hierauf, daß er sein Gesuch in keinem andern Sinne ausgesprochen hätte, und empfahl den rheinischen Adel der billigen Rücksicht und dem Schutze der Regierung.

Die Rede ging hierauf zum eigentlichen Wehrstand über, und hob in diesen Worten an: Die Deputation erlaubt sich E. D. einige Bemerkungen über das neue Aushebungsgesetz vorzutragen, die sie dem guten Geiste, der aus ihm unverkennbar spricht, schuldig zu seyn glaubt. Dieser Geist ist, wie jeder der ihm näher tritt, erkennt, mild, schonend, menschlich, alle Verhältnisse so viel wie thunlich ehrend, deswegen denn auch, wo seine Anordnungen hart erscheinen, dies nicht durch starre Willkühr, sondern durch ein überall durchblickendes Rechtsgefühl geschehen, das um jeden Mißbrauch und jede Bevorrechtung abzuwenden, die Ausnahmen von der Dienstpflicht so sehr wie möglich beschränken will. Darum ist es im Sinne des Gesetzgebers gehandelt, da wo in der Ausübung ein allzugroßer Mißstand sich ergeben, eine wohlmeinende Regierung darauf aufmerksam zu machen. Das ist z. B. der Fall mit der Verfügung, die schon früher Verheirathete der Dienstpflichtigkeit unterwirft. Allgemein wird die Weisheit des Gesetzes anerkannt, die für die Zukunft, um allzufrühe Ehen zu verhindern, angeordnet, daß die Verheirathung fortan vom Dienste nicht befreie; aber eine Rückwirkung des Gesetzes auf schon bestehende Ehen, die im Vertrauen auf die früher von der befugten Behörde zugesagte Befreiung geschlossen worden, hat allerwärts die öffentliche Meinung gegen sich herausgefordert. Diese Meinung urtheilt, eine solche Ehe müsse in allen Verhältnissen dem Staate heilig seyn; bei aller Schutzanstalt müsse neben dem

Schützenden nothwendig auch ein Geschütztes bestehen, und es bleibe nichts Schätzbares übrig, wenn selbst die ansässigen Familienväter unter die Schützenden treten sollten, während dafür Andern, die frei und entbehrlich an allen Beruf zu den Waffen haben, bloß darum, weil sie später geboren sind, auf alle Lebenszeit frei vom Dienste, ja von der Landwehr würden. Man findet überhaupt die gegenwärtige Einrichtung nicht zweckmäßig, die, während eigentlich die ganze bewegliche Jugend dem Vaterlande pflichtig seyn sollte, eine eigene privilegierte Classe aus jenen Nachgebornen bildet, die sogar vom Landwehrdienste befreit erscheint; während die andere Hälfte, die früher Gebornen, und darunter selbst die Verbeiratheten, zum Ruin ihrer Haushaltungen, und zwar mitten im Frieden, wo keine Gefahr auf dem Verzuge steht, ihren Heerd zu verlassen und später in der Landwehr bis zum vierzigsten Jahre zu dienen gehalten sind, ohne daß die Departemental- und Bezirks Commissionen irgend einige andere Hülfe gewähren können, als daß sie die härtesten Fälle auf ein Jahr zurücksehen.

Herr Friedensrichter Burret nahm hier das Wort, indem er bemerkte, noch eine andere Seite dieses Gegenstandes verdiene die sorgfältigste Erwägung. Obschon nämlich der zur Landwehr verpflichtete Bürger nur bei den allgemeinen Versammlungen, in seiner Heimath aber nur bei Vergehungen gegen den Dienst, den außerordentlichen Umständen begleiteten, oder bei Entweichung aus demselben, den Landwehrgerichten unterworfen seye, so hätten doch die Kriegsgesichte, diese ihnen durch die Landwehrrordnung bestimmte Competenz sehr überschritten, wodurch denn sehr unangenehme Berührungen herbeigeführt worden. Darum würde es sehr angemessen seyn, wenn die Regierung, durch nähere Bestimmungen, ähnliche Mißverständnisse für die Zukunft abhalten wolle, und der Bürger belehrt würde, welchem Richter er unterworfen sey.

Herr Landrath Burret trat diesem Vortrag bei, indem er äußerte, wie das von S. M. dem König in einem eigenen Handschreiben bewiesene allerhöchste Wohlgefallen mit den vorigjährigen großen Uebungen der Landwehr, Zeuge sey von dem Bestreben der Einwohner der Provinz in das neue Bewaffnungssystem einzugehen, von dem Geschicke derjenigen, die das Geschäft geleitet, und von dem guten Willen der Landwehr, die in so kurzem Zeitraume das geleistet, was man sonst nur von den aus der Linie ausgetretenen und der Landwehr zugewiesenen Soldaten erwarten könne. Aber eben weil der Geist dieses Institutes so vortreflich sey, und seine Tendenz dem Staate eine bedeutende Wehrkraft gegen den Feind mit dem schwächsten Aufwand, und der möglichst-geringsten Beeinträchtigung der Gewerbe zu geben, so wohlverstanden; darum fordere

auch Alles dazu auf, dies nützliche Institut nun auch wirklich ganz in diesem seinem Geiste zu behandeln. Wenn es dem Landwehrr-  
 manne aber schon drückend sey, durch zu häufige Uebungen, oft, wie  
 es gegenwärtig auf dem Lande mancher Gegenden der Fall ist, in  
 der Entfernung von sechs bis sieben Stunden von der Heimath, sich  
 in seinem Gewerbe gehindert zu sehen, so müsse es ihm gar ver-  
 derblich werden, wenn er seinen bürgerlichen Beschäftigungen durch  
 Straferkenntnisse, die mit dem Vergessen in keinem Verhältniß ste-  
 hen, entzogen werde. Dadurch müßten nothwendig Vorurtheile sich  
 gegen ein Institut verbreiten, die man der sonstigen Wohlthätigkeit  
 desselben wegen nicht aufkommen lassen dürfe. Schon die Vorsicht  
 Sr. Majestät des Königs, die in der Landwehrordnung wegen den  
 Uebungen so Vieles dem Ermessen der örtlichen Behörde habe über-  
 lassen wollen, rechtfertige und gebiethe die sorgsamste Rücksicht auf  
 den Gewerbestand; und es sey wohl allein der Neuheit des Gegen-  
 standes, und dem zur Zeit noch eintretenden Abgang einer hinläng-  
 lichen Masse von Erfahrungen zuzuschreiben, daß die Landwehrord-  
 nung in einigen Artikeln einer solchen Mißdeutung Raum lasse, der  
 durch einige Erläuterungen und Modifikationen leicht abgeholfen  
 werden könne.

Se. Durchlaucht geruhten sich hierüber in folgenden Worten aus-  
 zulassen: Es sey allerdings wahr, daß Se. Maj. der König über die  
 Haltung und Fertigkeit der hiesigen Landwehr ganz besondere Zufrie-  
 denheit bezeige, und daß dies Alles in so kurzem Zeitraume möglich  
 geworden, beweiße eben so die Unstelligkeit der hiesigen Einwohner,  
 als ihre Willigkeit, zeitgemäße Anstalten aufzunehmen. Statt der  
 Konscription, die eigentlich in Preußen nicht bestehe, habe man die  
 allgemeine und gleiche Dienstpflicht als Grundsatz angenommen, und  
 während man das stehende Heer auf das möglichste vermindert, die  
 übrige wehrfähige Mannschaft an die Landwehr hingewiesen. Er  
 habe mit Vergnügen vernommen, daß man dem Geiste der Land-  
 wehrordnung in der Provinz Gerechtigkeit wiederfahren lasse; im  
 Drange der letzten Zeiten habe man auf Verstärkung von keinerlei Art  
 sich einlassen können, indem der dringendsten Gefahr am ersten hätte  
 begegnet werden müssen, und darum sey in den früheren Verord-  
 nungen manche strenge Verfügung eingetreten, von der man in ru-  
 higen Zeiten gar wohl nachlassen könne. Jede Verbesserung und Mo-  
 difikation, die als nothwendig, heilsam, und mit dem Zwecke des  
 ganzen Institutes verträglich sich ausweisen würde, solle deswegen  
 dem Gesetze zu Theile werden, und der Staatsrath werde sich in  
 seiner jetzigen Sitzung insbesondere auch mit diesem Gegenstande  
 beschäftigen, die näheren Verhältnisse der Landwehr bestimmen, die  
 allenfalls noch unterlaufenden Gebrechen der Landwehrordnung ver-

bessern, und die nöthigen Cremtionen festsetzen. Die Landwehr sey besonders für die kriegigen Provinzen von der größten Wichtigkeit, die als Grenzländer, besonders für ein wohlgeordnetes, zusammenhängendes und kräftiges Vertheidigungssystem Sorge zu tragen genöthigt seyen; darum werde die Regierung dieser Angelegenheit eine vorzügliche Aufmerksamkeit zuwenden, und das System in alle Weise im Geiste der Einwohner zu befestigen suchen. Gerne werde sie auch deswegen jede gegründete Beschwerde zu jeder Zeit aufnehmen, und nach Möglichkeit Abhülfe thun. Was insbesondere diejenigen betrafte, die eben vorgetragen worden, so erbitte er sich darüber die nöthige Auseinandersetzung in einer eigenen Deuttschrift von Seiten der Deputation.

Der Vortrag wendete sich nun zur Rechts- und Friedenswehr der Gerichtsparthie, und es wurde bemerkt: über diese Angelegenheit sey in der letzten Zeit so vielfältig verhandelt worden, das Rechte und Wahre habe sich in dieser Sache so klar herausgestellt, und es seyen schon so beruhigende Erklärungen erfolgt, daß man das öffentliche und mündliche Rechtsverfahren, und das Gericht durch Geschworne als dem Lande gerettet, betrachten könne. Die Meinung habe sich darüber ganz entschieden ausgesprochen, und bedürfe keiner weiteren Vertretung, und an der Erfahrung, die das Volk von dem Nutzen dieser Institution gemacht, seyen alle Sophistereien, die man dagegen vorgebracht, ohne Eindruck abgelenket. Es sey auch keinesweges eine französische Einrichtung, die man damit erhalte, sondern sie sey, wie weltbekannt, auf teutschem Boden zuerst entstanden, und habe sich nach England hin verbreitet, von wo es dann die Franzosen, wie so viel Anderes, herübergenommen, und uns wieder als ihr Erzeugniß zugebracht. Die alten teutschen Gerichte, wo gewählte Schöffen dem Richter das Recht weisen, nachdem der Vorspreche dafür gesprochen, und dann das Gericht nach den Weissthümern entscheidet, was Rechtens ist, enthalte alle Elemente der gegenwärtigen Gerichtsverfassung. Darum wolle die Deputation Se. Durchl. auch ganz besonders auf eine Anstalt aufmerksam machen, die jenen alten Einrichtungen am nächsten verwandt, auch in der Erfahrung überaus wohlthätig sich erwiesen, die Friedensgerichte nämlich. Es habe sich nämlich seit lange unter den besten Friedensrichtern, worunter insbesondere der hier anwesende gehöre, ein Wett-eifer erhoben, nicht die Prozesse geschickt zu betreiben, sondern vielmehr sie zu schlächten und beizulegen. In beständiger Berührung mit dem Volke, genau bekant mit seinen Zuständen und Verhältnissen, auß beste unterrichtet von den verschiedenen Interessen, die es zu entzweien pflegen, dabei seines Vertrauens oft unbedingt genießend, seyen sie bemüht, ihren Einfluß zu bennutzen, um die Frei-

tenden Partheien über ihren Vortheil aufzuklären, die Leidenschaften zu besänftigen, ihnen ihr Recht und Unrecht anzudeuten, und so die meisten Streitigkeiten abzuthun und auszugleichen, ehe sie unabhängig gemacht worden. In dieser Weise sey es manchem gelungen, es dahin zu bringen, daß in ganzen großen Zeiträumen gar keine Prozesse aus ihrem Kreise an die höhere Instanz gekommen, indem Alles vor ihnen niedergeschlagen worden. Eine solche Anstalt, die in dieser Weise so wohlthätig sich bewährt, verdiene von Seiten der Regierung Anerkennung und sorgsame Pflege, und ihre Abschaffung würde die Meinung nicht wenig verkehren.

Der Fürst schien beifällig diese Darstellung zu vernehmen, und bemerkte, es sey allerdings so, wie ausgesprochen worden, daß in dieser Verfassung ein eigentlich deutsches Institut geehrt werden müsse, und die Regierung sey über diesen Punkt vollkommen aufgeklärt. Der Wirkungskreis und die Geschäfte der Immediat-Justizcommission seyen zu sehr ausgedehnt gewesen, und darum hätte sie mit ihren Arbeiten nicht so schnell vorrücken können, wie man hätte wünschen dürfen. Aber der Herr Staatsminister von Beyme werde in Kurzem hier eintreffen, mit ihm und der Kommission selbst, werde er sich berathen, und feste Bestimmungen in der Gesetzgebung und in der gerichtlichen Verfassung nehmen, und er hoffe deswegen, noch ehe er die hiesigen Provinzen verlasse, die allgemeine Grundsätze darüber festgesetzt zu sehen. Alsdann würde man nicht säumen, die preussische Gesetzgebung hier einzuführen, und es würde der Provinz sicher erwünscht seyn, statt länger unter fremden, bald unter einheimischen Gesetzen zu stehen. Als ein Mitglied des Revisionsraths bemerkte, doch werde auch hier die Regierung nur den Theil der preussischen Gesetzgebung einführen wollen, der auf die geänderten Verhältnisse passend sey, bestätigte dies der Fürst, indem er hinzusetzte, man werde aus der französischen Gesetzgebung das durch die Verhältnisse notwendig gewordene, und überhaupt das durch die Prüfung der Erfahrung Gutbefundene beibehalten, und dies mit dem Guten im vaterländischen Rechte, würde die Grundlage der neuen Ordnung geben.

Beim dritten Stande war nun die Ordnung der Rede angekommen, und der Vortragende begann. Außer dem allgemeinen Wunsch nach einer guten unverkümmerten Städteordnung, auf freier Wahl der städtischen Beamten beruhend, und als solche Grund und Schule für alles Ständische, sind es zunächst die traurigen Verhältnisse des Handels und der Industrie, die besonders an den Grenzen der Provinz, an deren Steinkohlengruben von Saarbrücken bis zur Sieg sich, nicht erst seit heute und gestern, sondern seit Jahrhunderten schon ein blühendes Fabrikwesen angesiedelt, die gegründetesten

Klagen, ja ein eigentliches Nothgeschrei hervorgebracht. Während des franz. Continentsystems hinter der Mauthlinie gesichert, hat es sich zu einem hohen Grade des Floris erhoben, und nach und nach, während es durch die natürliche unter einander sich bedingende Wechselwirkung von Fabrik und Ackerbau, die Feldkultur der Provinz ungemein gesteigert, hat es in einem Flächenraum von 50, 60 oder vielleicht mehr Quadratmeilen, eine Bevölkerung von 8000 Seelen auf jeder angehäuft, die mit unglaublichen Anstrengungen seit zwei Jahren, wie die Arbeitsbienen im Winter, erhalten worden, aber wenn keine Hülfe erfolgt, da sie ihre Beschäftigung zum Ackerbau untüchtig gemacht, fortan verkümmern oder auswandern müssen. Wenn diese Industrie sich auch gern bescheidet, was sie jenem gewaltthätigen französischen System verdankt, der Freiheit und dem Wohl des Ganzen aufzuopfern, so darf sie doch wenigstens für das was sie früher schon besessen, von der neuen stärkeren Regierung den Schutz in Anspruch nehmen, den ihr die früheren schwächeren im Reichsverband geleistet haben. Sie begreift aber auch nicht, warum sie, was der französische Despotismus für so viel andere Opfer als einen Nebengewinn gegdunt, an den Despotismus Englands verlieren soll, der wie er früher die ganze Seemacht des Continents vernichtet, so jetzt sich zur Vernichtung seines ganzen Fabriksystems gerüstet hat, und seine Waaren mit vorübergehender, unter das Ganze vertheilter Einbuße, verschleudert, um wenn er seinen Zweck erreicht, künftig durch ganz Europa nach eigener Willkühr die Preise zu setzen, und den Markt zu machen. Der teutsche Fabrikant hilflos in ungleichem Kampfe, er selbst einzeln einem ganzen verbündeten Volke und einer planmäßig handelnden Regierung preisgegeben, muß überdem noch mit thörigten Theorien einer unbedingten Handelsfreiheit ohne wechselseitige Leistung streiten, und während über die Lehren der allgemeinen Staatsökonomie gründlich verhandelt wird, stürzt eine Anstalt nach der andern, und das Häuflein deren, die sich behaupten können, wird immer kleiner, und die Lebenskraft der Uebriggebliebenen immer schwächer. Unterdessen wissen die Nachbarn rund umher wohl, was ihrer Selbsterhaltung frommt, und indem Einer um den Andern sperret, selbst Oesterreich der teutschen Industrie den Markt von Norditalien schließt, ist Teutschland allein der allgemeine Trödelmarkt für alle Völker, und indem diese höhnend den teutschen Handel von allen ihren Gränzen weisen, senden sie ihre Commissäre und Musterreiter in das Herz des Landes, die seine Fabrikanstalten und seinen Handel im Grund zerstören, sein Lebensblut aus den feinsten Adern saugen, und alle seine Lebensgeister lähmen. Belgien, das Preußen seine Existenz verdankt, wird dem Handel der benachbarten preussischen Provinzen mit jedem

Tage feindseliger; die bedungene Freiheit der Rheinschiffahrt wird unter leeren sophistischen Vorwänden nicht gewährt; die Einfuhr wird durch immer steigende Gebühren gehemmt, die Durchfuhr durch alle Arten von Avarien und Verationen gestört, selbst die Einfuhr solcher Produkte, die für die hiesige Industrie unentbehrlich sind, wird in alle Weise erschwert, und aufgehalten. Die Provinz Luxemburg zwischen das Großherzogthum und Frankreich, welches letztere die Metalle des ersteren nicht entbehren kann, geschoben, hat in der drückendsten Zeit, alle Eisenwerke der Eifel beinahe zum Stillstehen gebracht, indem es für die Durchfuhr unerschwingliche Prozente fodert, die Umfuhr aber durch die Natur und den geringen Preis des Stoffes verbotzen wird. Frankreich selbst hat seine Manthgesetze in der alten ganzen Strenge beibehalten, und während es selbst wie eine Befestigung im Belagerungsstand allem Neusein, das nicht selbst zu seinem Vertheidigungssystem gehört, eng geschlossen ist, steht Deutschland jedem Ausfall offen, den seine Industrie zu machen für gut befindet. Im fernen Auslande überall ist der deutsche Handel gedrückt und zurückgesetzt, weil nirgend ihm gegen die andringende Concurrenz einiger Schutz zu Theile wird, und der Industrie die nicht einmal in der eignen Heimath Herr geblieben, keine Achtung auswärts bleiben kann. In solchen Nöthen, und bei solcher Gefahr, die auf jedem Verzuge steht, hat darum die Meinung dieser Provinz sich einstimmig dahin vereinigt, daß zwar die allgemeine Handelsfreiheit sehr wünschenswerth sey, daß sie aber in Deutschland gegen das Auslande nur in sofern gelten könne, als dieses sie gegen Deutschland gelten läßt. Jedes Land, das uns seine Märkte öffnet, dem mögen die unfrigen geöffnet seyn, wo sich alsdann zeigen wird, welche Industrie mit starker Pfahlwurzel tief in der Erde haftet, und welche nur leicht an der Oberfläche hingekrochen; welches Land unsere Erzeugnisse nicht zulassen will, dessen Produkte sollen gleichfalls abgewiesen werden. Aber weil gegen alle, die feindlich gegen unsere Industrie bewaffnet stehen, die allgemeine Noth- und Landwehr aufgeboten werden muß, darum mögte dies Aufgebot am füglichsten durch den deutschen Bund geschehen, und die Ausgaben als ein Theil der Reichsmatrikel betrachtet werden, damit die Maßregeln, die einzeln genommen unzulänglich, und dem Lande nachtheillich sich beweisen, daß sie zuerst vorgelehrt, allgemein an der ganzen Gränze hin eintreten, und nicht etwa gar noch eine wechselseitige Sperre der teutschen Staaten unter einander, wie längst noch bei dem Getreideverkehr, am Ende den letzten Rest teutscher Industrie verderbe. Wenn inzwischen doch an den preussischen Gränzen die Manth vorläufig schon eintreten sollte, so wäre wohl zu wünschen, daß man so lange bis Handelsverträge, auf den Grund wechselseitiger

Freiheit mit den Nachbarn abgeschlossen, sie entbehrlich machen, das Beispiel Englands befolgen möge, das den Ertrag der Zölle größtentheils wieder zum Vortheil der Industrie verwendet; indem es alle Artikel, die im Nachtheil gegen die Nachbarn stehen, bei der Ausfuhr mit Prämien belegt, bis sie Concurrnz halten können, und also das Ausland in zwiefacher Weise seinem Gewerbestreife zinsbar macht.

Se. Durchlaucht bezeugten in ihrer Antwort, wie sehr die Handelsinteressen der Provinz Sr. Maj. dem König am Herzen lägen; welche große Hindernisse aber auch hier die besondere Lage der Monarchie der Annahme eines festen Systemes bisher in den Weg gelegt. Inzwischen sey die Regierung mit dem Principe einverstanden, daß die allgemeine Handelsfreiheit nur auf dem Grunde gegenseitiger Reciprocität beruhen, und daß nur, wer Deutschland begünstige, von ihm begünstigt werden könne. Nach diesem Grundsatz seyen in Betreff der französischen und belgischen Zölle Einschränkungen geschehen, und vielfältige Verhandlungen auf diplomatischem Wege angeknüpft worden, die noch gegenwärtig fortbauerten. Wenn aber keine Rücksicht allgemeiner Billigkeit Eingang finde, und feierliche Uebereinkünfte und Verträge nichts geachtet würden, dann bleibe freilich nichts übrig, als nach dem Rechte der Wiedervergeltung durch Schwierigkeiten, die man dem Handel der Ausländer in den Weg lege, Repressalien an ihnen zu nehmen, und sie durch ihren eigenen Vortheil zu billigen Bedingungen zu zwingen. Auch dieser Gegenstand werde an den Bundestag, der seither durch allzu viele Beschäftigungen gehindert, ihm seine Aufmerksamkeit nicht habe zuwenden können, gebracht, und dort als Nationalangelegenheit behandelt werden. Preußen würde dabei den Grundsatz aufstellen, ganz freier Handel unter den Staaten Deutschlands, und vergeltungswidrliche Maßregeln gegen die Nachbarstaaten. Mit der Annahme dieses Grundsatzes würden dann auch die Schwierigkeiten weggeräumt werden, die noch dem Verlehr zwischen den alten und neuen Provinzen im Wege ständen. Der Fürst ersuchte die anwesenden Kaufleute, ihm durch spezielle Data die Hauptbeschwerden des Handelsstandes und zugleich die Mittel anzugeben, wie dieselben am füglichsten beseitigt werden könnten; insbesondere machte er sie darauf aufmerksam, die Weise auszuführen, in der nöthigenfalls Repressalien angewendet werden könnten.

Der Vortragende legte nun noch, veranlaßt durch diese Aufforderung, einen andern Wunsch des Handelsstandes vor, nämlich von dem Zolltarif der anzulegenden Mauth vor seiner definitiven Einführung Einsicht zu erlangen, und zum Gutachten aufgefordert zu werden. In dieser Weise hätten die Franzosen verfahren, und jede



nene Einrichtung der Art häufig durch die Handelskammern durchgetrieben; weil aber bei dieser Regierung, was auch in der Theorie gut gewesen, durch den Leichtsinu beim Betreiben und die Willkühr bei der Ausführung meistens schlecht geworden, so habe auch trotz dieser Rücksicht das Resultat nirgend passen wollen. Das würde aber noch mehr der Fall seyn, wenn man unbekannt mit den feineru Verhältnissen des Landes, dem Handel einen Tarif überwerfen wolle, der bloß nach finanziellen Rücksichten und aus allgemeinen Gesichtspunkten berechnet sey; während bei der nachgesuchten Berathung der Vortheil des Staates mit dem Vortheil des Handels leicht zugleich befördert werden könnte.

Herr Arnold fügte diesem Gesuche noch ein anderes im Namen des hiesigen Handelsstandes bei, nämlich demselben eine freie Niederlage für die Waaren, die wieder auswärts gehen, zu gestatten, weil ohne dieses der Großhandel der Stadt, der hauptsächlich im Auswärtigen seinen Betrieb und Waarenabsatz suchen müsse, ihr völlig verloren ginge.

Der Fürst sicherte auch diesem Ansuchen Erwägung und jede thunliche Rücksicht zu, und verlangte schriftliches Einkommen über diese Gegenstände.

Nachdem der Sprecher den Wunsch der Gewerke nach einer festen Ordnung, die ohne leere Förmlichkeit und ohne Beeinträchtigung wohlverstandener Freiheit, die innere Disciplin und das Verhältniß der Meister zu den Gesellen festsetzt, und während sie der bisherigen Liederlichkeit und dem Leichtsinu steuert, den Consumenten ein Gewähr für die Güte der Arbeiten darbietet, berührt, lenkte er die Rede zuletzt zum Bauernstand hinüber, indem er sich über dessen Wünsche in der Art erklärte: Der Landbauer dieser Provinz hat sich von je einer unabhängigen Existenz, und eines bedeutenden Wohlstandes erfreut. Mitten in einem im Ganzen fruchtbaren Lande, das seinen Fleiß nicht kärglich belohnt, hat er, einige Striche auf dem Hundsrück ausgenommen, in den hiesigen geistlichen Besitztungen die Leibeigenschaft nie gekannt, und ist seit Jahrhunderten gewöhnt, der ihm gebührenden öffentlichen Achtung, als das nützlichste und unentbehrlichste Glied des Staates, zu genießen. Diese seine Unabhängigkeit hat während der französischen Besetzung noch in einem hohen Grade zugenommen, indem die reichen Domänen ihm größtentheils als Eigenthum anheim gefallen. Er darf daher außer dem Rechte auf seiner gegenwärtigen Culturstufe nun auch zur ständischen Vertretung zugelassen zu werden, nichts anderes verlangen, als daß man ihn ungestört in seinen bisherigen Verhältnissen und im Genuß dessen lasse, was ihm durch die Umstände zugefallen. Nur auf einen besondern Theil dieses Standes, der durch die Härte der jüngstver-

gangenen Zeit besonders mishandelt worden, wünscht die Deputation besonders die Aufmerksamkeit E. D. hinzulenken. Die Ciffel, mitten im Gebirge von je durch die Kargheit ihres Bodens auf das Nothdürftigste angewiesen; dann durch fortbauende Einquartirungen und häufige Durchmärsche ganzer Heere bis zur Erschöpfung mitgenommen, mußte im Jahr 1816 eine beinahe ganz misrathene Erndte größtentheils auf dem Felde verderben sehen, und wurde dadurch an den Rand des Untergangs gebracht. Durch Anstrengung der letzten Kräfte hat sie sich nun zwar dieser Krise entzogen, allein sie liegt nun in beinahe gänzlicher Erschöpfung, und der ganze Haushalt ihrer Bewohner ist zerstört. Furchtbar hat der Winter in Mitte des Elends um sich gegriffen; die Armeren genöthigt, auf jede Bedingung sich die Mittel zur Fristung ihres Lebens zu verschaffen, haben sich oft von hartherzigen Menschen die härtesten gefallen lassen müssen, und sind im wucherischen Anhäufen von Zinsen und Zinseszinsen bald dahin gelangt, ihr Eigenthum durch Beschlagnahme und öffentliche Versteigerung einzubüßen. Selbst für den Eingang der Steuern gingen im vorigen Sommer beinahe täglich Beschlagnahmen und Versteigerungen von Feldgewächsen vor, und vom 7. bis 28. Juli wurden in dem Einregistriungs-Büreau von Prámm 62 Erklärungen eingetragen, worunter nur einige Freiwillige waren. Die Deputation giebt es also der Weisheit E. D. anheim, in wiefern solchen wucherischen Untrieben durch Gesetze ein Ziel gesetzt werden kann, entweder durch Suspension der Zahlungen solcher Nothschulden auf einige Jahre, oder in irgend anderer Weise, wobei eine Rücksprache mit den richterlichen Behörden am rathsamsten seyn mögte, um auszumitteln, in wiefern bei der bestehenden Ordnung solche Ausnahmsgesetze thunlich und ausführbar sind, und wie sie abzufassen, damit sie nicht wieder andererseits für diejenigen, die oft im guten Willen geholfen und vorgeschossen, drückend und verderblich werden. Der Ciffel würde ferner ein Nachlaß aller Steuern von 1816 an rückwärts, und die Abbezahlung von 60 bis 70000 Franken Verpflegungsgelder, die ihr die Regierung von 1815 her schuldet \*), in ihren gegenwärtigen Umständen für eine große und hülfreiche Wohlthat anerkennen, und bittet um die Fortdauer und Beschleunigung der angeordneten Straßenbauten, die, wie sie dankbar anerkennt, in der Zeit der Noth ihr eine große Hülfe geworden sind. Die ärmeren Weingegenden, seit beinahe fünf Jahren ohne Herbst, sind ebenfalls im Falle, dieselbe Unterstützung nachzusuchen.

\*) Sowieler betrug ihre Forderung noch im September vorigen Jahres.

Se. Durchlaucht ließen sich hierüber in diesen Worten aus: Es sey bekannt, welche Achtung der Banerustand durch ganz Preußen genosse. Auch darüber sey man einverstanden, diesem Stande das Recht einer eigenen Vertretung einzuräumen. Darum dürfe man sich hierüber in dieser Provinz, wo er in allen seinen Verhältnissen dem Bürgerstand gleich stehe, um so mehr beruhigen, daß er dabei auch für die Zukunft gehandhabt werde. Was die Gebirgsbewohner betrifft, so bezeigten S. D. bei dieser Gelegenheit Ihre Zufriedenheit mit dem, was durch die Hilfsvereine geschehen, und setzten dann hinzu, daß die Gesetze allerdings, wie die Erfahrung schon öfters bewiesen jenen wucherischen Umtrieben, wie die gerügten, ein Ziel zu setzen vermögten, wenn sie auf die Umstände gehörig berechnet, mit unachsichtiger Strenge gehandhabt würden. Der Fürst erbat sich auch hierüber ein Gutachten von Seiten der anwesenden Glieder der Justizparthie.

Noch waren mancherlei Gegenstände zu erörtern übrig geblieben, die in den bisherigen Vorträgen ihre Stelle nicht gefunden. Zunächst beim Abgabensystem, die Unpopularität aller indirekten Auflagen in der Provinz; die Nachtheile die mit jeder Veränderung einer einmal festgesetzten Grundsteuer verbunden sind, indem diese, beim Wechsel des Besitzes, ein für allemal als Kapital im Werthe des Ganzen aufgegeben worden; endlich der Wunsch der Einwohner, daß es bei den bisherigen direkten Abgaben sein Bewenden habe, und wenn die Bedürfnisse ein Mehreres erfordern, daß es damit wie ehemals gehalten werde, und den Provinzialständen zu verabschieden, und nach eigenem Befinden als Vermögens- oder Consumtionssteuer oder in anderer Weise umzulegen, überlassen bleibe. Weiter die Klagen der Garnisonsstädte gegen den Service, der diese Städte gegen die übrigen und gegen das flache Land in Nachtheil setzt, indem selbst wenn man die Vortheile, die die Consumtion der Besatzungen den besetzten Orten bringt, in Anschlag nimmt, doch immer die Städte sich beeinträchtigt finden, weil dieser Vortheil sich zwischen ihnen und dem Lande, das den consumirten Stoff liefert, in sehr ungleichen Verhältnissen vertheilt. Weiter die vielfältigen Klagen über unnütze, verwickelte, weitläufige Formen in der Verwaltung, unter denen die arbeitenden Beamten selbst seufzen und erliegen, und worin durch die neue Instruktion wenig gebessert worden; wie die collegialische Form als ächtdeutsch allerdings dem Lande werth sey, aus demselben Grunde, warum es auf der gegenwärtigen Gerichtsverfassung bestehe; wie aber die jetzt herrschende Ordnung nur das Unbequeme des Collegialischen mit dem Schlimmen der Bürokratie vereinige, ohne irgend einen ihrer Vortheile zu gewähren, indem da, wo jede Seringsfügigkeit

mit gleicher formaler Wichtigkeit und Schwerfälligkeit behandelt wird, im Schwallen andringender Geschäfte nothwendig die ordnende Einheit und somit aller innere Zusammenhang verlohren geht, und die Entscheidung zuletzt dem Zufall oder höchstens der Willkür des Referenten und Direktors preisgegeben ist; wie eine ächte collegialische Verfassung, eben wie die zweckmäßige Prozeßform, im mündlichen Vortrag, auf den Grund der vorliegenden Papiere beruhe, wie das Vorgetragene alsdann der freien Discussion unterliegen, und das Resultat derselben unabänderlich in seinem fortlaufenden Protokoll befestigt, zugleich aber auch der untern Behörde gegen die höhere ein Spielraum reger Thätigkeit eröffnet seyn müsse, damit der Drang der Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit nicht alle Thätigkeit der Letztern unnütz verzehre, sondern jedes Geschäft in seiner Sphäre, bloß unter allgemeiner Aufsicht der höhern Instanz abgethan werde. Dies und vieles Andere konnte zu einer weitem Auseinandersetzung Stoff und Gelegenheit hergeben, allein die Audienz hatte weit über eine Stunde schon gedauert; S. D. hatten mit der argestrengtesten Aufmerksamkeit ohne das geringste Zeichen von Ungeduld den verschiedenen Vorträgen sich hingeeben; die Deputation mußte sich scheuen von einer so verbindlichen Hingebung einigen Mißbrauch zu machen; mehrere andere Geschäfte warteten des Fürsten, und es war wohl glaublich, daß das noch Vorzutragende schon seine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, und bei andern Gelegenheiten seine Erörterung finden würde. Darum glaubte der Vortragende hier abbrechen zu müssen, indem er noch einmal alles Gesagte Sr. Durchlaucht ans Herz legte, und eine baldige Erfüllung der gemachten Zusagen, nach Maßgabe, wie es die Umstände erlauben wollten, bat. Der Fürst versicherte auf Alles den möglichsten Bedacht nehmen zu wollen, und entließ die Deputation, indem er in freundlichen, wohlwollenden Worten von ihr Abschied nahm.

Dies ist der Verlauf einer öffentlichen Handlung gewesen, die, indem sie von jener schriftlichen Uebereinkommniß einer Mehrzahl von Einwohnern nur die Veranlassung genommen, den Fürsten Staatskanzler gleich bei seinem Eintritt in die Provinz mit dem Allgemeinen der Wünsche und Hoffnungen derselben, bekannt zu machen gesucht; das Besondere zugleich mit der Bewährung des Aufgestellten, wie billig, weiterer Untersuchung und spezieller Nachforschung überlassend. Es ist nicht möglich, über die verschiedenen Gegenstände, die vorgekommen, sich in liberalern und wohlwollendern Gesinnungen zu äußern, als hier durch den Fürsten geschehen; wenn zu dem aufrichtig gesprochenen Worte sich nun noch die frische That gesellt, dann wird die Provinz sich immer noch Glück wünschen dürfen zu dem Loose, das ihr bei dem allgemeinen

Wechsel der Herrschaft in Deutschland zu Theil gefallen. Zwar hat dieser Wechsel überall große Spannungen hervorgerufen, und am Rheine größere, als sie irgendwo eingetreten, theils weil die Rheinländer am meisten sich gefühlt, und theils weil eine Bekämpfung widriger Ursachen bei ihnen die Opposition am stärksten herausgefordert. Seit den frühesten Zeiten her mit Vorurtheilen und Abneigung gegen die wachsende preussische Macht erfüllt, die in den geistlichen Staaten als der gefährlichste innere Feind von Kaiser und Reich betrachtet wurde; später in den französischen Feldzügen nun auch den lange gefürchteten starren Soldatengeist, der ein erstorbenes innerliches aufgelöstes System beleben sollte, ganz in der Nähe lebend, hatte sich ein Mißtrauen in den Gemüthern festgesetzt, das eben, weil es so lange gehegt, zuletzt gewissermaßen bewußtlos worden. Doch war alles vergessen, und jede frohe Hoffnung und Erwartung hatte Platz gegriffen, als in letzter Zeit im läuternden Feuer des Unglücks jenes morsche alte Wesen aufgebrannt schien, und jener starre Geist ausgetrieben, und eine frische begeisterte Jugend gekommen war, und die gehäßten Fesseln französischer Herrschaft gebrochen hatte. Damal vermochte Preußen Alles, wie durch ganz Deutschland, so auch am Rheine; jeder alte Haß war dahin gegeben und ausgesöhnt, und die Huldigung wurde mit freudigen Hoffnungen geleistet. Als der neue Krieg siegreich beendet war, und man mit Ungeduld dem Schlusse des provisorischen Zustandes entgegen sah, trat die kritische Zeit ein, wo der Uebergang aus einem gehäßten alten Zustand in den erwünschten neuen geschehen sollte, und das Volk hatte, wie an der Jahres- und Wetterscheide, diese Tage als Merktage sich erlesen, worin es sich die Zukunft und was sie ihm im Bösen und Guten bringen würde, an den Aspekten deuten wollte. Unglücklicherweise fiel in diese Tage in Preußen eine Reaktion, die das ganze keimende und schon wohlbefestigte Einverständnis der Stämme auf lange hin getrübt und zerstört. Einige Menschen, die nicht länger mehr die Schwand zu tragen wußten, die sie in der Zeit der französischen Herrschaft wie glühende Kohlen auf ihr Haupt gesammelt, erfannen die Lüge einer geheimen Gesellschaft, die den Staat bedrohe; einige verrückte Köpfe, die ihr Leben zubringen Phantasmen zu bebrüten und groß zu ziehen, nahmen sich auch dieses Gespenstes an; knifflige und zettelnde Schalksknechte fanden es ihrem Vortheile angemessen, die neuen Schrecken umzutragen, und viele wohlmeinende Menschen ließen sich zum Glauben daran berücken. Auch die helle, klare Ansicht der Regierung schien befangen und getrübt zu seyn, wenigstens drängte sich am Rheine, was sich begab, als Folge geänderter Grundsätze dem beobachtenden Blicke auf. Der freien Rede wurden

Fesseln angelegt, was um so tiefer schmerzte, je wohlthätiger die wiedergewonnene Freiheit sich zeigte. Was die Zwischenregierungen im Geiste der Zeit und des Landes geordnet hatten, schien jetzt, als in proconsularischer Willkür und verdächtigen Umtrieben entstanden, von Vielen betrachtet zu werden, und es schien Grundsatz geworden, von Allem das Gegentheil zu sehen. Es hatte sofort als nöthig und heilsam sich ergeben, mit Vorbeigehen der Eingebornen eine neue Beamtenwelt einzuführen, die in die früher statt habende Verhältnisse nicht verwickelt, die geänderten mit Unbefangenheit zu ordnen und zu leiten im Stande wären; dadurch aber kehrte zurück, was schon einmal in Pohlen so hart gebüßt worden, und dessen Wiederholung man für unmöglich gehalten hatte. Die neue Ordnung fing bald an, sich in Formen zu bewegen, wo die Reibung alle Kraft aufkehrte, und denen noch kein Scharnhorst erschienen, der ihnen die Einsalt und das leichte Spiel gegeben, das den Bewegungen des Heers mit der Gewandtheit zugleich den Sieg verschaffte. Die Meinung begriff sogleich, daß hier Mißverständnisse obwalteten, gegen die sie sich mit aller Macht waffnen müßte; sie überlah schnell das Verhältniß der neuen Formen zu dem, was sie unter der alten Regierung besaßen, und verstand, daß sie früher besser gefahren; sie hielt was die Franzosen später eingeführt, an das was jetzt herübergekommen, und fand Sinn und Gesinnung, wie es in der Art der Deutschen liegt, unvergleichlich besser, aber die Form in einem starren Mechanismus befangen, der den besten Willen unfruchtbar machte. Die Meinung, die früher allen französischen Institutionen feind gewesen, weil sie den schlechten Geist gehaßt, der sie getrieben, erfuhr scheinbar eine gänzliche Umkehr, indem sie sich für die bessere lebendige Form gegen die eindringende, schwerfällige, lähmende erklärte, und mußte dafür sich den erbitterten Vorwurf des Franzosenthums gefallen lassen. Zugleich war ein Selbstgefühl und ein Stolz in den Rheinländern erwacht, weil es ihnen schien, als habe man, da Alles ohne Zuziehung der Einheimischen geschehen, ihr Entgegenkommen wegwerfend abgewiesen. Es lebt eine dunkle Erinnerung im Geiste dieses Volks fort von dem, was der Rhein in der deutschen Geschichte bedeutet, wie in den Zeiten vor der Geschichte die Trevirer aus der Mitte Belgiens bis an die Schweiz geherrscht; wie von Aufrasien her, das alte Gallien bezwungen worden; wie Rheinfranken in den Karollingern der Welt ihre Herren und Deutschland ein großes Kaisergeschlecht gegeben; wie die rheinischen Kurfürsten Deutschland stark gemacht, indem sie durch kluge Wahl ihm Jahrhunderte lang eine Reihe der trefflichsten Kaiser ausgefunden; wie am Rheine alle Künste gediehen und das Haupt, die geistige

Höhe und Blüthe des Reichs sich entwickelt hatte, als in den Extremitäten Avarn und Hungaren nach Oesterreich überzogen, und Wenden und Slaven bis zur Elbe in Preussen herrschten; wie in allen Jahrhunderten große Fürsten und Kirchenprälaten, Staatsmänner und Feldherren, Schriftsteller, Dichter, Baumeister, Maler und Künstler jeder Art von dort ausgegangen, und wenn in den letzten Zeiten ein Stillstand darin eingetreten, es darum geschehen, weil das Ganze und die Herrlichkeit des Reiches, worauf allein diese Bildung sich angewiesen gefunden, in sich erstorben und zerfallen war. Solche Erinnerungen, die halb bewusstlos im Volke gelegen, und an den vielen Denkmalen alter Zeit, die seinen Boden decken, Nahrung gefunden, erwachten in ihm zu größerer Klarheit, als es seine Eigenthümlichkeit gegen äußere Beeinträchtigung schützen zu müssen glaubte, und dem gerechten Stolze mischte sich wohl auch mitunter, obgleich nicht allein auf einer Sekte, eitler Hochmuth und leeres Pochen auf eingebildete Vorzüge mit zu, mancher Sauerteig von der Franzosenzeit her gährte in die Masse ein, gehässige Leidenschaften hoben sich von beiden Seiten, indem eine ganze Reihe von Mißgriffen, die aus dem ersten Großen nothwendig Schlag auf Schlag sich entwickeln mußten, immer wiederkehrenden Reiz hergaben: so entzündete sich der Streit, der seit zwei Jahren die Gemüther in diesen Gegenden bewegt.

Jede Opposition, die nicht über ihre natürlichen Schranken geht, ist heilsam, weil sie vom Leben ausgegangen, wieder Leben weckt, und Bewegung in die träge Masse bringt. Mögen Stämme miteinander hadern, wenn sie nicht vergessen, daß sie Einem Volke angehören, eines Leibes Glieder sind, die nicht von einander lassen dürfen, soll nicht das Ganze untergehen. Mögen sie mit Eifer ja mit Heftigkeit jedes gekränkte Recht wahren und vertreten; wenn nur der Streit den Gegenstand nicht verschlingt und überdauert, und die Gehässigkeit die Kränkung allein zum Vorwand nimmt. Die Nibeländer haben wacker für ihre Ueberzeugung gestritten; aber es ist billig, und mag nützlich seyn, auch die andere Seite zu betrachten. Wohl hat sich manches Gute hervorgethan, doch ist wenig Grund vorhanden, uns dieses Vorzugs zu überheben. Wir reden von ständischer Vertretung, fragen wir wo dann die muthigen, freisinnigen, unelgenmäßigen Volksvertreter sitzen, die ohne Rücksicht für Recht und Wahrheit stehen als Schild und Schirm; die kleinlauten Antwort ist: Das Volk wird sie zu finden wissen. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß es im Suchen glücklich sey; doch haben einige Versuche mit der Municipalverfassung, freilich kümmerlich genug von oben herab angestellt, nicht sehr glänzenden Erfolg gezeigt. Es gehen viele nicht grundlose Klagen gegen die

Regierung um; sehen wir aber, was da geschieht, wo die eigenen Kräfte freien Spielraum haben; nicht viel tröstliches will sich ergeben: es mag freilich leichter seyn, hundert Klagen aufzusetzen, als dreien abzuhehlen. Es fordert wenig Muth, im Winkel groß Geschrei zu machen, noch weniger in anonymen Aufsätzen fremder Blätter den Regierungen bittere Wahrheiten hinzuzusetzen, am wenigsten das Gesagte tapfer vor aller Welt wegzulesen; wo es aber wirklichen Muth gilt, und eine Entsayung im Streben nach dem, was wir immer im Munde führen; wo wir mit der Person die Schuld bezahlen sollen, die wir als Bürgschaft übernommen, tritt nur zu oft die klägliche Feigheit ein, und die stärkste Inbolenz, die sich aber leicht mit den stärksten Gründen zu rechtfertigen weiß. Wir müden uns nicht ab an leeren Theorien, die uns zu allem Praktischen lahm und unbehüllich machen; dafür ist uns die höhere wissenschaftliche Richtung, freilich nicht allein durch unsere Schuld, auch allzu fremd geworden; und manche Frivolität ist mit der Gewandtheit, die uns die übungreiche Zeit gegeben, uns angeflößen. Die Denkmäler des Landes und unsere Vergangenheit, indem sie mit unserm Uvermögen im schneidenden Contraste stehen, sollten die Hoffart mehr niederschlagen als erregen, da auch dieser Ahnenstolz verwerflich ist, wenn er das Verdienst in der Gegenwart entbehrllich zu machen glaubt. Wir zürnen mit Recht, wenn man uns die Franzosen vorwirft; aber wir haben wohl um stärkere Rechte mit ihnen nicht so hart gehandelt; wir hatten uns mit ihnen abgefunden und resignirt, die Befreiung des Vaterlandes war schwerlich von uns zu erwarten. Es mag anderwärts noch schlimmer stehen, und manches dort stärker drücken, was hier gebessert ist; es mag der Hochmuth Anderer bei siebenfacher Schuld fröhlich und guter Dinge an diesem Selbstvorwurf sich erlaben, uns ziemt es vorwärts auf das zu sehen, was noch geschehen soll, und nicht immer rückwärts blickend träge sich an dem zu weiden, was zum Theil ohne eigenes Zuthun sich begeben. Nicht sollen wir vom Streite um begründete Rechte lassen, aber indem wir Recht nehmen, sollen wir nicht vergessen, Recht zu geben, und Maaß halten in Allem, auf daß uns nicht die Nemesis ereile. Mögen die Gegner wie Betrunkene taumeln! wo die Wahrheit sey, muß sich an der festen sichern Haltung zeigen.

Es ist nothwendig und heilsam, aus dem verwirrten und verwirrenden Treiben des Augenblicks, von Zeit zu Zeit zu den großen Naturgesetzen aufzusehen, denen Staaten wie einzelne Wesen gehorchen müssen, damit der Blick und das Urtheil sich unbesangen und frei erhalte. Wie Entstehen, Wachsen, Abnehmen, Auf- und Untergang der Staaten sich unbeschadet der menschlichen Freiheit mit



einer regelmäßigen Curve umschreiben läßt; so hat auch ihre Politik und die herrschende Regierungsmaxime ihre Norm, die das Werk und die Ergebnis der ganzen Summe seiner äußern und innern Verhältnisse ist, und von der sich wohl nach menschlicher Willkür von Zeit zu Zeit ausweichen läßt, die aber immer wieder ihre Macht geltend macht, und die Ausnahme zur Regel zurückzuführen weiß. Mag Oesterreich, in dem vier Völkerelemente sich zu einem spröden Gemisch verbinden, sie noch geraume Zeit durch die Aristokratie beherrschen, und den Geist der Zeit von sich weisen; Preußen kann es schon darum nicht, weil es von Anfang herein auf Unkosten eben dieser Aristokratie und der Hierarchie, durch den sich emanzipirenden dritten Stand gegründet worden, und in ihm allein seine Gewähr und Befestigung finden kann. Preußen ist im Widerspruche gegen jene Macht, die, nachdem sie das Ganze zuerst beherrscht, sich nun auf sich selbst zurückgezogen, hervorgegangen; es ist erwachsen aus der Meinung, die die alte erstorbene Form für unzulänglich erachtet, und dem Kühnsten sie zu zerstören die Macht ertheilt; es kann sich fortan nicht losagen von dieser Meinung, der es sein Daseyn verdanken muß, und hat die Verpflichtung auf sich genommen, nun das Zerstörungswerk vollbracht, sich auch dem neuen Schaffen nicht zu versagen, und in ihrem Sinne eine neue bessere Form herbeizuführen. Darum hat der letzte Frieden es zwischen zwei furchtbare Nachbarn so in die Mitte gestellt, daß der Trägheit, der jeder Ruhepunkt entzogen, nie die Spannung und Erregung fehlt, dem tiefsten Frieden nie die Sorge, und jeglicher Kraft nie die stärkste Aufforderung sich zu erheben und zu entwickeln; daß aber der weitgedehnte Staat immer zu seiner Erhaltung des Ganzen bedürftig ist, und der öffentlichen Meinung keinen Augenblick entbehren kann. So ist es mit ihm beschaffen, wie sein Feldherr gesagt: Preußen bedarf immer der besten Verfassung, des besten Heeres und der besten Talente, der Letztern zu allermeist, weil ohne sie die Erstern nicht zu erhalten sind. Mögen einige leere mit fixen Ideen behaftete Köpfe von der notwendigen Einheit reden, die Preußen durch eine starke Verfassung verlohren gehe, und bewegen zu einem Surrogat von Scheinständen rathen, die das Volk erbittern würden, weil es sich betrogen hielte; in so trostloser Auflösung, in so tiefem Zerfall alles innern Haltes und Zusammenhangs, kann von keinem Verlust die Rede seyn; und der Gewinn ist allein auf die gelungene Versöhnung der Gemüther gesetzt, und das Band einer freien Vertretung, das den dritten Stand für die Verfassung interessirt, kann einzig das Zerfallende zusammen halten. Mögen Andere uns herrechnen, was der Adel zum Erfolge des spät errungenen Sieges beigetragen;

mag man uns von jener Seite her in verblühten Nebengarten zu Gemüthe führen, wie seit Lange im Stillen genährte, und mit kluger Vorsicht gesponnene Pläne den Erfolg allein herbeigeführt; das Volk hat gesehen, was seit zwanzig Jahren vorgegangen, es sieht, was noch täglich sich begiebt, es weiß wo die Hülfe hergekommen, und hat in seinem Glauben wenigstens die große Mehrheit auf seiner Seite. Mögen sie in ihrer weitflügen Ansicht der Dinge sich bereden, die Zeit werde sobald nicht wiederkommen, wo man des Volks bedürfte; die Zeit ist wirklich da, und die Regierungen können seiner nie, am wenigsten in diesen Conjunkturen entbehren. Wohl ist es sträfliche Thorheit, mit Revolutionen zu brohen, als sey es ein kurzweiliger Theaterstücken, den man wohl einmal für den Effect brauchen könnte; die Völker haben andre Mittel, als die plumpe Gewalt gelernt, ihre Rechte zu wahren; gegen ihren Haß mag sich z. B. wohl noch eine Regierung eine Zeitlang halten, gegen ihre Verachtung auf die Länge nimmermehr. Jene haben sich schon oft prophezeihend in der Zeit geirrt, es wird ihnen wohl öfter noch begegnen, und sie ahnden gleich schon in ihrer Weisheit nicht, daß sie selbst es sind, die durch ihre unbedachtsame Opposition, die nichts gestatten will, indem sie den Brand der Geister noch mit dem Farnesfeuer der moralischen Entrüstung verstärken, es am Ende dazu bringen, daß Alles gestattet werden muß. Dieses Feuer, hat es einmal im geistigen Reich gezündet, es pflanzt sich von Haupt zu Haupte fort; jeder zündet sein Licht beim Andern an, und die Flamme nimmt stetig zu in wachsender geometrischer Progression; die löschen sollen, werden am Ende selbst mit angesteckt, und es ergeht zuletzt doch, was Rechtens ist, und was die Entwicklung der Geschichte gebiethet. Das versteht Preußen vor Allen noch am besten, und wird kurzfristigem oder auch aralstigem Rathe sein Ohr verschließen; wenn auch der Entschluß, von jedem Wind der Meinung aufgetrieben, durch alle 32 Gegenden der Windrose schwankend, und zagend sich bewegt, zuletzt muß er sich doch befestigen, wo ihn der lunere Zug und die Samenkraft der Dinge faßt. Mögen Andere sich in Gemächlichkeit und feister Ruhe gütlich thun; sein ist die Unruhe und die stete Übung. Wenn es nicht darauf ankömmt in jedem Jahrhundert wenigstens einmal den Feind in der Hauptstadt, die Regierung geschändet, das Volk gründlich geplündert, und die Finanzen bankbrüchig zu sehen, der mag sich allerdings unbekümmert zur Ruh hinstrecken, und den Geist der Zeit abweisen mit seiner Begehr. Aber auch das dauert nur eine kleine Weile, der Abgewiesene kehrt immer wieder, und hat er dreimal angeklopft, dann muß er doch zuletzt eingelassen werden. Preußen muß sich eine Schule gestalten,

in der es der Zukunft ihre Staatsmänner erzieht; seine Beamtenwelt, kann ihm den Bedarf nicht liefern, den es in seiner Weltlage gebraucht, so wenig als der Crezierplatz und die Herbstmanöver ihm große Feldherren gebildet haben. Eine ständische Versammlung, die unter dem Auge des Volkes, von seiner Theilnahme getragen, sich bewegt; in der sich alle Kräfte rühren, alle Talente ihre Stelle finden, alle in wechselseitiger Reibung einer geistigen Gymnastik jene Gewandtheit und jenen Takt ausbilden, deren Mangel gegenwärtig so oft den Sinn verlegt, eine solche Turnschule des Geistes thut nirgend so sehr als in Deutschland, dem Lande der steifsteifigsten Ungelenktheit Noth. Damit dies große deutsche Philisterium, worin wir zur größten Ergötzung und Zufriedenheit der Nachbarvölker, und von ihrem spöttischen Beifall angefächelt, unsere Bettläufe in Säcken halten, und diese hohe Schule, wo die Pedanterie zunftmäßig betrieben wird, und Baccalantzen und Doctoren sich creirt, endlich einmal geschlossen werde, dazu müssen wir hauptsächlich Stände haben, die das alte dürre Geistesbrennen, damit der Boden gedüngt werde zur neuen Saat. Jene Plumpheit ist es, die uns drückt, jener bleierne Mantel, den wir um uns her drappirt, und in dem wir uns langsam schleppen, als ob wir im Traum umgingen, oder Zauberrinnen uns gebunden hielten. Dieser Trägheit muß ein Antrieb werden, damit in die weiche Sedunsenheit unsers bürgerlichen Lebens wieder ein Muskel komme, mit ihm aber auch jene krampfhafteste Reizbarkeit, die nur allzu leicht durch jeden Einfall zu willkürlichen Eingriffen sich bestimmen läßt, ihre Bindung und Gränze finde. Es ist nicht mehr die Frage, ob Deutschland Stände will; es muß sie wollen, weil alle Nachbarn sie bei sich aufgerommen, und dadurch eine Masse von Schnellkräften entwickelt haben, denen unsere beschwichtigende Diplomatie und unsere Paradenkünste nimmer gewachsen sind; wenn wir nicht Geist gegen Geist anbieten, und durch Gegengewicht jede übertretende Kraft in ihre Schranken treiben. Mögen wir uns noch so sehr nach Ruhe sehnen, die Ruhe der Staaten kann fortan nimmer mehr eine passive seyn, sie muß thätig verdient und erworben werden. Das wissen wir recht wohl, aber es fehlt der Muth, frisch an die That zu gehen, und was unabwendbar geschehen muß, rasch und mit guter Manier auszuführen. Im Geburtsweck liegt die Kreisende, die Wehen drängen, Deutschland, ja Europa, steht erwartungsvoll, aber es will zur Geburt nicht kommen, weil keine feste, sichere Hand die Umkehr, die nothwendige Bedingung der Genesung ist, zu vollbringen weiß. Es ist wenig Arg in der ganzen Sache, aber es fehlt die Entschiedenheit und der starke sichere Entschluß, der durch freie Selbstbestimmung der Gewalt der tirans

nischen Nothwendigkeit sich zu entstehen weiß, und lieber jagend einen Drang von Außen her erwartet. So lange der Geist vor den Heeren vorausgezogen, ist man fröhlich und leichtlich ihm gefolgt, weil man sein leuchtend Angesicht von hinten nicht gesehen; nun er sich umgekehrt und seinen Lohn verlangt, wagt man nicht, ihm ins Auge zu blicken, und erschrickt vor dem Bunde, den man mit ihm geschlossen. Aber er hat wohl ein starkes Recht, und dazu Brief und Siegel aufzuweisen, und wird sich nicht abtreiben lassen. Mag der Orient thun, was die Bildungsstufe seiner Völker räthlich macht; Deutschland gehört zum Occident. Die Mutter und Hegerin aller verfassungsmäßigen Freiheit von den ältesten Zeiten her, Besiegerin der römischen und französischen Tyrannei, ist die Bestimmung dieser Macht wie immer, so auch fortan, an der Spitze der konstitutionellen Staaten, die neue Ordnung gegen jeden Eingriff von Außen her zu wahren. Mag die Staatsklugheit sich vorsehen, vermessene Spiele aufzulegen; schon so oft hat der verborgene geheimnißvolle Geist dieser Zeit ihre Formeln und todte Ziffern weggeblasen; er hat bewußtlos, wider ihr Wissen, sie zu seinem Zweck gefährt; er hat am Rande des Untergangs sie zu seinen Füßen gesehen, wie sie um Hülfe bei ihm zu betteln kam; und ihre Weisheit wird noch mehr als einmal im Falle seyn, daß sie wider Willen seinen Beistand nicht ablehnen kann. Sie soll sich nicht mit thörigem Plane tragen, den Menschenverstand mit eiteln Worten anzulügen, und was mit der Lebenswärme in alle Herzen eingebracht, mit ihrem kalten Athem auszutreiben; sie soll nicht hoffen das freie Wort, das wenn die Presse schweigt, die rege Tradition von Mund zu Munde trägt, auszurotten; darauf soll sie sinnen, wie sie die brausenden Geister, die früher latent und gebunden, jetzt durch die Reibungen der Zeit frei geworden, säufstigen und fassen möge in neuen Formen, damit die jungen Schwärme, nicht störend den Bau ausfliegen, wenn sie ihre Königin gefunden. Wer diese Kunst versteht, und am geschicktesten sie übt, der wird Herr der künftigen Zeit; wer aber fetze und arglistig Künste des Betrugs zu üben unternimmt, dem werden seine Schulden auf sein Haupt gezählt, und die Zeit geht zürnend an ihm vorüber, und sucht, bis sie den gefunden, dessen sie zu ihrem Werk bedarf. Die sind thörig, die da wähnen, sie werde sich mit so viel wachen Kräften am hellen lichten Tage gähmend zur Ruhe geben; in so fruchtlosem Harren ist schon viele Zeit unnütz verborben, und viel Nothwendiges und Gutes unterlassen worden.

Dies ist einfach und klar die Lage Deutschlands, in der die unsrige als ein Element mit einbegriffen; und diese Ansicht der Dinge haben die bessern Staatsmänner Preußens längst gehegt.

Aber es kämpfen in diesem Lande zwei Sterne harten Kampfs; der Unstern, der bei Jena geleuchtet, und der Glückstern, der über Leipzig und Waterloo gestanden: wie sich schwarz und weiß in seiner Farbe mischen, und immer sich in ein fahles Grau verbinden mögten; so streiten in ihm die Gesinnungen, und es wankt die Wage auf und nieder, und das Schiff, übel mit dem Ballaste gestaut, sinkt und steigt, wie die Wogen unter ihm wachsen und zerrinnen. Ein Theil der absteigenden Generation hat sich an das alte Preussenthum geheftet, das ihre Jugend sonnenklar durchleuchtet; sie haben häufig den Vortheil der Stellung, die Macht der Gewohnheit, die Sophisterei der eigensüchtigen Triebe, das Gefühl der Unzulänglichkeit für die Ansprüche der Gegenwart, und das geheime Grauen vor der verhüllten Zukunft auf ihrer Seite. Die aufsteigende Jugend und die Verständigen der Aelteren sind größtentheils dem Gegensatze zugewendet; sie haben die gebietende Noth der Umstände, die Macht der Ideen, die Thaten der Zeit zu ihrer Hilfe; was sie geleistet läßt sich nicht abläugnen, was sie wollen nicht vorenthalten, Zusagen und heilige Angelobnisse können sie in Anspruch nehmen, und mit erhobenem Finger steht warnend hinter ihnen die Geschichte. Es ist eine sorgenvolle Stellung, und ein schwerer Beruf für einen Fürsten, also an der Scheide zweier im Grunde entgegengesetzter Seiten zu stehen, und mitten im Geschrei der Partheien, von Gründen und Gegen Gründen angerufen, von dem Gezürkte heimtückischer Zulispelungen umtrochen, dann wieder früherer Erhebungen gedenkend, bald angezogen, bald abgestoßen, die schwere folgenreiche Wahl zu treffen, die, nachdem die Welt aus ihren Fugen gewichen, sie wieder einzurichten ergehen soll. Aber mitten durch die Oszillationen, die die Ungewißheit aller menschlichen Dinge wohl bei geringeren Anlässen in jedem redlichen Gemüthe, das mit tyrannischer Hast durchzugreifen scheut, erwecken mag, geht der Finger höherer Macht, die alle Angelegenheiten auf Erden lenkt, ohne Wanken und Bittern durch, und beschreibt die Bogenlinie, in der die Ereignisse sich bewegen müssen. So hat es seither im Großen sich bewährt, so ist auch in Preußen mitten in der scheinbaren Verwirrung die Strömung, in der in geheimnißvollem unwiderstehlichem Zuge das Verworrne selbst begriffen ist, keinem geübten festanblickenden Auge verborgen geblieben; und wie sich die Menschen und die Grundsätze sträuben, sie werden alle mit dahin gerissen, weil der Boden unter ihren Füßen sich bewegt. Als die Folgen, die jene Reaktion in den Provinzen nach sich gezogen, offenbar geworden, und die Regierung den begangenen Mißgriff eingesehen, war sie nach der guten deutschen Art, die, wo sie sich im Unrecht weiß, schon dadurch ent-

waffnet ist, bald willig das Versehen wieder gut zu machen, und die Anordnung der Justiz-Commission, die dem Lande die bessere Gerichtsordnung erhalten, trat für uns zuerst wieder in die Linie des Fortschritts ein. Die Anordnung des Staatsraths folgte in der gleichen Richtung, und viel böse Wässer waren durch die Institution gedämmt und abgelenket, und mancher Kraft ist in ihr der Spielraum zu ihrer Entwicklung geöffnet worden. Als am Rheine die Meinung sich immer lauter und entschiedener erhob, hat die Regierung ihr keineswegs ihr Ohr verschlossen; ohne ständische Vertretung wurden die Rheinländer doch gehört, weil sie in Masse ständisch aufstanden. So wurde Vieles, was ihnen noch zugebracht war, zurückgezogen, weil man sich überzengt, daß es den Verhältnissen widersprechend sey; und gerne wurde auch im Einzelnen jeder Ueberzeugung nachgegeben, die sich mit Gründen geltend machte. Da indessen eine fehlerhafte Verfassung, selbst in die Anordnungen und Ordnungen, womit sie im besten Willen sich bessern will, wieder alle Fehler und Gebrechen der Form überträgt, von der sie ausgegangen, und nun weil für große Uebel die Hülfe allzu kraftlos und langsam kam, die Klagen immer lauter sich erhoben, sandte die Regierung die Minister auf Ort und Stelle, um die Meinung zu befragen, und Mittel schneller Abhülfe auszufinden. Zugleich gingen von dem Ausschusse des Staatsraths, der mit der Verfassungsangelegenheit beauftragt ist, drei kundige Männer in die Provinzen aus, um auch über diesen Gegenstand sich umzusehen. Endlich ist der erste Würdeträger des Reichs zu uns herübergekommen, um unsere Klagen zu vernehmen, und sagt uns severlich ihre Abhülfe, und die Wiederherstellung unserer alten Freiheiten und Rechte zu. Eine Regierung, die also handelt, ist noch ohne constitutionelle Formen, doch dem Wesen nach constitutionell; sie umgibt sich statt mit einer ständischen Vertretung mit dem Volke in ganzer Masse; denn der Kanzler hat in des Königs Namen gleichsam ein großes Mayfeld, auf den uralten Mayfeldern, ausgeschrieben, wo nach der Franken guter Art, der ganze Stamm erscheint, und theidigt über die Verfassung. Darum dürfen wir über den Ausgang ruhig bleiben; ist das Wesen erst vorhanden, die Form wird bald dazu gefunden seyn. Mögen neue Schwebungen und Schwankungen neue rückläufige Bewegungen uns verkündigen; das Rad muß sich das oberste zu unterst lehren, damit außen die fortschreitende Radlinie, die zum Ziele führt, sich aufwickeln und beschreiben könne. Mag arglistigem Rathe von Zeit zu Zeit nicht das Gehör versagen; zuletzt lehrt nach aller Ausweichung doch die Ueberlegung zu ihrem Schwerpunkt wieder, und alle Bewegung schwankt aus in der Mitte, wo das bleibende Interesse ruht. Mögen die Partheien in eiteln

Versuchen sich abmühen, gegen das Unmögliche kann niemand an; wie sie sich sträubend stemmen, sie müssen mit zum Werke hilfreiche Hände reichen. Was wir verdienen wird uns zu Theile werden, und was die Zeit versprochen, wird sie zu halten wissen. Unser altes ständisches Recht, den geänderten Verhältnissen, ohne alle innere Schwälerung angepaßt, ist was wir als minimum in Anspruch nehmen dürfen; was uns darüber wird, werden wir als freie Gabe mit Dank hinnehmen. Alle Erbschaft von den Todten ist dem dritten Stande heimgefallen, den Lebenden will er keine Rechte kränken. Darum rühre sich was Leben hat, die Todten aber soll man ruhen lassen; damit wir nicht etwa auch die rotten boroughs der Engländer in künstlichen Ruinen äffen. Lassen wir was haßenswerth ist, die unreinen Geister, die, aus der Verwesung der letzten Zeiten ausgegangen, alles Gute mit einem aufrichtigen instinktartigen Haße anfeinden; die witternden, kuffigen Spürhunde, wie man sie zu geheimen Polizeien nöthig hat; die feigen Lügner und all das Gezucht, das die Fürsten unerschleht, und schwarzen Argwohn ihnen in die Ohren bläst, die man überall, aber zum Glück überall nur sparsam findet. Mag sich immerhin der Spott über jede Dummheit und Philisterei ergießen, die lahm und stolpernd ihm begegnet, und auf knarrenden Wagen die abgelegten Haderlumpen vergangener Tage mit sich schleppt. Aber wir sollen uns hüten abzulassen von einem braven und wackern Volke, das alles Guten empfänglich, zu allem Großen fähig, und jeder Ehre würdig sich bewiesen, und im Frieden von uns den Dienst zurückerwartet, den es im Kriege uns geleistet. Die schlechteste Regierung würde an der Wohlthat des Befreiungstages lange zu zehren haben, bis sie ihn aufgezehrt; eine wohlmeinende wird durch die stärksten Irthümer seiner nicht Meister werden. Nie sollen wir vergessen dieser Tage, und des freudigen Jubels, der unsere Brust gefüllt, als wir der verhaßten Eroberer entledigt, zum erstenmale wieder frei aufgeathmet! Damals hatte Preußen, wenn auch noch nicht die Herzen, doch die Geister von ganz Deutschland sich gewonnen; wie die geharnischte Jungfrau war es aus dem Haupte des kranken Reichs zur rechten Zeit hervorgesprungen, und alle Mäkel war rein abgewaschen in der Bluttaufe der Schlachten; bekränzt mit allen Hoffnungen des Volkes führte es den Siegeswagen von der Elbe bis zur Seine hin, und jubelnd folgte ihm die Meinung auf seinen Wegen, und machte Bahn voraus, daß kein Ziel unerreichbar schien, und die Feinde selbst ihrer Feindseligkeit sich schämten und sie verbargen. Das ist freilich anders nun geworden, in jener unseligen Umkehr, bei der das Herz übergieng; und nur die stärkste Hoffnung nicht verzagen mochte: so kurz vorher

so hoch gefeiert, und nun keine andere Stimmen als die einträchtigen des Tadels laut, die wir mühsam zum Schweigen zu beruhigen uns herabgelassen; abgewendet die Freunde im bitteren Unmuth, die Feinde höhnlisch triumphirend; zurückgestoßen, was vorher angezogen, und vorgekehrt, was von je widerwärtig gewesen; alle neuen Provinzen in innerer Gährung, alle mit Macht das Einbringen dessen abwehrend, was sie das steinerne, bittere Preussenthum nennen; von den Ideen nichts als die drückende Last zurück geblieben; kein Vertrauen, kein Glauben mehr im Volke und keine Zuversicht, nichts Festes als das Erstarrte: das ist die Größe des Unglücks, das größer als die Schuld, beinahe dem vorigen Glück gleich gekommen, bloß weil man dem rollenden Rad der Zeit in den Weg getreten; und allein dadurch herbeigeführt, daß guter Rath den bösen zu stark hat werden lassen, und die weiße Farbe der schwarzen zu oft das Feld geräumt. Doch wie im Heile Unheil lauert, so ist im Unheil auch das Heil verborgen; weil die störende Macht ihren Willen gehabt, und durch die Kühnheit des Zufalls es zum Aeußersten gekommen; darum ist die heilsame Krise bald eingetroffen. Darum ist der Staatskanzler, ein glückver kündend Zeichen in unserer Mitte erschienen, daß er um sich schaue, und wo es gebriecht erkenne, und nicht mit Palliativen dieses Uebel umhülle, sondern bei der Wurzel es ergreife. Er steht auf der Höhe wo die Massen und die großen Verhältnisse um ihn ausgebreitet liegen; er weiß welche Stunde die große Weltuhr ausgeschlagen; er versteht was Preußen gebührt und ziemt, wo die Gefahren drohen, und wo die Mittel, sie zu beschwören verborgen liegen. Er weiß, daß ein Thron, wie jener des Propheten, der auf vier Säubern ruht, deren jedes nach einer andern Weltgegend sich bewegt, nicht von der Stelle rückt, wenn ihn nicht ein Gott bestiegen. Er wird sich überzeugen, daß nachdem die Erwägung überreif geworden, ein Thun und ein Lassen dringend gefordert sind. Die That allein kann die tief gesunkene Hoffnung von neuem beleben, und den entblätterten Baum des Vertrauens wieder frisch grünend machen. Er ist auch zur glücklichen Zeit gekommen, wo es zu einem ruhigen Augenblick gediehen, weil der Widerspruch sich in etwa abgekämpft; wo man sich mehr erkennt, und im Gefühl so viel bewiesenen guten Willens mitten in dem Jammer, sich zu verständigen angefangen. Darum wird seine Herkunft nicht ohne Segen bleiben, und er wird sich am Rheine ein Denkmal seines Hierseyns gründen. Wie wir ihm unser salve sis! an der Schwelle zugerufen, so wird ein dankbares Lebewohl ihn zurückbegleiten.

Geschrieben, am 24. Jänner 1818.



## Sechs und zwanzigste Urkunde.

Gittschrift des Clever Stadtrathes an Se. Majestät den  
König von Preussen.

Im Vertrauen auf Ew. königl. Majestät landesväterliche Huld, von welcher auch die Bewohner des Herzogthums Cleve schon so mannigfaltige rührende Beweise erhalten haben, wagen es die Unterzeichneten in tiefster Ehrfurcht, sich dem Throne ihres Monarchen mit einer allerunterthänigsten Vorstellung und Erklärung zu nahen, indem wir dem Beispiele folgen, welches mehrere bedeutende Städte in den königl. Rheinprovinzen, namentlich: Trier, Koblenz und Köln, uns in dieser Hinsicht gegeben haben.

Nachdem wir die höchst erfreulichen Zusicherungen vernommen hatten, welche Ew. königl. Majestät in Allerhöchster Besinnahme-  
Patent vom 5. April 1815 den Einwohnern der mit der preussischen Monarchie vereinigten Rheinländer haben ertheilen wollen, und nachdem Allerhöchstdieselben geruht hatten, eine Immediat-Justiz-Kommission für die hiesigen Rheinprovinzen anzuordnen, haben wir mit den übrigen Bewohnern der Stadt Cleve und des klevischen Landes ruhig auf die Entscheidung geharrt, durch welche Ew. königl. Majestät die in diesen Ländern einzuführende neue Verfassung bestimmen werden, festüberzeugt, daß ein solcher König nach seiner allbekannten Weisheit, Gerechtigkeitsliebe und Gnade nichts anders wollen und verfügen kann, als dasjenige, was unter den vorliegenden Umständen dem Wohl seiner Völker am zuträglichsten ist. Allerhöchstdieselben hatten in der Kabinetts-Ordre vom 20. Juni 1816 unter andern erklärt, daß Institute und Einrichtungen in der Justiz-Verwaltung, welche aus der Lage der hiesigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich erweisen, deshalb nicht verworfen werden sollen, weil sie sich nicht in dieser Art in den übrigen königl. Staaten finden, sondern nur in eine solche Richtung zu bringen seyen, daß Sie sich mit dem Zusammenhange des Ganzen vertragen.

Durchdrungen von diesen wahrhaft königl. Erklärungen, haben wir es für überflüssig gehalten, auch unsere Wünsche, die neu anzuordnende Verfassung der preuß. Rheinländer betreffend, vor dem Throne Ew. königl. Majestät laut werden zu lassen.

Jetzt aber finden wir uns durch eine dringende Veranlassung bewogen, Ew. königl. Majestät auch unser Verlangen in Hinsicht auf die in den preuß. Rheinländern einzuführende Verfassung gestimmend vorzutragen, damit die wahre Gesinnung der Einwohner dieser Länder nicht verkannt werde.

Wir haben nemlich aus einer Zeitschrift, welche den Titel führt: Neuer rheinischer Merkur, St. 52, vom 31. März d. J. mit großer Bestrebung ersehen, daß eine Bittschrift an Ew. königl. Majestät ergangen ist, welche die anmaßende Ueberschrift: Volkstimme, führt, und darauf anträgt, daß die preuß. Justiz-Verfassung, so wie sie in den ältern Provinzen der preuß. Monarchie herrschend ist, auch in den Rheinprovinzen ungesäumt eingeführt werde.

Es hat uns mit einem gerechten Unwillen erfüllt, daß Menschen in unserer Mitte sind, welche es sich freventlich unterfangen, des Königs heilige Majestät über die wahren Gesinnungen seiner rheinischen Untertanen zu täuschen; nicht minder hat es uns in einer wohlgegründeten Unzufriedenheit veranlaßt, daß der Anfertiger dieser Bittschrift mit hämischer Bosheit die bis jetzt fungirenden Gerichtsbeamten, Advokaten und Notarien dieser Provinzen in ein höchst nachtheiliges Licht stellt; da manche unter diesen Männern unsere Mitbürger sind, so müssen wir den, in jener Schrift gegen sie ausgesprochenen Verläumdungen hiermit feierlich widersprechen.

Ueber die Entstehung der erwähnten Bittschrift fehlt es uns an hinlänglichen Angaben. Dem Vernehmen nach, soll man aber mit einem gestifftlichen Bestreben Unterschriften für dieselbe gesammelt haben, und unter Aetzig und etlichen Unterschriften, welche sich unter derselben befanden, und welche sämmtlich aus dem Städtchen Uedem, und dessen nächsten Umgebungen herrühren, sollen bei weitem die meisten von Rothlassen oder Rothgäthen, von Handwerkern und Tagelöhnern seyn, also von Menschen, die weder in Hinsicht ihrer Einsichten und Bildung, noch in Ansehung ihres Grundeigenthums über Landes-Angelegenheiten eine Stimme abgeben können, ja nicht einmal wissen, was sie unterschreiben.

Dadurch findet sich also der Stadtrath der Stadt Kleye in seinem Gewissen gedrungen, vor Ew. königl. Majestät die allerunterthänigste Erklärung abzulegen:

Daß derselbe die Grundsätze, welche in der von den Städten Trier, Koblenz und Köln an Ew. königl. Majestät gerichteten Adresse enthalten sind, mit voller Ueberzeugung adoptire und zu den seinigen mache.

Daß wir demzufolge Ew. königl. Majestät treugehorsamst bitten, den Einwohnern allerhöchst ihrer Rheinprovinzen zu gewähren:

1. Eine Volksvertretung oder reichsständische Verfassung.
2. Gleichheit in Verteilung der Abgaben, ohne Rücksicht auf vormals privilegierte Stände.
3. Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter, und Ausschließung jedes erimirten Gerichtsstandes, als welcher dem Bildungszustand und dem Rechtsgefühl der europäischen Völker, und insbesondere der Rheinländer nicht mehr zusagt.
4. Beibehaltung des öffentlichen und mündlichen gerichtlichen Verfahrens.
5. Die Trennung der öffentlichen Gewalten und die Unabhängigkeit des Richteramts, und demnachst die Trennung der streitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und der Verwaltungsbehörden von den gerichtlichen.
6. Endlich die Beibehaltung der Geschwornengerichte in Kriminal- und höhern Polizei-Sachen.
7. Entfernung alles Feudalwesens.

Da die Einwohner der Stadt und des Herzogthums Kleve schon in frühern Zeiten das Glück gehabt haben, unter der Herrschaft des preussischen Scepters zu stehen, so kennen sie bereits aus älterer Erfahrung die weisen und gerechten Grundsätze, auf welchen die Gesetzgebung und Verfassung des preussischen Staates beruht. Doch glauben sie, und wir sprechen hiemit deren Ueberzeugung aus, daß der gewaltige Umschwung der neuern Zeit manche Einrichtungen und Institute angeeignet habe, die sich während mehr als zwanzig Jahren wenigstens über die preussischen Länder am Rhein als heilsam und wohlthätig erprobt haben, und die von uns angebeutet worden sind.

Wir königl. Majestät wollen uns die Gnade erzeigen zu glauben, daß nur reines Pflichtgefühl, nicht selbstsüchtige Absicht und eitler Vorwitz uns zu dieser Erklärung vermocht hat, und daß wir mit den feurigsten Wünschen für Allerhöchstdero geheiligte Person und für das Heil des erhabenen preussischen Hauses in tiefster Ehrfurcht ersterben.

Kleve, im Stadtrath, den 29. April 1818.

Eurer königl. Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Bürgermeister, Beigeordnete und Stadträthe.

---

## Sieben und zwanzigste Urkunde.

### Denkschrift die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark betreffend.

Uebersetzt im Namen des ritterschaftlichen Adels  
dieser Provinzen 1818.

#### U e b e r s i c h t.

1. Die alte Verfassung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark ward nie urkundlich und auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben.
2. In ihren rechtlichen Grundlagen kann dieselbe nicht als zerstört betrachtet werden.
3. Allgemeine Betrachtung über die Art und Weise eine den Bedürfnissen der Gegenwart angemessene Umdänderung derselben herbeizuführen.
4. Verschiedenheit der Berathungen über diesen Gegenstand von den eigentlichen landtäglichen Berathungen.
5. Allgemeine Grundzüge der frühern in diesen Landen bestandenen Form der Landes-Vertretung. Ritterschaft. Städte.
6. Fortsetzung. — Unterherrschaften; Unterherrentage.
7. Geschichtlicher Rückblick, Landtags-Abschiede und Vergleiche von 1660, 1672 und 1675.
8. Freiheiten der Stände zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame.
9. Uebersicht der den Ständen dieser Lande urkundlich zustehenden Rechte.
10. Art und Weise der Ausübung dieser Rechte. Landtage. Landtags-Abschiede.
11. Hauptgesichtspunkt in Beziehung auf die Bedürfnisse der Gegenwart.
12. Verhältnisse dieser Lande als Theile der Königl. Preuss. Monarchie zum Ganzen derselben, — der Provinzial-Stände zu den gemeinsamen Ständen des Königreichs.
13. Betrachtungen über die, aus einer richtigen Anordnung und Benützung dieser Verhältnisse, für das Ganze der Monarchie

und für die einzelnen Theile derselben, hervorgehenden Vortheile.

14. Gleichheit der wesentlichen Bedürfnisse dieser Lande auf beiden Rhein-Ufern.
15. Uebergang zu allgemeineren Betrachtungen.
16. Betrachtungen über die Entstehung der ständischen Verfassungen und über deren jüngsten Zustand in deutschen Landen.
17. Eine ständische oder das Land-Ganze vertretende Verfassung muß alle in das Land-Ganze wesentlich eingehenden Interessen in sich darstellen.
18. Wesentliche Verschiedenheit ächter ständischer Versammlungen von den aus verwirrenden unächten Gleichheits-Begriffen hervorgegangenen beratenden Versammlungen der jüngsten Jahrzehnde.
19. Hauptsächlichste Veränderungen, deren die ständische Vertretung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark gegenwärtig bedarf.
20. Allgemeinerer Vertretung des Bürger-Standes und des Bauern-Standes.
21. Verhältnisse des landsässigen ritterschaftlichen Adels dieser Lande. Betrachtungen über diese Verhältnisse im Allgemeinen.
22. Betrachtungen über den wahren Werth und die Bedeutung erblicher Vertretung in ständischer Verfassung.
23. Zeitgemäße Veränderungen der ältern Rechts-Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.
24. Schluß des Ganzen.

I.

Die früher verbundenen, gegenwärtig, nach Trennung und mancherlei Schicksalen, unter dem Königl. Preuß. Scepter wieder-vereinigten Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, besitzen sämtlich eine zwischen den Fürsten derselben und ihren Ständen rechtlich entstandene, durch landesherrliche Zusicherungen vieler Art bestätigte, von Kaiserlicher Majestät, zu den Zeiten des noch bestehenden Reiches, wiederholt sanctionirte, in streitigen Fällen, durch reichsrichterliche Erkenntnisse der obersten Rechtsbehörden, anrecht gehaltene, wohl, im Laufe langer Jahre, gesetzlich, und mit Zustimmung aller dem Rechte gemäß bei ihr Betheiligten, ungeänderte, niemals dagegen gesetzlich, und mit Zustimmung dieser Letzteren, aufgehobene Verfassung. Diese Behauptung kann auf das entscheidende für die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Provinzen der-

selben aufgestellt werden. In ihnen zog die Auflösung des Reichsverbandes das Erbscheu der rechtlich höchsten Entscheidungen, und der auf dem Reichsoberhaupte beruhenden äußeren Gewährleistung der Verfassungsverträge nach sich; keinesweges aber hatte sie, wie damals sogleich vorzügliche Rechtslehrer unseres Vaterlandes auseinandersetzen, die Zernichtung aller Verfassungsverträge selbst, und jener inneren Gewährleistung zur Folge, welche, unmittelbar zwischen Fürsten und Landen, auch ohne höhere äußere Vermittelung, Statt fand. In den auf dem linken Rheinufer gelegenen Provinzen derselben hatte eine fremde, allem Einheimischen widerstrebende Herrschaft, durch die Länge ihrer Dauer, die ursprüngliche Verfassung bis in ihre Grundlagen erschüttert; eine urkundliche Handlung aber, welche sie gesetzmäßig zernichtet, und, mit Zustimmung der dabei wesentlich Bethelligten, ihren rechtlichen Bestand aufgehoben hätte, war, in ihnen gleichfalls, niemals zu Stande gekommen.

## 2.

Sollte daher gegenwärtig, bei Feststellung der ständischen Verfassung für die Königl. Preuss. Monarchie, die Frage aufgeworfen werden, ob die durch neuere Friedensverträge zu ihr gehörigen Jülich-, Kleve-, Berg-, Märkischen Lande, als von rechtlich vorhandenen Vertragsverhältnissen zu ihrem Oberherrn entblößt, dürfen betrachtet werden, — ob ihnen daher eine rechtliche Verfassung erst neu zu ertheilen sey; so dürfte diese Frage kaum in irgend einem Sinne zu bejahen möglich scheinen. Die alte gesetzliche Verfassung dieser Lande, wenn schon in der Ausübung gehemmt, in ihren rechtlichen Grundlagen doch niemals zerstört, bestehet noch. Mag die Stellung derselben zum Ganzen der Monarchie, mögen die allgemeiner Wohlfaht des gesammten deutschen Vaterlandes, so wie durch den Wandel der Dinge herbeigeführte neue Verhältnisse, manche wesentliche Veränderung in Anordnung derselben und in Bestimmung der sie constituirenden Elemente erheischen: als in einem rechtlich unbestimmten Zustande, ohne Gesellschaftsvertrag lebend, sind die Lande, denen sie angehört, nicht anzusehen.

## 3.

Die Weise, auf welche, mit angemessener Veränderung, die Verfassung dieser Lande aufs Neue ins Leben zu rufen, scheint, im Allgemeinen, höchster Leitung mit Ruhe und Vertrauen anheim zu stellen. Können einerseits die Verträge, auf welche diese Verfassung gegründet ist, in ihren gesetzlichen Vertretern nicht als erloschen angesehen werden, so mögen andererseits, in so fern von wesentlicher Veränderung in ihrer Anordnung, und in Bestimmung der sie con-

stituierenden Elemente, gehandelt werden soll, die frühern Vertreter derselben dazu nicht ausschließend geeignet erscheinen. Es bliebe daher ein Verhältniß auszumitteln, Kraft dessen, ohne daß der Faden aus Vergangenheit in Zukunft gewaltsam durchschnitten würde, neben rechtsgemäßer Zustimmung der vorhandenen Vertreter, mit Berathung anderer landesgeborener, das öffentliche Vertrauen genießender Männer, nach Maßgabe allgemeiner alle Bestandtheile der Königl. Preuß. Monarchie umfassender Grundsätze, was die Gegenwart gebietet, und für die Gesamtwohlfahrt, nach ruhiger Prüfung, ersprißlich scheint, erneut, für die Folgezeit anzuordnen wäre.

4.

Ein solches Geschäft würde in keinem Sinne mit den Zwecken der gewöhnlichen landtäglichen Berathungen zu verwechseln seyn. Es würde, ohne in Befestigung einzelner vorliegender, vielleicht dringender Landesbedürfnisse einzugehen, vielmehr den nur für diesen Augenblick Statt findenden Zweck haben, die Landesvertretung selbst, insoferne sie Abänderung fordert, zeitgemäß zu ordnen, und in ihren wesentlichen Elementen herzustellen. Die landtäglichen Berathungen würden dann bald, auf eine rechtlich zugesicherte, den Verhältnissen des Tages angemessene Weise, aufs Neue sich mit den ihrer Bestimmung entsprechenden Bedürfnissen beschäftigen können. Das Nächstehende stellt zuerst in kurzem die Grundzüge der bisherigen Verfassung der Jülich-, Kleve-, Berg-, Märkischen Lande dar, läßt dann einige Ansichten folgen, über das, was der Begriff einer wohlgeordneten ständischen Verfassung überhaupt in sich schließt, und was für Anordnung derselben, in den sie wesentlich constituierenden Elementen, die Gegenwart fordert.

5.

Die frühere, wenigstens in den letzten Jahrhunderten bestandene Form der Landesvertretung in den benannten Kleve- und Märkischen, Jülich- und Bergischen Landen, war im Allgemeinen folgende. Das landschaftliche Collegium in ihnen wurde von Ritterschaft und Städten gebildet. Zu der Ritterschaft gehörten alle aus alten Geschlechtern vollbärtig abstammende aufgeschworene Besitzer eines in der Provinz gelegenen immatriculirten Ritterfidej. Mit diesen verelut, rathschlagten, wo solche sich vorfanden, die gleichfalls vollbärtigen Besitzer der Freigerichte und Herrschaften. Beide waren Besizungen, auf welchen höhere und andere Rechte, als die gemeinem Rittergute zustehenden, hafteten. Von den Städten konnten nur einzelne, vorzugsweise dazu erkohrene, auf den Land-

tagen Stimme führen. Diese waren für das Herzogthum Jülich: Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen; für das Herzogthum Kleve: Kleve, Wesel, Emrich, Kalkar, Duisburg, Xanten und Nees; für das Herzogthum Berg: Lennep, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfürth; für die Grafschaft Mark: Hamm, Uana, Lünen, Camen, Schwerdt, Iserlohn. Geistliche Stiftungen, wie wohl mehrere in den bezeichneten Landen vorhanden waren, erschienen auf den Landtagen derselben, ohne Ausnahme, nicht.

6.

Im Jülich- und Bergischen nennt man, außer den Rittergütern und erwähnten Herrschaften, noch sogenannte Unterherrenschaften, mit sehr ausgedehnten Rechten und Freiheiten begabte Besitzungen. Die Inhaber derselben sind meist Adliche; doch ist auch Unadlichen sie zu erwerben möglich. Sie werden Unterherren genannt. Die Besitzer derselben führten nicht Stimme auf dem gemeinen Landtage; sie versammelten sich unter sich, und zwar ohne Rücksicht auf Geschlecht, auf dem sogenannten Unterherrentage. Der Zweck der Unterherrentage war mit dem des Landtages der gleiche. Die ihn begiengen, bewilligten auf ihm ihre Steuern; jedoch nur als subsidia charitativa, und gegen Empfang ihre Rechte ausdrücklich sichernder Reversalen. Im Klevischen und Märkischen finden sich dergleichen Besitzungen nicht. Sie sind für zukünftige Verfassung dieser Lande minder bedeutend, geschichtlich dagegen einer sehr großen Aufmerksamkeit werth, weil sie ein bis in die letzten Zeiten erhaltenes, lebendes Zeugniß ablegen, wie die sämtlichen hier in Betrachtung gezogenen Lande, aus mehreren kleineren Herrschaften erwachsen, unter den gemeinschaftlich in ihnen zur Landeshoheit aufsteigenden Landesherren, sich, gleich anfänglich nicht anders als kraft rechtlicher Verhältnisse, unter Vorbehalt sehr unterschiedener Freiheiten, zusammenschlossen.

7.

Die landständischen Verfassungen, sowohl der Jülich-Bergischen, als Kleve- und Märkischen Lande reichen sämtlich in eine Zeit hinar, in welcher die Theile derselben, noch getrennt, einzelnen Grafen zustanden, deren Nachkömmlinge, durch Erbfolge, sie unter gemeinsamer Landeshoheit allmählig vereinigten. Schwerlich möchten in irgend einem Staate Deutschlands ältere Spuren landständischer Verhandlungen, als in ihnen, aufzufinden seyn. Als die seit 1496 untrennbar vereinigten Lande, nach 1609, zwischen Chur-Braundenburg und Pfalz-Neuburg getheilt wurden, ohne jedoch in ihrer Verbindung dadurch aufgelöst zu werden, geschah die-



ses unter feierlicher Bestätigung aller ihrer bis dahin geübten Verfassungrechte. Zeitgemäße Veränderungen traten für diese ein, aber nur auf gesetzlichem Wege. Wo sie eingetreten waren, wurden auch sie sogleich gesetzlich bestätigt. So ist für Kleve und Mark der Landtagsabschied von 1660 von besonderer Erheblichkeit. Für Jülich und Berg sind es die in den Jahren 1672 und 1675, unter dem Namen des Haupt- und Deklarations-Recesses, zwischen Fürsten und Land abgeschlossenen Vergleiche, welche, von dem Reichsoberhaupt förmlich bestätigt, von diesen Jahren an, bis die französische Herrschaft dem Bestande aller zwischen Landesherren und Landen geknüpften rechtlichen Verhältnisse im Deutschen Vaterlande Zernichtung drohte, als „*Paladium der Freiheit*“ und „*sanctio perpetua et lex pragmatica patriae*“, heilig gehalten wurden.

8.

Freiheit zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, war den Jülich- und Bergischen, Kleve- und Märkischen Ständen aufs zweckmäßigste und kräftigste gesichert. Denn es war:

1) wenn ihre Rechte beeinträchtigt wurden, ihnen förmlich gestattet, sich, mit Klage und zu rechtlicher Entscheidung über den schwebenden Fall, an die höchsten Reichsgerichte zu wenden.

2) War eine altgeschlossene, und von Landesherren und Kaiser anerkannte Verbindung unter den Ständen der vier vereinigten Lande vorhanden, ihre Verträge und Gerechtsame, gegen etwaige Verletzung, wechselseitig zu wahren.

3) War Freiheit der Verhandlungen auf den Landtagen, durch einen Schwur des Geheimnisses unter den Ständen, vollkommen sicher gestellt.

4) Wurden fürstliche Räte, wenn sie durch erbliches Recht auf den Landtagen Stimme führten, für die Zeit der Verhandlungen, aller anderweitigen Rückstätten entbunden, und „*ad hunc actum*“ von anderen widerstrebenden Pflichten ausdrücklich frei gesprochen.

5) War den Ständen zugesagt, daß sie, jährlich wenigstens einmal, zu einem Landtage von den Fürsten sollten zusammenberufen werden.

6) Wo bringende Bedürfnisse es erforderten, hatten die Stände das Recht, auch ohne fürstliche Einberufung, sich aus eigener Macht zu versammeln. Sie waren gehalten, von Ort und Zeit solcher Versammlungen, und dem Inhalte ihrer Berathungen, dem Landesherrn Anzeige zu machen.

9.

Die urkundlich den Ständen dieser Lande zustehenden Rechte waren folgende:

1) Die untheilbare Einheit der verbundenen Lande, die Erbfolge- und sonstigen das Land betheiligenden Familien-Verträge des Fürstenhauses, waren unter ihre Mitaufsicht gestellt.

2) Sie hatten mitberathenden und mitbeschließenden Antheil an der Gesetzgebung.

3) Sie hatten mitzuwachen, daß die bestehende Rechtsordnung nicht verwahrloset werde.

4) Das Recht des Indigenats war, unter zeitgemäßen Bestimmungen, vorzüglich ihren Händen zur Bewahrung anvertraut.

5) Daß, wo sie bestünde, in Städten und Flecken, Selbstwahl und Selbstvorstellung der Magistrate aus Ortseingewohnten solle erhalten werden, war ihnen zugesagt.

6) Es war ihnen zugesagt, daß, ohne seines Fehltrittes rechtlich überwiesen zu seyn, kein Angestellter willkürlich seiner Stelle solle entsetzt werden.

7) Das Recht der Stände über Krieg und Frieden mitzubearbeiten, war in verschiedenen Zeiten verschieden bedingt. Nach dem westphälischen Frieden war ihnen auf die Frage „ob“ kein Einfluß gestattet. Der Landesherr hatte ihnen zugesagt, daß kein Krieg, es sey denn zu Reichs und gemeinen Landes Wohlfahrt, solle beschloffen werden. Auf die Frage „wie“ dagegen, oder auf die Bestimmung der Mittel, mit welchen der Krieg solle bestritten werden, hatten sie den entscheidendsten Einfluß.

8) Die jedesmaligen Steuererfordernisse des Landes wurden von den Ständen bewilligt; unter gemeinsamer Einsicht, sowohl fürstlicher Bediensteten als ständischer Abgeordneten, der Matrikel gemäß vertheilt; auf fürstlichen Befehl ausgeschrieben und eingetrieben; dann den von Fürsten und Ständen gemeinschaftlich angeordneten Rechnungsbediensteten überliefert; die Berechnung ihrer Anwendung zwischen Fürsten und Ständen controllirt.

9) Veränderungen in der Landesmatrikel konnten, ohne Zuziehung und Berathung der Stände, nicht vorgenommen werden.

10) Erhöhungen des Zoll- und Accise-Wesens bedurften ständischer Bewilligung.

11) Das Landes-Schuldenwesen stand unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Fürsten und der Stände.

12) Von dem fürstlichen Kammergute konnte, ohne ständische Bewilligung, nichts rechtsgültig veräußert werden.

10.

Die hier dargestellten, für ihre Anwendung wohl versicherten Rechte der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark, waren geeignet, durch zweckmäßigen Antheil an der Verwaltung derselben,

diese Lande nicht nur in einem allgemeinen, erst seit der Unglücks-  
epoche der französischen Herrschaft erschütterten Wohlstande zu halten,  
sondern zugleich in ihren Bewohnern den Geist wahrer Vaterlands-  
liebe, und auf gesetzliche Ordnung gegründeter achtverstandener  
Freiheit, zu nähren. Der gewöhnliche Gang landtäglicher Verhand-  
lungen in ihnen war folgender. Wenn der Landesherr die Stände  
zusammenberufen hatte, legten fürstliche Beamtete den versammel-  
ten Landständen den landesherrlichen Antrag vor. Die Stände der  
verschiedenen Provinzen rathschlagten getrennt. Auch unter den  
Ständen derselben Provinz rathschlagten die ritterschaftliche und städti-  
sche Kurie erst getrennt, dann vereint. Waren diese eines gewor-  
den, so communicirten die je zwey Provinzen mit einander. Ehe  
die Stände über den landesherrlichen Antrag berietben, übergaben  
sie den fürstlichen Räten ein Verzeichniß ihrer etwanigen Wünsche  
und Beschwerden. Diese wurden verhandelt und erledigt. Dann  
reichten getreue Stände ihre Bemerkungen über den landesherrlichen  
Antrag ein. Auch diese, wo sie Grund zu neuen Berathungen  
gaben, wurden verhandelt und erledigt; ihr Resultat aber, als  
Landtagsabschied, von Fürsten und Ständen gemeinschaftlich beschlos-  
sen, und zu gebührender Kunde gebracht.

II.

Die Bedürfnisse der Gegenwart, insoferne sie Umänderung in  
der erwähnten Verfassung erheischen, scheinen sich in zwey Haupt-  
punkte zusammenfassen zu lassen. Der erste ist, Rücksicht auf das  
jenige, was das Verhältniß dieser Lande zu dem Ganzen der Kö-  
nigl. Preuß. Monarchie, und dem Gesamtwohle des deutschen  
Vaterlandes, mit sich bringt; der zweite, Rücksicht auf dasjenige,  
was in dem Laufe der Zeiten anders gewordene innere gesellige  
Verhältnisse gebieten.

12.

Was das Verhältniß dieser Lande, als Theile der Königl.  
Preuß. Monarchie, folglich das Verhältniß derselben als Provinzial-  
stände zu den gemeinsamen Ständen des Königreiches, angeht, so  
kann darüber erst dann mit Ueberzeugung gesprochen werden, wenn  
allgemeine, von den höchsten Staatsbehörden ausgegangene, diesen  
Gegenstand betreffende Aeußerungen, zu näherer Kunde gekommen  
sind. Zweckmäßige Anordnung der Provinzialstände wird von selbst  
eine schickliche Form darbieten, sich der gemeinsamen Vertretung  
des Königreiches anzuschließen, das Interesse der Provinz in dem  
Interesse des Ganzen zu wahren, und mit ihm in Gleichgewicht  
zu halten. Sie wird, wo die aus den Provinzialständen zu der  
gemeinsamen Berathung gezogenen Vertreter durch freie Wahl er-

lobren sind, das öffentliche Vertrauen auch denjenigen Gegenständen gewinnen, welche, ihrer Natur nach, immer das Geheimniß eines engeren Kreises bleiben müssen; und so die natürliche Gränze ziehen, auf welcher Regierungsangelegenheiten von den Verwaltungsangelegenheiten, allgemeine Gesetzgebung von ihrer Anwendung auf das Besondere, Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse von den nur einzelne Provinzen betreffenden, daher auch nur aus den Hilfsquellen dieser Provinzen zu befreitenden, zu scheiden sind. Die früher schon dem Königl. Preuss. Staate angeschlossenen Kleve- und Märkischen Lande, haben, hinsichtlich der eben berührten Gränze, treffliche Anordnungen aufzuweisen; Anordnungen, welche um so mehr Aufmerksamkeit verdienen, als sie dauernd und durch die That bewährt haben, was neuere Regierungs- und Verwaltungs-Ansichten so gerne als unmöglich darstellen möchten, daß nämlich die Einheit eines großen Staatsganzen, durch Aufrechterhaltung einzelner Provinzialbedürfnisse, weit entfernt zerrissen zu werden, vielmehr, weil ohne Liebe zum Eigenen keine Liebe zum Ganzen denkbar ist, inniger geknüpft werde.

## 13.

Welch eine wohlthätige Stellung kräftig und würdig verwandte Provinzialstände, in dem Ganzen eines Landes, vorzüglich für die Verwaltung desselben, einzunehmen bestimmt seyen, darüber hat uns die letzte, die Wirkungen derselben lähmende, allzerstörende Zeit, hinlänglich, und nicht ohne tief empfundenen Nachtheil, belehrt. Indem sie die gesetzlichen Organe auflöste, welche das Einzelne dem Ganzen einverleiben, und so ein geordnetes Ganze erst denkbar machen, brachte sie, als nothwendige Folge davon, und an die Stelle derselben, jene Systeme des Centralisirens, jene Verwirrung der Regierungs- mit den Verwaltungs-Kräften hervor, welche, wo sie Eingang gewonnen, praktischen Sinn, und geordnete auf freie Selbstständigkeit gegründete Theilnahme untergraben, Beachtung der Natur und Eigenthümlichkeit eines Landes unmöglich machen, den Gang der Verwaltung der Schläffheit und Willkühr Preis geben, letztlich eine Spannung zwischen Land und Regierung hervorrufen, die kaum zu vermeiden ist, wo, durch Anordnung der Geschäfte selber, den Geschäftsführenden aufgebürdet wird, was sie, weder durch Einsicht, noch durch Thätigkeit, noch durch treuen Willen, zu leisten vermögen. Wirkung von Provinzialständen hat freilich nicht in die allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Kräfte hemmend einzugreifen; wohl aber ist sie, nach Scheidung der Regierungs- und Verwaltungs-Kräfte, geeignet, die allgemeine Verwaltung zu begränzen, und von einem Herüberschweifen

in Einzelheiten abzuhalten, in welchen sie eben so wenig sicher thätig seyn, als sich eines sicheren Unterrichts erfreuen kann. Von jeder gingen die zweckmäßigsten Einrichtungen jedes Landes aus der Fähigkeit hervor, gefühltes und verstandenes Bedürfnis, in angemessener Sphäre, selbst zu befriedigen. So lange dieser Fähigkeit nicht der geziemende Spielraum gegönnt ist, ist auch der inneren Wohlfahrt eines Landes keine sichere Begründung zuzuschreiben, mag sie collegialischer Berathung, mag sie dem Scharfblicke und dem Gutdünken Einzelner anvertraut seyn. Künstliche Theorien und im Leeren schwebende Begriffe, werden, wo die innere Landesverwaltung von dem Lande nicht vertrauten und verknüpften, bloß im Allgemeinen dem Geschäfte zubereiteten Beamten geführt wird, überall eben so leicht die Stelle der Erfahrung einnehmen, als, wo sie an die ständischen Behörden geknüpft ist, dem Dauernden und Bewährten Handhabung in ihr wird zu Theile werden. So wie aber für die Provinz, welcher sie angehört, Provinzialverwaltung, sammt den von ihr nicht zu trennenden Grundlagen, Kreis, Municipal-Communal-Verfassung, mit den Provinzialständen in zweckmäßige Verbindung gesetzt, von der segensreichsten Wirkung ist, ganz so wird sie für das Ganze des Staates, dessen Theil sie be- lebt, von segensreicher Folge seyn, und ihm eine Haltung sichern, die es auf andere Weise schwerlich dauernd würde behaupten mögen. Für das Finanzielle leuchtet von selbst ein, daß der Landeingeborne, zweckmäßig zu der Verwaltung gestellt, manches ohne Kosten und gründlich zu leisten fähig sey, was von dem eigends Angestellten, wenn Fremden, unter schweren Kosten nur minder gründlich zu leisten steht. Ganz so einleuchtend sind die Vortheile, die, durch einen Anschluß der Verwaltung an Provinzialstände, für den Geschäftsgang erwachsen müssen. Statt daß die unteren, der Natur der Sache nach immer nur im Detail des Geschäftes lebenden Bediensteten, da wo die Verwaltung keinen Stützpunkt in der Landesverfassung hat, selbst über kleine Vorfälle an eine ferne Oberbehörde gewiesen werden, die, wie thätig und gewissenhaft sie auch wirken mag, niemals mit eigenem Auge sehen, noch durch augenblickliches Eingreifen einen schleppenden Geschäftsgang vermeiden kann, wird, wo man unter Annahme allgemeiner leitender Grundsätze, und höchster Uebersicht, die inneren Verwaltungsgeschäfte an die ständischen Behörden lehnt, das Schleppende des Geschäftsganges von selbst vermieden werden, und eine eben so rasche Wirkung als genaue Einsicht in jedem einzelnen Falle möglich gemacht. Provinzial-Verwaltung würde auf diese Weise, statt Stockung in das Leben des Ganzen zu bringen, den Lebensumlauf des Ganzen vielmehr thätig zu fördern dienen; sie würde, weil sie auf Einsicht

in das Einzelne gehaut ist, indem sie dem Einzelnen Erhaltung sichert, das Ganze vor Wechsel und Schwanken zwischen allzuentgegengesetzten Ansichten hüten; sie würde endlich in unseren Tagen ihre Zweckmäßigkeit noch dadurch erhöhen, daß sie sich als kräftiges Mittel bewiese, bei der für unser gesamtes Vaterland so wichtigen Landwehranordnung, Mißverhältnissen zwischen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen zuvorzukommen, die Nationalheeresmacht aber mit dem Geiste der Vaterlandsliebe, der Zucht, der Tapferkeit zu beseelen, der nirgends ein Fremdling ist, wo wohlgeordnete gesellige Einrichtungen das Heimliche theuer machen, und zu Erkenntniß und Mehrung seines Werthes auch dem Einzelnen die Bahn öffnen.

14.

Auf das Entschiedenste darf man, als das Gesamtwohl des gemeinsamen deutschen Vaterlandes betreffend, das auch für diese Lande so wesentliche Bedürfnis aussprechen, daß das linke Rheinufer, nunmehr es, seinen Grenzen nach, Deutschland wieder einverleibt worden, durch unheimliche Einrichtungen, länger, auch der That nach, nicht von Deutschland getrennt bleibe. Die Scheinorgane das Land zu vertreten, welche die französischen Anordnungen auf ihm gegründet hatten, meist durch Willkühr hervorgerufen, waren, wie der Erfolg zeigte, nirgend geeignet, für das allgemeine Beste, mit Muth und Ausdauer, sich einem durchgreifenden Willen entgegen zu setzen. Wenn das Bestehende, in den Landen, die französischer Herrschaft anheim gegeben waren, staatsrechtliche Anerkennung erhalten hat, so mag dieses immerhin als Folge nach sich ziehen, daß der Besitz dessen, was nach damals eingeführtem Gesetze, durch oerdsen Vertrag rechtsgemäß war erworben worden, dem gegenwärtigen Besitzer unangetastet bleibe; unmöglich kann es Staatseinrichtungen und Gesetzen auch für die Folge Dauer verleihen, welche, in sich unvaterländisch und verderblich, nur durch revolutionäre Gewalt ins Leben gerufen sind. Dies würde allzubald den Rhein als Gränze zwischen deutscher und fremder Sitte verewigen; ja es würde einen Kampf der fremden mit der vaterländischen Sitte einleiten, welcher zu Gunsten der ersteren leicht um sich greifen, und auch den diesseits Rhein liegenden Landen Gefahr drohen dürfte. Mögen daher auch für die linke Rheinpforte, wo und wie es die Gegenwart erlaubt, Einrichtungen hervorgezogen oder gegründet werden, demjenigen, was sich in deutschen Verfassungen trefflich bewährt hat, neues Leben auf ihr zu verleihen. Durch diese Ueberzeugung soll nicht ausgesprochen werden, daß die früher vorhandenen Verfassungen, ohne zeitgemäße Umänderung, wieder zu

erwecken, und in die Zukunft hinüber zu führen seyen. Eben so wenig soll sie den Wunsch aussprechen, daß irgend ein durch französische Unordnung erzeugtes ruhige Prüfung bestehendes Gute, bei zukünftiger Einrichtung, solle ungenützt bleiben.

15.

Um die Umänderungen in der ständischen Verfassung der Jülich-, Kleve-, Berg- und Märkischen Lande, wie sie in dem Laufe der Zeiten anders gewordene innere gesellige Verhältnisse gebieten, in ihren Hauptzügen schildern zu können, ist nöthig, einiges Allgemeine, theils von der Entstehung der ständischen Verfassungen in deutschen Landen, theils von deren Begriff und Wesen überhaupt, und der Verschiedenheit derselben von den in der französischen Revolution erzeugten beratenden und gesetzgebenden Versammlungen, vorzulegen zu lassen.

16.

Alle ständischen Verfassungen Deutschlands haben das hinsichtlich ihrer Entstehung gemein, daß sie aus dem Rathe der höheren, dem aufsteigenden Landesherren, erst freier, dann enger, angeschlossenen Landesbetheiligten hervorgehen. Dieses ist auf die Ritterschaft ganz eben so anzuwenden, als auf die Städte, oder, wo geistliche Stiftungen landmitvertretende Glieder sind, auf geistliche Stiftungen. Will man daher die Gestalt der aus dem Rathe der Landesbetheiligten allmählig sich bildenden Landtage in deutschen Landen entwickeln, so muß man den Wendungen und Schicksalen der Haupttheilnehmer werdender Landtage in ihnen nachgehen. Diese sind, ihrer Natur nach, besonders, besonderen Bedingungen unterworfen. Daher rührt es, daß die Geschichte der landständischen Verfassungen in Deutschland theils nur aus der besonderen geschichtlichen Entstehung der einzelnen Lande in ihm kann begriffen werden, theils überall die Gestalt erworbener Rechte trägt. Erleidet im Allgemeinen die Zeit, und in ihr die Stellung der einzelnen Landbewohner zu dem Landganzen, bedeutende Veränderungen, und macht so Veränderungen auch in der landständischen Anordnung wünschenswürdig, so nehmen allzulezt, für oberflächliche Betrachtung, wo diese Veränderungen über Gebühr aufgeschoben werden, die erworbenen Rechte den Anschein drückender und einseitiger Bevortheilungen an. Dieses war in Deutschland, seit dem Abschlusse des westphälischen Friedens, in verschiedenen Beziehungen der Fall. Manches, dem eine Veränderung nothwendig gewesen wäre, blieb, in einer unbewegten Zeit, über Gebühr stehen. In den Zeiten des französischen Umsturzes ermangelte man nicht, Haß gegen solches und Leidenschaft zu erregen, und das als ursprüngliche, in seiner

Entstehung beabsichtigte Ungerechtigkeit darzustellen, was nur, im Lauf der Jahrhunderte unpassend geworden, zu anscheinender Ungerechtigkeit entartete. Es ist wesentlich zu bemerken, daß dieser gehässige Anschein sich verliert, wenn man, an dem Faden der Geschichte aufwärts, in die Zeiten geht, in welchen die erworbenen Rechte, die, übergeblieben, in Mißklang mit dem Ganzen geriethen, in Uebereinstimmung mit dem Ganzen gegründet wurden.

17.

Der Begriff und das Wesen der ständischen oder des Landganze vertretenden Verfassung überhaupt, führt mit sich, daß in ihr alle wesentlich in das Landganze eingehenden Interessen, ohne Auslassung oder Hintanzetzung irgend eines derselben, sollen dargestellt seyn. In dem Maße ein neues Interesse in einem Landganzen wesentlich Grund gefaßt hat, ist es fähig in die Vertretung desselben aufgenommen zu werden. Daß solche Interessen neu sich bilden, oder daß längst vorhandene Interessen dieser Art einer veränderten Stellung zu dem Staatsganzen entgegen reifen müßten, wird keiner, der mit der Entwicklung geselliger Verhältnisse vertraut ist, zu verneinen wagen. Wohlgeordnet kann man die ständische Verfassung eines Landes nennen, wenn die in ihm vorhandenen Interessen zugleich richtig gefaßt, und in dem Wirkungskreise, der ihnen bei Berathung des Ganzen anzuweisen ist, zweckmäßig gestellt wird. Durch das Erste wird wahrhafte Eintracht der Glieder des Ganzen auf das sicherste gefördert; so wie, wo sie falsch gefaßt sind, leicht sich Parteilichkeit und Zwietracht zwischen ihnen erzeugen. Durch das Zweite wird wahre Gleichheit der sämtlichen landtheiligten Glieder hervorgerufen. Diese ist vorhanden, wo jedes Glied sich an der Stelle findet die ihm gebührt, und so viel Spielraum zu seiner Wirkung hat, als, für die Wohlfahrt des Ganzen, von seiner Stelle aus, ihm nothwendig wird. Eine solche Gleichheit ist den Gesetzen der Natur und der Vernunft ganz eben so angemessen, als eine die wesentlichen Interessen des Landes nicht unterscheidende, ihre Stellung und ihre Bedeutung zernichtende allverwirrende Gleichheit, der Vernunft und der Natur, so wie den ersten Lehren der Geschichte, zuwider ist.

18.

Die französische Revolution vergriff sich eben so sehr, indem sie die erworbenen Rechte und den Gang des Alterthumes in den verschiedenen Ländern, zu Gunsten oberflächlicher Begriffe des Tages nicht achtete, als indem sie, ohne Rücksicht auf die wesentlichen



Interessen jedes Landganzen, und deren gegenseitiges Verhältniß, zu nehmen, alle einer erträumten, nirgends gegen Willkühr und Gewalt Schutz bietenden Gleichheit zum Opfer brachte. Durch beides bildete sie die beratenden Versammlungen, Zusammenschaarungen Einzelner aus der Menge, die, ohne Unterschied ihres Standes und Berufs, ohne Kunde des Vorhandenen und verständiges Besuchen auf ihm, oft vom Partheisinne vorgebrängt, um diesem Partheisinne zu fröhnen, in der ersten Zeit über alle wesentliche Wohlfarth des Ganzen durch Rednerkünste und den Dünkel der Unerfahrenheit sich blenden ließen, in der letzten Zeit die Befehle eines unumschränkten Gebieters unbedingt bejahten. Beides ist dem Begriffe ständischer Verfassung sowohl als der Denkart einer edeln und ruhigen Nation fremd. Denn diese erkennt die Unverbrüchlichkeit der Verträge an, und den Werth der Vergangenheit, welche Gesetz und Freiheit ihr in die Gegenwart überliefert. Ständische Verfassung aber beruht auf nothwendiger Verschiedenheit der ein lebendiges Ganze constituirenden Glieder. Sie unterscheidet die wesentlichen und geordneten Interessen des Ganzen, sagt keineswegs aus, daß wer von dem einzelnen Interesse zur allgemeinen Berathung berufen sey, eigensüchtig nur dieses einzelne Interesse in ihr im Auge haben solle, sagt dagegen aus, daß ihm die Stelle, welche er in allgemeiner Berathung einnimmt, nur gebühre, weil er von dem besonderen ihm eignenden Interesse zu ihr berufen ist.

19.

Von den Umänderungen, welche die ständische Verfassung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, veranlaßt durch gegenwärtig statt findende innere gesellige Verhältnisse, in Bezug auf Anordnung derselben, und Bestimmung der sie constituirenden Elemente, zu erfahren hat, scheinen die hauptsächlichsten: erstlich, daß den einzelnen bisher ausschließlich zu den Landtagen berufenen Städten dieses Recht fortan nicht mehr ausschließlich zuzugestehen, daß vielmehr ein gebührender Antheil an der Wahl der Vertreter des Bürgerstandes allen städtischer Verfassung fähigen Orten des Landes zuzumessen sey; sodann, daß, neben dem ritterschaftlichen Adel, welcher bisher in seiner Vertretung das mit ihm so innig zusammenhängende Interesse der landbauenden Classe begriff, die landbauende Classe, in dem ihr zufließenden Maasse, unmittelbar, durch aus ihr gewählte Eigenthümer, vertreten werde.

20.

Die allgemeine Vertretung des Bürger-Standes, als des gewerbtreibenden, des Bauern-Standes, als eines bedeutenden Gliedes des landbauenden Interesses, kann nicht umhin auf ständis

sche Anordnung, in sittlicher sowohl als bürgerlicher Rücksicht, die erspriesslichsten Folgen zu äußern. Daß der in allen Beziehungen so ehrwürdige und segensvolle Stand des Landmannes, fortan dem Leben des Ganzen unmittelbarer verbunden, aus dem Ganzen einer unmittelbareren Rückwirkung fähig werde, ist gewiß unter die schönsten Früchte wahrhaft vorgeschrittener Ausbildung zu zählen. Damit übrigens die Vertretung des Bürger- und Bauern-Standes, in ihren Wahlabgesandten, geordnet, und von solchen Individuen geschehe, welche, durch Einsicht in das Ganze ihres Gemeinwesens, zur Einsicht in ein allgemeineres Ganze schon vorbereitet sind, ist zu wünschen, daß allen bürgerlichen und bäuerlichen Gemeinden des Landes eine zu Selbstverwaltung ihres Gemeinwesens zweckmäßige Verfassung gegeben, und in ihr die Grundlage zu der Wahl der ständischen Vertreter derselben gelegt werde. Das Recht, ihre Magistrate aus Ortseingewesenen selbst zu wählen und vorzustellen, war, wie oben schon erwähnt worden, ein früheres verfassungsmäßiges Recht beinahe aller Städte und Flecken dieser Lande. Das Herzogthum Kleve aber, so wie die Grafschaft Mark, und alle an sie gränzenden Theile Westphalens, besitzen in ihren sogenannten Erbetagen eine Communaleinrichtung, welche, zu ihrem bisherigen Zwecke durchaus musterhaft zu nennen, mit geringer Umänderung, für die Wahl der Vertreter bäuerlicher Gemeinden könnte in Anwendung gebracht werden. Die Herstellung oder Einrichtung solcher bürgerlichen und bäuerlichen Gemeindeverfassungen, würde, in ihrem Zusammenhange mit Kreis- und Provinzial-Verfassung, indem sie Ordnungs- und Gemein-Geist überall förderte, neben den oben bereits berührten Vortheilen für die Geschäftsleitung des Ganzen, überhaupt geeignet seyn, manches wesentliche Bedürfniß zu befriedigen, und wohlthätige Folgen aller Art für das Allgemeine nach sich zu ziehen.

21.

Der landsässige ritterschaftliche Adel der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, hatte zu der bisherigen Verfassung derselben eine bedeutende Stellung, welche auf seine Entstehung, und seine anfänglich ganz freie, nur Fehdfolge in sich schließende, Verbindung zu dem aufsteigenden Landesherren gegründet, das Recht erblicher Landesvertretung ihm zusicherte. Wendet man die Begriffe späterer Verfassungsaufsichten auf ihn an, so schloß er eine zwiefache Bedeutung in sich. Die erste war die eines ansehnlichen, im Lande gelegenen, wenigstens der Summe seines Ertrages nach, erblich untrennbaren Grundbesitzes. Die zweite die der Erhaltung der Geschlechter, und alles des sittlich Würdevollen und Großen, was an

die Erhaltung der Geschlechter in einer Nation geknüpft ist. In der That war, so lange, ursprüngliche Sitte im Adel bestand, der Begriff strengerer Ehrhaftigkeit, von dem langer Väterfolge niemals für ihn getrennt. Die Abndung dieser zweiseitigen Bedeutung, neben der Unabhängigkeit die jede ihrem eigenen Wohle nicht fremd gewordene Nation der Dauer ihrer Einrichtungen widmet, mochten veranlaßt haben, daß der bloße Besitz eines Gutes, auf welchem Landständische haften, auch in der Zeit noch, in welcher beinahe alle persönlichen Vorzüge in dingliche waren verwandelt worden, wenn der Besitzer nicht zugleich das Alter seines Geschlechtes bewahren und Anstalten für die Fortdauer desselben treffen konnte, kein Recht erblicher und geborener Landstand zu werden verlieh. Daß größerer und erblich untrennbarer Grundbesitz, — ein Besitz also, welcher von dem Wohle und Wehe des Landes nur mit großer Unbequemlichkeit getrennt werden kann, — zu Vertretung der Landesbedürfnisse einen vorzüglichen Grund abgeben könne, ist zu einleuchtend als daß es von jemand sollte bestritten werden. Daß der große, erblich untrennbare Grundbesitz, zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes, gegenüber dem zerstückbaren, beweglichen, in einem gewissen Verhältnisse müsse erhalten werden, ist eine den einsichtsvollsten Staatsverwaltern unserer Zeit gleichfalls wieder geläufig gewordene Wahrheit. Man darf aber wohl fragen, ob es zum Nutzen eines Staates gereichen werde, wenn das Recht, erblicher Landstand desselben zu seyn, bloß auf das Maas des Besitzes beschränkt, und alles Zusammenhangs mit sittlicher Würde, und an sie geknüpfter Dauer des Geschlechtes entbunden werde; das heißt, ob wir diejenige Nation mehr ehren würden, welche das Recht erblicher Vertreter in ihr zu werden, sogleich dem Emporkömmlinge zuspräche, wenn er, vielleicht durch rüchthar unlautere Mittel, sich das Vermögen erworben, eine bedeutende Landmasse in ihr zusammen zu kaufen und ungetheilt zu vererben, oder vielmehr diejenige, welche, neben dem Besitze einer bedeutenden Grundmasse, um das Recht erblicher Vertretung in ihr weiter bestehen zu lassen, verjährtes Verdienst der Vorfahren, oder lange Dauer eines im Wohlstande erhaltenen Geschlechtes, und zwar beides in zweckmäßig bestimmten Maße, — um es augenblicklich zu erwerben, entschiedenes und anerkanntes Verdienst für das Vaterland, forderte. — Wenn ein edlerer Zeitgeist entschieden für das Letzte stimmt, so kann natürlich in Zukunft nicht Frage seyn, ob, neben gebührendem Grundbesitze, eine gesetzliche Dauer des Geschlechtes anschließend den Zutritt zu dem landständischen Adel erwerben, oder ob, neben ihm, ein wesentliches, für das Vaterland wahrhaft bedeutendes kriegerisches, bürgerliches, sittliches, geistiges Verdienst zu Aufnahme unter

die Glieder desselben gleichfalls befähigen solle. Der Adel wird, indem er solches Verdienst in sich einschließt, in seiner wahren Würde neu befestiget werden. Eine Frage für die Zukunft bleibt, wie die Entscheidung über solches Verdienst solle angeordnet seyn; und es ist zu wünschen, daß eine Bestimmung für sie aufgefunden werde, welche, vor allem, ihr selbst die geziemende Würde sichert, den landständischen Adel von einem zu weiten Offenstehen, ganz eben so sehr als von einer zu engen Abgeschlossenheit, ferne hält, ihn in sich selbst stark macht, und gegen das Oberhaupt des Landes, so wie gegen die übrigen Stände desselben, ihm eine wohlthätige Stellung vermittelt.

## 22.

In unsern Tagen sieht man, ganz so wie es zu den Zeiten der einbrechenden französischen Umwälzung geschah, den Werth erblicher Vertretung in ständischer Verfassung häufig verkennen; den mit ihr innig verbundenen Begriff ächter Freiheit aber mit dem Begriffe sogenannter Gleichheit, das heißt, der Auflösung aller fest geordneten Rechte und Dauer versprechenden Einrichtungen, verwechseln. Würde, bei Erneuerung der deutschen Verfassungen, diesem durch die Erfahrung aller Zeiten, durch die Verwirrung der letzten französischen Zeit aber blutig widerlegten Irrthume Raum gegeben, so würden wir bald die Festigkeit des geselligen Baues in unserm Vaterlande steigend in Schwanken gerathen, die neuen Einrichtungen aber, statt segensvoller Dauer entgegen zu reifen, aus Wandel in Wandel stürzen sehen. Wir würden jenem Geiste selbstischer und unruhiger Betriebsamkeit, welcher, allen friedlichen Trieben der Verehrung und Anhänglichkeit feind, das vorhandene Gute undankbar geringschätzt, nach einem vorgespiegelten selten Probe bestehenden Besseren dagegen mit verderblicher Eile greift, fortan keine Schranken zu setzen wissen. Auch bei uns würde der Wahn überhand nehmen, daß die nach Zeit und Bedürfnis ruhig gegründeten Einrichtungen unserer Väter nicht, wie es wahr ist, in Manchem und Wesentlichem zu verbessern, vielmehr, daß sie durchaus zu zernichten, und daß neue, nach keinem andern Maßstabe als dem eigener und augenblicklicher Ueberzeugung geschaffene Einrichtungen an ihre Stelle zu setzen seien. Der Denkart dieser Blätter darf wohl der Vorwurf nicht gemacht werden, daß sie enge und ausschließend das Alte begünstige, dem würdigen Neuen aber keine Kraft und keinen Einfluß gestatten wolle. Eben so wenig wollen sie erblicher Vertretung eine ihre nicht gebührende und sie vereinzelnende Stellung in der Verfassung erwerben, oder auch zukünftigen Gliedern der Verfassung, deren Natur zu erblicher Vertretung eignet, den zu-

gang zu ihr verschließen. Es würde aber tadelnswerth seyn, die wahre Bedeutung erblicher Vertretung fürchtam in ihnen zu verschweigen, die nämlich, Dauer in das Ganze zu bringen, und, als vermittelnde Kraft des Staates, eben so sehr den Wogen ungestümmter Neuerung, als denen alle Schranken überschreitender Herrschaft, ein Ziel zu setzen. Daß dieses ihre wahre Bedeutung sey, wird durch ein nicht zweideutiges Zeichen des Tages bestätigt; denn es vereinen sich, erbliche Vertretung in Schatten zu stellen, sowohl die, welche ohne Einsicht nach einem unhaltbaren Neuen lästen, als die, welche widerstandslose und Freiheit zernichtende Herrschaft gerne fortsetzen möchten.

23.

Daß der landständische Adel dieser Lande, mit wahrhaft vaterländischem Sinne, sich bereit zeige, allem demjenigen zu entsagen, was, wiewohl früher mit Recht ihm zustehend, der Wohlfahrt des Ganzen gegenwärtig sich unangemessen oder nachtheilig beweist, ziemt ihm eben so sehr, als daß er, ohne Zaghaftigkeit, etwa neuerregtem Schwindel vaterland-zerrüttender Begriffe gegenüber, eine Stellung begehre, welche ihm Kraft gewährt, sich zu erhalten, und den ersten gegen das Gemeinwohl ihm obliegenden Pflichten zu genügen. Unter den früher ihm zustehenden, der Gegenwart nicht mehr angemessenen Rechten desselben, ist des Genusses der, nebst mehreren privilegirten Städten, ihm ausschließend angehörigen Landständschaft schon erwähnt worden. Als ein ähnliches der Zeit nicht mehr angemessenes bisheriges Recht desselben, in den Landen wenigstens, von welchen hier die Rede, ist die mehr oder minder ausgebreitete Steuerfreiheit seiner Güter zu nennen. Dieses letzte war überaus bisher schon ein ganz von der Persönlichkeit des Adels abgelöstes, blos auf dem Grunde haftendes Recht; theils läßt sich durch Thatsachen aufzeigen, wie, bei ächten Gemüthbedürfnissen, der Adel, in freiwilliger Beihülfe, dieses Rechtes, wo es ihm zu Gute gekommen, immer sich begeben hat. Ein weiteres Recht desselben, welches, wenn es schon natürlich, und in dem Laufe der Begebenheiten notwendig entstanden war, doch gegenwärtig keine Anwendung mehr finden kann, ist das ausschließender Bekleidung der höchsten Landesstellen durch ritterbürtige Eingeborene. Stellen, welche sittliche und geistige Eigenschaften vorzugsweise erfordern, sollen, ohne Abschluß, hervorragenden sittlichen und geistigen Eigenschaften offen gestellt seyn. Zuletzt könnte man hier einige bäuerliche Verhältnisse anführen, welche freilich gleichfalls nicht dem Adel, sondern dem Grundbesitzer, zustehend, wiewohl sie aus früheren Zeiten rechtlich herkommen, der Gegenwart nicht mehr angemessen erscheinen. Diese sind theils in sich zu verschiednen, als daß etwas Allgemeines über sie könnte geäußert werden, theils mögen sie wohl für den Inhalt besonderer landtägllicher Berathung, keinesweges aber für eine Untersuchung geeignet seyn, in welcher über die herzustellende Form einer solchen Berathung gehandelt wird. Auch bei ihnen können Verträge modificirt, keinesweges aber willkürlich verworfen werden. Es ist werth zu bemerken, daß in der Nähe des Rheins niemals drückende bäuerliche Verhältnisse Statt fanden, oder daß die, welche etwa Statt gefunden, seit undenklichen Zeiten erloschen sind.

Wenn in anderen Theilen der hier zu berücksichtigenden Lande drückende Verhältnisse dieser Art bis in spätere Zeiten herüberdauerten, so war man in ihnen, in dem letzten Jahrzehnt, überall bedacht, sie rechtlich umzugestalten, und auch gegenwärtig sind dafür zweckmäßige Einrichtungen getroffen.

24.

Daß so, was ungewöhnlich in den Einrichtungen früherer Zeit, entfernt, ihr rechtlicher Bestand aber anerkannt, und was nützlich in ihnen erprobt ist festgehalten werde, scheint das zuverlässigste Mittel, das Streitende in der Gegenwart zu versöhnen, dem Baue aber, den wiederherzustellen die Zeit heischt, Dauer für die Zukunft zu gewähren. Der wilde Drang der letztvergangenen Jahre hat eben so sehr gelehret, keinem neues Leben gewinnenden Guten sich abzuschließen, als er gelehret hat, den Werth des schon vorhandenen dankbar zu fühlen, und einer Annäherung des Besten zu misstrauen, welche damit beginnt, was eine würdige Vergangenheit zeitgemäß gegründet hat, unbedacht zu lassen.

---

### Acht und zwanzigste Urkunde.

---

An die Deputirten des vitterschaftlichen Adels der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, Grafen von Spée, Freiherrn von Niebach, Freiherrn von Wyllich, Graf von Nesselrode Reichenstein, Freiherrn von Hübner und Freiherrn von Romberg.

---

Ich habe die Vorstellung vom 26. Februar dieses Jahrs erhalten, welche Sie an mich gerichtet, dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg übergeben haben.

Meine Sorgfalt für das Wohl der Provinzen für deren künftige Verfassung Sie sprechen, bürgt Ihnen dafür, daß Ihre Wünsche in reife Erwägung werden genommen werden, — daß ich Ihnen die größte Aufmerksamkeit widmen und gern erfüllen werde, was die Rücksicht auf Ihr Bestes und auf die Verhältnisse des Staats irgend möglich macht. Sie können also meinen weiteren Beschlüssen, mit vollem Vertrauen entgegen sehen.

Berlin, den 18. März 1818.

Friedrich Wilhelm.

---

Neun

## Neun und zwanzigste Urkunde.

### Verzeichniß der Ritterfitze im Herzogthum Berg.

#### Amt Angermund und Landsberg.

- Winkelhausen, Frhr. von Wachtendonk, Hr. Graf von Winkelhausen, jetzt Gräfinn von Hafffeld.  
Lohausen, Frhr. von Calkum, gut. Lohausen, jetzt Rath Lanz.  
Hugenport, Frhr. von Hugenport, jetzt Rittmeister Wittbahn.  
Kaldenberg, Hr. Graf von Winkelhausen, jetzt Gräfinn von Hafffeld.  
Heiligendonk, Hr. Graf von Winkelhausen, jetzt Gräfinn von Hafffeld.  
Nemberg, Frhr. von Wachtendonk, Hr. Graf von Winkelhausen, jetzt Wittwe Brügelmann.  
Landsberg, Freyfrau von Beveren.  
Angern, Frhr. von Bernsau, jetzt Frhr. von Kollmann.  
Greffenstein, Frhr. von Wachtendonk, nachher Hr. Graf von Winkelhausen, jetzt Hr. Brügelmann.  
Broich, Unterherrschaft Fürstin von Hessen-Darmstadt.  
Zum Hauff, Frhr. von Zwickel, jetzt Hr. Graf von Spee.  
Kesselsberg, Frhr. von dem Bodenberg, gut. Kessel, jetzt Hr. Graf von Spee.  
Heltorff, Herr Graf von Spee.  
D'fft, Frhr. von Dalwigk, jetzt Hr. von Winkle.  
Hansmaushausen, Frhr. von Beveren, jetzt Hr. Brügelmann.  
Lenney, Herr Hofrath von Kah.  
Wdzen, Hr. Graf von Frankenberg, jetzt Wittwe Brügelmann.  
Haen, Hr. Graf von Schellard, jetzt Hr. von Hymmen.  
Calkum, Hr. Graf von Winkelhausen, jetzt Gräfinn von Hafffeld.  
Lüchtmare (Leuchtenberg) Kaufmann Sanders, jetzt Heinrich Broickhoff (ein Bauer).  
Romelian, Frhr. von Frankenberg, jetzt Joh. Spieler (ein Bauer).  
Zum Burg, Frhr. von Wittingshoff, gut. Schell.

#### Amt Blankenberg.

- Berlinghoven, Frhr. von Gymnich.  
Zum Dahl, Hr. Graf von Nesselrode-Reichenstein.  
Nerten, Frhr. Scheiffardt von Merode, Frhr. von Spies, jetzt Fürst von Hafffeld.  
Alner, Frhr. von Spies, jetzt Fürst von Hafffeld.  
Saurenbach, ehemals Frhr. von Scharenberg, nachher Frhr. von Nierenheim.  
Cläfeld, Frhr. von Nagel.  
Welterath, Hr. Graf v. Nesselrode, Ehrenhoven.  
Zum Stein, Hr. Graf von Nesselrode-Reichenstein.  
Lohmar, Wittwe de Grootte, jetzt v. Gumpertz.  
Navenstein, Frhr. von Stael.  
Niederbach, Hr. Graf von Hildesheim, jetzt Hr. Graf von Spee.  
Uwel, Landdinger von Proff, jetzt Hr. von Broe.  
Witgenau, Hofrath von Proff.

Hourath, Freyherr v. Proff.  
 Uttenbach, ehemals Frhr. von Gevershahn, jetzt Kaufmann Bürgerst.  
 Seelscheidt, Hr. von Breidenbach.  
 Niederpleis, ehemals Frhr. von Luningh.  
 Wespheuningsbroel Freyhr. v. Scharrenberg, Freyhr. v. Nievenheim,  
 nachher Freyh. von der Lippe.  
 Menden, Freyh. v. Hoherbach.  
 Dorp, ehemals Freyh. v. Gultsch. 20

Amt Bornesfeld.

Dühn, Freyh. v. Eller, nachher Freyh. v. Nagel.  
 Kleinenkuff, Freyh. v. Dolnig, ehemals Hr. v. Ortesch. 2

Amt Löwenberg und Lilsdorf.

Stade, Freyh. von dem Bodlenberg zu Kessel.  
 Feyman, Hr. v. Belven, jetzt Hr. Löwen.  
 Uhlenbroich, ehemals Freyh. v. Stael.  
 Wissen, Freyh. v. Cortenbach, jetzt Freyh. v. Hoherbach.  
 Roth, Freyh. v. Spies zu Büttesheim.  
 Broich im Spich, Abtey Stegburg, jetzt Advokat Pritter und Kaufmann Neuen in Köln.

Amt Mettmann.

Hellenbroich, Freyh. von der Horst, jetzt Bauer Heidmann.  
 Müllinghofen, Freyh. von der Horst.  
 Laubach, ehemals Hr. General Freyh. v. Dorth, jetzt v. Kplmann.  
 Brück, Hr. Graf v. Nesselrode.  
 Unterbach, ehemals Freyherr v. Waldenburg zu Scheuteren, nachher  
 Freyh. v. Dalwig, jetzt der Chef-Präsident Freyh. v. Pestel.  
 Bawir, Freyh. v. Bawir, Freyh. v. Crommel, v. Capitulo.  
 Brochhausen, ehemals Freyh. v. Quadt.  
 Morp, ehemals Hr. Graf v. Winkelhausen, jetzt Gräfin v. Hafffeld. 8

Amt Niselohe

Dyhofen, ehemals Hr. Graf v. Selbrück, jetzt Freyh. v. Fürstenberg.  
 Forst, ehemals Hr. Graf v. Selbrück, jetzt Freyh. v. Myrbach.  
 Rookinghoven, Freyh. von dem Bodlenberg zu Kessel.  
 Nesselrode, ehemals Freyh. v. Spenberg, jetzt Hr. Graf v. Westerholt-  
 Schlabusch.  
 Bergerhoven, Wilhelm Krutmacher (Bauer.)  
 Morsbroich, ehemals Freyh. v. Röll Commandeur der Balley Coblenz,  
 darauf Hr. Gr. v. Morsbroich, Ugar, jetzt Banquier Schaffhausen in Köln.  
 Stade, Freyherr v. Loe.  
 Oberlandscheidt, Freyh. v. Hall.  
 Schlabuschrath, Hr. Graf v. Morsbroich, Ugar, jetzt Hr. Schaffhausen.  
 Heissfeld, Freyh. von dem Bodlenberg zu Kessel.  
 Rauschenberg, Freyh. v. Wpfe, jetzt Hr. General v. Mollus.  
 Bellinghausen, beerbte.  
 Gronscheid, Freyh. v. Katterbach, Freyh. v. Hafffeld, jetzt Freyh. v. Loe.  
 Steinbüchel, Freyherr v. Forstmeister zu Gelehansen, jetzt Horrath  
 Lolsboscht.  
 Dieperdahl, Freyh. v. Katterbach, jetzt Hr. Brügelmann. 10

Amt Nonheim.

Grave, Hr. Graf von Belbrück, jetzt Frhr. von Mirbach.  
 Dückenburg, Frhr. von Spies zu Maubach.



Elbroich, Fehr. von der Horst, jetzt von Bertray.  
Lanquit, Hr. Graf von Welbrück.  
Mickelen, Graf von Nesselrode-Neichenstein, jetzt Fehr. von Hompesch.  
Rittdorff, Hofrath von Koch jetzt Hr. von Skals.  
Sarrath, Hr. Graf von Welbrück, jetzt von Kolmann.  
Virgel, Herr Graf v. Nesselrode Neichenstein.  
Overheidt, ehemals Fehr. von Zwiesel.

Amt Porz. 9

Hahn, Fehr. von Droste zu Bittgering, jetzt Hrn. Brügelmann.  
Schönrath, Fehr. von Schall.  
Rath, Freyfrau von Lägerode.  
Lerdach, Hr. von Lersä, jetzt Wittwe Merckem in Edln.  
Herl, Fehr. von Nagel, Fehr. von Wendt.  
Wahn, Fehr. von Schall, jetzt Frau von Ludwig.  
Strauweiler, Hr. Graf von Wolffmetternich zur Gracht.  
Leidenhausen, Fehr. von Weich.  
Blech, ehemals Fehr. von Calcum, jetzt Lohausen.  
Sael, ehemals Fehr. von Neuschenberg.  
Scherven, Fehr. von Steinen.  
Sulzen, Hr. von Boland, jetzt Hr. George.  
Stammheim, Fehr. von Wpbe, jetzt Fehr. von Pfell.  
Zweifelstrunden, Johann Hamacher, (Bauer.)  
Dombach, Fehr. von Schenkern.  
Hombach, Fehr. von Schenkern.  
Herrenstrunden, Maltheiser Orden.  
Milenforst, Fehr. von Steinen.  
Isenburg, Fehr. von Rottkirchen, jetzt Hofrath Bertoldt. 19

Amt Steinbach.

Grosenbernsau, Fehr. von Steinen.  
Niederkaldenbach, Fehr. von Steinen.  
Zur Mühlen, Hr. Becus zu Henff, im Amte Blankenberg.  
Combach, Herr Graf von Schaesberg.  
Erbach, Hr. von Seraing.  
Ehreshoven, Hr. Graf von Nesselrode Ehreshoven.  
Hilgenhoven, ehemals Fehr. von Schenkern.  
Bentinhäusen, Hr. von Seraing.  
Altenbernsau, Erben Corone in Edln.  
Delp, Freyfrau von Landsberg.  
Brombachsmühl, Freyfrau von Landsberg.  
Gorkhausen, Domaine.  
Cortenbach, Hr. Graf von Merfeld.  
Alsbach, Fehr. von Quadt.  
Gaul, Fehr. von Nagel.  
Grnad, Freyfrau von Bernsau.  
Wittikerath, Hr. Graf von Schaesberg.  
Hohenkeppel, Engelbert Sammensbach, (Bauer.) 18

Amt Windes.

Mawel, Hr. Graf von Welbrück.  
Wilberinghoven, Erben Ley in Edln.  
Droich, Fehr. von Dalwigk.  
Overbach, Erben Amtsverwalter Raspien.  
Steinhausen, Peter Kauerz, (Bauer.)  
Merkelesbach, Hr. Graf von Nesselrode Ehreshoven. 8

Amt Beyenburg.

Dalhansen.

Amt Soblingen.

Harbenberg, Unterherrschaft, Frhr. von Wendt.

Schöller, Hr. Graf von Schaeßberg.

Puntenbeck, Frhr. von Schirp, jetzt Hr. Nithan.

Hachhausen, Frhr. von dem Bodenberg, gnt. Kessel, jetzt Frhr. von dem Busche Ipenburg.

Schirpenbroich, Herr Graf von Spee.

Honscheidt, Herr Graf von Nesselrode.

Casparbroich, Frhr. von den Bodenberg, gnt. Kessel, jetzt Frhr. von Romburg.

Uprath, Frhr. von Syberg, jetzt Dewik.

Düssel, Wittwe von Capitulo.

Horst, Hr. von Roppers.

Hammerstein, Hr. Brügelmann.

138

11

Dreißigste Urkunde.

Verzeichniß der Clevischen Rittergüter, nach dem Ritterzettel vom Jahr 1639.

- |                            |                           |
|----------------------------|---------------------------|
| 1. Hünnepel.               | 27. Nehn Mewert.          |
| 2. Eyl.                    | 28. Wiffel oder Kemnade.  |
| 3. Till.                   | 29. Erprath.              |
| 4. Moplanub.               | 30. Ingenhove.            |
| 5. Rönne.                  | 31. Hamm.                 |
| 6. Niedermörmter.          | 32. Wiffen.               |
| 7. Boeklaer.               | 33. Alt Schewick.         |
| 8. Kervenheim.             | 34. Hertefeld.            |
| 9. Behn.                   | 35. Eyl Hederen.          |
| 10. Dorrenwaldt.           | 36. Heyen.                |
| 11. Winneenthal.           | 37. Molbick.              |
| 12. Mörmter.               | 38. Kloppenberg.          |
| 13. Wüsterfeld.            | 39. Zetterische Höse.     |
| 14. Colā.                  | 40. Germenseel.           |
| 15. Pfandherr zu Loe.      | 41. Hülhausen.            |
| 16. Bovenholt.             | 42. Zehlem.               |
| 17. Schmidthausen.         | 43. Spaldrop.             |
| 18. Wardenstein.           | 44. Halt.                 |
| 19. Calbeck.               | 45. Biefenburg.           |
| 20. Holtthausen.           | 46. Creuxsurth.           |
| 21. Gruthaus.              | 47. Clatenbeck.           |
| 22. Winkel.                | 48. Dimmen.               |
| 23. Brempt von Iffelstein. | 49. Hengmewg.             |
| 24. Radenholt.             | 50. Poelwyc Drost Hoeyen. |
| 25. Offenbruch             | 51. Poelwyc zu Herdt.     |
| 26. Horst Westbrüggen.     | 52. Halsaff.              |

- |                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| 53. Camphausen.        | 83. Mebrum.                     |
| 54. Schwanenpoel.      | 84. Overhaus.                   |
| 55. Sevenaer.          | 85. Gatrop.                     |
| 56. Myswick.           | 86. Gotterswyl.                 |
| 57. Berenclan.         | 87. Wohnung.                    |
| 58. Magerhorst.        | 88. Esfelt.                     |
| 59. Driesberg.         | 89. Boerde.                     |
| 60. Horst Schenden.    | 90. Woloc.                      |
| 61. Ploen.             | 91. Ubr.                        |
| 62. Lehmkupl.          | 92. Hoekelshoven.               |
| 63. Loh in der Lynert. | 93. Berenkamp.                  |
| 64. Enghaus.           | 94. Nobelow.                    |
| 65. Overhoff.          | 95. Crudenburg.                 |
| 66. Groudfeld.         | 96. Loenen.                     |
| 67. Huet.              | 97. Ende.                       |
| 68. Empel.             | 98. Waterhegge.                 |
| 69. Groen.             | 99. Schwarzenstein.             |
| 70. Offenbergh.        | 100. Worm Gotterswyl.           |
| 71. Laakhansen.        | 101. Hiesfeld.                  |
| 72. Rosan.             | 102. Benning.                   |
| 73. Broekhuut.         | 103. Rosenthal.                 |
| 74. Wenge.             | 104. Tackenhausen oder Balcken. |
| 75. Sonsfeld.          | 105. Praesterfeld.              |
| 76. Diersfordt.        | 106. Burggraf.                  |
| 77. Bellinghoven.      | 107. Ringenberg.                |
| 78. Averbbergen.       | 108. Wüstenraidt.               |
| 79. Hörstgen.          | 109. Hasenacker.                |
| 80. Buskamp.           | 110. Dornick.                   |
| 81. Aspel.             | 111. Venenkamp.                 |
| 82. Meyberich.         | 112. Stay in der Hetter.        |

Aus den Acten des Ständischen Archivs extrahiret.  
 Diersfordt, den 3. Februar, 1820.  
 v. Wylt.

## Ein- und dreißigste Urkunde

Verzeichniß, der bei der Clevischen Ritterschaft  
 seit dem Jahre 1653 als Gutsbesitzer  
 aufgeschworenen Familien.

- |                                                   |                                          |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1653. v. Spaen, zu Ringenberg.                    | — v. der Neck, zu Wenge.                 |
| — v. Lütjenrath, zu Cla-<br>renbeck.              | 1663. v. Wassenauer, zu Rosow.           |
| 1654. v. Ulst, genannt Dornick,<br>zu Laakhansen. | 1671. v. Wittenhorst zu Sonsfeld.        |
| 1655. v. Wachtendouc, zu Ger-<br>mensfel.         | — v. Tengnagel zu Loenen.                |
| — v. Hertefeld, zu Hertefeld.                     | 1675. v. Syberg zu Boerde.               |
|                                                   | 1676. v. Boenen zu Overhaus.             |
|                                                   | — v. Diepenbruch, zu Empel<br>und Groen. |

- |                                                      |                                                  |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| — v. Wyllich, zu Wilach und<br>Wörsling.             | 1697. v. Wylant zu Halt.                         |
| 1677. v. Wyllich zu Kervenheim.                      | — v. Zerodt zu Winnenthal.                       |
| — v. Wyllich zu Diersdorbt.                          | 1698. v. Dordt zu Mörmter.                       |
| — v. Wyllich, zu Hueth und<br>Gronstein.             | 1706. v. Wyllich und Lottum, zu<br>Rosau         |
| 1678. v. Wachtendonc zu Cruis-<br>fordt.             | 1709. v. Morrien zu Calbed.                      |
| — v. Tengnagel von der Horst.                        | 1710. Marquis v. Hoensbroeck zu<br>Bellinghoven. |
| — v. Sichel, zu Eyll und Huis-<br>berden.            | 1812. v. Spiering zu Sevenaer.                   |
| — v. Heiden zu Bruchdult.                            | 1718. v. Maadt Hüchtenbruch zu<br>Gartrop.       |
| — v. Quadt Wickeradt zu Nie-<br>dermöbrant.          | 1719. v. Boenen zu Overhaus.                     |
| 1683. v. Noyenheim zu Driesberg.                     | 1723. von Rohe zu Bimmen.                        |
| 1686. v. der Heiden, gen. Noyensch<br>zu Holshausen. | 1741. v. Grückede zu Grudenburg.                 |
| — v. d. Horvelck zu Bimmen.                          | 1746. v. Seckenborn zu Empel.                    |
| 1691. v. Spain zu Mopland.                           | 1749. v. Morrien zu Burggraf.                    |
| — v. Loe zu Wissen.                                  | 1765. v. Hertefeld zu Boglaer.                   |
| 1693. v. Breynt zu Beem.                             | 1770. v. der Heyden, gen. Noyensch<br>zu Windel. |
| 1695. v. Quadt Wickeradt, zu<br>Netberich.           | 1771. v. Nagel zu Laichhausen.                   |
|                                                      | 1783. v. Schelland zu Borggraf.                  |
|                                                      | 1789. v. Lekebur zu Borggraf.                    |
|                                                      | 1790. v. Hamm zu Uhr. *)                         |

\*) Von diesem Clevischen Ritterbuch, so von 1653 bis 1790 geht, geht noch ein älteres vorher, in welchem von 1611 bis 1635, 50 adelige Wappen aufgeschworen sind.

In dem adeligen Wappenbuche der Cöllner Ritterschaft, sind 89 aufgeführt.

In dem der Märkischen 52, und in dem der Westfälischen 66. Die Wappenbücher auf den Ritters-Erben (so wie die Taufbücher in den Kirchen,) scheinen nirgend bis zum Jahr 1600 zurückzugeben. Wenigstens habe ich noch keine vor 1600 gefunden. — Früher geschah die Aufschwörungen bloß auf mündliche Versicherung zweier Anwesenden der ritterlichen Junct, welche erklärten: daß die Eltern und Großeltern des neu aufzunehmenden sämmtlich Meisters-Erbne und Meisters-Erbäther gewesen. Denn man beschwor nur 4 Ahnen und Zeugenbeweis reichte hin, da die alten Meister die Eltern und Großeltern des jungen Meisters, so aufgenommen zu werden wünschten, noch persönlich gekannt hatten. Als man später mit 8 Ahnen aufschwur, so wurden Stammbäume mit den Wappen gemacht und diese beschworen. Der neu aufzunehmende präsentirte seinen Stammbaum auf der Rittersstube und dieser lag dann ein Jahr lang offen, so daß alle Einwendungen dagegen konnten gemacht werden, wurde er nun nach einem Jahre aufgenommen, so wurde der Stammbaum von zweien Rittersbürraen unterschrieben und befestigt, ebenfalls vom Syndikus und Sekretär, und so erhielt er ihn zurück als beglaubigte Urkunde. Später hat man diese einzelne Stammbäume gesammelt und sie in ein großes Buch zusammen gebunden, wodurch dann die Ritterbücher entstanden sind so noch auf den Rittersstuben liegen,

Zwei- und-dreißigste Urkunde.

Reversalen für die Clevisch, und Märkischen Stände,  
vom 6. Juli, 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlessen; souverainer Prinz von Dranken, Neuschatel und Wallenstein, wie auch der Grafschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg; Stettin, Pommern; der Cassuben und Wenden, zu Meissenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg ober und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ostpreckland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Böhren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bätow, Urtay und Breda, ic. ic. ic. Thun kund und bekennen für Uns Unsere Erben und nachkommende Herrschaft: Demnach Uns, als Herzogen zu Cleve und Grafen zur Mark, Unsere getreue Stände aus Ritterschaft und Städten besagter Landschaften, den Huldigungs-Eid abgestattet, wie solches getreue Unterthanen ihrem natürlichen gebornen Landes Fürsten bei Antritt der Regierung schuldig seyn, und dabei gehorsamst gebeten: Wir möchten Sie in Gnaden mit einem Reversal versehen und darinn Ihnen alle Ihre habende und bisher wohl hergebrachte Privilegia, Freiheiten, Beschwabigungen, Rechte und Gerechtigkeiten, die so wohl die ganze Landschaft insgemein, oder ein jeder Ort Landes vor sich, als auch alle Unterthanen und Einwohner, sonderlich und sveciatim von Unsern Herrn Vorfahren, es sey von denen Herzogen zu Cleve und Grafen zur Mark, oder aber von Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, dessen Herrn Oheims und dessen Herrn Uelternvater, Großvater und Vaters Majestät aus Gnaden erlanget, wie auch das alte Herkommen und gute Gewohnheiten, wie sie dieselbe erweislich observiren, in gleichen die Landtags Reccessen von denen Jahren 1660. 1661 und 1664 allergnädigst erneuern, confirmiren und bestätigen, daß Wir sothanen gehorsamsten Suchen in Gnaden beseriret und statt gegeben haben.

Thun auch solches confirmiren und bestätigen alles und jedes, wie obstehet hiermit und in Kraft dieses und wollen Sie dabel jederzeit schützen und handhaben, auch Sie dagegen im geringsten nicht beschweren lassen.

Inmaassen Wir Ihnen dieses allergnädigst versprechen, geloben und zusagen bei Königlichem Würden, wahren Worten und gutem Glauben, Unserer Clevischen Regierung, Kriegeres und Domänen Kammer, Landgerichten, Räten, Beamten und Bedienten jetzigen und künftigen allergnädigst aufbefehlend, darüber steif und fest zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und angehangenen Königlichem Insignel. So geschehen und gegeben Berlin den 6. Juli des Ein tausend Sieben hundert Aest und Neunzigsten, Unserer Königlichem Regierung aber im ersten Jahre.

993.

Finkenstein.

gezeichnet  
Rekt.

Friedrich Wilhelm.  
Alvensleben.

Drei- und dreißigste Urkunde.

Reversalen für die Ritterschaft des Herzogthums Cleve  
und der Grafschaft Mark, vom 6. Juli 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf in Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkanzler und Churfürst, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, souveräner Prinz von Oranien, Nassau und Walanin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdenburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mellenburg und Croffen Herzog, Burgraf in Nürnberg ober und unterhalb Gebirges, Fürst in Halberstadt, Minden, Ramin, Wenden, Schwertin, Radeburg, Ostfriesland und Mors, Graf zu Hohenzollern, Nappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwertin, Lingen, Büchen, und Leeram; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Bütow, Uray und Breda, ic. ic. ic.

Thun kund und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herrschaft. Demnach Uns als Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark, unsere getreuen Stände aus der Ritterschaft besagten Herzogthums den Huldigungs Eid abgestattet, wie solches getreue Vasallen und Unterthanen ihren natürlich gebornen Landes Herrn bei Antretung der Regierung zu thun schuldig seyn, und dabey gehorsamt gebeten, Wir möchten Sie in Gnaden mit einem Reversal versehen und darinn die Juren von Uns und Unseren Herrn Vorfahren, Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark ertheilten Privilegia, Freiheiten, Begnabigungen, Rechte und Gerechtigkeiten in genere und in specio allergnädigst confirmiren und bestätigen: Als thun Wir solches Alles hiermit in Kraft dieses und wollen Sie insgemein und einen jeden absonderlich dabei zu jederzeit erhalten, schützen und handhaben und sie dagegen im geringsten nicht beschweren lassen. Im wahren Wir ihnen dieses allergnädigst geloben und zusagen bei Königlichem Wörden, wahren Worten und guten Glauben, Unserer Regierung, Krieges und Domänen-Kammer, Landgerichten, Räten, Beamten und Bedienten, jetzigen und künftigen allergnädigst anbefehlend, darüber steif und fest zu halten.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und angehängten Königlichem Insignel. So geschehen und gegeben zu Berlin den sechsten Julius Eintausend Stebenhundert und Acht und Neunzigsten, Unserer Königlichem Regierung aber im Ersten Jahre.

gezeichnet Friedrich Wilhelm.

977. Gintenstein. Neck. Alvensleben.

Bier und dreißigste Urkunde.

Verzeichniß deren beim Landtag von 1720. in Düsseldorf gegenwärtig gewesenenen Jülich- und Bergischen Landständen.

I. Jülich'sche Ritterbürtige.

- |                                                |                                                  |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 1. Hr. Director Freyh. v. Frenk zu Lauvenburg. | 26. Freyherr v. Neuschenberg zu Setterich.       |
| 2. Freyherr von Leerodt zu Leerodt             | 27. — v. Spies zu Lupenaw.                       |
| 3. — von der Horst zu Boestorff.               | 28. — v. Schellard zu Broch                      |
| 4. — v. Leerode zu Opheim                      | 29. — v. Daeren zu Effelt.                       |
| 5. — v. Trips zu Trips.                        | 30. — v. Mirbach zu Ruhrtempen.                  |
| 6. — v. Brachel zu Overemdd.                   | 31. — v. Mirbach zu Heshagen.                    |
| 7. — v. Blatten Erbschenk                      | 32. — Thumherr Freyh. v. Harff.                  |
| 8. — v. Kolff zu Hausen.                       | 33. Herr Commandeur Freyherr v. Harff.           |
| 9. — v. Trips zu Lindenberg.                   | 34. Freyherr v. Paland zu Gladbach.              |
| 10. — v. Hochsteden zu Niederziehr.            | 35. — v. Merode zu Guedesheim.                   |
| 11. — v. Brachel zu Breidmar.                  | 36. — v. Loe zu Ifenbroch.                       |
| 12. — von Cortenbach zu Schleverichoven.       | 37. — v. Quadt zu Flamerheim.                    |
| 13. — v. Deimborn zu Darweis.                  | 38. — v. Werden zu Werden.                       |
| 14. Hr. Graf v. Leerodt zu Grasbroch.          | 39. — v. Frenk zu Kellenberg.                    |
| 15. — v. Leerodt zu Cours.                     | 40. — v. Hompesch zu Bollheim.                   |
| 16. Freyherr v. Blandart zu Altenburg.         | 41. Hr. Oberst Graf v. Frankenberg zu Hohenholz. |
| 17. — v. Boland zu Netdt.                      | 42. Freyherr v. Benting zu Wulfsfrath.           |
| 18. Hr. Graf v. Birmont zu Altenhoff.          | 43. — v. Hundt zu Holzmühlen.                    |
| 19. Freyherr von Hocherbach zu Wehn.           | 44. Hr. Graf v. Schellard zu Gärzenich.          |
| 20. — von Freinerhorff zu Heltighoven.         | 45. Freyherr v. Burscheid zu Esferen.            |
| 21. Freyherr v. Hompesch zu Driteren.          | 46. — v. Gelder zu Arcen.                        |
| 22. — von Metternich zu Mülkenmard.            | 47. — v. Hompesch zu Wufendorf.                  |
| 23. — v. Siezberg zu Cir.                      | 48. — v. Symnich zu Symnich.                     |
| 24. — v. Hompesch zu Ruzrich.                  |                                                  |
| 25. Hr. Graf v. Hahfeld zu Bourheim.           |                                                  |

49. Freyherr v. Waspott zu Gudenau.

50. Freyherr v. Brede zu Königshoven.

II. Bergische Ritterbürtige.

1. Bergischer Director Hr. Graf von Nesselrode und Reichenstein.
2. Kaiserl. General Herr Graf von Birmont.
3. Hr. Graf v. Schaesberg.
4. Freyherr v. Mastendouck.
5. — v. Sotrp.
6. — v. Sverg.
7. — v. Kessel zu Casperskroich.
8. — v. Schall.
9. — v. Steinen.
10. — v. Hillesheim.
11. Hr. Graf v. Nesselrode zu Chreschhofen.
12. Freyherr v. Nagell.
13. Hr. General Graf von Frankenberg.
14. Graf v. Welbrück.
15. Freyherr v. Geverthhan.

16. Freyherr v. Spee.
17. — v. Frankenberg.
18. — v. Staell.
19. — Scheiffard von Merode.
20. — von der Horst.
21. Hr. General Graf v. Schellard.
22. — Graf v. Winkelhausen.
23. Commandeur Freyherr v. Cortenbach.
24. Freyherr v. Hall.
25. — v. Zweifel zu Hanß.
26. — v. Beveren.
27. — v. Zweifel zu Oberheid.
28. — v. Kessel zu Hachhausen.
29. — v. Epleß.

III. Der Jülichischen Hauptstädte Deputirten.

Wegen der Hauptstadt Jülich.

Herr Scheffen Grevenbroch.

Item Rathß • Verwandter Herr Daniels.

Wegen der Hauptstadt Deuren.

Herr Scheffen Kannegießer, sodann Herr Ultrath Stamm.

Wegen der Hauptstadt Münsereiffel.

Hr. Scheffen Abendorff, sodann Hr. Rathsverwandter Steinbach.

Wegen der Hauptstadt Euszkirchen.

Hr. Rathsverwandter Bucher; sodann Hr. Rathsverwandter Heimbach.

IV. Der Bergischen Hauptstädte Deputirten.

Zeitlicher Bürgermeister der Hauptstadt Lennep.

Hr. Caspar Hölterhoff; sodann Hr. Holz Richter daselbst.

Wegen der Hauptstadt Mattingen.

H. Bürgermeister Schroot; sodann Hr. Johann Caspar Collenbach.

Wegen der Hauptstadt Düsseldorf.

Hr. Rätger Franken; sodann Hr. Johann Wilhelm Gesser.



Wegen der Hauptstadt Wipperfurth.  
 Hr. Heinrich Wilhelm Hagborn Bürgermeister; Johann  
 Hr. Johann von der Fuhr, Richter daselbst.

## Fünf und dreißigste Urkunde.

Verzeichniß derer so im Jahr 1584. auf dem Westphälischen  
 Landtage in Gesecke erschienen sind.

### N a t h e.

- |                                              |                                                                   |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1. Eberhardt Graf zu Solms ic.<br>Landdrost. | 4. Hermen von Hasselbt, Herr<br>zur Wildenberg.                   |
| 2. Navelink von der Neck Land-<br>komthur.   | 5. Caspar von Fürstenberg, zur<br>Waterlay ic. Drost zu Bilslein. |
| 3. Diederich Kettler zur Hove-<br>stadt.     | 6. Philipp von Meschede.                                          |
|                                              | 7. Georg Kleinfergh.                                              |

### A d e l i g e L a n d s a f f e n.

- |                                                                       |                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 8. Adrian von Eibe.                                                   | 30. Hermen von Worminshus.                         |
| 9. Johann Drost der Aeltere zu<br>Erwitte.                            | 31. Cunrad Brede.                                  |
| 10. Christoph von Meschede.                                           | 32. Heinrich von Schorlemer.                       |
| 11. Berndt von Schorlemer ge-<br>nannt Klüener zum Bruch.             | 33. Conrad Wied zu Reigern.                        |
| 12. Vincentius von Baera zu<br>Baera.                                 | 34. Eberhardt von Schorlemer zu<br>Hollnithus.     |
| 13. Rörger von Hoerde.                                                | 35. Evert von Hanrleben.                           |
| 14. Friedrich Berndt von Hoerde.                                      | 36. Diederich von Vorkhoff.                        |
| 15. Christoph von Hoerde.                                             | 37. Johann Breden.                                 |
| 16. Schönenberg von Breinchtshaus.                                    | 38. Diederich von Dissentrop.                      |
| 17. Adam von Erwitte.                                                 | 39. Johann von Worminshaus zu<br>Kotts.            |
| 18. Johann Ovelacker.                                                 | 40. Christopher von Plettenberg zu<br>Lenbus.      |
| 19. Evert von Dell zu Langenei.                                       | 41. Guntermann von Plettenberg<br>zu Babenvill.    |
| 20. Raven von Haurler.                                                | 42. Heinrich Wulf zu Fächten.                      |
| 21. Wespert von Bruch.                                                | 43. Adolph Brede zu Bilsnithus.                    |
| 22. Urabt von Bierminch Amt-<br>mann zu Medebach.                     | 44. Dieterich von Western.                         |
| 23. Minderjährige Kinder des<br>Heinrich von Haldinghaus zu<br>Bergh. | 45. Laurentz Fürstenberg.                          |
| 24. Philipp Ludwig von Bruch.                                         | 46. Lubberg von Westphal zu<br>Schadungen.         |
| 25. Wilhelm Schüngel.                                                 | 47. Hildebrand von Vadtberg.                       |
| 26. Philipp Gogoeve zu Brock-<br>haus.                                | 48. Friedrich von Vadtberg.                        |
| 27. Heinrich von Plettenberg.                                         | 49. Walcker von Stachelberg.                       |
| 28. Hermen von Pentlich.                                              | 50. Wilhelm von der Hiese.                         |
| 29. Forst von Dell.                                                   | 51. Melchor von Grefen zu Wo-<br>erde.             |
|                                                                       | 52. Diederich von Erwitte zu Wels-<br>schenbracke. |

- |                                              |                                                        |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 53. Ulrich von Plettenberg.                  | 66. Johann Melschede.                                  |
| 54. Christopher Schade.                      | 67. Rembert von Brebenill.                             |
| 55. Coht von Schorlemer zu Col-<br>tenhorst. | 68. Jürgen Dicker.                                     |
| 56. Herman von Eickleve.                     | 69. Johann Schaul.                                     |
| 57. Jürgen von Hanrler.                      | 70. Herman von Schnellenberg.                          |
| 58. Reinbert von Schorlemer der<br>Ältere.   | 71. Helarich Brede zu Antefe.                          |
| 59. Gerdt von Hanrler.                       | 72. Remberg von Schorlemer.                            |
| 60. Brand Boegell.                           | 73. Moriz von Schorlemer, der<br>Jüngere zu Overhagen. |
| 61. Georg Schadr.                            | 74. Dieterich Oberlacher zu Ant-<br>feldt.             |
| 62. Johann von Schnellenberg.                | 75. Helarich Schade zu Breven-<br>stein.               |
| 63. Heinrich von Brede.                      | 76. Jürgen Schängel zu Echthuf.                        |
| 64. Urndt von Verinthauf.                    | 77. Johann Schade.                                     |
| 65. Adolph von Hanrler, genannt<br>Bock.     | 78. Dieterich von Krafft.                              |

### Sechs und dreißigste Urkunde.

#### Der ritterbürtige Adel des Großherzogthums Nie- derrhein,

vorge stellt in Wappen und Abstammungen, wie solche sich bei den ehemals Kurkölnischen, Westphälisch, Nengerischen, Jülichischen, Klevischen, Bergischen, Märkischen, Gel- drischen und anschließenden Ritterschaften aufgefunden vorfinden; bewähret und beurkundet durch die Behörden; gesammelt und herausgegeben, von A. Kobens, ehemal- ten Geheimschreiber der Jülichisch, Hochlöblichen Ritters- schaft, und Kurpsalzbatavischen Legations, Sekretär.

#### Verzeichniß der in diesem Werke vorkommenden adeligen Familien.

- |                                |                                |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. v. Absbeck.                 | 11. v. Bell, sieh Schall.      |
| 2. v. Aischenbroich.           | 12. v. Benthal.                |
| 3. v. Aseburg.                 | 13. v. Berchem.                |
| 4. v. Baccum.                  | 14. v. Berg, sieh Durffendahl. |
| 5. v. Baeren.                  | 15. v. Berghe, sieh Trips.     |
| 6. v. Barich.                  | 16. v. Beringhausen.           |
| 7. v. Bassenheim, sieh Walpot. | 17. v. Berusan.                |
| 8. v. Bawit.                   | 18. v. Beroldingen.            |
| 9. v. Betsfel.                 | 19. v. Beusdahl.               |
| 10. v. Belverbusch.            | 20. v. Beveren.                |

21. v. Bevervoerbe.  
 22. v. Blanckart.  
 23. v. Boccop.  
 24. v. Bockholz.  
 25. v. Bock.  
 26. v. Bockenwörde, f. Schungel.  
 27. v. Bodelschwing.  
 28. v. Boenen.  
 29. v. Boeslager.  
 30. v. Bongart.  
 31. v. Bornheim, f. Walpot.  
 32. v. Bodenberg = Kiffel.  
 33. v. Bodenberg = Schirp.  
 34. v. Boulich.  
 35. v. Bourscheidt.  
 36. v. Bounenburg.  
 37. v. Brabed.  
 38. v. Brackel.  
 39. v. Breibtsch.  
 40. v. Brembt.  
 41. v. Brienen.  
 42. v. Bruch.  
 43. v. Bruggeney, f. Hasenkamp.  
 44. v. Bvland.  
 45. v. Calcum, f. Lohausen.  
 46. v. Calenberg.  
 47. v. Canstein.  
 48. v. Cloth.  
 49. v. Cortenbach.  
 50. v. Coverden.  
 51. v. Crummel.  
 52. v. Dalmwig.  
 53. v. Dersch.  
 54. v. Dievebruch.  
 55. v. Dobbe.  
 56. v. Doornick.  
 57. v. Dorth.  
 58. v. Drimborn.  
 59. v. Droste = Erwitte.  
 60. v. Droste = Hulsboff.  
 61. v. Droste = Senben.  
 62. v. Droste = Wischering.  
 63. v. Dunael.  
 64. v. Duffendahl.  
 65. v. Edelkirchen.  
 66. v. Erde.  
 67. v. Eidel.  
 68. v. Elmp.  
 69. v. Elpe, f. Voigt.  
 70. v. Elb.  
 71. v. Everseld.  
 72. v. Euse.  
 73. v. Eynatten.  
 74. v. Eys, f. Weusbahl.  
 75. v. Frankenberg, f. Bawir.  
 76. v. Frenk.  
 77. v. Frydag.  
 78. v. Friemerborff.  
 79. v. Forstmeister.  
 80. v. Fürstenberg.  
 81. v. Gahlen.  
 82. v. Gaugreben.  
 83. v. Gelber.  
 84. v. Geversbahn.  
 85. v. Goldstein.  
 86. v. Gracht.  
 87. v. Grein.  
 88. v. Grathuyfen.  
 89. v. Gruter.  
 90. v. Gudenau, f. Vorst.  
 91. v. Gvmitz.  
 92. v. Gvmitz, f. Weiffel.  
 93. v. Gvfenberg.  
 94. v. Haen.  
 95. v. Hall.  
 96. v. Hamm.  
 97. v. Hammerstein.  
 98. v. Hanleben.  
 99. v. Harff.  
 100. v. Hasenkamp = Bruggeney.  
 101. v. Hasfeld = Valand.  
 102. v. Hasfeld = Schoenstein.  
 103. v. Hach.  
 104. v. Harthausen.  
 105. v. Hees.  
 106. v. Hersel.  
 107. v. Hertefeld.  
 108. v. Heyden.  
 109. v. Heyden, f. Welberbusch.  
 110. v. Heyden, Rvnsch, f. (Ring.)  
 111. v. Heygen.  
 112. v. Hillesheim.  
 113. v. Hoerbach.  
 114. v. Hochkirchen.  
 115. v. Hochsteden.  
 116. v. Hoensbroich.  
 117. v. Hoerde.  
 118. v. Hoete.  
 119. v. Hoewel.  
 120. v. Hoevlich.  
 121. v. Hoeven.  
 122. v. Holninghausen.  
 123. v. Holtrop.  
 124. v. Hompesch.  
 125. v. Honstein, f. Bounenburg.  
 126. v. Horst = Haus.  
 127. v. Horst = Heimerzheim.  
 128. v. Hove.  
 129. v. Huftenbrud, f. Quadt.  
 130. v. Hugenport, f. Messelrode.

131. v. Hundt.  
 132. v. Jülcher.  
 133. v. Kessel, s. Bodenberg.  
 134. v. Kesselstatt.  
 135. v. Kettler.  
 136. v. Ketzner.  
 137. v. Kleist.  
 138. v. Kloet.  
 139. v. Koff.  
 140. v. Korff.  
 141. v. Laer.  
 142. v. Landsberg.  
 143. v. Ledebur.  
 144. v. Leerode.  
 145. v. Leithe.  
 146. v. Lopen.  
 147. v. Linde.  
 148. v. Lippe.  
 149. v. Loe.  
 150. v. Loen.  
 151. v. Lohausen.  
 152. v. Lombert, siehe Vorst.  
 153. v. Luerwald.  
 154. v. Lünick.  
 155. v. Lührode.  
 156. v. Marx.  
 157. v. Melche.  
 158. v. Mengeren.  
 159. v. Merode.  
 160. v. Merveld.  
 161. v. Mescher.  
 162. v. Metternich.  
 163. v. Meverden.  
 164. v. Mirbach.  
 165. v. Morien.  
 166. v. Mulstro.  
 167. v. Nagel.  
 168. v. Nechtersheim s. Grummel.  
 169. v. Nesselrode = Evershoven.  
 170. v. Nesselrode = Landscron =  
 Reichenstein.  
 171. v. Nesselrode = Hugenport.  
 172. v. Neuhoff.  
 173. v. Neulichen.  
 174. v. Nivenheim, s. Neulichen.  
 175. v. Nuland.  
 176. v. Denhausen.  
 177. v. Olmüsen, s. Mulstro.  
 178. v. Odrberg.  
 179. v. Paland.  
 180. v. Pleitenberg.  
 181. v. Porzen.  
 182. v. Puffeld, s. Friemersdorff.  
 183. v. Quadt = Wickerath.  
 184. v. Quadt = Huckenbrück.  
 185. v. Raib, s. Freng.  
 186. v. Randerath.  
 187. v. Recke.  
 188. v. Reuschenberg.  
 189. v. Rib.  
 190. v. Röhre.  
 191. v. Rott.  
 192. v. Röll.  
 193. v. Rölling.  
 194. v. Rolschhausen.  
 195. v. Romberg.  
 196. v. Rumpf.  
 197. v. Rünck = Heyden.  
 198. v. Sagenhoven.  
 199. v. Schade.  
 200. v. Schaeberg.  
 201. v. Schall.  
 202. v. Scheiffart.  
 203. v. Schell, s. Wittinghoff.  
 204. v. Schellart.  
 205. v. Schenk, s. Schmidtburg.  
 206. v. Schenkeren s. Waldenburg.  
 207. v. Schmidtburg.  
 208. v. Schmiting, s. Korff.  
 209. v. Schorlemmer.  
 210. v. Schusel = Bückenvörde.  
 211. v. Sedendorff.  
 212. v. Seiffel d' Utr.  
 213. v. Siegen.  
 214. v. Spaen.  
 215. v. Spaen = Magland.  
 216. v. Sparr.  
 217. v. Spee.  
 218. v. Spiegel = Dessenberg.  
 219. v. Spies.  
 220. v. Spiring.  
 221. v. Stael.  
 222. v. Steinen.  
 223. v. Strunckede.  
 224. v. Spberg.  
 225. v. Spow.  
 226. v. Tengenagel.  
 227. v. Torck.  
 228. v. Trips.  
 229. v. Twickel.  
 230. v. Uff.  
 231. v. Vaerst.  
 232. v. Varenhagen, s. Cose.  
 233. v. Veblen.  
 234. v. Velbrück.  
 235. v. Verden.  
 236. v. Vinde.  
 237. v. Wirmoud.

- |                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| 238. v. Wittlaghoff.      | 252. v. Wenne, sieh Kumpf. |
| 239. v. Wlatten.          | 253. v. Wetherholt.        |
| 240. v. Woigt.            | 254. v. Wesirem.           |
| 241. v. Worst.            | 255. v. Westyhalen.        |
| Wosß.                     | 256. v. Widdendorff.       |
| 242. v. Wachtenbonck.     | 257. v. Wuckelhausen.      |
| 243. v. Walpot.           | 258. v. Wittenhorst.       |
| 244. v. Walzenburg.       | 259. v. Wolff-Metternich.  |
| 245. v. Waldenfels.       | 260. v. Wrede.             |
| 246. v. Warsberg.         | 261. v. Wulsch.            |
| 247. v. Wassenaer.        | 262. v. Wolich-Grondstein. |
| 248. v. Weert, sieh Rost. | 263. v. Wolich-Lottum.     |
| 249. v. Weichs.           | 264. v. Wymar.             |
| 250. v. Wendt.            | 265. v. Zandt.             |
| 251. v. Wenge.            | 266. v. Zwiffel.           |

Sieben und dreißigste Urkunde.  
Verzeichniß der im Reg. Bezirk Coblenz begüterten adeligen Familien und ihr  
Steuerquantum.

| Nachnamen<br>der Adeligen. | Titel<br>und Wohnort.                                                                                              | Größe und Umfang der Güter.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Steuer. | Größere Verhältnisse<br>der Güter.                                                                                                                    |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I. v. Gruben.              | Gereperr zu Goldorf.                                                                                               | In diesem sind nach dem Berichte des Land-<br>raths keine.<br>Frei- und<br>Die Burz zu Goldorf<br>316 Morgen<br>267 —<br>Frei- und<br>Die Herrschaft Schönenstein und<br>Die Hälfte der Herrschaft Müllendenburg.<br>Die Hälfte der Herrschaft Müllendenburg.<br>4 Höfe in der Bürgermeisterei<br>Kirchen mit 1680 Morgen.<br>Der Hof Wend von 400 Morgen.<br>Der Hof Rabenstein zu Allenskirchen von<br>207 Morgen.<br>2 Höfe zu Friesenhagen von 370 Morgen.<br>2 Höfe zu Kirchen. | 395     | War eine Gürtel-<br>Unterbarkeit.<br>Lieg auf den Röllhar<br>Landtag. Müllendenburg<br>war Meistensmittelbar.<br>war Randsäßig ohne<br>Randsäßigkeit. |
| 2. v. Sackfeld.            | Fahrt Gesandter im<br>Saag wohnt sonst zu<br>Allern im Bergischen.<br>Gräfin zu Dörfelberg.<br>Gereperr zu Herbed. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1073    |                                                                                                                                                       |
| 3. v. Sackfeld.            |                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 500     |                                                                                                                                                       |
| 4. v. Sövel.               |                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |                                                                                                                                                       |
| 5. v. Mettenburg           | Gürt zu Mettenburg.<br>zu Fochenburg.                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 5 *)    | ebenso.                                                                                                                                               |
| 6. v. Neuenborff           |                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 16      | ebenso.                                                                                                                                               |
| 7. v. Ewee.                | Gräf zu Dörfelberg.<br>zu Allenskirchen.                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 10      | ebenso.                                                                                                                                               |
| 8. v. Goemann.             |                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |                                                                                                                                                       |

\*) Der Steuerfuß dieser so wie der folgenden Höfe ist wohl nicht die ganze Steuer, sondern nur wie viel sie im Simplo geben.

| Namen der Abtheilung.       | Titel und Wohnort.                            | Gasse und Umfang der Güter.                                                                  | Steuer.      | Größere Verdienststücke der Güter.   |
|-----------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------------|
| 9. v. Schönenthal.          | zu Dülfern.                                   | 1 Hof zu Hammerfeld.<br>Freies Auenstückchen.                                                | 2 hlr.<br>10 |                                      |
| 10. v. Dünneken.            | Freyherr zu Dellburg.                         | 1 Hof und 3/7 Morgen Waldungen.<br>1 Hof von 1/2 Morgen Ackerland.                           | 123<br>66    | war landlosig ohne Landhandwerk.     |
| 11. v. Eiegel.              | Freyherr zu Dellburg.                         | 1 Hof und 3/7 Morgen Waldungen.<br>1 Hof von 1/2 Morgen Ackerland.                           | 123<br>66    | war landlosig ohne Landhandwerk.     |
| 12. Hugo v. Gils.           | Graf zu Gohleng.                              | 6 Höfe bei Gohleng nebst Waldungen.<br>16 Höfe, 7 Meilen, 2000 Morgen Ackerland.             | 220<br>1000  | Reichsunmittelbar.<br>etc. falls.    |
| 13. v. Menesse.             | Graf zu Eibereu in den Niederlanden.          | Grundbesitzungen in der Gegend von Capu, Bendorf und Gengerß.                                | 292          | ebenfalls.                           |
| 14. v. Moos-Mal-dorf.       | Graf zu Capu.                                 | Grundbesitzungen in der Gegend von Capu, Bendorf und Gengerß.                                | 292          | ebenfalls.                           |
| 15. v. Waldhott-Bassenhelm. | Graf, wohnt zu Gursheim im Königreich Baiern. | Besitz bedeutende Güter in dem Freyen von Gohleng, Mägen und Ahrenweiler.                    | 1239         | Die meisten waren Reichsunmittelbar. |
| 16. v. Gls.                 | Freyherr zu Röhrenach.                        | Gehände und 112 Morgen Ackerland und Meeren zu Röhrenach.                                    | 80           | Reichsunmittelbar.                   |
| 17. v. Bort-Mal-dorf.       | Freyherr v. Gohleng.                          | Mehrere kleine Besitzungen.                                                                  | —            | ebenfalls.                           |
| 18. v. Solewacher.          | Freyherr zu Gohleng.                          | Gehände zu Gohleng und 600 Morgen Ackerland und Meeren, Besitzer des Mitselsteds zu Rammeln. | —            | Landlosig.                           |
| 19. v. Soll.                | Reichsritter zu Ehrenbreitstein.              | Besitz 82 Morgen Grundbesitzungen in der Gegend zu Gohleng.                                  | 55           | Reichsunmittelbar.                   |
| 20. v. Spick.               | Freyherr zu Gohleng.                          | 20 Morgen Grundbesitzungen in der Gegend zu Gohleng.                                         | 15           | ebenfalls.                           |
| 21. v. Mreeß.               | Reichsritter zu Ehrenbreitstein.              | 30 Morgen zu Rendsdorf.                                                                      | 16           | Landlosig ohne Landhandwerk.         |

Gen. Prov. Verf. v. 1808

| Nahmen der Abtheilgen.      | Zitel und Wohnort.        | Lage und Umfang der Güter.                                                                                                                                                                                          | Steuer.   | Bessere Verhältnisse der Güter.                                   |
|-----------------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------|
| 22. v. Milsberg.            | Freyherr zu Milsen.       | Ein Gut von 120 Morgen.<br>Freis Gobleus.<br>Nach dem Verdict des Landraths sind keine Freis Rodem. vorhanden.<br>Freis Rodem. Ein Haus in Rodem und 176 Morgen Aderland, Wiesen und Melberge. Wohnhaus und Garten. | Zhir. 123 | theils unmittelbar, theils Landfäßig.                             |
| 23. v. Reffmühlensberg.     | Baron zu Reffmühlensberg. | 88 Morgen Aderland und Wiesen.                                                                                                                                                                                      | 285       | Gewöhnliches Ackerergut.                                          |
| 24. v. Strobel.             | —                         | Weist mehrere Güter in den Gemeinden Melsheim u. Morshausen von 216 Morgen Aderland und 311 Morgen Wald. Zwei Göße und Melbungen.                                                                                   | 18        | Landfäßig ohne Landfächigkeit.                                    |
| 25. v. Gärffensmühlensberg. | Freyherr zu Meiffenheim.  | Frei Gint und Melbungen.                                                                                                                                                                                            | 96        | Landfäßig ohne Landfächigkeit.                                    |
| 26. v. Dalberg.             | Freyherr zu Aldassenturg. | Schloß Althensfeld nebst mehreren Gütern.                                                                                                                                                                           | 366       | ebensfalls.                                                       |
| 27. v. Marsberg.            | Freyherr zu Erlar.        | Frei Gint.                                                                                                                                                                                                          | 166       | ebensfalls.                                                       |
| 28. v. b. Reven.            | Fürst zu Gondorf.         | 14 Morgen Meingüter.                                                                                                                                                                                                | 200       | Theils Melckennichts selber, theils Landfäßig mit Landfächigkeit. |
| 29. v. Sahlert.             | Freyherr zu Rensberghorf. | 6 Morgen Meingüter zu Hufel.                                                                                                                                                                                        | 15        | Landfäßig ohne Landfächigkeit.                                    |
| 30. v. Schwesig.            | Herr zu Sölln.            | 4 Morgen Meingüter zu Hufel.                                                                                                                                                                                        | 32        | ebensfalls.                                                       |
| 31. v. Engelbert.           | Herr zu Sölln.            | 14 Morgen Meingüter.                                                                                                                                                                                                | 4         | ebensfalls.                                                       |
| 32. v. Grotte.              | Freyherr zu Sölln         |                                                                                                                                                                                                                     | 12        | ebensfalls.                                                       |



| Nahmen<br>der Mhebsarn.    | Titel<br>und Wohnort.   | Lage und Umfang der Güter.                      | Steuer.     | Frühere Verhältnisse<br>der Güter. |
|----------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------|-------------|------------------------------------|
| 33. Gornelius v.<br>Geyer. | Freyherr zu Odln.       | 20 Morgen Weingärten zu Unfel.<br>Reis 2 1/2 h. | Ehlt.<br>18 | Kandfäßig ohne Kand-<br>fandfäßig. |
| 34. Joseph v.<br>Geyer.    | Freyherr.               | 25 Morgen.                                      | 23          |                                    |
| 35. v. Norweg.             | Freyherr.               | 10 Morgen Weingärten.                           | 4           | ebensand.                          |
| 36. v. Sallberg.           | Freyherr.               | 25 Morgen.                                      | 20          | ebensand.                          |
| 37. v. Sllager.            | Freyherr.               | 40 Morgen.                                      | 15          |                                    |
| 38. v. Kraus.              | Freyherr.               | 8 Morgen.                                       | 5           |                                    |
| 39. v. Geissen.            | Freyherr.<br>zu Dreßig. | 30 Morgen.                                      | 20          |                                    |
| 40. v. Mäurer.             | zu Sölln.               | 10 Morgen.                                      | 8           |                                    |
| 41. v. Monsthan.           | zu Sieberg.             | 14 Morgen.                                      | 11          |                                    |
| 42. v. Haag.               | Freyherr zu Odln.       | 8 Morgen Weisland.                              | 8           | ebensand.                          |
| 43. v. Mollind.            | zu Straß n. b.          | 5 Morgen.                                       | 9           | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |
| 44. v. Mord.               | Graf zu Döfeldorf.      | 30 Morgen, und noch ein Gut von 800<br>Morgen.  | 15          | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |
| 45. v. Dreffelrober.       | Freyherr zu Odln.       | 40 Morgen Weisland.                             | 30          | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |
| 46. v. Geybel.             | Freyherr zu Odln.       | 15 Morgen.                                      | 13          | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |
| 47. v. Meibelt.            | Freyherr zu Odln.       | 29 Morgen.                                      | 8           | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |
| 48. v. Curtsdorf.          | Graf zu Döfeldorf.      | 6 Morgen.                                       | 8           | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |
| 49. v. Tribel.             | zu Unfel.               | 17 Morgen.                                      | 9           | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |
| 50. v. Belsig.             | zu Odln.                | 16 Morgen.                                      | 20          | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |
| 51. v. Wittgen-<br>stein.  | zu Odln.                | 1 Morgen.                                       | 14          | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |
| 52. v. Buschmann.          | zu Odln.                | 1 Morgen.                                       | 14          | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |
| 53. v. Salmler-<br>burg.   | Gurf.                   | 40 Morgen zu Ring.                              | 14          | Kandfäßig und Kand-<br>fandfäßig.  |

| Nahmen der Weihen.  | Titel und Wohnort.           | Lage und Umfang der Güter.                                                        | Steuer.  | Frühere Verhältnisse der Güter.                                    |
|---------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------|
| 54. v. Anst.        | zu Kölln, zu Bonn.           | 17 Morgen Weidenland.                                                             | Zblf. 10 | Landfähig.                                                         |
| 55. v. Overold.     | zu Bonn, im Mettenfurtschen. | 93 Morgen.                                                                        | 61       | Landungsfähig.                                                     |
| 56. v. Gusew.       | zu Cronsfadt.                | 29 Morgen.                                                                        | 21       | blos Landfähig.                                                    |
| 57. v. Fartber.     | zu Wohnort unbekannt.        | 9 Morgen.                                                                         | 3        |                                                                    |
| 58. v. Harting.     | bei Ling.                    | 2 Morgen.                                                                         | 1        |                                                                    |
| 59. v. Mitterint.   | zu Ling.                     | 9 Morgen.                                                                         | 12       |                                                                    |
| 60. v. Loip.        | zu Darmstadt.                | 72 Morgen.                                                                        | 53       |                                                                    |
| 61. v. Bisgelschen. |                              | 6 Morgen Weingut zu Linfel. Kreis M. oben.                                        | 7        |                                                                    |
| 62. v. d. Rainen.   | Geburtstag zu Münden.        | K. Muerel Gondorf nebst mehreren Gütern.                                          | 833      | Mischbaummittelbar.                                                |
| 63. v. Duffscheld.  | Freyherr zu Burgbrake.       | Mehrere Güter im Kreise M. oben von 911 Morgen Aderland und 467 Morgen Wäldungen. | 393      | M. u. einig. Güter Mischbaummittelbar, wegen anderer Landbesitzig. |
| 64. v. Breuer.      | zu B. L.                     | 180 Morgen Aderland, 24 Morgen Weiden, und 60 Morgen Wäldungen.                   | 102      | Mischbaummittelbar.                                                |
| 65. v. Solb.        | Freyherr zu Massenach.       | 30 Morgen Aderland.                                                               | 24       | Mischbaummittelbar.                                                |
| 66. v. Miedeling.   | zu Gindernach.               | 2 Morgen Weiden.                                                                  | 45       | blos Landfähig.                                                    |
| 67. v. Fohensfeld.  | Freyherr zu Franfurt.        | 350 Morgen Aderland zu Wolsch.                                                    | 45       |                                                                    |
| 68. v. Spinnich.    | Wohnort unbekannt.           | 36 Morgen Aderland.                                                               | 8        |                                                                    |
| 69. v. Waldbendorf. | Graf zu Wolsburg.            | Freies Gauenfeld.                                                                 |          |                                                                    |
| 70. v. Salmst.      | Gut zu W. hand.              | Die Hälfte des Wirts Wagscheld und 632 Morgen Grundstücke.                        | 82       | Mischbaummittelbar.                                                |
| burg.               |                              | Die Hälfte Freyen und Weiden, Schloss Steneberg.                                  | 57       | Theils Mischbaummittelbar, theils Landfähig.                       |

| Orten<br>der Gutsstätten.           | Titel<br>und Wohnort.             | Größe und Umfang der Güter.                                                                                                                         | Steuer<br>Eldr. | Größere Verhältnisse<br>der Güter. |
|-------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------|
| 71. v. Grafelroder<br>Reichenstein. | zu Forten.                        | Der Ritterfß Ehrenstein.                                                                                                                            | 186             | Reichsunmittelbar.                 |
| 72. v. Grafelroder<br>Ehrenhoven.   | Gräf. zu Duffelhorf.              | Ritterfß Etodhausen und Oberlabr.<br>Reichs Eimern.                                                                                                 | —               | Randlagfählg.                      |
| 73. v. Schmidt's<br>berg.           | Freyher zu Germün-<br>gen.        | Verfchickene Güter, einhaltend 421 Morgen<br>Ackerland und 450 Morgen Wäldungen.<br>Junkerhof mit 100 Morgen Ackerland und<br>135 Morgen Wäldungen. | 437             | Reichsunmittelbar.                 |
| 74. v. Sponnd.                      | Murg 16 zu Meiffen-<br>hausen.    | Reichs Weiler.                                                                                                                                      | 80              | bloß Randlagfählg.                 |
| 75. Frau v. Gra-<br>benau.          | zu Ronthorf in Meiffen.           | Ein Gut von 21 Morgen.                                                                                                                              | 10              |                                    |
| 76. v. Reichen-<br>hausen.          | Freyherr. (Wohnort<br>unbekannt.) | Ein Gut von 56 Morgen öber Land und<br>51 Morgen Wäld.                                                                                              | 15              | bloß Randlagfählg.                 |
| 77. v. Reichenau.                   | Freyherr.                         | 87 Morgen Acker und Wälder zu Weiffenmar.                                                                                                           | 60              |                                    |
| 78. v. S. Men.                      | zu Meiffen Meiffenbach.           | Einem Gebuten.                                                                                                                                      | 26              |                                    |
| 79. v. Meiffen-<br>berg.            |                                   | Einem Gebuten.                                                                                                                                      | 22              |                                    |
| 80. v. Schwarzenau.                 | Freyherr zu Gaffel.               | 80 Morgen Land.                                                                                                                                     | 37              |                                    |
| 81. v. Reife.                       |                                   | Einem Gebuten.                                                                                                                                      | 45              |                                    |
| 82. v. Meiffenlag.                  |                                   | Reichs Weiler.                                                                                                                                      | 3               |                                    |
| 83. v. Swirlein.                    |                                   | Reichs Weiler.                                                                                                                                      | 3               |                                    |
| 84. v. Meiffen.                     |                                   | Reichs Weiler.                                                                                                                                      | 3               |                                    |
| 85. v. Meiffenlag.                  |                                   | Einem Grundjud.                                                                                                                                     | 4               |                                    |
| 86. v. Meiffen.                     |                                   | Einem Grundjud.                                                                                                                                     | 4               |                                    |
| 87. v. Meiffen.                     |                                   | Einem Grundjud.                                                                                                                                     | 6               |                                    |
| 88. v. Meiffen.                     |                                   | Reichs Weiler.                                                                                                                                      | 3               |                                    |

| Nahmen<br>der Abteigen. | Zitel<br>und Wohnort. | Lage und Umfang der Güter.                                          | Steuer.    | Grübere Verhältnisse<br>der Güter. |
|-------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------|------------|------------------------------------|
| 89. v. Quierwisch.      |                       | Frei & Reglar.<br>Ein Wohnhaus.                                     | Ehir.<br>3 |                                    |
| 90. v. Smafo.           |                       | Dessleichen.                                                        | 6          |                                    |
| 91. v. Dhuger.          |                       | Dessleichen.                                                        | 16         |                                    |
| 92. v. Matzsch.         |                       | 32 Morgen Land.                                                     | 10         |                                    |
| 93. v. Benner.          |                       | Einen Hof von 275 Morgen Land.<br>Frei & Regl.                      |            |                                    |
| 94. v. Klein.           |                       | Mittweg an Suloi von etwa 25 Morgen.<br>Ein Haus und einen Meiberg. | 37         | Reichsunmittelbar.                 |
| 95. v. Weisfel.         | Freyherr zu Gymnich.  |                                                                     | 4          |                                    |
| 96. v. Sandt.           | Freyherr.             |                                                                     |            |                                    |

## Acht und dreißigste Urkunde.

Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Trier wohnenden  
adeligen Grundbesitzer nebst Angabe der von denselben  
zu entrichtenden Grundsteuer \*).

| Nro. | Nahmen der Adelligen. | Wohnort.         | Grundsteuer<br>in Francs. |
|------|-----------------------|------------------|---------------------------|
|      | Landkreis Trier.      |                  |                           |
| 1    | Graf v. Kesselstadt.  | Tebren.          | 5771                      |
| 2    | v. Balthasar.         | Quindt.          | 94                        |
| 3    | Frau v. Blochhausen.  | Monnasse.        | 341                       |
|      | Kreis Wittburg.       |                  |                           |
| 4    | v. Hasde.             | Niederweiss.     | 242                       |
| 5    | de Saintignon.        | Wolfsfeldt.      | 52                        |
| 6    | v. Elmershausen.      | Niedereggen.     | 20                        |
| 7    | v. Wever.             | Mahlburg.        | 270                       |
|      | Kreis Wittlich.       |                  |                           |
| 8    | Ernst v. Berg.        | Mellich.         | 103                       |
|      | Kreis Daun.           |                  |                           |
| 9    | Phil. v. Sandt.       | Ließingen.       | 245                       |
| 10   | v. Landenberg.        | Pelm.            | 77                        |
|      | Kreis Saarlouis.      |                  |                           |
| 11   | S. v. Galhault.       | Beaumarais.      | 2000                      |
| 12   | v. Lafalle.           | Wollerfangen.    | 1665                      |
| 13   | Graf v. Wilters.      | Burgetsch.       | 1553                      |
| 14   | H. v. Galhault.       | Wollerfangen.    | 1291                      |
| 15   | v. Wileroy.           |                  | 1528                      |
| 16   | v. Braun.             | Dillingen.       | 124                       |
|      | Kreis Merzig.         |                  |                           |
| 17   | H. v. Sandt.          | Welskirchen.     | 698                       |
|      | Kreis Saarburg.       |                  |                           |
| 18   | de Blaire.            | Schloß Bubingen. | 351                       |

Die Grafen von Kesselstadt sind eine der ältesten Kurtrierischen Familien, deren ansehnliche Besitzungen von 3 Brüdern verwaltet werden.

Herr von Balthasar war früher in württembergischen Kriegsdiensten. Jetzt Hüttenfabrikant.

Herr von Landenberg ist Gemeine- und Steuer-Einnehmer.

Nro. 11., 12., 13 u. 14 sind französische Familien, deren Adel verfassungsmäßig nicht anerkannt wurde. — Sie haben viele National-Güter gekauft.

\*) Die Grundsteuer des Adels verhält sich zum Gesamtertrage des Reg.-Bezirks wie 1 zu 70.

Herr von Braun beschäftigt sich mit dem Betrieb einer bedeutenden Papencefabrik.

Die Herren von Zandt gehören zu einer ehemals ansehnlich begüterten Familie.

Herr von Blaise soll sich fast immer im Elßaß aufhalten.

### Neun und dreißigste Urkunde.

Verzeichniß der im Reglerungs-Bezirk Minden ansässigen adelichen Familien.

|                                    |                             |
|------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Freiherr v. Schellerheim.       | 25. Freiherr v. Stolhausen. |
| 2. — v. Ob-imb.                    | 26. — v. Closter.           |
| 3. — v. Bessel.                    | 27. Fürst v. Bruchheim.     |
| 4. — v. d. Busche.                 | 28. Freiherr v. Juhlen.     |
| 5. — v. Puttkammer.                | 29. — v. Harthausen.        |
| 6. — v. d. Horst.                  | 30. — v. Preuten.           |
| 7. — v. Ripperda.                  | 31. — v. Donhanfen.         |
| 8. — v. Belp-Jungken.              | 32. — v. Hartmann.          |
| 9. — v. Berner.                    | 33. Graf v. Weißhaleu.      |
| 10. — v. L. d. bur.                | 34. Freiherr v. Mettenberg. |
| 11. — v. d. Mel.                   | 35. — v. Alten.             |
| 12. — v. Wisse.                    | 36. — v. Mengersen.         |
| 13. — v. Cornberg.                 | 37. — v. Hebbeben.          |
| 14. — v. Mettenberg, Bodelschwing. | 38. — v. Sieghardt.         |
| 15. — v. Borjes.                   | 39. — v. Bochoz.            |
| 16. — v. Dornheimb.                | 40. — v. Haldorf.           |
| 17. — v. Korff.                    | 41. — v. Gensmer.           |
| 18. — v. Czer.                     | 42. — v. Brakel.            |
| 19. — v. Spiegel.                  | 43. — v. Ewode.             |
| 20. — v. Dittfurth.                | 44. — v. Kanne.             |
| 21. — v. Rolf.                     | 45. — v. Metternich.        |
| 22. — v. Wendt.                    | 46. — v. d. Schulenburg.    |
| 23. Graf v. Schintessing.          | 47. — v. Harhausen.         |
| 24. Freiherr v. Korf.              | 48. — v. Delinhausen.       |

Im Reglerungs-Bezirk Minden sind 121 landtaugfähige Güter, deren Capitalwerth sich über 7 Millionen Rthlr. beläuft; also jedes im Durchschnitt auf 60,000 Rthlr., wenn man groß und klein durch einander rechnet. Viele gehörten zu ehemaligen geistlichen Corporationen, und sind seit der Aufhebung derselben zu den Domänen gekommen. — Etwa 10 oder 12 sind in bürgerlichen Händen.

Außerdem waren noch etwa 50 sogenannte Freyhöfe im Lande, so zwar steuerfrei aber nicht landtagsfähig waren. Ihr Gesamtwert mag sich auf 1 Million belaufen. Also jeder im Durchschnitt auf 60.000 Rthlr. Die Hälfte von diesen Freyhöfen ist jetzt in bürgerlichen Händen.

## Vierzigste Urkunde.

Verzeichniß derjenigen adeligen Familien, welche auf dem westfälischen Landtage aufgeschworen und noch mit landtagsfähigen Gütern angeessen sind.

1. Freyherr v. Fürstenberg.
2. — v. Landsberg-Belen.
3. — v. Hoerde.
4. — v. Schorlemmer.
5. Graf v. Plettenberg.
6. Freyherr v. Brede zu Melschede.
7. — v. Brede zu Umete.
8. — v. Korff.
9. Graf v. Bocholz.
10. Freyherr von Weichs zu Kortlinghausen.
11. — v. Weichs zu Wenne.
12. Graf v. Spiegel zum Diefenberg.
13. Graf v. Westfalen.
14. Freyherr v. Droste-Bischoffing.
15. — v. Wendi.
16. — v. Gauareben.
17. — v. Schade.
18. — v. Böselager.
19. — v. Brenden.
20. — v. Lebehar.
21. — v. Linulf.

Alle übrigen aufgeschwornen Ritter sind entweder ausgestorben, oder haben ihre Güter veräußert, oder welches das häufigste ist, sie waren nie im Herzogthume begütert, weil sie auf landtagsfähige Güter aufgeschworen waren, so sich im Besitze Dritter befanden.

Ein Verzeichniß aller landtagsfähigen Güter ist nie aufgestellt worden. — Die Größe dieser Güter war nie, weder durch Verordnungen noch durch Herkommen bestimmt, und die Geschichte zeigt, daß Aufschwörungen auf ganz unbedeutende Güter und verfallene Burghäuser geschehen sind.

Auch sind noch verschiedne adelige Familien vorhanden, die zwar sehr begütert, aber nicht ritterbürtig waren, und folglich nicht landtagsfähig.

Dahin gehören die Erbsäizer zu Werl.

Die Freyherrn v. Pape.  
v. Mellin.  
v. Lilien.  
v. Brandes.

Ferner noch die Familie v. Düker.  
v. Kleinsorgen.  
v. Schade.  
v. Elbdt.  
v. Dolfs.

Das Ritterbuch wurde in der Mitte des 17ten Jahrhunderts angefangen unter dem Churfürsten Maximilian Henrich; — und bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts fortgeföhret. In diesem sind der ausgewählte Stammbaum jeder Familie und ihre Güter angegeben.

## Ein und vierzigste Urkunde.

Verzeichniß der im Regierungsbezirk Münster ansäßigen  
adligen Familien.

- |                             |                                         |
|-----------------------------|-----------------------------------------|
| 1. Freyherr v. Amelunxen.   | 26. Freyherr v. Kettler.                |
| 2. — v. Alzeberg.           | 27. — v. Kolf.                          |
| 3. — v. Bemelberg.          | 28. — v. Korff.                         |
| 4. — v. Bentinck.           | 29. Graf v. Korff.                      |
| 5. — v. Beverförde          | 30. Freyherr v. Korff-Kerschenbrot.     |
| 6. — v. Blomberg.           | 31. — v. Krane.                         |
| 7. — v. Bobelschwing.       | 32. — v. Landsberg-Velen.               |
| 8. — v. Böselager.          | 33. — v. Landsberg-Stein-<br>furth.     |
| 9. — v. Böselager-Heesen.   | 34. — v. Lange.                         |
| 10. — v. Bachholz.          | 35. — v. Kerode.                        |
| 11. — v. Dallwig.           | 36. Graf v. Merveld.                    |
| 12. — v. Dettler.           | 37. — v. Metternich.                    |
| 13. — Droste v. Hülshof.    | 38. Freyherr v. Morsev.                 |
| 14. — Droste v. Kettering.  | 39. — v. Nagel-Ittingen.                |
| 15. — Droste v. Senden.     | 40. — v. Nagel-Kenschen-<br>burg.       |
| 16. — Droste v. Wischering. | 41. — v. Nagel dorn Holz.               |
| 17. — v. Färstenberg.       | 42. Graf v. Nesselrode-Ehren-<br>hoven. |
| 18. — v. Galen.             | 43. — v. Nesselrode-Reichen-<br>stein.  |
| 19. — v. Gras.              | 44. Freyherr v. Der.                    |
| 20. — v. Hamm.              | 45. — v. Pape.                          |
| 21. — v. Hermann.           | 46. Graf v. Plettenberg-Lenhausen.      |
| 22. — v. Heiden.            |                                         |
| 23. — v. Herding.           |                                         |
| 24. — v. Höflinger.         |                                         |
| 25. — v. Hovel.             |                                         |



- |                                              |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|
| 47. Freyherr v. Plettenberg.<br>Nietbringen. | 55. Freyherr v. Twikel.           |
| 48. — v. Romberg.                            | 56. — v. Rinke.                   |
| 49. — v. Schell.                             | 57. — v. Wendt.                   |
| 50. — v. Schilling.                          | 58. — v. Werge                    |
| 51. — v. Schlebrügge.                        | 59. Graf v. Westerholt-Gisenberg. |
| 52. — v. Schönebeck.                         | 60. — — — Oberhausen.             |
| 53. — v. Stael.                              | 61. — — — Wintgen.                |
| 54. Graf v. Stollberg.                       | 62. Freyherr zur Mühlen.          |

Dann sind noch angeessen:

Der Herzog von Arenberg.

Looz.

Cron.

Der Fürst von Bentheim-Steinfurth.

Salin-Horstmar.

Salm-Kirburg.

Salm-Anhalt.

Von diesen 62 Familien im Münsterschen sind etwa 10 die nicht aufgehen können, wegen Minorität, oder wegen eines zu kleinen Gutsbesitzes, da ihre Hauptgüter in Westfalen oder in der Mark liegen.

Die Landschaft bestand:

1) aus dem Domcapittel von 42 Mitgliedern, die alle mit 16 Ahnen aufgeschworen waren. (Die Ahnenprobe wurde ums Jahr 1350 eingeführt. Doch bestand sie bloß in einem Beweise, daß einer von adligen Eltern abstamme. Im Jahre 1564 faßte das Domcapittel den Beschluß, daß einer auch adlige Großeltern haben müsse, und 4 Ahnen nachweisen. S. Th. 1. Seite 232)

Sie vertreten den eigenen großen Grundbesitz des Doms — denn die reich ausgesteuerte Geistlichkeit die Collegiatstifter, Abteyen, Klöster und Pfarreyen.

2) aus der Ritterschaft. — Bedingung war Besitz eines landtagfähigen Gutes, Aufschwörung von 16 Ahnen. (Nämlich seit 1628).

Im Jahr 1802 betrug die Zahl der zum Landtag aufgeschworenen Familien 63.

Der Erbmarschall war Graf von Plettenberg-Nordkirchen. Dieser Stand vertrat den Güter besitzenden Adel. Dann die eigenhörige Colonate.

3) aus den Städten. — Dieser waren 13. Münster, Ahlen, Bekum, Telgte, Warendorf, Berne, Coesfeld, Borken, Bocholt, Breden, Dülmen, Haltern, Rheine.

Münster hatte den Vorsch. Die Bürgermeister der anderen Städte wohnten gewöhnlich nur der Eröffnung des Landtags bei, zur Behauptung ihrer Gerechtigkeiten. — Der Magistrat in Münster führte dann die Geschäfte des gesammten Bürgerstandes. Der Bauerstand brauchte, wie verschiedene der Meinung sind, keine Vertretung da er keinen Grundbesitz hatte, sondern nur eine Art Erbzinsbrauch. Adel und Geistlichkeit vertraten ihn als Besitzer dieser Colonate.

Die Stände hatten die Verwilligung der Steuern. Die Landeskasse stand unter ihrer und des Landesherren Gesamtaufsicht. —

Der Landpfennungsmeister ward von ihnen vereidct. Sie genehmigten den Militärdietat und der Landesherr hatte seine Domänen. Aus der Landeskasse erhielt er ein jährlich bewilligtes freiwilliges Geschenk von 24,000 Rthlr.

Alle allgemeine Landesverordnungen wurden mit ihrer Bewilligung gegeben, und enthalten die Worte: „Mit Vorwissen unserer getreuesten Landstände.“ — Gewöhnlich trat eine Deputation von der Regierung und den Landständen zur Entwerfung derselben zusammen.

Die Landtage wurden jährlich angeschrieben. Die Eröffnung geschah durch den Fürstbischof.

Die Landtagsdiäten betragen 1000 Rthlr. und wurden nach Eröffnung des Landtages innerhalb den ersten 10 Tagen zur Hälfte unter das Domcapittel, zur Hälfte unter die Ritterschaft vertheilt.

Der Landtag dauerte oft mehrere Monate.

Es wurden aber dann weiter keine Diäten mehr gegeben.

Jedes Mitglied mußte das juramentum silentii bei seinem Corpore schwören. Jedes konnte Anträge machen und fordern das darüber gestimmt wurde. Sonst ging die Initiative der Verhandlungen vom Domcapittel aus. Stimmenmehrheit der Anwesenden entschied. Zwei Corpora bildeten die Mehrheit für einen Antrag an den Landesherren, doch konnte das Dritte seine abweichende Ansicht beifügen. Die Uebereinstimmung der 3 Stände bildeten die Landtagsbeschlüsse, welche, wenn sie vom Landesherren bestätigt waren, Landtagsabschiede hießen.

So war es, bis Münster 1803 nach dem Reichsdeputations-schluß an Preußen kam, wo denn die Verfassung in der bisherigen Form nicht mehr fortbauern konnte, da das Domcapittel eine andere Stellung zum weltlichen Fürsten erhielt, als es früher zu seinem Bischofe gehabt.

Im Oktober 1806 rückte der König von Holland, Ludewig Bonaparte ein, und setzte die Stände wieder ein.

Im Anfang von 1808 wurde es mit Berg vereinigt, und die Stände wurden vorläufig wieder aufgehoben, den Münsterländern aber Antheil an der zu bildenden Repräsentation des Großherzogthums versprochen.

Diese begünstigten sich nun drei Jahre hindurch mit dem verfassungsmäßigen Erwartungsrechte einer Verfassung, — allein im Jahr 1811 wurden sie vom Großherzogthum Berg wieder getrennt, und mit dem Kaiserreich vereinigt, wo sie nun ihre Bezirks- und Departements-Räthe als Provinzial-Landstände erhielten, und ihre Deputirten nach Paris ins Gesetzgebungs-Corps sandten.

Jetzt ist der erste Stand, nämlich der Geistliche, aus der Reihe der Grundbesitzer verschwunden. — Das Domcapittel und die Klöster sind aufgehoben. Bloss die Pfarrer haben noch ihre Pfarrhöfe.

Der Adel hat durch den Verlust der Colonate  $\frac{2}{3}$  seines Grundeigentums verloren, so behauptet er, da die Bauern unabhängige Grundbesitzer geworden sind. Die Städte sind durch Auflösung derselben in Gemeinden gänzlich vermischt worden.

Kein Gäterhandel hat im Münsterischen statt gefunden, sondern diese sind immer bei den alten Familien geblieben.

## Zwei und vierzigste Urkunde.

Verzeichniß der Lehnerwerbungen so Graf Gerhard von Jülich  
von 1300 — 1328 gemacht.

1) 1300. Arnold, ein Sohn des Jülich'schen Erbschenken Gottfried von Pomerio. Er machte sein Haus zur Heiden zu einem Sülch'schen offenem Hause, dergestalt, daß dem Grafen Gerhard und dessen Erben daraus kein Schaden geschehen, vielmehr er befugt sein solle, es zur Beschätzung des Landes selbst besetzen zu dürfen. Im Jahre 1306 machte er auch seinen Hof, genaunt Maneim bei Haren zu einem Sülch'schen Lehen.

2) Sein Vater Gottfried von Pomerio hingegen bekannte 1301, daß er und seine Erben, ihren Hof Bungarden mit 15 Morgen Ackerland zwischen Dankenbuch und dem Walde Birlda in der Gemarkung von Wiltwiler künftig als ein Sülch'sches Lehen besitzen wollten.

3) Im nämlichen Jahre nahm Johann Vogt von Studernheim von ihm 100 M. Heller, und erkaufte dafür seine Güter in dem Dorfe Bahs, seinen Weinberg im Distelberg, in der Gemarkung zu Studernheim, und eine Wiese in dem Dorfe Heipke als ein Sülch'sches Lehen.

4) 1301. Gerhard von Aistern und Roda, und seine Ehefrau übertrugen ihm ihre Wohnung in der Pfarrei Kirspenich, so wie sie zwischen den Burggräben eingeschlossen gewesen ist. Den Lehenvertr. besiegelte zugleich Herr Alward von Dun.

5) Ferner Johann, der Bruder des Grafen von Ruemar seine Wohnung zu Hrgendorf mit 90 Morgen Acker und 5 Mark an Gelderinkünften, wofür ihm 100 Mark bezahlet worden sind.

6) 1302. Herburd von Hyldeke wegen seinem Hofe in Windhausen bei Soest in Westfalen mit seinen Zubehörungen.

7) Der Burggraf Ludwig von Hammerstein wegen seinem Dorfe Hunswinkel, zwischen Kempenich und Urweiler, wofür er und seine Gemahlin Katherine gebeten haben, ihren Sohn Arnold und seine Erben zugleich zu belehnen.

8) 1304. Der Hofmeister des Römischen Königes, Jakob Vogt von Frauenvelle, seinen Hof zu Hertene bei Frauenvelle und was dazu gehört. Ebdenselbige machte im Jahre 1306 auch seinen Hof zu Hertershofen zu Lehen.

9) Hinrich genant Rumlven — seine Güter bei Strathelm über der Straße mit 30 Morgen Ackerland. Dietrich von Wischeln der Schenk von Linne besiegelte den Lehenvertr.

10) 1305. Gerlach Herr von Bruberg empfing 50 Mark, und machte dafür seine eigenthümliche Dörfer Bergheim, Steinbach und Usenborne für sich und seine Erben zu Lehen.

11) 1306. Reinold Herr von Monjole und Frankenburg — die Mühle zu Erhenscheid.

12) Gottfried genant von Bernich — sein Haus bei Soppich.

13) Adam genannt v. Niele — einen Mansum im Clever Hamm zu dem Hofe Schmittshausen gehörig.

14) Reinard von Drova und Molenark — 140 Morgen Ackerland als ein Burglehen zu Nibeken, wofür er 100 Mark auszahlt bekommen hat. 90 Morgen davon lagen auf der Schäferei zwischen Nibeken und Drova.

15) 1307. Florenz Bertold Herr von Berlar. Dieser nahm 60 Mark an und wurde des Grafen Vasall, so daß er sie auf der rechten Seite der Maas beweisen sollen.

16) 1308. Karl von Obergelheim — einen Hof zu Luzweiler mit allen dazu gehörigen Gütern.

17) Heinrich von Upleve, Burggraf in Kolemunt — 5 Mark Einkünfte von seinen Gütern zu Upleve, wofür er 50 Mark Kölnischer Pfennige bezahlt bekommen.

18) Heinrich von Lunchi bekam 100 Mark, wofür er versprochen, innerhalb Jahr und Tag 200 Mark als ein Lehen zu beweisen.

19) 1309. Dietrich Herr von Kunkel versprach für sich und seine Erben am 5. Jänner 150 Mark Kölnisch in dem Lande des Grafen von Gütlich als ein Lehen anzulegen, zu dem Ende er Herrn Kraffen von Greifenstein und Walboden von der Neuenburg (de novo Castro) zu Bürgen gesetzt hat.

20) Winemar der Schenk von Ludestorp trug den 21. Hornung 11/2 Morgen Wingarth, auf dem Berge, Schenkenberg genannt, gelegen, zu Lehen auf.

21) Heilmann von Bomersheim, der Burggraf von Starckenberg, machte 10 Mark von seinen Gütern in der Gemarkung des Ortes Giesen zu Lehen.

22) 1310. Otto von Nrespurch — seine Hufe in dem Dorfe Nickershausen in dem Kirchspiel Veltkirchen gelegen, die vorher sein Allodium gewesen waren, mit Aekern, Wiesen, Büschen, Weiden, Wäldern ic. mit Einwilligung seiner Frau und Kinder.

23) Albert Judnam — sein Allodium oder curtos Rodermurtingen in dem Kirchspiele Holzvar.

24) Wolmar genannt Biz von St. Goar — seinen Weinberg in Wileym. Er empfing dafür 100 Mark Kölnisch.

25) Desgleichen Johann genannt Biz von St. Goar, am nämlichen Tage seine Güter zu Eltsuil, wofür er ebenfalls 100 Mark Kölnisch empfangen hat.

26) Hermann ein Ritter von Boparden genannt von Dmetzberch — seinen Weinberg in confinio villae Zalzege genannt Anehuinde. Er gab ihn vor Gericht auf, und empfing dagegen 5 Vfd. Heller. Sein Oheim, Ritter Wpreand von Boparden, hat den Lehnsrevers statt seiner besiegelt.

27) Werner genannt Knebel, ein Ritter — seinen Hof Hephnebest, wofür er 5 Mark Kölnisch empfangen hat. Johann v. Hephnebest, ein Ritter und Burggraf in Raub, Gerlach genannt Graus und sein Bruder Pinter milites, wie auch des Burggrafen Bruder Friedrich armiger, alle Schöffen zu Raub, bezeugten in einer besonderen Urkunde, daß solche Beweissung hinlänglich sey.

28) Dubo, genannt von Evchill — zwei Weinberge in dem Thale Stegen, die auf 40 Mark geschätzt worden. Graf Wilhelm von Katzenbogen hielt sich in der Urkunde, welche Johann genannt Fops, der Vogt von Bacharach, darüber ausgefertigt hat, sein

Recht hervor, wenn er allenfalls eins auf solche Weinberge haben sollte.

29) Peter miles de castro Sawellenheim, ein Sohn Hermanns, eines Ritters von Sawellenheim — fünf Morgen Weinberge, Französische Gewächse (Franci camenti) in dem Besterenberg, und zweien Morgen Acker am Hilgelbener Wege, in Saubheimer Gemarkung, wofür ihm der Sächsische Graf 100 Pf. Heller ausbezahlt hat.

30) Johannes de Belle, armiger, und seine Ehefrau Gertrud — ihr Haus in Münster gelegen bei dem Hause Johannsen von Brunsberg, doch so, daß das Leben auch auf ihre Tochter erben sollte. Sie erhielten dafür 40 Mark, wie sie in Münster gangbar gewesen sind.

31) Volkmar genannt Schotto von Alzen — seine Güter zu Epiltusheim, nämlich seinen Hof, welcher ehemals das Herbolden genannt Hasenvel gewesen war, 6 Morgen Feld beim Flamborner Weg, 2 Morgen an den Sandgruben ic. Eberhard, ein Ritter von Mandeecken nahm das Leben im Namen unsers Sächsischen Grafen an.

32) 1311. Siegfried und Hermann Gebrüder von Hademar — einige Weingärten in der Gemarkung des Dorfes Reiche. Ein jeder empfing dafür 10 Mark Andernächtlicher Heller.

33) Johannes, ein Ritter, von Diepach genannt Fons — seine Wohnung zu Mannenbach und einen Weinberg daselbst. Diese Wohnung lag neben dem Hof Herrn Ulrichs von Stein, welcher, wie auch Friedrich genannt Brenner, zugegen gewesen sind, als die Uebergabe geschehen ist. Er empfing dagegen 100 Pf. Heller.

34) Johann Voigt von Hunoldstein — die Hälfte von seinen Allodialgütern zu Erden bei Starckenburg, in der hinteren Grafschaft Spanheim, wofür ihm 20 Mark kölnischer Pfennige bezahlt worden sind.

35) Johann genannt Ulner von Beckelnheim — seine curiam zu Fornevelt, wofür er 100 Pf. Heller empfangen hat, und auf gleichen Tag

36) Arnold von Spanheim — seine jährliche Zinsen zu Bacharach, wofür ihm 100 Pf. Heller geworden sind.

37) Philipp von Spanheim — 20 Morgen Acker bei der Stadt Ornamiacum (vielleicht Cruciniacum) mit zwei Morgen Wingert unter dem Schlosse Spanheim gelegen.

38) Konrad genannt Specht zu Spanheim alle seine Güter zu Wamerait bei Kirchberg in der vorderen Grafschaft Spanheim.

39) 1313. Berohard Wolf — seinen Hof zu Wellinghausen. Wilhelm, der junge Graf von Arnesberg, wie auch Herr Gottfried von Rubenberg, Lambert von Stedinghe und Eberhard von Mewenhausen waren gegenwärtig.

40) 1314. Philipp von Birnenburg miles — 20 Mark Einkünfte von seinen eigenthümlichen Gütern zu Dyvelich, zwei Weinberge, wofür er 200 Mark Köllnisch erhalten hat. Der Vasall und seine Erben durften den Lehnsherren nicht beschiden, sie haben denn diese 200 Mark zurück bezahlt.

41) Heinrich genannt Knappe von Spanheim — seine Weinberge und 10 Pf. Heller.

42) Wilhelm von Mandeecken miles — alle seine Renten und Güter zu St. Elbon.

43) Heinrich genannt Heinz von Gerolstein — seine und seines Bruders eigenthümliche Güter in dem Dorfe Warchenrod bei Katzenelnbogen.

44) Johann genannt von Quaderibbe — sein Haus und Hof Quertbete mit 25 Pf. schwarzer Curonen jährlichen Einkommens.

45) Heinrich von Luzinc genannt vom Stein, ein Sohn des verstorbenen Wilhelms von Luzinc — fünf Mark Einkünfte aus seinen väterlichen und mütterlichen Gütern zu Brunnheldin, unter Luzinc, wofür er 50 Mark baaren Geldes empfangen hat. Konrad und Johann, des Vasallen Brüder, haben zugleich an den Lehenbrief ihre Stiegel gebangen.

46) Arnold von Luzinc genannt vom Stein, auch ein Sohn des Wilhelms von Luzinc — 3 Mark Einkünfte von erstgenannten Gütern, wofür er 30 Mark Geldes bezahlt bekommen. Konrad der Laube und Johann von Luzinc besiegelten zugleich den Lehenbrief.

47) Johann von Luzinc genannt vom Stein, der vorigen Bruder — 4 Mark Einkünfte, wofür er 40 Mark baar erhalten hat.

48) Hermannus vir nobilis burggravius in Stromberg — seine eigenthümliche Güter zu Ebersfeld in der Pfarrei Niede, in der Münsterer Diocesis.

49) 1315. Heinrich Herr von Geneppe — seine Güter genannt die Nitigen Güter.

50) Hartmund der jüngere von Staßbach — vier Brabantischer Mark Einkünfte auf seine Gerichtsbarkeit zu Sulzbach. Sein Vater Hartmund der ältere war dabei.

51) 1316. Cuno, natus quondam Henrici militis — seinen Hof in dem Dorfe Radshinrod.

52) Heinrich genannt Euru — seine Güter zu Rade. —

53) Heinrich armiger von Gerartstein — seinen Hof Singobbin. Ein jeder empfing dafür 3 Mark Geldes.

54) 1319. Werner genannt Winther von Alzei — einen Garten im Ezelborn, der ihm jährlich 5 Pf. Heller einträgt. 2 Morgen Wiesen in Bodenheimer Gemarkung auf den Ezelborner Grenzen, wofür er 100 Pf. Heller hat bezahlt bekommen.

55) 1320. Heinrich genannt van der Herwin, Vogt in Wyresheim, sein Haus daselbst. Er empfing dagegen 250 Mark kölnisch. Heinrich von Wyresheim war von dem hohen Adel. Seine Gemahlin hieß Gada.

56) Rabodo, ein Sohn von Gerharden genannt Burgrafen zu Aldenkirchen, erhielt 10 Mark Brabantisch und wurde ein gültlicher Lehenmann.

57) Dietrich von Hegeu wurde von seinem consanguineo Ludwig genannt Spielbalg von Nürberg in die Gemeinschaft seines Lehen angenommen, welches in dem Hofe Woldin bestanden hat.

58) 1321. Dietrich von Aldenhoven, ein Ritter, erhielt 150 Mann Mark und machte von seinen eigenen Gütern so viel zu Lehen.

59) Johann von Montenal, das Haus zu Kessenich mit der dazu gehörigen Herrschaft für sich und seine Erben, welche er von seiner Ehefrau Johanna, der Tochter des Herrn Arnolds von Kessenich, erzeugen würde. Diese Herrschaft hatte also vorher ihre eigene Herren dieses Namens, die mit Arnolden ausgestorben seyn müssen.

60) 1322. Heinrich von Ullmen — acht Ohm Wein aus seinem

eigenen Weinbergen bei Pumero, die er dem Grafen von Gölch zu Lehen gemacht hat.

61) 1323. Heinrich von Berenbach — drei Mark von seinem Eigenthume in dem Dorfe Ellinghausen.

62) Johann von Alshofen — 25 Morgen Ackerland. Vorher hatte der Vasall 16 Morgen Wiesen zu Bergheim zu Lehen, die er aber an den Grafen Gerhard von Gölch verkauft, und dafür solche Acker zu Lehen gemacht hat. Es geschah dieses in Gegenwart vieler Gölchischen Lehenleute, davon Reinhard von U., Ezechard von Volkheim, Winrich von Wisentgh und Heinrich von Gerstorp genannt werden.

63) 1324. Konrad genannt Hoilburg, ein armiger von Kronenberch — seinen Hof bei Gudenrod. Ihm wurden dagegen 60 Mark Kölnisch bezahlt. Friedrich, Herr von Dollendorf, hat den Lehenrevers besiegelt.

64) Arnold, der Herr von Randenrad und seine Gemahlin Hedwig das Gericht des Dorfes Setterich, welches vorher ihr Eigenthum gewesen ist.

65) Johann von Schornrod — acht Mark jährlicher Einkünfte aus dem Hofe Ydelpiert in dem Kirchspiele Meerheim unter Borsischer Hobeit gelegen, wofür ihm Graf Gerhard von Gölch 80 Kölnische Mark bezahlt hat. Da ein sicerer Theil des Gewältes der Bürgergemeinde zur Sicherheit verleyet worden, so haben Herr Johann von Meerheim und Wilhelm von Clarre, welcher letzte damals der Holzgraf gewesen war, den Lehenrevers besiegelt.

66) Jakob von Mirläer, Vater und Sohn — ihren Hof zu Neegenzheim.

67) Kuno, Herr von Bunneberg — 20 Mark Renten. Es hing dieses Lehen von der Herrschaft Münstereiffel ab, daher der Vasall nach Grafen Gerhards Tode an seinen Sohn Gottfried Herrn von Bergheim und Münstereiffel ist gewiesen worden.

68) 1325. Franko von Smydeheim und sein Bruder Arnold, empfangen von unserm Grafen 120 Mark Kölnisch und trugen ihm zu Lehen auf alle ihre Güter zu Luterait, Mirkwülen und Merscheit. Unter den Zeugen ist Herr Gerhard von Blankenheim.

69) Gerhard Burggraf von Hammerstein empfing den 23. April 1325, 200 Mark, worfür er des Grafen Mann geworden ist, und versprochen hat, 20 Mark Einkünfte auf seinen Hof bei Westheim und seine Acker zu Westheim und Kresgellenheim als ein Gölchisches Lehen zu bewisen. Schon im Jahre 1302 haben Ludwig von Hammerstein und seine Gemahlin Katharina gebeten, ihren Sohn Arnold mit dem Dorfe Hundwinkel zu belehnen.

70) Egidius, Herr in Duna, ließ sich 400 Mark Kölnisch auszahlen, und machte dafür sein Haus Nannestein mit Genumbaltung seiner Gemahlin, Kunigunde von Bienenburg, die darauf bewohnt gewesen, zu Gölchischen Lehen, mit dem Versprechen, unserm Grafen wider alle seine jetzige und künftige Feinde mit seinem Schlosse Duna behülfflich zu seyn und ihnen allen nur möglichen Schaden zu thun. Der Lehenrevers ist zugleich von des Vasallen Mutter, Lucia Frau zu Duna, von seinem Oheim, Gerhard von Duna, der ein Mönch zu Stablo gewesen war, von seiner Gemahlin Kunigunde und von seinem consanguineo Heinrich von Ulmen besiegelt. Egidius hatte schon vorher Gölchische Lehen.

71) Emelrich von Mile — seinen Hof bei dem Dorfe Löwenich.

72) Arnold Snyer, Ritter — ein Gut zu Strahlen.

73) 1326. Luther, Herr von Isenburg und Büdingen — das vierte Theil seines Hauses zu Jaaza, und das vierte Theil der Gerichte, Wälder und aller Appertinenzien, und das halbe Dorf Wenzfassen.

74) Arnold von Bagheim, Ritter, empfing den 20. Julius 1326. zu Leben: das Burghaus zu Bagheim und dat zu deme Leene bebotet . . . . als mit Anderen inde mine Vorderen gehalten hanen, mit dem Versprechen, daß solches Haus zu ewigen Zeiten ein offenes Haus der Grafen von Sülch seyn solle. Zur Bürgschaft wurde Herr Konrad von der Sleyden gesetzt, der, wenn der Vasall von seinen Versprechungen abgehe, alsdann die jährliche Gülte von 40 Malter Korn von seinem Sleydischen Lehngute zu Mundersheim abzuliefern verbunden seyn solle.

75) Lambrecht von Duncsdale — 30 Morgen Ackerland bei seinem Hofe Duncsdale.

76) Gottfried, genannt Koffart von Kessel — seine Güter zu Bisel.

77) 1327. Heinrich von Spreitelhosen, der Pfarrer von Wickensrad — seine Güter zu Hese.

78) Gerhard der Herr von Landskron — die Vogteien zu Merinborf und Obinghoven mit ihren Zugehörungen.

79) 1328. Reimrod von Landberg erhielt den 8. März von unserm Grafen 40 Mark Brabanter, die er ihm auf seine eigene Güter zu Sandhoven bewiesen hat.

---

### Drei und vierzigste Urkunde \*).

---

Kaiserlicher Adelsbrief für Georg Hansen  
vom Jahr 1614.

---

Wir Matthias von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, zu Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatten, Slavonien, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Branden, zu Crain, Luxemburg, Wirtemberg, Ober- und Nieder-

---

\*) Da wohl die wenigsten Leser einen Adelsbrief gesehen haben, so theile ich diesen in einem getreuen Abdrucke mit, weil man durch eigenes Lesen eines solchen Briefes eine deutlichere Ansicht davon bekommt, als durch jede Beschreibung.



Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Niburg, und zu Görz ic. ic. Bekennen öffentlich mit dieser Brieffe und Thun kund Allermänniglich. Wiewohl Wir aus Römisch, Kayserl. Höhe und Würdigkeit Darinn Unß der Allmächtigige nach seinen Göttl. Willen gesetzt und Verordnet hat, auch aus angebohrner Güte und Mildigkeit, allezeit geneigt sind, Aller und jeglicher, Unser und des heil. Reichs, auch anderer Unserer König Reiche, Erblichen Fürstenthümer und Lande Untertanen und Getreuen, Ehre, Nutz, Aufnahmen und Bestes zu befördern und zu betrachten, geneigt; So wird doch Unsere Kayserl. Gemühe billig und beweget, denen Unsere Kayserl. Gnade und Sanff mütigkeit mit zutheilen, auch ihre Namen und Stammen in höhere Ehr und Würde zu setzen, Deren Vor-Eltern und Sie, in alten Ehrhabren und redlichen Standt, herkommen, auch sich adellicher Güther, Ertzen, Tugend, Wandel und Wesens befeißigen, auch Unß und des Heilg. Reichs und Unserer löblichen Hanse Oestreich, mit steter Treue, und beständiger Dienstbarkeit, vor andern, gehöret sammtlich anhenatig und Verwand sind. Wenn Wir nun götlich angesehen, Wahrgenommen und betrachtet, Die Ehrbarkeit, Redlichkeit und gute Sitten Tugend und Vernunft, damit Unser, und des Heilg. Reichs lieber getreuer, George Hansen, von Unserer Kayserl. Maj. verühmt worden, auch die getreuen und Gutwilligen Dienste, so er Sich, als Krieg's Oberster gegen uns und das Heil. Römisch Reich, sowohl auch Unsere hochlöbl. Haus Oestreich, ferner zu leisten erbietet; So haben Wir demnach und damit andere zugleich ehrlichen Schreibern rühmlichen, Dinsten und Tugenden gereißet und bewogen worden, mit wohlbedachten Muth guten zeitigen Rath und rechten Wissen obbemelbten George Hansen, diese besondere Gnade gethan, und Freiheit gegeben, und Ihm mit allen und Jeden seinen ehelichen Leibes Erben und derselben Erbes Erben, Mann und Frauen Personen, für und für in Ewige Zeit, in den Stand und Grad des Adels, Unsere und des H. Reichs auch andere unsere Königreiche, Erbfürstenthümer und Landen, als recht edelgebohrne, Rittermäßige Lehen, Wapen und Thurnir Genossenthe erhöhet, dazu gewürdiget geschöpffet, geadelt, und sie der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft des Adels zugesüget, zugesellet, und verjehlet. Und zu mehrerer Gezeuoniß Glaubens, und Gedächtniß solcher unser Gnaden Erhebung und Würdigung, in den Stand und Grad des Adels haben Wir gedacht Georg Hansen, auch alle seine Leibes Erben für und für in ewige Zeit, diese heruach geschriebene Wapen und Kleinod ertheilet; Als ein erhaben Schild, in welchen in roten Felde zu sehen in der Mitten, eine gecrönte, blaugewundene Schlange, mit zwei Rosen, das unter der Schlange ein, und der andere oben. Auf dem Stilde stehet ein frei Offener adliger Thurnir Heim, mit zwei schwarzen Flügeln, und auf jedem eine Rose befindlich. Zu beyden Seiten mit weiß und blan Helmdecken; Als denn solch adel Wapen und Kleinod, in der Mitte, des gegenwärtigen Unserer Kayserl. Brieffes mit Farben gemahlet und außgesprochen. Thun und obbestimmte Gnade und Freiheit erheben, Würdigen und sehen ihn also in den Stand und Grad des Adels, das nun für bis hin, der obbenannte George Hansen und dessen Erben in Ewige Zeiten, recht gebohrne, Thurnirgenos und Rittermäßige Edelkette seyn, gebelien, und von Männlich dafür erkant sein sollen, auch dazu alle und jegliche Ehre, Würde und

Gnad, Freiheit, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit, hohe und  
 Niedere Aemter und Lehn, Geistl. und Weltl. anzunehmen, mit  
 andern Unsern und des H. Reichs Thurnirs Genoss, und Rittermäßi-  
 gen Edelleuten, in alle und jede Thurnir zu rathen und zu  
 Thurnir Urtheil zu schpffen, Recht zu sprechen, Würdig, empfänglich  
 und dazu Däuglich und Gut sein, und sich dessen alles auch der  
 obbeschriebenen adelichen Wapen und Kleinnothe in allen und jeglichen  
 ehrlichen, redlichen auch adelichen und ritterlichen, Sachen und Ge-  
 schäften, zum Schimpf und zum Ernst, in Streiten, Stürmen,  
 Kämpfen, Thurniren, Gestechen, Gefechte, Mitten, Feldzügen, Pan-  
 ren, Gezeldt Angriff Betschafft, Kleinotig, Gemälden, Begreiffen,  
 und sonst an allen Orten und Enden, nach ihren Ehren, Willen  
 und Wohlgefallen, freyen gebrauch oder genessen sollen oder mögen,  
 ausgebeten draus, allen und jeden Cursfürsten, Fürsten, Geistl. und  
 Weltl. Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern, Knechten, Landeshaupt-  
 leuten, Landes Marschallen, Landvolkten, Pögeren, Amtleuten,  
 Schultheissen, Burgemeistern, Rictern, Rätthen, Kundigern der  
 Wapen, Ehrenhelden, Bürgern, Gemeinen, auch sonst allen und  
 jeden Unsern und des H. Reichs Untertanen. Das sie vorgenann-  
 ten Georg Hanlen und dessen Ehrlichen Leibeserben für und für in  
 ewigen Zeiten, als andern und des Heiligen Reichs, Rechtgebohrne  
 Rittermäßige Edelleute, wie vorstehet halten annehmen Würdigen  
 und Ehren, so lieb als einen Jeden unsren und des Heilig. Reichs  
 schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Poer von 50 Mark  
 löthigen Goldes, die ein jeder, so dagegen täte, halb uns und halb  
 vorgemeldeten George Hanlen und seinen Ehrlichen Leibes Erben  
 verfallt sein soll, doch andere die vielleicht der vorgeschriebenen Wapen  
 und Kleinnoth führten, unschädlich. Urkundlich ist dieser Brief mit  
 unsern Kayserl. Inseigel besiegelt. Der gegeben ist in unserer Stadt  
 Linz den vierten Tag des Monat September nach Christi, Unserer  
 lieben Herrn und Seeligmachers Geburth in Tausend Sechshundert  
 und vierzehnten. Unserer Regierung im Dritten Jahre.

(L. S.)

Matthias.

V. Gr. von Castrol.

Christian von Erbach.

Daß vorstehende abschrifts praevia collatione dem Originali con-  
 cordire, bezeige ich eadesgelehter Kayserl. Notarius mit meiner  
 eigenhändigen Unterschrift und conferirten notariat und Hand Signele.  
 So geschehen Magdeburg den 9ten April Anno 1741.

Benjamin Banzland,

Not. Publ. Cas. jus, in, fu,  
 Subsor, Mbsignaort.

## Zier und vierzigste Urkunde.

### Uebersicht der Repräsentation von England.

Jede der 40 Grafschaften sendet zwei Ritter in das Parlament. Die übrigen Mitglieder werden von den in diesen Grafschaften liegenden Städten und Flecken gewählt, so vermöge alter Briefe (Charten) das Recht haben ein oder zwei Parlamentsglieder zu wählen. (Vergl. I. Theil S. 275.)

| Nr. | Grafschaft.                | Englische Qua-<br>dratmeilen. | Einwoh-<br>ner. | Parlamentsglie-<br>der. | Zahl der Personen,<br>die auf ein Parla-<br>mentsglied kom-<br>men. |
|-----|----------------------------|-------------------------------|-----------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 1   | Bedfordshire . . . . .     | 430                           | 70,213          | 4                       | 17,553                                                              |
| 2   | Berkshire . . . . .        | 744                           | 118,277         | 9                       | 13,141                                                              |
| 3   | Bückinghamshire . . . . .  | 748                           | 117,650         | 14                      | 8,403                                                               |
| 4   | Cambridgeshire . . . . .   | 686                           | 101,109         | 6                       | 16,851                                                              |
| 5   | Cheeshire . . . . .        | 1017                          | 227,031         | 4                       | 56,757                                                              |
| 6   | Cornwall . . . . .         | 1407                          | 216,867         | 44                      | 4,924                                                               |
| 7   | Cumberland . . . . .       | 1497                          | 133,744         | 6                       | 22,290                                                              |
| 8   | Derbyschire . . . . .      | 1076                          | 185,487         | 4                       | 46,371                                                              |
| 9   | Devonshire . . . . .       | 2488                          | 383,308         | 26                      | 14,744                                                              |
| 10  | Dorsetshire . . . . .      | 1129                          | 124,693         | 20                      | 6,232                                                               |
| 11  | Durham . . . . .           | 1040                          | 177,625         | 4                       | 44,406                                                              |
| 12  | Essex . . . . .            | 1525                          | 252,473         | 8                       | 31,559                                                              |
| 13  | Gloucestershire . . . . .  | 1122                          | 285,514         | 8                       | 36,689                                                              |
| 14  | Herefordshire . . . . .    | 971                           | 94,073          | 8                       | 11,759                                                              |
| 15  | Hertfordshire . . . . .    | 602                           | 111,654         | 6                       | 18,602                                                              |
| 16  | Huntingdonshire . . . . .  | 345                           | 42,298          | 4                       | 10,553                                                              |
| 17  | Kent . . . . .             | 1462                          | 373,095         | 18                      | 20,727                                                              |
| 18  | Lancashire . . . . .       | 1806                          | 823,309         | 14                      | 59,164                                                              |
| 19  | Leicestershire . . . . .   | 810                           | 150,419         | 4                       | 37,604                                                              |
| 20  | Lincolnshire . . . . .     | 2787                          | 237,891         | 12                      | 19,824                                                              |
| 21  | Middlesex . . . . .        | 297                           | 953,276         | 8                       | 119,150                                                             |
| 22  | Monmouthshire . . . . .    | 516                           | 62,171          | 3                       | 20,709                                                              |
| 23  | Norfolk . . . . .          | 2013                          | 291,999         | 12                      | 24,333                                                              |
| 24  | Northamptonshire . . . . . | 965                           | 141,353         | 9                       | 15,705                                                              |
| 25  | Northumberland . . . . .   | 1809                          | 172,161         | 8                       | 21,520                                                              |
| 26  | Northhamshire . . . . .    | 774                           | 162,896         | 8                       | 20,362                                                              |
| 27  | Oxfordshire . . . . .      | 742                           | 119,191         | 9                       | 13,243                                                              |
| 28  | Rutlandshire . . . . .     | 200                           | 16,380          | 3                       | 8,190                                                               |
| 29  | Shropshire . . . . .       | 1403                          | 194,298         | 12                      | 16,191                                                              |
| 30  | Somersetshire . . . . .    | 1549                          | 303,180         | 18                      | 16,843                                                              |

| Nr                 | Grafschaft.              | Englische Qua-<br>dratmeilen. | Einwoh-<br>ner. | Parlament-<br>sitz-<br>ber. | Zahl der Personen,<br>die auf ein Parla-<br>mentssitz kom-<br>men |
|--------------------|--------------------------|-------------------------------|-----------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 31                 | Southampton . . . . .    | 1533                          | 245,080         | 26                          | 9,426                                                             |
| 32                 | Stoffordshire . . . . .  | 1196                          | 295,153         | 10                          | 29,515                                                            |
| 33                 | Suffolk . . . . .        | 1566                          | 234,211         | 16                          | 14,638                                                            |
| 34                 | Surrey . . . . .         | 811                           | 323,851         | 14                          | 23,432                                                            |
| 35                 | Suffex . . . . .         | 1461                          | 190,078         | 28                          | 6,788                                                             |
| 36                 | Warwickshire . . . . .   | 984                           | 228,735         | 6                           | 38,122                                                            |
| 37                 | Westmoreland . . . . .   | 722                           | 45,922          | 4                           | 11,480                                                            |
| 38                 | Wiltshire . . . . .      | 1283                          | 193,828         | 4                           | 5,700                                                             |
| 39                 | Worcestershire . . . . . | 674                           | 160,546         | 9                           | 17,338                                                            |
| 40                 | Yorkshire . . . . .      | 6013                          | 973,113         | 30                          | 32,437                                                            |
| In allem . . . . . |                          | 50,203                        | 9,539,152       | 489                         |                                                                   |

Also kommen auf 19,507 Personen 1 Deputierter. Ebenfalls kommen auf 100 englische oder auf 5 deutsche Quadratmeilen 1 Deputierter.

Das Mißverhältniß zwischen den verschiedenen Grafschaften ist wie man sieht, sehr groß. In der Grafschaft Cornwall senden 4924 einen Deputierten. In Lancashire senden 59,164 Personen einen, und in Middlesex senden 119,150 Personen nur einen Deputierten, welche wenigstens 6 senden müßten.

Der Hauptfehler liegt aber nicht da, daß die Grafschaften so ungleich in Verhältnis ihrer Bevölkerung senden, — sondern da, daß in der Grafschaft selber die Wahlen so ungleich vertheilt sind. — In Yorkshire wählen 973,113 Menschen (so stark ist die Bevölkerung der ganzen Grafschaft, unter denen vielleicht 10,000 Freyholders oder eigentliche Wähler sind) 2 Ritter zum Parlamente und in Albsarum wählt 1 Mann, der Eigenthümer des verfallenen Dorfs, ebenfalls einen Deputierten ins Parlament.

In Schottland ist das Mißverhältniß nicht ganz so groß, aber doch noch auffallend genug. So hat z. B. Selkirkshire 5889 Einwohner und 36 Wähler, und Bamburghshire mit 36,668 Einwohner hat 32 Wähler, ja Cromartyshire mit 60,854 Einwohner hat nur 11 Wähler. Uebrigens erhalten die Parlamentsglieder weder Diäten noch sonst eine Entschädigung. Zu Eduard III. Zeiten erhielt ein Parlamentsglied, wenn es ein Ritter war, täglich 4 Schilling, und wenn es ein Bürger war, 2 Schilling. Jetzt wird nichts bezahlt, obgleich kein Gesetz jene Diäten abgeschafft hat.

## Fünf und vierzigste Urkunde.

Eine Leibrenten-Verschreibung von dem Herzog Wilhelm von Jülich und Berg und der gesammten Bergeschen Landschaft, bei Gelegenheit des Ankaufs der Herrschaft des Landes und der Stadt Blankenberg von 1363.

(Aus der lateinischen Urkunde übersetzt\*).

An alle, welche gegenwärtigen Brief lesen oder lesen hören. —  
Wir Wilhelm von Jülich, Graf, und Wir Anna von Baiern, Gräfin,

\*) Diese Urkunde wurde durch den Druck zuerst in folgender Schrift bekannt gemacht: Urkundliche Widerlegung der von dem ehemaligen Adel der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark dem Fürsten Staatskanzler überreichten Denkschrift. Von einem Rheinpreußen. Rhe nanien 1819. Da diese Urkunde sehr wichtig ist, so hielt ich es für nützlich, sie in einer deutschen Uebersetzung mitzutheilen, um sie so auch zugänglich für die zu machen, die kein Latein verstehen. Der Inhalt dieser Urkunde, so in dem damaligen weitläufigen Kölnischen Notariatsstiel abgefaßt ist, ist kürzlich folgender. Graf Wilhelm von Berg hatte die Stadt und Herrschaft Blankenberg im Ober-Bergischen gekauft, und mußte das Geld hierzu aufnehmen. Er suchte dieses in dem geldreichen Eöln, und fand hier auch einen Eölnischen Rittersmann Johannes von Hirsch (de carvo), der ihm nebst seiner Frau Katharina 400 Goldgulden bezahlte, und der dafür vom Grafen Wilhelm eine Leibrentenverschreibung von jährlich 50 Goldgulden auf das Leben seines mittleren Sohnes erhielt, der ebenfalls Johannes hieß. — Da den großen Herren nie gut Geld leihen gewesen, weil man sehr schwer Executionsmittel gegen sie im Nichtzahlungsfalle anwenden kann, so verlangte Herr von Hirsch, daß sich in dieser Verschreibung nicht allein der Graf, sondern auch die ganze Grafschaft und alle Eingeseßene derselben, verbürgen sollten, Diese mußten nun gefragt werden: Ob sie zu solcher Bürgschaft willig wären? Um sie fragen zu können, mußten sie versammelt werden. Dieses geschah dann durch die Scheffen und Schuttheiße der Gemeinen auf einer Gemeine-Versammlung, so durch den Glockenschlag angekündigt wurde, und an dem gewöhnlichen Orte der Gemeine-Versammlungen statt fand. — Die Gemeinen der Grafschaft Berg fanden sich hierzu willig und übernahmen die Bürgschaft. Diese Bürgschaft erstreckte sich nicht allein aufs Weltliche, sondern auch aufs Geistliche, und im Nichtzahlungsfalle konnte der Johannes von Hirsch, so ein Kölnischer Dienstmann war, das Kölnische Dikzilat ersuchen, die Grafschaft von dem Berge mit dem Interdict zu belegen.

In dieser Urkunde sieht man, daß die Sache zuerst mit der Bergischen Dienstinanschaft ist überlegt worden, und daß man, nach dem der Ankauf von Blankenberg, als dem Lande nützlich, beschlossen worden, auch die ganze Landschaft und alle einzelnen Gemeinen gefragt, ob sie die Bürgschaft übernehmen wollten? Es waren also damals noch keine Ritterchaft und Städte vorhanden, so sich für

dessen rechtmäßige Gemahlin, und Wir Margaretha, Mutter des eben genannten Herra Grafen, Gräfin von Berg und Ravensberg, und Wir Schultheiße, Bürgermeister (magistri opidanorum), Schöffen, und ganze Gesamtschafften der Städte der Graffschaft Berg, nemlich von Ratingen, Düsseldorf, Wipperfürde, Luppbe, Morde und Mülsheim; Und wir Schultheiße, Schöffen, Pfarrgenossen und Dorfbewohner, und ganze Gemeinden der Dörfer und Pfarreien der gesagten Graffschaft, nämlic in Cruppbeta, Breiterbruggen, Mülsheim und Hopmburg in dem Amt und Distrikt von Angermort, eben so der Dörfer und Pfarreien von Munheim, Hittorp, Mondorp, Mansrode, Niekroppe, Hemelgeys, Bille und Hasam im Amt Munheim. Eben so von Meidemann, Gersheim und Erckrode im Amte Meidemann. Ferner von Solingen, Walde, Sumburen, Graten, Düffel, Scholart und Hilben im Amt Solingen; eben so der Dörfer und Pfarreien von Upladen, Nemenkrogen, Lützelkirchen, Leichlingen, Wisturb, Wursheit, Wylfelden, Schleich und Burch im Amt Moselon, ferner der Dörfer und Pfarreien von Doen, Wormeltskirchen, Lüttenrodenbusen, Neymtschert und Dabrichusen im Amt Wipperfürde; ferner der ganzen Pfarrei Hückerhoven, ferner der Dörfer und Pfarreien in Odenbahr, Patroyde, Stampheim, Durse, Panksbur, Porze, Wolberg, Lülstorp, Mondorp und Berchem im Amt Bausburen, ferner von Wipperfürde, Bechem, Carthen, Dolpe, Lyndlan, Overroyde, Engelerkirchen, Keppel und der Pfarrei von Wipperfürde im Amt Steynbach und aller anderen einzelnen Dörfer und Pfarreien der ganzen vorbedachten Graffschaft Berg, wie sie zu den genannten Aemtern und Gerichtsprengeln der gesagten Dörfer und Pfarreien gehören. thuen kund und bekennen hierdurch öffentlich, daß, da wir und das vorgenannte Land Berg zur Bezahlung der Herrschaft des Landes und der Stadt Blankenberg, welche wir vorgenannte Graf und Gräfinnen, mit gemeinamen Rath und Gutachten der Ritter und Knappen, Städte, Dörfer und Unterthanen des vorgenannten Landes Berg, zum gemeinsamen Nutzen und zur Erweiterung und Verbesserung des Landes Berg selbst auf bestimmte Art und Weise erworben haben, gegenwärtig großer Geldsummen bedurften, wir aber diese Gelder nicht haben, auch dieselben ohne großen und unerseßlichen Schaden der genannten Graffschaft nicht entbehren konnten, und da wir und die genannte Graffschaft durch die offenbare Nothwendigkeit dazu gezwungen wurden, so haben wir nach verschiedenen fleißig gepflegten Unterhandlungen, endlich durch die Erfahrung gefunden, daß wir diese Gelder auf keine Weise mit geringerem Verlust und größerem Gewinn erhalten könnten, als durch den Verkauf von Einkünften oder Renten auf das Leben gewisser Personen.

ermächtigt hielten, für die andern zu beschließen. Jede Gemeine mußte gefragt werden. Daß sich damals keine Repräsentation in dem jetzigen Sinne des Wortes entwickelte, rührte von dem Corporationswesen her, so das ganze Mittelalter regiert hat. So lange die Dienstmannschaft sich den Landeslasten noch nicht entzogen hatte, war es auch wenig gefährlich, daß die anderen Landlasten sie allein auf die Landtage gehen ließen. Die Sache wurde erst gefährlich, als sie im Jahre 1600 die Abnenprobe einführten, und dadurch die anderen Landlasten gesetzlich ausschlossen. Hieraus folgte dann 1664 die Steuerfreiheit der Dienstmannschaft, so bis 1806 gedauert hat, also durch einen Zeitraum von 142 Jahren.

Nachdem wir daher, (nämlich wir vorgenannte Graf und Gräfinnen) mit gemeinsamer Berathung unserer Freunde und Getreuen, so wie des ganzen herzoglichen Landes, und wir vorgenannte Städte und Dörfer mit allen Bürgern, Dorfbewohnern und Personen beiderlei Geschlechts, welche in den genannten Städten und Dörfern auf den öffentlichen und gewöhnlichen Orten durch den Glockenschlag versammelt und berufen anwesend sein wollten, hierüber reifliche Ueberlegung und fleißige Unterhandlung gepflogen, bekennen Wir öffentlich durch diesen Brief, daß wir mit unser Aller gemeinsamer Uebereinkunft und freiem Willen für uns und unsere Nachkommen und Erben, und für die ganze genannte Grafschaft Berg, und für deren Bewohner und Untertanen hiermit durch rechtmäßigen Kauf Vertrag veräußert an die ehrbaren Personen den Herrn von Cervo \*) und die Frau Katharina von Cervo, seine Gemahlinn, als rechtmäßigen Käufern, auf die Person und die Lebenszeit ihres mittlern Sohnes Johann, eine jährliche gültige Rente von 50 Goldflorenen von Florenz von ächtem und schwerem Gewicht, wie sie zu Köln als gut und gültig im Umlauf sind gegen vierhundert Goldflorenen von ächtem und schwerem Gewicht, die uns von denselben Eheleuten für ihren gedachten Sohn vorgezahlt, übergeben und vollständig ausgezahlt und von uns für die vorgesezte Erwerbung von Blankenberg nützlich verwendet worden, über welche Gulden und deren auf die genannte Weise geschehene Zahlung, wir auch den genannten Eheleuten und ihrem Sohn Johann durch gegenwärtiges öffentlich quittieren und quittiert haben. Wir wollen auch diese jährliche Rente von fünfzig Goldflorenen von Florenz an den genannten Johann, oder denjenigen, der gegenwärtigen Brief in seinem Namen besitzt, so lange Johann selbst am Leben ist, in welchem Stand, Lage oder Umständen er sich befinden mag, von nun an bezahlen; und soll die Zahlung geschehen, entweder in den genannten Goldflorenen von Florenz, von ächtem und schwerem Gewicht, oder in einer andern Münze von gleichem Wert, welche zur Zeit der Zahlung zu Köln als gut und gültig allgemeinen Cours hat und zwar alle Jahre an den unten bestimmten Fristen, nämlich die erste Hälfte der gedachten Rente soll bezahlt werden am Osterfeste, und die andere Hälfte am Feste des h. Bischofs Nemigins, oder innerhalb der nächsten 15 Tage, welche auf jeden der genannten Termine unmittelbar folgen, ohne Arg. Eben so soll auch weder Krieg noch Uneinigkeit, welche zwischen uns und dem Lande von Berg, und der Stadt Köln, oder worzwischen immer in der Folge entstehen könnten, oder irgend eine Macht oder Gewalt, Feuersbrunst, Raub oder irgend Abhaltung, sey es von einem größeren oder geringeren, oder Verhaftung aus unserer oder des gesagten Johann, oder irgend eines andern Schuld, oder irgend eine Ursache, wober sie immer rühren mag; Hagel, Mißwachs oder ein anderes vorgesehener oder unvorgesehener, von Gott oder Menschen herrührender Zufall, wie er immer sein mag, uns oder unsere Nachfolger und Erben, oder das vorgedachte Land Berg oder die Menschen und Bewohner dieses Landes in irgend einem Jahre oder zu irgend einer Zeit von der Bezahlung und Ueberlieferung der gesagten Rente befreien, sondern wir bleiben verpflichtet und verbunden, sie alle Jahre an den vorbestimmten Fristen, so lange der genannte Johann lebt,

\*) Wahrscheinlich Herr von Hirsch.

ganz und vollständig zu bezahlen, so wie Wir dieses durch diese Schrift freiwillig übernehmen und uns dazu verbinden für uns, unsere Nachfolger und Erben. Sollten Wir oder unsere Nachkommen oder Erben, so lange der genannte Johann am Leben ist, in irgend einem Jahre oder zu einer Zahlungsfrist in der Auszahlung und Ablieferung der gedachten Rente entweder des Ganzen oder auch eines Theils desselben saumselig oder nachlässig seyn; so geben und bezahlen wir von da an, dem genannten Johann, oder demjenigen, welcher gegenwärtigen Brief in seinem Namen besitzt, für jeden alsdann rückständigen Floren der gesagten Rente und für die nicht bezahlte Frist, auf jede Woche zwei alte gute und gültige Toursche Groschen, (grossos turonenses), nach der Präge des Königs von Frankreich, oder den Werth derselben in einer andern guten Münze, bis daß die Rente von den genannten Florenen, für jede nicht bezahlte Frist zugleich mit der, wegen Unterlassung der Zahlung erfolgten Strafe und Interessen vollständig abgetragen und bezahlt sind, so wie wir dann auch der Aufforderung des gesagten Johann, oder demjenigen, welcher gegenwärtigen Brief in seinem Namen besitzt, wegen Abtragung dieser Strafe und Interessen ohne allen Aufschub Genüge zu leisten, gehalten sind.

Damit aber dieses Versprechen um so unverbrüchlicher gehalten werde, so haben wir Graf und Gräfinnen dem genannten Johann oder den andern\*) Personen, welche ähnliche Renten von uns gekauft haben, verpfändet unsere Schlösser und Burgen, nämlich Kallerswerde mit dem Zoll daselbst, so wie auch Bepenburg und Nemenburg mit allen ihren Rechten und Hörigkeiten. Auch haben wir unsere Beamten, die daselbst ihren Sitz haben, sich zu ihren Händen (ad manus eorum) verpflichtet und nach gehöriger Form und Weise schwören lassen, so wie es in den besondern darüber ausgefertigten Briefen, deutlicher enthalten ist, welche wir den genannten Personen darüber übergeben haben, und die wir ihrer ganzen Form und Gestalt nach fest und unverbrüchlich zu halten, bei dem hochheiligen Evangelio geschworen haben, und durch gegenwärtiges nochmals schwören. Wir vorgenannte Graf und Gräfinnen, so auch vorgenannte Städte und Dörfer, für uns, unsere Nachfolger und Erben, so wie für das ganze Land Berg und für die Bewohner und Unterkhanen desselben, wollen auch, nehmen an und halten dafür nach unserm freien Willen und geben darüber dem genannten Johann, oder demjenigen, welcher gegenwärtiges in seinem Namen besitzt, hiermit freie Gewalt und besondere Befugniß, daß, wenn (was Gott verhüte) genannter Johann (oder derjenige, welcher gegenwärtiges besitzt,) bei Bezahlung und Ablieferung der genannten Rente, Strafe oder Interesse in irgend einem Jahr, oder zu einer der vorgenannten Fristen, oder in einem der andern Punkte, Artikeln, Klauseln und Versprechungen, welche wir eingegangen und genehmigt haben, nicht vollständig befriedigt werden sollte, erleiden, daß alsdann der gedachte Johann, oder derjenige, der gegenwärtiges besitzt, sich an allen uns vorgedachten Grafen und Gräfinnen zugehörigen Gütern und Sachen, so wie auch an den Personen, Gütern und Sachen der genannten

\*) Der Lateinische Text heißt: praelato Johanni aut aliis personis, quas similes redditus erga nos emerunt. Es scheint aber natürlicher zu sein, wenn man statt aut sicut, (so wie auch andere Personen) setzt.



Städte und Dörfer und aller Personen derselben, so wie aller Bewohner und Unterthanen des Herzogthums Berg. Kurz an allen Personen, Gütern und Sachen im allgemeinen und besonderen; wodurch sie immer bestehen und immer gelegen und immer befindlich seyn mögen, regelmäßig erholen kann und muß, so oft es nöthig ist, daß diese Güter, Personen und Sachen, so wie jede Person und ihre Güter und Sachen ganz und für das Ganze, so wohl in als außerhalb der Stadt Köln, unter welcher Herrschaft, Botmäßigkeit oder Gerichtsmäßigkeit irgend eines Herrn, Landes- oder Richters geistlich oder weltlich es sein mag, so wie auch in allen Städten, Flecken und Dörfern, sowohl auf dem Wasser als zu Land, mit und ohne Urtheil zu verfolgen, zu ergreifen, zu verhaften, festzuhalten und anzuhalten, und gänzlich zu seinem Nutzen zu verwenden befugt ist, auf jede Art und Weise, wie er vermag und es ihm am dienlichsten scheint, ohne daß wir oder unsere Nachfolger und Erben, oder irgend jemand diesem widersprechen oder sich widersetzen darf, so lange nämlich und bis dahin, daß dem genannten Johann oder (denjenigen, der diesen Brief besitzt), wegen des Abgangs an der Rente und an allem vorgeachten, auch wegen der obgedachten Strafe und Interessen, so wie für allen Schaden, alle Kosten und Auslagen, welche es bey Gelegenheit des obgedachten erlitten oder angelegt habe, nach des gesagten Johann, oder desjenigen, der diesen Brief besitzt, einfacher Versicherung oder Auslage, welche keine vollkommenen Glauben haben soll, zu Köln gänzlich und vollständig Genüge geleistet werden. Wir bitten und ersuchen daher für Uns, unsere Nachfolger und Erben, und für alle und jede Bewohner und Unterthanen des Bergischen Landes alle und jede Landesherren und Richten sowohl Geistliche als weltliche, gegenwärtige und zukünftige, (deren Gerichtsbarkeit und Strafgerechtigkeit wir uns hierin unterwerfen, nämlich uns, unsere Nachfolger und Erben und alle Bewohner des gedachten Landes und deren Güter und Sachen), daß diese Verfolgung, Ergreifung, Anhaltung, Verhaftung von Personen, Gütern und Sachen und alles andere Vorgeachte, wann und wo sie immer in ihren Landen, Gerichtsprängen, Städten, Dörfern und Herrschaften sich weigern mögen, geschehen lassen und darin wützen, und dem gedachten Johann oder demjenigen der gegenwärtigen Brief besitzt, dahin behülflich und beförderlich seyn wollen, daß er über alles vorgeachte seine vollständige Befriedigung vollkommen erlange; indem sie uns dadurch eine angenehme Dienstleistung und Gunstthuen erzeigen werden. Wir versprechen auch für uns, unsere Nachfolger und Erben, daß wir wegen einer solchen Verfolgung, Ergreifung, Anhaltung, Verhaftung von Personen, Gütern und vorgeachten Sachen, so wie auch wegen allem dem, was sich daraus ergeben könnte, Nie Rache nehmen oder veranlassen oder darin willigen werden, daß darob auf irgend eine Weise Rache genommen werde, und namentlich, daß wir wegen dem vorgeachten weder die Stadt noch die Bürger von Köln auf irgend eine Weise kränken oder beleidigen wollen, sondern daß wir vielmehr alle und jede, welche dem vorgeachten Johann, oder demjenigen, der gegenwärtigen Brief besitzt, in den vorgemeldeten Stücken behülflich oder beförderlich gewesen, für unsere aschichtige und vorzüglich gute Freunde halten wollen. Zu noch größerer Sicherheit alles vorgeachten, begeben und unterwerfen wir uns eigenem Antrieb und mit gutem Vorwissen, uns, unsere Erben und Nachfolger, so wie das Land Berg und alle Bewohner und Unterthanen der vorgeachten Grafschaft Berg, und alle

unsere und ihre Güter, von welcher Art sie immer sein mögen, sie seien schon erworben, oder werden noch erworben, der Gerichtbarkeit und Strafgerechtigkeit des Hochwürdigen Herrn Official des Gerichts zu Cöln, sowohl des gegenwärtigen als dessen dereinstigen Nachfolgers, so, daß wenn wir in Bezahlung und Befriedigung auf irgend eine Weise zum Theil oder im Ganzen etwas ermangeln lassen, oder gegen die vorgedachten Punkte oder etliche derselben handeln, oder ansetzen, daß alsdann dieses der Herr Official, ohne daß die vorhergehenden Strafen, Kautionen, Urtheilsprüche und Vertheilungen von weltlichen Richtern und Herrschaften dem entgegen stehen sollen, ja vielmehr zur Verstärkung und Vermehrfältigung derselben, uns alle in'sgesamit und jeden insbesondere, unsere Erben und Nachfolger und die Einwohner und Unterthanen des vorgedachten Landes Berg auf Ersuchen des gef. Johann oder desjenigen, der gegenwärtigen Brief besitzt, jedes Jahr und zu jeder Zeit, wenn und so oft er darob ersucht wird, nach vorhergegangener canonischer Warnung durch die geistliche Censur und durch sein Verfahren und seine Verordnungen antretten und ermahnen, und über uns, und alle unsere Länder und Dörfer und alle besondere Personen seine Gerichtbarkeit und geistliche Censur, selbst bis zur Verbannung der Strafe der Excommunication, über uns und über besondere Personen des gedachten Landes, oder der Strafe des Interdicts gegen die Dörfer und das Land von Berg frei ausüben kann und muß, und sollen dem nicht entgegenstehen, was für Rechte es immer sein mögen, die da verboten wegen einer Geldschuld gegen einen Ort ein Interdict zu erlassen, und namentlich nicht die Verordnung des Pabsts Pontificas seligen Andenkens, welche anfängt proinde et. auf welche Verordnung und Rechte wir alle für uns und unsere Nachfolger und Erben, und für das ganze Land Berg mit gutem Vorwissen und nachdem wir vorher über diese Verordnung und Rechte unterrichtet worden, ausdrücklich Verzicht geleistet haben, und hiermit Verzicht leisten. Alles dieses soll auch den vorgedachten Johann oder demjenigen, der gegenwärtigen Brief besitzt, nicht hindern, gegen uns, unsere Nachfolger und Erben, und gegen die Einwohner und Unterthanen des gedachten Landes Berg ein apostolisches Rescript zu erwirken, oder aus apostolischer Macht bestellte Richter zu erhalten, welche uns und sie durch eine gleiche Censur zur Erfüllung alles vorgedachten anhalten, ohne daß irgend etwas des oben gedachten dem entgegenstehen soll. Auch wollen wir von den Aussprüchen, Verordnungen und dem Verfahren sowohl des Herrn Official, als auch der vorgedachten von dem Herrn Pabst bestellten Richter auf keine Weise appellieren, oder was immer für Einreden dagegen vorbringen oder uns denselben auf irgend eine Weise widersetzen, weder mit Wort noch That; auch nicht veranstalten oder darin willigen, daß denselben entgegengehandelt werde. Wir wollen auch das Verfahren, die Aussprüche und Verordnungen des Herrn Official und der vorgedachten apostolischen Richter, so wie die Verkündtaer und Vollstreckter des vorgedachten Verfahrens und der vorgedachten Aussprüche und Verordnungen auf keine Weise heileidigen, belästigen oder behindern, noch auch veranstalten oder zugeben, daß sie durch unsere Justitiarien, Richter oder Beamten oder irgend einen oder mehrere andere auf irgend eine Weise belästigt oder behindert werden, weder mit Wort noch That, direct noch indirect, heimlich noch öffentlich, sondern wir wollen diesen Verkündigern und Vollstreckern in freier und sicherer Vollstreckung von solchen Be-

fehlen beförderlich seyn, sie auch vor jede Gewalt mit aller Bereitwilligkeit und Willfährigkeit schätzen, und ihnen in allem treulich gehorchen. Und wenn gedachten Verkündigern oder Vollstreckern irgend ein Schaden, eine Beleidigung oder Behinderung widerfahren sollte, so wollen wir es ersehen und vergüten nach der Verordnung des Herrn Official und der vorgedachten Richter oder eines von ihnen. Eben so ist b stimmt worden, daß, wenn vorgenannter Johann innerhalb des ersten Jahres des Kaufs der vorgedachten Rente sterben sollte, wir alsdann die Rente für ein ganzes Jahr, entweder dem Besizer des gegenwärtigen Briefs, oder demjenigen, an welchen dieser dieselbe übertragen, bezahlen und zu Köln überliefern müssen, sobald wir darob ersucht werden, unter allen vorgedachten Strafen, Bedingungen und Verbindlichkeiten, so wie wir dann zur Bezahlung einer solchen Rente uns und jeden von uns öffentlich hiermit binden. Sollte auch der gedachte Johann nach dem ersten Jahr des vorgedachten Kaufs vom Tode befallen werden, so soll zwar die Bezahlung der vorgedachten Rente mit seinem Tode gänzlich erlöschen, vorbehaltlich jedoch der nach Verhältnis der Zeit, bis zu welcher Johann gelebt hat, schon verfallenen Rente, welche wir dem Besizer des gegenwärtigen auf die obengesagte Art und Weise auszahlen werden. Wir wollen auch, daß eine Copie oder Abschrift dieses Briefs, wenn sie durch ein authentisches Siegel oder durch eine öffentlich unterzeichnete Urkunde beglaubigt ist, dem gedachten Johann oder demjenigen, der gegenwärtiges besitzt, gänzlich die Stelle des Hauptbriefs vertritt; auch soll keine Verletzung dieses Briefs oder der angehängten Siegel, diesen Brief unächt oder mangelhaft machen, und sollte der gegenwärtige Brief durch irgend einen Zufall verletzt, verdorben oder zerstört werden, oder zu Grunde gehen, so sollen wir darum nicht minder verpflichtet seyn, die genannte Rente auf die vorgedachte Art und Weise zu bezahlen; auch werden wir alsdann dem gedachten Johann, oder demjenigen, der gegenwärtiges besitzt; unweigerlich einen andern wohiversiegelten Brief in gleicher Form übergeben und anweisen; alles dieses insgesamt und jedes insbesondere was oben gesagt oder ferner in diesem Brief geschrieben und enthalten ist, haben wir vorgedachte Graf und Gräfinen vom Berg und wir Schultheißen, Bürgermeister und Gesamtschaften der vorgedachten Städte und Dörfer, mit Ablegung eines körperlichen Eides und Anrührung der hochheiligen Evangelien geschworen. Versprechen und schwören wir hiermit unverrücklich zu beobachten und treu zu halten, und wirklich zu erfüllen, und gegen dasselbe weder zum Theil, noch im Ganzen keinesweges zu thun noch zu handeln, weder durch uns noch andere, weder direkt noch indirekt, weder öffentlich noch heimlich, und zur Aufrechthaltung und Erfüllung von allem diesem verpflichten wir uns, unsere Nachfolger und Erben, so wie die Bewohner und Unterthanen des Landes Berg, so wie alle unsere und ihre Güter und jeden von uns und von ihnen, alle und jede einem jeden von den unsrigen, und von ihnen zugehörigen Gütern, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige, wobei wir Einer für Alle und Alle für Einen für uns, unsere Nachfolger und Erben, in allen obengedachten Punkten, Klauseln und Artikeln, nachdem wir vorher von allen uns zuständigen Rechten gehörig unterrichtet, und vollkommen damit bekannt gemacht worden, ausdrücklich verzichten auf alle Arglist und Betrug, und auf alle und jede Einreden und Schutzmittel, sie betreffen die Thatsachen oder das Recht, das kann

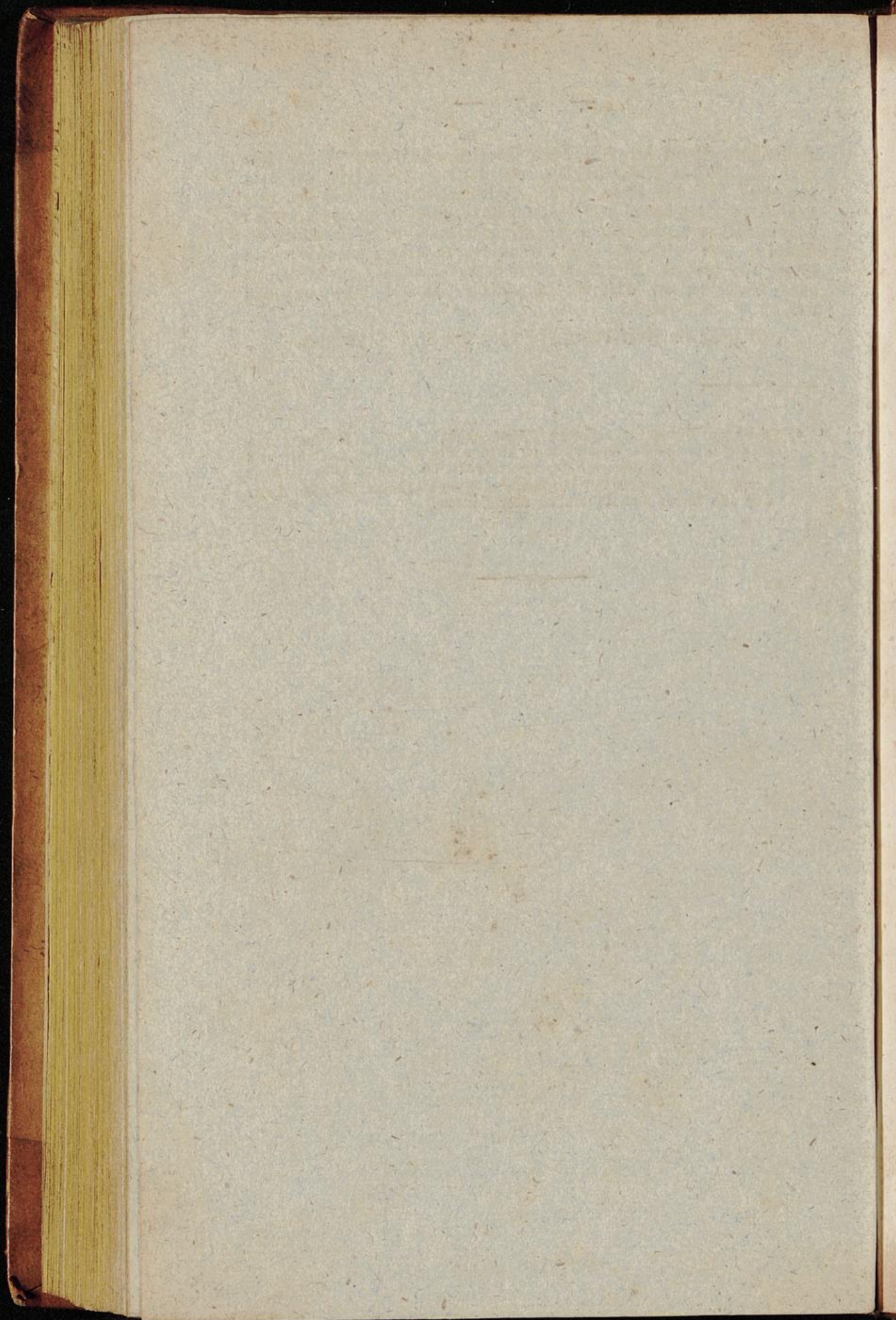
nische oder bürgerliche; Rechtswohlthat der restitutio in integrum, der exceptio deceptionis ultra dimidium oder peccuniae non numeralae, non traditae, non salutae, der epistola divi Adriani novae constitutionis de pluribus reis debendi et de dividenda actione, der conditio indebiti et sine causa; der actio in factum, dem privilegirten Gerichtsstand, jedem Appellationsmittel, allen Lokal-Statuten, Vaterländischen Privilegien, Freheiten, Vorrechten und Begünstigungen, von wem sie immer verliehen sind, oder noch verliehen werden und namentlich der uns und dem Lande Berg von dem Erzbischof von Köln verliehenen oder noch zu verleihenden Vergünstigung, daß die Bewohner von Berg nicht anders vor sein Gericht beschieden oder gefordert werden können, als in gewissen ausdrücklich bestimmten Fällen, worauf wir für die vorhergehenden Punkte ausdrücklich Verzicht leisten, so wie auch auf alle und jede Stuzmittel und Rechte, welche dem entgegenstehen könnten und namentlich dem Recht, daß eine allgemeine Verzichtleistung vor Gericht nicht gilt, wenn nicht eine besondere vorhergegangen. Auch haben wir mit Berührung der hochheiligen Evangelien versprochen und geschworen, versprechen und schwören durch gegenwärtiges gegen die gedachte Verzichtleistung auf keine Weise zu thun noch zu handeln, weder durch uns noch durch andere, noch demjenigen, der dawider handeln sollte, beizusüchten, unter keinem gesuchten Vorwand, sondern diese Verzichtleistung und alle und jede obengedachte Punkte unverbrüchlich zu halten. Zur Bezeugung und Beglaubigung alles dessen, haben wir vorgedachter Graf und Gräfinnen, auch wir Schultheiße, Bürgermeister und Gesamtschalten der Städte in Ratingen, Düsseldorf, Wuppervörde, Luyche und Roide, unsere Siegel (jeder die seinigen) dem gegenwärtigen Brief anzuhängen beschloffen. Aber wir Schultheiße, Schöffen, Bürger und Bauern der Stadt Melleheim, und der anderen vorgedachten, in dem Lande Berg bestehenden Dörfer und Pfarreien, bedienen uns aus Mangel eigener Siegel der Siegel unserer hohen Herrschaften, des vorgedachten Herrn Grafen und der Frau Gräfinnen, welche auf unser Begehren dem gegenwärtigen Brief angehängt worden, wobei wir uns alles vorgedachte zu halten verpflichten. Uebrigem bitten wir vorgedachte alle, nämlich wir Graf und Gräfinnen, Bürgermeister, Schultheiße, Schöffen, Bürger, Pfarrgenossen und Dorfbewohner, den hochwürdigen Mann, den zeitlichen Herrn Official des Gerichts zu Köln (in dessen Gegenwart unsere Bevollmächtigte in unserem Namen die Nichtigkeit aller vorgedachten Punkte, daß sie so geschehen und verhandelt worden, anerkennen, auch alles dieses zu halten versprochen, den Eid in unsere Seelen ablegen, und uns, unsere Erben und Nachfolger, so wie unsere Säter seiner Gerichtsbarkeit in aller Art und Weise unterwerfen sollen, so wie wir dieses gewollt haben, und wollen, den Auftrag dazu erteilt haben und hiermit erteilen, an die von uns bestimmte Procuratoren, nämlich an die ehrbaren und bescheidenen Männer, den Herrn Eberard von Kettwich und an Alexander von Dursburg, Chorberrn der Kirche zum h. Georg zu Köln, an Johann von Ketteln, Knapen und Kämmerer unserer Grafschaft Berg und den Marktler Otto von Dlen, Procurator beim Gericht von Köln, welche alle und jeden insbesondere wir nach diesem Kauf-Vertrag hierzu besonders beauftragt haben, und beauftragt zu haben befehlen, wie es erhellt aus den rechtmäßigen Dokumenten und öffentlichen Urkunden, welche darüber von den bescheidenen Männern, dem Herrn von Binchusen,

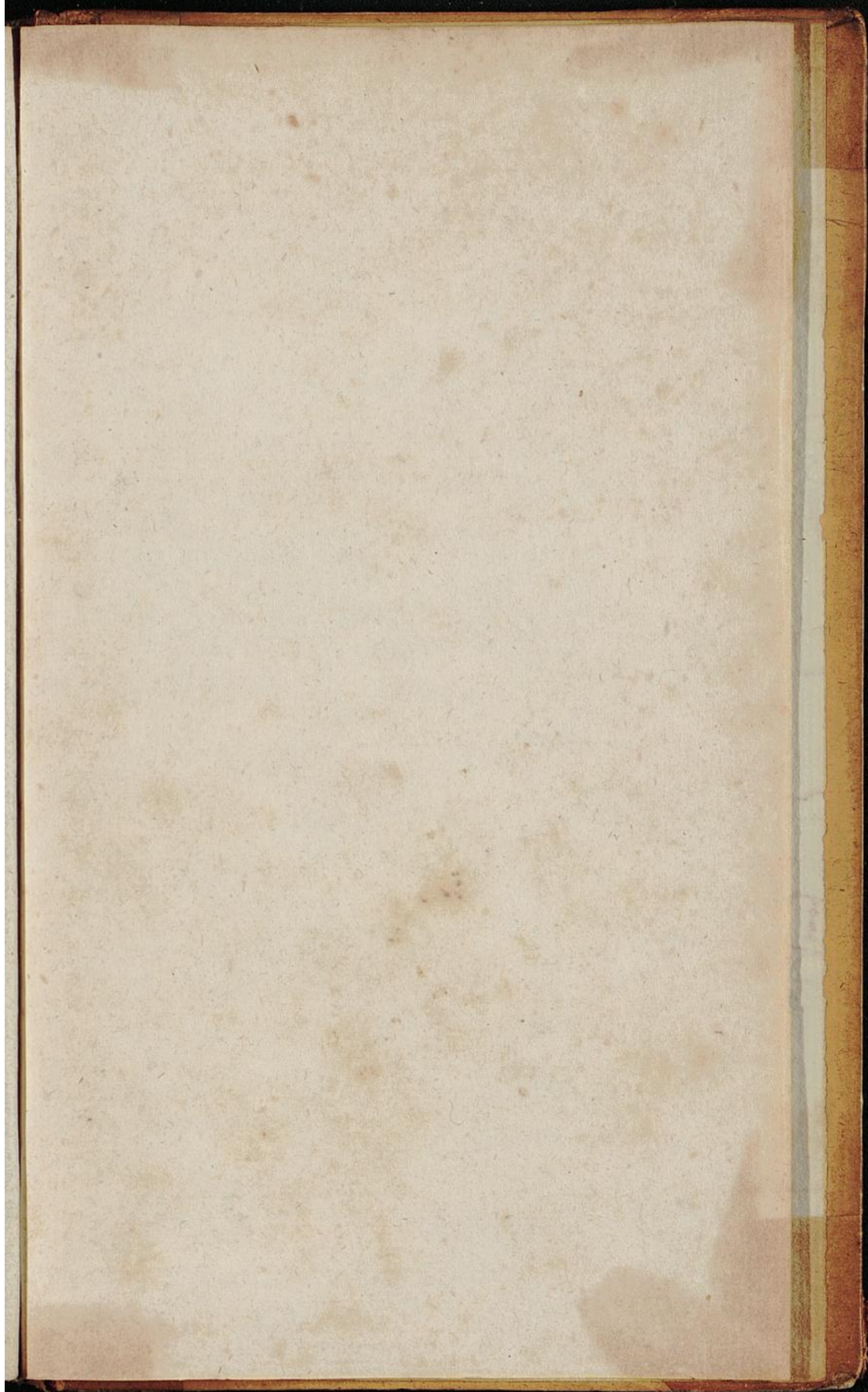
Kaiserlichen Notar der Edlischen Diocäs, und Herrn Johann Hirs  
lin, apostolischen Notar daselbst, auf unser Ersuchen und Begehren  
verfertigt und mit ihren Zeichen bezeichnet sind \*). Daß der Herr  
Official zur Bezugung und Beglaubigung alles vorgedachten, wenn  
alles vorgedachte, vor ihm geschehen, anerkannt, versprochen und be-  
schworen seyn wird, an dem, dem gegenwärtigen anzuhängenden  
Brief, das größere Official-Siegel beisehen, und uns zur Erfüllung  
alles Vorgedachten, auf jede vorgedachte Art und Weise anhalten  
und antreiben möge.

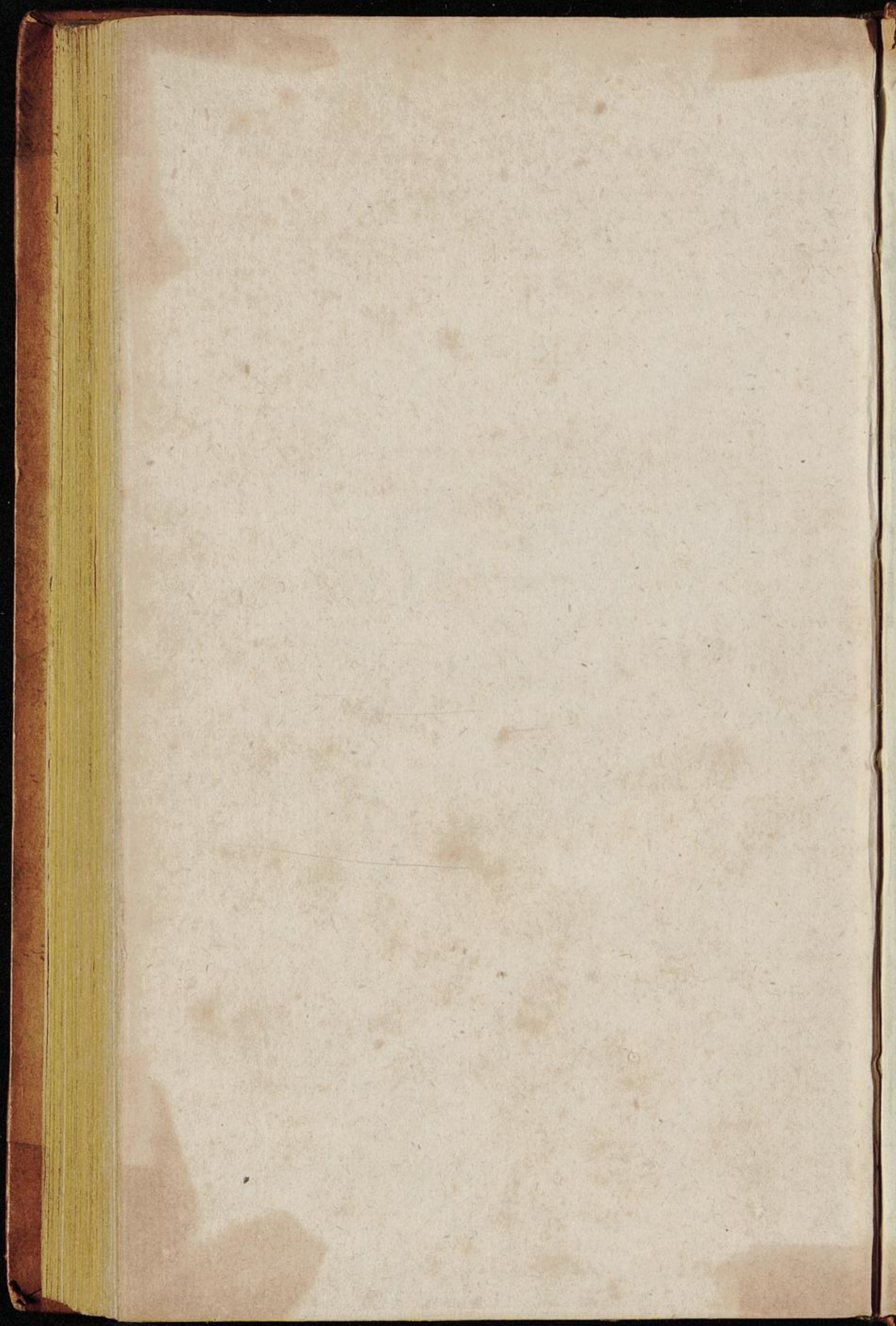
Gegeben im Jahr des Herrn 1363 den 6ten September.

---

\*) Den 3ten November desselben Jahrs geschah die Einschreibung und  
Besiegelung dieses Briefes von Seiten des Edlischen Officialats  
in Aula archiepiscopali in Gegenwart der geschwornen Edlner  
Notarien, Engelbert von Wimmingen, Albert genannt Monich, Hen-  
rich von Werke und Theoderich von Kanten.









Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

**TIFFEN** Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

| Blue          | Cyan          | Green         | Yellow        | Red           | Magenta       | White         | 3/Color       | Black         |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] |
| [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] | [Color Patch] |



